

Evaluation der Strukturreform BVG

Projekt «Transparenz»



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe «Beiträge zur Sozialen Sicherheit» konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autorinnen/Autoren

Steven Chrobok, Jörg Schwanemann
Ernst & Young AG
Maagplatz 1, CH-8005 Zürich
+41 (0)58 286 48 39, steven.chrobok@ch.ey.com
www.ey.com/ch

Florian Schreiber
Hochschule Luzern, Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ
Suurstoffi 1, CH-6343 Rotkreuz
+41 (0)41 228 22 10, florian.schreiber@hslu.ch
www.hslu.ch

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Geschäftsfeld ABEL, Bereich Finanzierung Berufliche Vorsorge
Jean-François Rudaz
+41 (0)58 462 87 63, jean-francois.rudaz@bsv.admin.ch

Geschäftsfeld MAS, Bereich Forschung und Evaluation
Malte Flachmeyer
+41 (0)58 465 12 02, malte.flachmeyer@bsv.admin.ch

ISSN

1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion Deutsch)

Copyright

Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet.

Vertrieb

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer

318.010.5/26D

Publikationsdatum und Auflage

April 2026, 1. Auflage

Finalisierter Schlussbericht

August 2023

Evaluation der Strukturreform BVG

Projekt «Transparenz»

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Sind die Ziele der Strukturreform des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erreicht worden? Wie könnte die Reform mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen der beruflichen Vorsorge weiterentwickelt werden? Das sind im Wesentlichen die Fragestellungen der Postulate 21.3968 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates «Zielerreichung der Strukturreform BVG evaluieren» sowie 21.3877 Mettler «Evaluation der Strukturreform BVG». Beide Postulate verlangen eine Evaluation durch eine unabhängige Expertise. Vor diesem Hintergrund beauftragte das Bundesamt für Sozialversicherungen mehrere externe Büros mit der Analyse der drei zentralen Reformthemen: Governance, Aufsicht und Transparenz.

Das in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerdienstleistungen, Transaktionen und Beratung tätige Unternehmen Ernst & Young AG befasste sich mit dem Thema Transparenz.

Ernst & Young AG stellen in ihrem Evaluationsbericht fest, dass die Transparenzbestimmungen ohne grössere Schwierigkeiten umgesetzt worden sind, wobei die grossen Sammeleinrichtungen im Vergleich zu anderen Arten von Vorsorgeeinrichtungen anfangs mehr technische Herausforderungen zu bewältigen hatten.

Eine Herausforderung in Bezug auf die Transparenz stellten wenig transparente Anlagen wie Private-Equity- und Infrastrukturfonds dar. Im Rahmen der Umsetzung der Reform hat der Bundesrat dieses Problem durch die neue Regelung gelöst. Die Analyse zeigt jedoch, dass Verzögerungen der Drittanbieter bei der Bereitstellung von Total-Expense-Ratio-Daten (TER) weiterhin verbreitet sind. Der Rückgang der Kosten für die Vermögensverwaltung lässt sich auch durch andere Faktoren erklären, die beispielsweise mit der gewählten Anlagestrategie oder der zunehmenden Standardisierung und Digitalisierung zusammenhängen.

Durch die Verfügbarkeit der TER-Daten lassen sich Vermögensverwaltungskosten in der beruflichen Vorsorge besser vergleichen. Die Tragweite dieser Massnahme wird jedoch von den Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des geringen Interesses der Arbeitgeber und Versicherten für das Thema infrage gestellt. Die befragten Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen und Pensionskassenexpertinnen und -experten kritisieren auch die Bedeutung, die den Vermögensverwaltungskosten bei der Bewertung und beim Vergleich von Vorsorgeeinrichtungen beigemessen wird.

Eine Verbesserungsmöglichkeit sieht der Bericht darin, Ausschreibungen als obligatorisch zu erklären und von den Aufsichtsbehörden strengere Kontrollen zu verlangen. Das Autorenteam schlägt ausserdem vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen einen Jahresbericht zu ihren Governance-Strukturen und Entscheidungsprozessen veröffentlichen sollten. Laut Ernst & Young AG könnten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen künftig auch den Deckungsgrad (zumindest virtuell) für jedes einzelne Vorsorgewerk anstelle eines aggregierten Deckungsgrades für die gesamte Einrichtung veröffentlichen. Damit würde eine detailliertere Informationsgrundlage geschaffen, die die Arbeit der Aufsichtsbehörden erleichtern könnte.

Colette Nova
Vizedirektorin
Leiterin Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

Est-ce que les objectifs de la réforme structurelle de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité ont été atteints ? Comment la réforme pourrait être développée au vu des défis actuels de la prévoyance professionnelle ? C'est en substance les questions posées par les postulats 21.3968 de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil National « évaluer la réalisation des objectifs de la réforme structurelle LPP » et 21.3877 Mettler « évaluation de la réforme structurelle LPP ». Les deux postulats ayant demandé que l'évaluation soit réalisée par des experts indépendants, l'Office fédéral des assurances sociales a mandaté plusieurs bureaux externes pour analyser les trois thèmes principaux de la réforme : la gouvernance, la surveillance et la transparence.

La société active dans le domaine des services de l'audit, de la fiscalité, des transactions et du conseil Ernst & Young SA s'est penchée sur le thème de la transparence.

Son rapport d'évaluation constate que les dispositions en lien avec la transparence ont été mises en oeuvre sans difficultés majeures, les grandes institutions collectives ayant cependant rencontré au début plus de défis techniques à surmonter que d'autres types d'institutions de prévoyance.

Les placements peu transparents, tels que le private equity et les fonds d'infrastructure, constituaient un défi sur le plan de la transparence. Dans le cadre de la mise en oeuvre de la réforme, le Conseil fédéral a résolu ce problème grâce à la nouvelle réglementation. Cela étant, l'analyse relève que des retards de la part des prestataires extérieurs dans la mise à disposition des données relatives au Total Expense Ratio (TER) restent courants. Le recul des frais de gestion de la fortune observés s'explique aussi par d'autres facteurs, comme par exemple en fonction de la stratégie de placement choisis ou encore en raison de la standardisation et de la numérisation croissante.

La mise à disposition des données TER a accru les possibilités de comparaison des coûts de gestion de fortune au sein de la prévoyance professionnelle. Toutefois, la portée de cette mesure est remise en question par les institutions de prévoyance en raison du faible intérêt des employeurs et des assurés pour ces questions. Les représentants d'institutions de prévoyance, d'organes de révision et les experts en caisses de pension interrogés critiquent aussi l'importance accordée aux frais de gestion de fortune dans l'évaluation et la comparaison des institutions de prévoyance.

Comme améliorations possibles, le rapport propose de rendre les appels d'offres obligatoires et que les autorités de surveillance effectuent des contrôles plus étroits. Les auteurs proposent également que les institutions de prévoyance publient un rapport annuel sur leurs structures de gouvernance et leurs processus de décision. Selon Ernst & Young SA, les institutions collectives et communes pourraient aussi à l'avenir publier le taux de couverture (du moins virtuellement) pour chaque caisse de prévoyance individuelle au lieu d'un taux de couverture agrégé pour l'ensemble de l'institution. Il en résulterait une base d'informations plus détaillée susceptible de faciliter le travail des autorités de surveillance.

Colette Nova

Vice-directrice

Responsable du domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

Gli obiettivi della riforma strutturale della legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità sono stati raggiunti? Alla luce delle attuali sfide nel settore della previdenza professionale, in che modo si potrebbe sviluppare la riforma? Sono queste, in sostanza, le domande poste dal postulato della Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio nazionale 21.3968 « Valutare il raggiungimento degli obiettivi della riforma strutturale della LPP » e dal postulato Mettler 21.3877 « Valutazione della riforma strutturale della LPP ». Poiché entrambi i postulati chiedevano che la valutazione fosse realizzata da periti indipendenti, l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali ha incaricato diversi uffici esterni di analizzare i tre temi principali della riforma, ovvero governance, vigilanza e trasparenza.

La società Ernst & Young SA, attiva nel settore dei servizi dell'audit, della fiscalità, delle transazioni e della consulenza, ha approfondito il tema della trasparenza.

Nel suo rapporto di valutazione ha constatato che le disposizioni in materia di trasparenza sono state attuate senza particolari difficoltà, anche se all'inizio i maggiori istituti collettivi hanno dovuto superare più ostacoli tecnici rispetto ad altri tipi di istituti di previdenza.

Gli investimenti poco trasparenti, come i fondi di private equity e i fondi infrastrutturali, sono stati una sfida in termini di trasparenza. Nell'ambito dell'attuazione della riforma, il Consiglio federale ha risolto questo problema con la nuova regolamentazione. Tuttavia, l'analisi ha rilevato che i ritardi dei fornitori terzi nel comunicare i dati relativi al Total Expense Ratio (TER) sono tuttora frequenti. Il calo delle spese di amministrazione del patrimonio osservato è riconducibile anche ad altri fattori, come ad esempio alla strategia d'investimento scelta, alla standardizzazione e alla crescente digitalizzazione.

La messa a disposizione dei dati TER ha aumentato le possibilità di confronto delle spese di gestione del patrimonio nell'ambito della previdenza professionale. Tuttavia, la portata di questa misura è messa in discussione dagli istituti di previdenza a causa dello scarso interesse dei datori di lavoro e degli assicurati per tali questioni. I rappresentanti degli istituti di previdenza, quelli degli uffici di revisione e i periti in materia di previdenza professionale intervistati criticano anche l'importanza attribuita alle spese di gestione del patrimonio nella valutazione e nel confronto degli istituti di previdenza.

Come possibili miglioramenti, il rapporto propone di rendere obbligatorie le gare d'appalto e rafforzare i controlli da parte delle autorità di vigilanza. Gli autori propongono inoltre che gli istituti di previdenza pubblichino un rapporto annuale sulle loro strutture di governance e sui loro processi decisionali. Secondo Ernst & Young SA, in futuro gli istituti collettivi e comuni potrebbero anche pubblicare il grado di copertura (almeno in modo virtuale) per ogni cassa pensioni affiliata anziché un grado di copertura aggregato per l'insieme dell'istituto. Ciò consentirebbe di avere una base di dati più dettagliata, che faciliterebbe l'attività delle autorità di vigilanza.

Colette Nova

Vicedirettrice

Capo dell'Ambito AVS, previdenza professionale e PC

Foreword by the Federal Social Insurance Office

Has the structural reform of the Federal Act on Occupational Old Age, Survivors' and Invalidity Pension Provision (OPA) achieved its stated objectives? Given the challenges currently facing the occupational pension system, are further reforms needed? These are the core questions posed by Postulate 21.3968 'Impact Assessment of the OPA Structural Reform', submitted by the Social Security and Health Committee of the National Council, and the Mettler Postulate 21.3877 'Evaluation of the OPA Structural Reform'. As both stipulate that the evaluations should be carried out by independent experts, the Federal Social Insurance Office commissioned three external consultancy firms to analyse the impact on the three main areas targeted by the reform.

Ernst & Young AG, a specialist provider of auditing, tax, transaction and consulting services, analysed the effects of the reform package on pension fund transparency.

Its evaluation report notes that the pension funds did not experience any major difficulties when implementing the reform's transparency-related provisions. However, there were technical issues during the initial implementation phase but these were more common among larger collective institutions than among other types of pension fund.

A particular challenge was ensuring the transparent disclosure of opaque investments, such as investments in private equity and infrastructure funds. As part of the reform implementation process, the Federal Council introduced new rules to resolve this issue. Nonetheless, the analysis revealed that late delivery of total expense ratio (TER) cost data by third-party providers remains a problem. The observed fall in asset management costs is due not only to the structural reform but also to the type of investment strategy chosen by the pension fund coupled with greater standardisation and digitalisation.

Although access to TER cost data has widened the options for comparing asset management costs within the occupational pension sector, pension funds question the effectiveness of this measure given the little interest employers and the insured have in these issues. In interviews, representatives of pension funds, supervisory authorities and pension actuaries also criticise the weight given to the asset management costs in pension fund evaluations and comparisons.

The report sets out a number of recommendations. These include a mandatory tendering process and tighter controls by the supervisory authorities. The authors also propose that pension funds issue an annual report on their governance structures and decision-making processes. According to Ernst & Young AG, collective and joint institutions might consider publishing (virtually, at a minimum) the coverage ratio of each individual pension fund instead of the aggregate ratio for their organisation as a whole. This would lead to more detailed baseline information that could facilitate the work of the supervisory authorities.

Colette Nova
Deputy Director FSIO
Head of OASI, Occupational Pensions and Supplementary Benefits



Ernst & Young Ltd
Maagplatz 1
P.O. Box
8010 Zurich

Phone: +41 58 286 31 11
Fax: +41 58 286 30 04
www.ey.com/ch

Projekt B22_03

Evaluation der Strukturreform BVG: Projekt «Transparenz»

Schlussbericht

Ernst & Young AG

Steven Chrobok, Jörg Schwanemann,
Prof. Dr. Florian Schreiber

Montag, 28. August 2023

Inhalt

Glossar	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Zusammenfassung	XIII
Résumé	XXI
Riassunto	XXIX
Summary	XXXV
1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage	1
1.2. Auftrag	1
1.3. Projektverlauf	3
1.4. Koordinationsprozess zwischen den drei Projekten der Evaluation	3
1.5. Aufbau der Studie	4
2. Ausgangssituation und Hauptthemen der Strukturreform BVG	7
2.1. Allgemeine Bestimmungen zur Transparenz	7
2.2. Vermögensverwaltungskosten	8
2.3. Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26	9
2.4. Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der Verantwortlichen	9
2.5. Exkurs zur Begrifflichkeit und Definition von «Transparenz»	10
2.6. Zeitliche Einordnung der Transparenzmassnahmen in der beruflichen Vorsorge	10
3. Untersuchungskonzept und Sample	13
3.1. Forschungsdesign und Informationsbeschaffung	13
3.1.1. Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen	14
3.1.2. Quantitative Auswertung der Datenbank «pensionpeers»	15
3.1.3. Qualitative Befragung von Vorsorgeeinrichtungen	16
3.1.4. Qualitative Befragung von Aufsichtsbehörden	16
3.1.5. Qualitative Befragung von EY-internen Experten (Revisoren und PK-Experten)	17
3.2. Sample der zu untersuchenden Vorsorgeeinrichtungen	17
3.3. Interviews mit Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen, PK-Expertinnen und PK-Experten und Aufsichtsbehörden	21
3.3.1. Methodik und Struktur der Interviews	21
3.3.2. Durchführung der Interviews	22
4. Quantitative Trends in der Kostentransparenz (Datenbank «pensionpeers»)	25
5. Allgemeine Bestimmungen zur Transparenz	33
5.1. Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz	33

5.1.1.	Transparenz vor Inkrafttreten der Strukturreform BVG	33
5.1.2.	Aufwand für die Umsetzung der Transparenzmassnahmen überschaubar	33
5.1.3.	Geschäftsführung verantwortlich für Umsetzung der Transparenzmassnahmen	34
5.1.4.	Stiftungsrat mit beratender Rolle, interner Anlagebereich federführend	35
5.1.5.	Grosse Sammel- & Gemeinschaftseinrichtungen setzen auf externe Beratung	36
5.1.6.	Lediglich geringer Abstimmungsbedarf mit den Aufsichtsbehörden notwendig	36
5.1.7.	Priorisierung einzelner Aspekte trotz verschiedener Umsetzungsstrategien nicht notwendig.....	37
5.2.	Im Rahmen der Umsetzung aufgetretene Schwierigkeiten	38
5.2.1.	Sensibilisierung der Mitarbeitenden zwingend erforderlich	38
5.2.2.	Gliederung pro Vorsorgewerk primär für Sammeleinrichtungen herausfordernd.....	38
5.2.3.	Aufsichtsbehörden und Revisionsstelle nehmen lediglich kleine anfängliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung wahr.....	39
5.3.	Auswirkungen der allgemeinen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz.....	40
5.3.1.	Interesse der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre an den Einzelheiten der beruflichen Vorsorge gering.....	40
5.3.2.	Anfragen an Vorsorgeeinrichtungen stammen mehrheitlich von Journalisten und Journalistinnen und betreffen Nachhaltigkeitsthemen.....	41
5.3.3.	Wunsch nach besserer Vergleichbarkeit beim Thema Nachhaltigkeit	42
5.3.4.	Zentrale Bestimmungen zur Transparenz bereits vor Strukturreform durch Art. 65a BVG gegeben	42
5.4.	Langfristige Wirksamkeit der allgemeinen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz	43
5.4.1.	Zusatzaufwand im Hinblick auf Gesamtkosten nicht einheitlich beurteilt	43
5.4.2.	Aufsichtspraxis durch Transparenzmassnahmen nicht merklich verändert	44
5.5.	Ergänzende/korrigierende Massnahmen, um den Transparenzgrad im Allgemeinen weiter zu erhöhen	44
5.5.1.	Vergleiche verschiedener Vorsorgeeinrichtungen mit Sorgfalt durchführen	44
5.5.2.	Ausweisung von Kennzahlen auf Ebene der Vorsorgewerke erhöht die Vergleichbarkeit zwischen den Vorsorgeeinrichtungen.....	45
5.5.3.	Mangelndes Interesse der Versicherten ist eine Herausforderung	46
5.5.4.	Möglichkeiten, das Interesse an der beruflichen Vorsorge zu steigern.....	47
5.6.	Zusammenfassung.....	48
6.	Vermögensverwaltungskosten	49
6.1.	Umsetzung der Bestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz	49
6.1.1.	Transparenzanforderungen zu Vermögensverwaltungskosten herausfordernd	49
6.1.2.	Auf Vermögensverwaltungskosten entfällt Grossteil der Ressourcen.....	50
6.1.3.	Kapitalanlagen und Vermögensverwaltungskosten frühzeitig im Fokus	50
6.2.	Im Rahmen der Umsetzung aufgetretene Schwierigkeiten	51
6.2.1.	TER-Kosten werden auch heute noch verzögert geliefert.....	51
6.2.2.	Transparenzgrad bei ausländischen Fondsanbietern schwieriger zu ermitteln	52

6.2.3.	TTC-Kosten gegenwärtig noch immer nicht sauber und transparent abgebildet	52
6.3.	Auswirkungen der Bestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz	54
6.3.1.	Anlageentscheide zu intransparenten Produkten nicht von Strukturreform getrieben	54
6.3.2.	Anlagepolitik durch die Transparenzanforderungen nicht häufiger evaluiert	54
6.4.	Langfristige Wirksamkeit der Bestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz	55
6.4.1.	Vermögensverwaltungskosten seit der Strukturreform stärker im Fokus	55
6.4.2.	Trotz effizienter Umsetzung verursachen Transparenzbestimmungen höhere Kosten ..	56
6.4.3.	Keine einheitliche Einschätzung zur Aufsichtspraxis im Bereich der Vermögensverwaltungskosten.....	57
6.4.4.	Vermögensverwaltungskosten blieben in der jüngeren Vergangenheit stabil.....	57
6.5.	Ergänzende/korrigierende Massnahmen, um den Transparenzgrad in den Vermögensverwaltungskosten weiter zu erhöhen	58
6.5.1.	Vermögensverwaltungskosten noch nicht einheitlich transparent dargestellt	58
6.5.2.	Nettoperformance sollte anstelle der Kosten im Vordergrund stehen	59
6.5.3.	Transparenzvorschriften müssten international geregelt werden.....	60
6.6.	Zusammenfassung.....	60
7.	Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26	63
7.1.	Umsetzung der Bestimmungen zu den Verwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz	63
7.1.1.	Verwaltungskosten konnten entsprechend zeitnah ausgewiesen werden	63
7.1.2.	Brokerentschädigung erfolgt via Courtagen – Honorarberatung kaum existent.....	63
7.2.	Im Rahmen der Umsetzung aufgetretene Schwierigkeiten	65
7.2.1.	Vergleichbarkeit der Vertriebskosten aufgrund unterschiedlicher Organisationsformen nur bedingt möglich.....	65
7.2.2.	Festlegung von Schwellen- und Grenzwerten in der Kritik.....	65
7.3.	Auswirkungen der Bestimmungen zu den Verwaltungskosten.....	66
7.3.1.	Transparenzanforderungen zeigen keinen Einfluss auf den Wettbewerb unter den Brokern und Maklern.....	66
7.3.2.	Kosteneffekte der Transparenzanforderungen nur schwer zu isolieren.....	67
7.3.3.	Konsolidierung unter Leistungsanbietern nimmt weiter zu, erhöhter Wettbewerb jedoch kaum zu beobachten.....	68
7.3.4.	Wettbewerb wenig beeinflusst	69
7.3.5.	Kostenunterschiede der Leistungsanbieter hängen von der Grösse der Vorsorgeeinrichtung ab.....	70
7.3.6.	Qualität trotz identischer Kosten mitunter deutlich unterschiedlich	70
7.4.	Langfristige Wirksamkeit der Bestimmungen zu den Verwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz	71
7.4.1.	Wechselbereitschaft im Markt durch vollversicherte Einrichtungen getrieben	71
7.4.2.	Leistungsbetrachtung auch im administrativen Bereich wichtig	72

7.5. Ergänzende/korrigierende Massnahmen, um den Transparenzgrad in den Verwaltungskosten weiter zu erhöhen.....	72
7.5.1. Separate Ausweisung der Kosten für externe Berater und Beraterinnen ermöglicht gezieltere Vergleiche zwischen den Vorsorgeeinrichtungen	72
7.5.2. Keine Quersubventionierung der Anlageperformance durch die Verwaltungskosten mit dem Nachweis einer Spartenrechnung.....	73
7.5.3. Informationsgehalt der Kostenausweise nicht immer klar	74
7.6. Zusammenfassung.....	75
8. Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der Verantwortlichen	77
8.1. Umsetzung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften zur Stärkung der Transparenz.....	77
8.1.1. Initialer Mehraufwand in der Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.....	77
8.1.2. Compliance-Reglemente bereits vor Strukturreform in Diskussion	78
8.2. Evaluation der im Rahmen der Umsetzung aufgetretenen Schwierigkeiten	79
8.2.1. Transparenzanforderungen im Bereich Compliance nicht durchweg verständlich formuliert und in der Praxis gelebt	79
8.2.2. Anpassung der Compliance und Governance Reglemente vor allem bei kleinen Vorsorgeeinrichtungen herausfordernd	79
8.2.3. Vorhandene Instrumente und Informationen nicht ausreichend für eine unabhängige Aufsicht der Vorsorgeeinrichtungen durch die zuständigen Behörden	80
8.3. Auswirkungen der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften zur Stärkung der Transparenz	80
8.3.1. Trotz anfänglicher Skepsis, Veröffentlichung der Funktionen und Identitäten der Leistungserbringer von Vorsorgeeinrichtungen zügig umgesetzt.....	80
8.3.2. Veröffentlichung der Identitäten auch mit Nachteilen behaftet.....	81
8.4. Langfristige Wirksamkeit der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften zur Stärkung der Transparenz	82
8.4.1. Offenlegung von Interessenkonflikten verbessert die Transparenz nachhaltig.....	82
8.4.2. Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden sind bei der Prüfung allfälliger Interessenkonflikte weiterhin auf die Selbstdisziplin der Vorsorgeeinrichtungen angewiesen.....	82
8.5. Ergänzende/korrigierende Massnahmen, um den Transparenzgrad im Integritäts- und Loyalitätsbereich weiter zu erhöhen.....	83
8.6. Zusammenfassung.....	84
9. Synthese und Schlussfolgerungen	87
9.1. Synthese der Evaluationsergebnisse.....	87
9.2. Empfehlungen und Korrekturvorschläge.....	92
Literaturverzeichnis	97
Anhang zum Schlussbericht	99

Glossar

Begriff	Definition / Erklärung
1. Kostenebene	Kosten der ersten Ebene fallen bei allen Vermögensanlagen an und werden den Einrichtungen in Rechnung gestellt.
2. und 3. Kostenebene	Diese Kosten werden nicht (resp. nicht alle) der Einrichtungen in Rechnung gestellt, sondern sind (ganz oder teilweise) in der Nettoendite verrechnet.
Aktuare	Aktuare sind ausgebildete Sachverständige, die sich im Versicherungswesen oder der Altersversorgung auf der Grundlage mathematisch-statistischer Methoden der Versicherungsmathematik mit der Modellierung, Bewertung und Steuerung von Risiken befassen.
ALM	Englische Abkürzung für Asset & Liability Management. Dies bezeichnet die Abstimmung der Fälligkeitsstruktur der aktiven und passiven Bilanzpositionen.
Alternative Anlagen	Alternative Anlagen sind im Allgemeinen Investitionen in andere Vermögenswerte als Aktien, Anleihen und Bargeld (z.B. Private Equity oder Infrastruktur) oder Investitionen mit Strategien, die über die traditionellen Methoden hinausgehen.
Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Ein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung besteht, wenn ein Anschlussvertrag oder eine Anschlussvereinbarung zwischen einem Arbeitgeber und einer Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen wird. Zweck dieses Vertrages ist die Versicherung aller Mitarbeitenden im Rahmen der beruflichen Vorsorge.
Asset Management	Der englische Begriff «Asset Management» bezeichnet die Finanzdienstleistung der Verwaltung von Vermögen mit dem Ziel der Vermehrung der angelegten Finanzinstrumente.
Aufsichtsbehörden (kantonal / regional)	Unter kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden kann sowohl die Aufsichtsbehörde eines einzelnen Kantons als auch

	das Aufsichtskonkordat mehrerer Kantone, die sich zu einer Aufsichtsregion zusammengeschlossen haben, verstanden werden. Sie beaufsichtigen, die in ihrem Kanton oder Region tätigen Vorsorgeeinrichtungen.
Autonome Pensionskasse	Vorsorgelösung, in welcher die Vorsorgeeinrichtung sämtliche Risiken wie Alter, Tod, Invalidität und Anlagerisiken trägt.
Berufliche Vorsorge (BV)	Wird auch als 2. Säule bezeichnet. Die Leistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge sollen zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards angemessen ermöglichen.
Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge	Das Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge besteht aus den vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmenden bezahlten Altersgutschriften, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie den freiwilligen Einkaufszahlungen inklusive Verzinsung.
Deckungsgrad	Der Deckungsgrad bezeichnet das Verhältnis zwischen dem vorhandenen und dem benötigten Vermögen zur Finanzierung der Leistungen. Bei einem Deckungsgrad von 100% sind die Verpflichtungen vollständig gedeckt. Die Vorsorgeeinrichtung hat jedoch keine Risikofähigkeit gegenüber Schwankungen auf den Finanzmärkten, da die Wertschwankungsreserve 0% beträgt.
Destinatär	Synonym für aktiv versicherte Personen und Rentenempfängern und Rentenempfängerinnen einer Vorsorgeeinrichtung.
Entschädigungsmodell: Courtagen	Die Vermittlerin bzw. der Vermittler wird durch die Vorsorgeeinrichtung anhand des Prämienvolumens (Bestandsgösse der Versicherten) in einer jährlich wiederkehrenden Zahlung entschädigt.
Entschädigungsmodell: Honorarberatung	Die Vermittlerin bzw. der Vermittler wird direkt durch die Anschlüsse anhand des Beratungsaufwands entschädigt.

ESG	Abkürzung für «Environmental, Social und Governance» (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Bezeichnet Kriterien und Standards nachhaltiger Unternehmensführung, die Unternehmen in ihre Berichterstattung integrieren können.
Gemeinschaftsstiftung Gemeinschaftseinrichtung	bzw. Eine Gemeinschaftseinrichtung bzw. -stiftung ist eine Pensionskasse, der mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind, die zusammen eine Solidargemeinschaft bilden. Meistens handelt es sich dabei um Arbeitgeberverbände, die für ihre Mitglieder (resp. deren Arbeitnehmende) Vorsorgelösungen anbieten.
Kollektivanlage	Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden.
Kostentransparenzquote	Die Kennzahl der «Kostentransparenzquote» gibt Auskunft darüber, welcher Prozentsatz der Vermögensanlagen einer Vorsorgeeinrichtung kostentransparent gemäss den Weisungen der OAK BV investiert ist.
Öffentlich-rechtliche Einrichtung	Vorsorgeeinrichtungen, welche das Staatspersonal, das Personal des Bundes, des entsprechenden Kantons oder der jeweiligen Gemeinde für ihre berufliche Vorsorge versichern.
Paritätische Verwaltung	In der obligatorischen beruflichen Vorsorge besteht das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung zu gleichen Teilen aus Vertretern des Arbeitgebers und der Angestellten.
Pensionskasse	Institution, die wiederkehrende Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen im Kapitaldeckungsverfahren entrichtet. Anderer Begriff für Vorsorgeeinrichtung.
PK-Experte und PK-Expertin	Ein Pensionskassen-Experte und eine Pensionskassen-Expertin beraten die Pensionskassen in allen Bereichen der sozialen Sicherheit. Sie überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche

		Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge und unterstützen die Vorsorgeeinrichtungen bei der Gründung, in der laufenden Tätigkeit und in allen Fragen von Liquidation, Teilliquidation und Fusion.
Revisionsstelle		Die Revisionsstelle erstattet gemäss den gesetzlichen Vorgaben pflichtgemäss jährlich einen Revisionsbericht über ihre durchgeführten Kontrollen.
Risikoprämie		Die Risikoprämie wird von der Pensionskasse erhoben und dient zur Deckung der erwarteten Leistungen bei Tod und Invalidität. Arbeitnehmer mit einem bestimmten Jahreslohn müssen im Rahmen des BVG einen obligatorischen Risikobeitrag gegen die Folgen von Tod und Invalidität leisten.
Sammelstiftung Sammeleinrichtung	bzw.	Eine Sammelstiftung, oder auch Sammeleinrichtung genannt, ist eine Vorsorgeeinrichtung, der mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind. Für jeden angeschlossenen Arbeitgeber wird eine eigene Rechnung geführt, und für jeden angeschlossenen Arbeitgeber besteht ein Leistungs- und Finanzierungsplan.
SC-Kosten		Englische Abkürzung für Supplementary Costs. Die SC umfassen alle übrigen Kosten, die nicht in den TTC enthalten sind.
Stiftungsrat		Oberstes Organ einer als Stiftung organisierten Vorsorgeeinrichtung.
Swiss GAAP FER		Hierbei handelt es sich um einen Rechnungslegungsstandard. Die exakte Bezeichnung lautet Swiss Generally Accepted Accounting Principles (GAAP) Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER). Für Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen ist Swiss GAAP FER 26 vorgeschrieben.
Technischer Zinssatz		Mit dem technischen Zinssatz wird das zurückgestellte Kapital für die Rentenzahlungen verzinst. Seine Höhe hängt von der erwarteten Entwicklung der Finanzmärkte ab.

Teilautonome Pensionskasse	Vorsorgeeinrichtungen, die einen Teil ihrer versicherungstechnischen Risiken rückversichern. Zum Beispiel wird das Risiko Alter selbst verwaltet und die Risiken Tod und Invalidität einer Lebensversicherung übergeben.
TER-Kosten	Englische Abkürzung für Total Expense Ratio. Die TER-Kosten meint die Gesamtkostenquote und ergibt sich aus dem Verhältnis der Kosten zum durchschnittlichen Fondsvermögen.
Transaktionskosten	Im Finanzbereich sind Transaktionskosten die Kosten, die ein Anleger oder Anlegerin zum Beispiel bei einem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren an die depotführende Bank zahlen muss. Diese Transaktionskosten können Provisionen, Gebühren oder Spreads umfassen.
TTC-Kosten	Englische Abkürzung für Transaction and Tax Costs. Die TTC umfassen sämtliche Kosten, die von Dritten und nicht vom Vermögensverwalter erhoben werden.
Vollversicherung	Vorsorgelösung, in welcher die Lebensversicherin sämtliche Risiken wie Alter, Tod, Invalidität und Anlagerisiken trägt. Angeschlossene Arbeitgeber müssen demzufolge nicht für eine etwaige Unterdeckung aufkommen.
Vorsorgeeinrichtung (VE)	Institution, die wiederkehrende Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen im Kapitaldeckungsverfahren entrichtet. Anderer Begriff für Pensionskasse.
Vorsorgekommission	Die Vorsorgekommission ist das Gremium auf Ebene der einzelnen Anschlüsse einer Vorsorgeeinrichtung.
Vorsorgereglement	Im Vorsorgereglement sind die detaillierten Leistungen, die Finanzierung und Bestimmungen zum gewählten Vorsorgeplan beschrieben.
Vorsorgewerk	Einem Vorsorgewerk sind grundsätzlich ein oder mehrere Arbeitgeber angeschlossen. Meistens verfügt jedes Vorsorgewerk über eine eigene versicherungstechnische Bilanz, eine eigene

	Jahresrechnung und einen eigenen Deckungsgrad. Jedem Versorgungswerk steht zudem eine Vorsorgekommission vor.
Umwandlungssatz	Mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslange Rente umgewandelt.
Whistleblower bzw. Whistleblowerin	Ein Whistleblower bzw. eine Whistleblowerin ist der Anglizismus für eine Person, die für die Öffentlichkeit wichtige Informationen aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang veröffentlicht.
Zielfonds	Als Zielfonds bezeichnet man einen Investmentfonds, in den ein Dachfonds investiert. Das Fondmanagement eines Dachfonds bzw. Schirmfonds legt das Kapital seiner Anlegerinnen und Anleger in Fondsanteilen verschiedener Fondsgesellschaften an.

Abkürzungsverzeichnis

AHV.....	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALM.....	Asset & Liability Management
Broker	Engl. für Vermittler/-in
BSV.....	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV.....	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge
BVV2.....	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenvorsorge
ESG	Environmental, Social & Governance
FINMA.....	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
PK-Experte/-in	Pensionskassen-Experte/-in
VE.....	Vorsorgeeinrichtung

Zusammenfassung

Evaluation der Strukturreform BVG: Projekt «Transparenz»

Die im Jahr 2010 durch das Parlament verabschiedeten Strukturreform der beruflichen Vorsorge hatte unter anderem das Ziel, die Transparenz im Rahmen der Führung und Vermögensverwaltung von Schweizer Vorsorgeeinrichtungen zu verbessern. Ein relevanter Reform-Gegenstand waren somit die Vermögensverwaltungskosten und die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der verantwortlichen Personen. Der vorliegende Bericht evaluiert, (A) ob und wie die Massnahmen zur Stärkung der Transparenz von den betroffenen Akteuren umgesetzt wurden, (B) ob hierbei (unerwartete) Schwierigkeiten aufgetreten sind, (C) welche Auswirkungen sich durch die Transparenzmassnahmen ergeben haben, (D) welche langfristige Wirksamkeit der Massnahmen aus Sicht der direkt betroffenen Akteure wahrzunehmen ist und (E) welche allfälligen ergänzenden bzw. korrigierenden Massnahmen die Akteure vorschlagen, um die aktuelle und künftige Situation im Bereich der Transparenz weiter zu verbessern.

Methodik und Vorgehensweise

Die Hauptgrundlage der durchgeführten Evaluation bilden strukturierte Interviews, die mit ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern von Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden, der Oberaufsichtsbehörde OAK BV und PK-Expertinnen bzw. PK-Experten im Zeitraum zwischen Februar und März 2023 durchgeführt wurden. Herangezogene Auswahlkriterien der an den Interviews teilnehmenden Vorsorgeeinrichtungen waren deren Grösse und Verwaltungsform, mit dem Ziel, eine möglichst breite Marktabdeckung sicherzustellen. In Ergänzung zu den Interviews wurden darüber hinaus die relevante Fachliteratur, Gerichtsurteile sowie die Datenbank «pensionpeers» berücksichtigt. Die Abstützung auf eine solch diverse Informationsbasis erlaubt es, die mit der Strukturreform einhergehenden Auswirkungen der Transparenz-Bestimmungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu analysieren.

Allgemeine Bestimmungen zur Transparenz

Die Einschätzungen aus den Interviews belegen, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die mit der Strukturreform in Kraft getretenen Transparenzmassnahmen ohne grössere Schwierigkeiten umsetzen konnten. In den Interviews wurde explizit hervorgehoben, dass bereits die erste BVG-Reform aus dem Jahre 2004 wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz bewirken konnte. Daher bewegte sich der mit der Strukturreform einhergehende zusätzliche Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen auf überschaubarem Niveau. Ungeachtet der Grösse und Verwaltungsform fiel die Umsetzung der Transparenzmassnahmen bei allen befragten Vorsorgeeinrichtungen in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung, wohingegen der Stiftungsrat lediglich eine beratende Rolle einnahm. Wenngleich unterschiedliche Umsetzungsstrategien verfolgt wurden, war eine Priorisierung einzelner Massnahmen (beispielsweise

Vermögensverwaltungskosten vs. Ausweis der Broker- und Maklerkosten) branchenübergreifend nicht notwendig.

Die Interviewteilnehmenden der grösseren Sammeleinrichtungen betonten jedoch, dass die Aufschlüsselung der bezahlten Prämien pro Vorsorgewerk nach Spar-, Risiko- und Kostenanteil aufgrund der strukturellen Komplexität in den ersten Jahren besonders herausfordernd war. Neben der Komplexität waren nach Auskunft der befragten Personen auch veraltete Verwaltungssysteme mit ausschlaggebend für die aufgetretenen Schwierigkeiten, da ältere Systeme die geforderten Gliederungen pro Vorsorgewerk nicht unabhängig voneinander erlaubten. Seitens der Sammeleinrichtungen wurde daher teilweise auf Übergangslösungen im Bereich IT zurückgegriffen, um dem regulatorischen Druck entgegenzuwirken. Grossflächige Systemänderungen benötigten hingegen ausreichend Vorlaufzeit und die entsprechenden Ressourcen, sodass diese daher erst in den Folgejahren nach Inkrafttreten der Strukturreform implementiert und eingeführt werden konnten.

Zwei befragte Aufsichtsbehörden fordern jedoch weiterhin eine höhere Transparenz hinsichtlich der einzelnen, bei Sammeleinrichtungen angeschlossenen Vorsorgewerke. Ihnen wäre unter anderem wichtig, dass sie beispielsweise technische Anhänge in ihrer Prüfung einfordern können, um mehr detaillierte Informationen über die einzelnen Vorsorgewerke zu erhalten. Die aktuellen Vorschriften gemäss der Strukturreform BVG beziehen sich, laut diesen Behörden, meist auf die gesamte Vorsorgeeinrichtung, jedoch nicht auf einzelne Vorsorgewerke. Sie mahnen an, dass bei konsolidierten Daten und Angaben wichtige Informationen einzelner Vorsorgewerke relativ einfach verdeckt gehalten werden können.

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden und PK-Expertinnen bzw. PK-Experten attestierten allesamt, dass die Strukturreform erstmals umfassende Vergleiche innerhalb der beruflichen Vorsorge ermöglicht. Beispielhaft sind an dieser Stelle die Verwaltungskosten pro versicherte Person oder die Vermögensverwaltungskosten in Prozent des Vermögens zu nennen. Ein mögliches Verbesserungspotenzial sehen die Befragten in der Ausweisung weiterer, detaillierter Kennzahlen auf Ebene der Vorsorgewerke und – allgemein in Bezug auf die Bestimmungen zur zweiten Säule – in verpflichtenden Transparenzbestimmungen in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien. Letztere waren nicht Gegenstand der Strukturreform.

Ernüchert müssen die Vorsorgeeinrichtungen jedoch konstatieren, dass sich das Interesse ihrer Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre (hier: Versicherte) an der Führung und Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge nach wie vor auf äusserst geringem Niveau bewegt. Lediglich die befragten vollversicherten Vorsorgeeinrichtungen verzeichneten seit Einführung der Strukturreform eine gestiegene Anzahl an Nachfragen seitens ihrer Versicherten (hier: Destinatäre). Inwieweit diese tatsächlich auf die erhöhte Transparenz zurückzuführen ist, lässt sich jedoch nicht konkret bestimmen. Angesichts des allgemein geringen Interesses zweifeln die befragten Vorsorgeeinrichtungen den Nutzen einer weiteren Verschärfung der Offenlegungspflichten an.

Vermögensverwaltungskosten

Wenngleich keine strikte Priorisierung der weiteren geforderten Massnahmen vonnöten war, haben sämtliche Vorsorgeeinrichtungen unterstrichen, dass ihr Hauptaugenmerk zunächst auf dem korrekten Ausweis der Vermögensverwaltungskosten lag. Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Vermögensverwaltung eine Vielzahl an Drittanbietern, wie beispielsweise externe Fondsmanager und Fondsmanagerinnen bzw. Depotbanken, miteinbezogen und deren gelieferte Informationen berücksichtigt werden mussten, ist dies wenig überraschend. Insbesondere der möglichst transparente Ausweis der grundsätzlich intransparenten Anlagen, wie beispielsweise Private Equity- und Infrastrukturfonds, stellte sich als herausfordernd dar. Während der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform konnten die Drittanbieter die relevanten Informationen erst deutlich verzögert liefern, sodass ein rechtzeitiger Ausweis der Vermögensverwaltungskosten aufseiten der Vorsorgeeinrichtungen nicht immer möglich war. Ungeachtet dessen ist jedoch hervorzuheben, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäss der eigenen Einschätzung die geforderten Massnahmen effektiv und effizient umsetzen konnten. Im Vergleich zur Situation vor der Strukturreform wurde ein tatsächlich höherer Grad an Transparenz der Kostenausweisung und somit eine Verbesserung erreicht.

Einschränkend ist jedoch zu erwähnen, dass gegenwärtig die sogenannten TER-Kosten, die sämtliche Kosten einer Kapitalanlage abbilden, den Vorsorgeeinrichtungen mitunter noch immer verzögert zur Verfügung gestellt werden. Gemäss den Aussagen in den Interviews ist dies besonders bei ausländischen Fondsanbietern und neu aufgelegten Fonds ohne Historie der Fall. Aufseiten der ausländischen Fondsanbieter führen die Vorsorgeeinrichtungen vor allem sprachliche Barrieren sowie ein fehlendes, detailliertes Verständnis der regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Kostentransparenz als Hauptgründe an. Hinsichtlich der neu aufgelegten Fonds ist festzuhalten, dass diese nicht alle zwingend von intransparenter Natur sind (beispielsweise Immobilienfonds). Ungeachtet dessen leiden sie dennoch in den ersten Berichtsjahren unter einer mangelnden Erfahrungsgrundlage und somit verzögert gelieferten TER-Kosten. Die Vorsorgeeinrichtungen sind daher gezwungen, diese Fonds zunächst als intransparent ausweisen, da die Bereitstellung der Kostenstruktur in der Verantwortung der Bank bzw. der Vermögensverwalter liegt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass dank der zunehmenden Standardisierung während der letzten Jahre zwar eine zeitnahe Bereitstellung der TER-Kosten zu beobachten ist, allerdings gehört eine gewisse Verzögerung auch gegenwärtig noch immer zum alltäglichen Geschäft der Vorsorgeeinrichtungen.

Seitens aller befragten Vorsorgeeinrichtungen wurde kritisch darauf hingewiesen und der Wunsch mitgeteilt, dass zukünftig die erzielte Nettoperformance anstelle der TER-Kosten im Vordergrund stehen sollte und entsprechend transparent im Jahresbericht ausgewiesen werden müsste. Hintergrund ist, dass Rendite-Kosten-Überlegungen einer reinen Kosten-Überlegung gegenüber deutlich im Vorteil sind. Konkret sind die Vorsorgeeinrichtungen der Ansicht, dass Destinatäre von einer höheren Nettoperformance stärker profitieren als rein

von der Tatsache, bei einer kostenführenden Vorsorgeeinrichtung (mit allenfalls tieferer Nettoperformance) versichert zu sein.

In Bezug auf die Berücksichtigung intransparenter Produkte lassen sich die befragten Vorsorgeeinrichtungen in zwei Gruppen einteilen. Während eine Gruppe keinerlei Investitionen in diese Art von Produkten tätigt und somit eine Transparenzquote von 100% ausweist, bezieht die andere Gruppe intransparente Produkte noch immer in ihre Asset Allokation mit ein. Wenngleich sich diese Ansätze grundlegend voneinander unterscheiden, haben beide Gruppen gemein, dass die Anlageentscheide gemäss deren Auskunft nicht durch die Strukturreform beeinflusst bzw. getrieben sind. Vielmehr liegen diesen Investitionsentscheidungen strategische und renditeorientierte Überlegungen zu Grunde. Ebenso haben alle Befragten angegeben, dass die Transparenzmassnahmen keinerlei Einfluss auf die Periodizität der Überprüfung der eigenen Anlagestrategie haben. Die Anlagestrategie wird vielmehr in regelmässigen Abständen, typischerweise alle drei Jahre, mittels einer extern vergebenen ALM-Studie (Asset-Liability-Management) auf Konformität hinsichtlich der Passivseite der Bilanz der Vorsorgeeinrichtungen geprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Unterjährige Anpassungen der Anlagestrategie werden gemäss den erhaltenen Einschätzungen ausschliesslich durch signifikante Veränderungen im makroökonomischen Umfeld, wie beispielsweise unerwarteten Veränderungen der Zinsstruktur oder Inflationsraten, ausgelöst.

Die im Rahmen verschiedener Studien im Bereich der beruflichen Vorsorge publizierten Benchmarking-Vergleiche verdeutlichen, dass die jährlichen Vermögensverwaltungskosten in Prozent des gesamten Vermögens stabil bleiben. Die Vorsorgeeinrichtungen haben jedoch explizit darauf hingewiesen, dass dies nicht auf die Transparenzmassnahmen, sondern auf die allgemeine Entwicklung des Marktes und der Risikokomponenten zurückzuführen ist. Aus Sicht der vollversicherten Einrichtungen zeigen sich primär der höhere Wettbewerb und die fortschreitende Konsolidierung im Markt hierfür verantwortlich. Seitens der Umfrageteilnehmenden wurde trotz der durch die Strukturreform gestiegenen Vergleichsmöglichkeit kritisch angeführt, dass im Bereich der Offenlegung der Vermögensverwaltungskosten noch nicht alle offenen Punkte geklärt sind. Konkret äusserte die Mehrheit der befragten Personen den Wunsch, den Transparenzgrad weiter zu erhöhen: Es herrscht gegenwärtig noch immer keine vollständige Transparenz in all denjenigen Fällen, in denen die Geldanlage an Drittanbieter ausgelagert wird (unter anderem bei strukturierten Produkten). Da die Vorsorgeeinrichtungen die von diesen Drittanbietern erbrachten Dienstleistungen typischerweise mittels einer Gesamtgebühr entschädigen, lässt sich kein transparenter Rückschluss auf die enthaltenen Transaktionskosten der eigentlichen Anlagetätigkeit ziehen.

Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26

Zu den Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26 zählen die Kosten für die allgemeine Verwaltung, die Kosten für Marketing und Werbeaktivitäten, die Kosten für allfällige Makler- und Brokertätigkeiten sowie jene Kosten für die Revisionsstelle, die Expertin oder den Experten für die berufliche Vorsorge und für die Aufsichtsbehörden. Der mit der Umsetzung

der geforderten Transparenzmassnahmen einhergehende Mehraufwand bewegte sich bei allen befragten Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des Möglichen, sodass diese Massnahmen bereits im ersten Berichtsjahr den Vorschriften entsprechend umgesetzt werden konnten.

Auch hinsichtlich der oftmals als intransparent kritisierten Makler- und Brokerentschädigungen stiessen die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der Umsetzung der Transparenzmassnahmen auf keine unvorhersehbaren Herausforderungen. Hintergrund ist, dass die Brokerentschädigungen im Bereich der beruflichen Vorsorge primär durch Courtagen erfolgen, das heisst, die Vermittlerin bzw. der Vermittler wird durch die Vorsorgeeinrichtung anhand des Prämienvolumens (Bestandsgrösse der Versicherten) mittels einer jährlich wiederkehrenden Zahlung entschädigt. Demzufolge sind die zu entrichtenden Zahlungen den Vorsorgeeinrichtungen bekannt und können ohne Schwierigkeiten transparent im Jahresbericht ausgewiesen werden. Allerdings ist festzuhalten, dass aufgrund unterschiedlicher organisatorischer Strukturen, wie beispielsweise dem Einsatz eines internen Vertriebs für die Gewinnung von Neuanschlüssen, eine transparente Vergleichbarkeit der Vertriebskosten zwischen verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen nur bedingt möglich ist. Unter allen befragten Personen herrscht jedoch Einigkeit, dass die revidierten Transparenzanforderungen keinen Einfluss auf den Wettbewerb unter den Brokern und Maklern haben. Vielmehr tragen unter anderem der vermehrte Markteintritt ausländischer Wettbewerber sowie gestiegene Anforderungen seitens des Regulators zur fortschreitenden Konsolidierung im Brokermarkt bei.

Auch hinsichtlich der Entwicklung der Kosten für Prüfungs-, Beratungs- und Expertise-Leistungen hat sich während der Interviews herauskristallisiert, dass der Effekt der Strukturreform auf die Höhe der Kosten nur schwer zu isolieren ist. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die regulatorischen Anforderungen sowie die Komplexität vereinzelter Vorsorgeeinrichtungen während der letzten Jahre stetig zugenommen haben. In Kombination mit der allgemeinen Preisentwicklung lässt sich ein absoluter Anstieg der Kosten, vollständig losgelöst von transparenten Ausweisen im Jahresbericht, somit nachvollziehbar erklären. Analog zu den Brokern ist aufseiten der Revisionsstellen ebenfalls ein höherer Konsolidierungsdruck zu beobachten. Ausschlaggebend hierfür ist die angeführte Komplexität der Vorsorgeeinrichtungen, der kleinere Revisionsstellen in all ihren unterschiedlichen Facetten kaum noch gerecht werden kann. Ebendiese Beobachtung gilt für den Markt der PK-Expertinnen und PK-Experten, der lediglich aus einer überschaubaren Anzahl an Anbietern besteht. Seitens der Interviewteilnehmenden wird auch für diese Entwicklung darauf hingewiesen, dass sich verantwortliche Treiber nur schwer isolieren lassen.

Losgelöst von der absoluten Höhe der Kosten unterstrichen die befragten Vorsorgeeinrichtungen interessanterweise, dass sie die Kostenunterschiede zwischen den Leistungsanbietern unterschiedlich wahrnehmen. Während grössere Einrichtungen oftmals als Referenzkunden gelten und somit vergleichsweise vorteilhafte Konditionen offeriert

bekommen, stellen kleinere und mittelgrosse Einrichtungen fest, dass alle die gleichen Stundensätze zahlen müssen und es aus ihrer Sicht keine signifikanten Unterschiede gibt. Im Rahmen der Interviews wurde jedoch mehrfach betont, dass nicht einzig der Preis ausschlaggebend für die Wahl der Revisionsstelle oder der PK-Expertin bzw. des PK-Experten sei. Vielmehr steht die Qualität der erhaltenen Leistung im Vordergrund, was bei zunehmender Komplexität des Geschäfts zur Erklärung des zuvor erwähnten Konsolidierungstrends beiträgt. Zusammenfassend lässt sich jedoch festhalten, dass die Kosten für die Revisionsstelle oder die PK-Expertin bzw. den PK-Experten nicht rückläufig sind.

Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der Verantwortlichen

Die befragten Vorsorgeeinrichtungen attestierten, dass die Veröffentlichung der Identitäten und Funktionen von PK-Expertinnen und PK-Experten, Anlageberaterinnen und -beratern sowie Anlagemanagerinnen und -managern mit einem überschaubaren Aufwand verbunden war. Ein initialer Mehraufwand entstand hingegen bei der Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, da hierfür die bestehenden Compliance- und Governance-Reglemente mitunter umfassend überarbeitet werden mussten. Wenngleich diese Überarbeitung zunächst als einfach zu erledigende, administrative Tätigkeit betrachtet wurde, konnte im Dialog mit den jeweiligen Revisionsstellen die Auffassung der Vorsorgeeinrichtungen zur Nützlichkeit und Angemessenheit hinsichtlich der Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Rechtsgeschäften mit Nahestehenden deutlich gestärkt werden.

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der transparenten Handhabung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden führten auch nach Inkrafttreten der Strukturreform zu intensiven Diskussionen in der Branche. Zwar wurden die neuen Bestimmungen von den Vorsorgeeinrichtungen in ein bestehendes bzw. ein hierfür entworfenes Compliance-Reglement integriert, allerdings sind – laut Einschätzung der Akteure, die für diese Studie im Rahmen qualitativer Interviews befragt wurden – bestimmte Fragen zu Definitionen, spezifischen Begrifflichkeiten und zur operativen Umsetzung noch immer offen. Zwar sind die Vorsorgeeinrichtungen dazu verpflichtet, bei externen Dienstleistungen Konkurrenzofferten einzuholen, um eine vollständige Transparenz der finalen Vergabe zu gewährleisten, allerdings wird dies nicht konsequent von allen Marktteilnehmenden umgesetzt. Den hier befragten Vorsorgeeinrichtungen und Aufsichtsbehörden erscheint der Einsatz weiterer Instrumente daher sinnvoll. Konkret nannten sie, ergänzend zu den bestehenden Transparenzbestimmungen der Strukturreform, unter anderem die Einführung von externen Bewertungen durch neutrale Drittparteien zur Abschätzung der ökonomischen Sinnhaftigkeit der Angebote oder eine vorgängige Ausschreibungspflicht für Mandate zu externen Dienstleistungen. Ebenso könnte aus Sicht der Befragten der Stiftungsrat periodische Kontrollen initiieren bzw. durchführen, um solchen Fällen rechtzeitig vorzubeugen.

Aus Sicht der befragten Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden wird bemängelt, dass sie im Rahmen der Prüfung von Interessenskonflikten stark auf die Selbstdisziplin der

Vorsorgeeinrichtungen angewiesen sind. Die Aufsichtsbehörden betonen zudem, dass ihnen keine detaillierten Informationen in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Interessensverbindungen von Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, vorliegen, und sie sich daher einzig auf das Testat der zuständigen Revisionsstelle verlassen müssen. In der jüngeren Vergangenheit suchen die Vorsorgeeinrichtungen des Öfteren jedoch den Dialog mit den Aufsichtsbehörden, um korrekt vorzugehen. Dies verdeutlicht wiederum, dass die mit der Strukturreform eingeführten Massnahmen die Einrichtungen unterstützen, transparenter vorzugehen.

Ungeachtet der gestiegenen Transparenz sehen die befragten Personen grosses Verbesserungspotenzial im Bereich der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften. So ist ihnen zufolge bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nicht abschliessend geklärt, ob die Artikel 48h und 48i des BVV2 auf die gesamte Vorsorgeeinrichtung bezogen sind oder dies für jedes einzelne Vorsorgewerk gilt. Ebenso bestehen gemäss einzelnen Aufsichtsbehörden zu viele Freiheiten in der Auslegung der Begriffe «bedeutende Rechtsgeschäfte» und «Nahestehende». Eine Verschärfung bzw. Konkretisierung dieser Definitionen wird explizit gewünscht, um etwaige nachteilige Auslegungen zu verhindern. Weiterhin schlagen die befragten Aufsichtsbehörden und Revisionsstellen vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen einen jährlichen Bericht zu ihren Governance-Strukturen und Entscheidungsprozessen publizieren sollen.

Résumé

Évaluation de la réforme structurelle de la prévoyance professionnelle : Projet « Transparenz »

La réforme structurelle de la prévoyance professionnelle adoptée par le Parlement en 2010 avait notamment pour objectif d'améliorer la transparence dans le cadre de la direction et de la gestion de la fortune des institutions de prévoyance suisses. Les frais de gestion de la fortune et les prescriptions en matière d'intégrité et de loyauté des responsables constituaient donc un sujet de réforme pertinent. Le présent rapport évalue (A) si et comment les mesures de transparence ont été mises en œuvre par les acteurs concernés, (B) si des difficultés (inattendues) ont été rencontrées, (C) quels ont été les effets des mesures de transparence, (D) quelle est l'efficacité des mesures sur le long terme du point de vue des acteurs directement concernés et (E) quelles sont les éventuelles mesures complémentaires ou correctives proposées par les acteurs afin d'améliorer encore la situation actuelle et future en matière de transparence.

Méthode et approche de recherche

L'évaluation réalisée repose principalement sur des entretiens structurés qui ont été menés entre février et mars 2023 avec une sélection de représentants d'institutions de prévoyance, d'organes de révision, d'autorités de surveillance, de la CHS PP, autorité de haute surveillance, et d'experts en prévoyance professionnelle. Les critères de sélection des institutions de prévoyance ayant participé aux entretiens étaient leur taille et leur type d'administration, dans le but de couvrir une palette d'institutions aussi large que possible. En complément des entretiens, il a également été tenu compte de la littérature spécialisée pertinente, des jugements des tribunaux ainsi que de la base de données « pensionpeers ». En s'appuyant sur une base d'informations aussi diversifiée, il est possible de considérer et d'analyser sous différents angles les effets des dispositions relatives à la transparence liées à la réforme structurelle.

Dispositions générales sur la transparence

Les évaluations tirées des entretiens montrent que les institutions de prévoyance ont pu mettre en œuvre sans grandes difficultés les mesures de transparence entrées en vigueur avec la réforme structurelle. Lors des entretiens, il a été explicitement relevé que la première réforme de la LPP, en 2004, avait déjà permis d'apporter des améliorations substantielles en matière de transparence. C'est pourquoi la charge supplémentaire que la réforme structurelle a entraînée pour les institutions de prévoyance s'est maintenue à un niveau raisonnable. Indépendamment de la taille et de du type d'administration, la mise en œuvre des mesures de transparence relevait, dans toutes les institutions de prévoyance interrogées, de la responsabilité de la direction, alors que le conseil de fondation n'avait qu'un rôle consultatif. Bien que différentes stratégies de mise en œuvre aient été appliquées, il n'a pas été nécessaire de donner la priorité à certaines mesures (par ex., la présentation

des frais de gestion de la fortune par rapport à celle des frais de courtage) pour l'ensemble des branches.

Les participants aux entretiens représentant les grandes institutions collectives ont toutefois souligné que la ventilation des primes versées par caisse en fonction de la part d'épargne, de risque et de frais était particulièrement difficile à réaliser durant les premières années en raison de la complexité structurelle. Les personnes interrogées ont déclaré que, outre la complexité, les systèmes de gestion obsolètes étaient également à l'origine des difficultés rencontrées ; en effet, les anciens systèmes ne permettent pas de répondre à l'exigence d'une distinction par caisse. Les institutions collectives ont donc parfois eu recours à des solutions transitoires dans le domaine informatique pour faire face à la pression réglementaire. En revanche, les changements de système à grande échelle ont nécessité des ressources et un temps de préparation conséquents, de sorte qu'ils n'ont pu être mis en œuvre et introduits que dans les années qui ont suivi l'entrée en vigueur de la réforme structurelle.

Deux des autorités de surveillance interrogées continuent toutefois d'exiger une plus grande transparence en ce qui concerne les différentes caisses intégrées dans des institutions collectives. À leurs yeux, il serait notamment important qu'elles puissent par exemple demander des annexes techniques dans le cadre de leur examen, afin d'obtenir davantage de détails sur chaque caisse. Selon ces autorités, les prescriptions actuelles prévues par la réforme structurelle de la LPP s'appliquent généralement à l'ensemble de l'institution de prévoyance, et non aux caisses de pension individuellement. Elles rappellent que les données et indications consolidées permettent de dissimuler assez facilement des informations importantes sur certaines caisses.

Les représentants interrogés des institutions de prévoyance, organes de révision, autorités de surveillance et des experts en prévoyance professionnelle ont tous attesté que la réforme structurelle permettait pour la première fois d'effectuer des comparaisons exhaustives au sein de la prévoyance professionnelle. Les frais administratifs par assuré ou les frais de gestion de la fortune en pourcentage de la fortune peuvent être cités ici à titre d'exemple. Les personnes interrogées voient un potentiel d'amélioration dans la publication d'indicateurs supplémentaires plus détaillés au niveau des institutions de prévoyance et – de manière générale quant aux dispositions relatives au 2e pilier – dans des dispositions de force obligatoire sur la transparence concernant la prise en compte des critères ESG. Ces derniers n'étaient pas l'objet de la réforme structurelle.

Les institutions de prévoyance doivent toutefois constater avec désenchantement l'intérêt extrêmement faible de leurs affiliés (dans le cas présent : les employeurs) et de leurs destinataires (dans le cas présent : les assurés) pour la direction et la gestion de la fortune dans le domaine de la prévoyance professionnelle. Seules les institutions de prévoyance dotées d'une couverture d'assurance complète ont déclaré durant l'entretien avoir enregistré une augmentation du nombre de questions posées par leurs assurés (qui se trouvent ici être leurs destinataires) depuis l'introduction de la réforme structurelle. Il n'est toutefois pas possible de déterminer concrètement dans quelle mesure cette augmentation est

effectivement due à une transparence plus élevée. Au vu du peu d'intérêt général, les institutions de prévoyance interrogées doutent de l'utilité d'un nouveau renforcement de l'obligation de déclarer.

Frais de gestion de la fortune

Bien qu'il n'ait pas été nécessaire d'établir un ordre de priorité strict pour les autres mesures exigées, toutes les institutions de prévoyance ont souligné que leur attention se portait d'abord sur la présentation correcte des frais de gestion de la fortune. Cela n'est guère surprenant étant donné que, dans le domaine de la gestion de fortune, il a fallu faire appel à un grand nombre de prestataires externes, tels que des gestionnaires de fonds ou des banques dépositaires, et prendre en compte les informations qu'ils ont fournies. La présentation la plus transparente possible des placements en principe opaques, tels que les fonds de private equity et d'infrastructure, s'est notamment révélée être un défi. Au cours des deux premières années qui ont suivi l'entrée en vigueur de la réforme structurelle, les prestataires externes n'ont pu fournir les informations pertinentes qu'avec un retard considérable, de sorte que les institutions de prévoyance n'ont pas toujours pu présenter en temps utile les frais de gestion de la fortune. Indépendamment de cela, il convient toutefois de souligner que les institutions de prévoyance pensent avoir pu mettre en œuvre les mesures exigées de manière effective et efficace. Par rapport à la situation avant la réforme structurelle, le degré de transparence des coûts a effectivement augmenté, ce qui constitue une amélioration.

Il convient toutefois de préciser qu'à l'heure actuelle, les coûts TER, qui reflètent tous les coûts d'un placement donné, ne sont encore mis à la disposition des institutions de prévoyance qu'avec un certain retard. D'après les personnes interrogées, c'est particulièrement le cas pour les gestionnaires de fonds étrangers et les nouveaux fonds dépourvus d'historique. Du côté des gestionnaires de fonds étrangers, les institutions de prévoyance invoquent avant tout la barrière linguistique ainsi qu'un manque de compréhension détaillée des exigences réglementaires en matière de transparence des coûts. En ce qui concerne les fonds nouvellement créés, il convient de noter qu'ils ne sont pas tous nécessairement de nature non transparente (par ex. les fonds immobiliers). Ils souffrent néanmoins d'un manque d'expérience au cours des premières années et donc d'un retard dans la présentation des coûts TER. Dans un premier temps, les institutions de prévoyance sont donc obligées de présenter ces fonds comme non transparents, car il incombe à la banque ou aux gestionnaires de fortune de rendre compte de la structure des coûts. En résumé, force est de constater que, grâce à la standardisation croissante ces dernières années, les coûts TER sont certes mis à disposition en temps utile, mais qu'un certain retard va encore de pair avec les activités quotidiennes des institutions de prévoyance.

Toutes les institutions de prévoyance interrogées ont fait part de leur critique et de leur souhait qu'à l'avenir la performance nette réalisée prime sur les coûts TER et qu'elle soit présentée de manière transparente dans le rapport annuel. En effet, les considérations de rendement par rapport au coût sont nettement plus pertinentes que les considérations de

coût uniquement. Concrètement, les institutions de prévoyance sont d'avis que les destinataires profitent davantage d'une performance nette plus élevée que d'être assuré auprès d'une institution soucieuse de ses frais de gestion (avec éventuellement une performance nette plus faible).

En ce qui concerne la prise en compte des produits non transparents, les institutions de prévoyance interrogées se divisent en deux catégories. Tandis que l'une n'effectue aucun investissement dans ce type de produits et affiche donc un taux de transparence de 100 %, l'autre continue d'inclure des produits non transparents dans son portefeuille. Bien que ces approches soient fondamentalement différentes, les deux catégories se rejoignent sur le fait que, selon leurs informations, les décisions de placement ne sont pas influencées ou motivées par la réforme structurelle. Ces décisions d'investissement reposent plutôt sur des considérations stratégiques et de rendement. De même, toutes les personnes interrogées ont indiqué que les mesures de transparence n'avaient aucune influence sur la périodicité de la révision de leur propre stratégie de placement. Au contraire, la stratégie de placement est examinée à intervalles réguliers, typiquement tous les trois ans, sur la base d'une étude ALM (Asset Liability Management) confiée à un organisme externe, afin de vérifier sa conformité par rapport au passif du bilan de l'institution et, au besoin, de l'adapter en conséquence. Selon les estimations reçues, la stratégie de placement n'est adaptée en cours d'année qu'en cas de changements significatifs dans l'environnement macroéconomique, comme des modifications inattendues de la structure des taux d'intérêt ou des taux d'inflation.

Les comparaisons de benchmarking publiées dans le cadre de différentes études sur la prévoyance professionnelle mettent en évidence que les frais annuels de gestion de la fortune en pourcentage de la fortune totale restent stables. Toutefois, les institutions de prévoyance ont explicitement fait remarquer que cela n'était pas dû aux mesures de transparence, mais à l'évolution générale du marché et des composantes de risque. Du point de vue des institutions dotées d'une couverture d'assurance complète, cette situation est principalement due à la concurrence plus forte et à la consolidation progressive du marché. Malgré la possibilité de comparaison renforcée par la réforme structurelle, les participants à l'enquête ont critiqué le fait que tous les points en suspens n'aient pas encore été résolus quant à l'obligation de déclarer les frais de gestion de la fortune. Concrètement, la majorité des personnes interrogées ont exprimé le souhait d'augmenter encore davantage le degré de transparence : actuellement, la transparence n'est toujours pas garantie dans les cas où l'investissement est confié à des prestataires externes (entre autres pour les produits structurés). Comme les institutions de prévoyance indemnisent typiquement ces prestataires externes au moyen d'un émolument global, il n'est pas possible de tirer de conclusion claire sur les frais de transaction inclus dans l'activité de placement à proprement parler.

Frais administratifs conformément à la recommandation Swiss GAAP RPC 26

La recommandation Swiss GAAP RPC 26 définit des normes pour l'administration générale, le marketing et la publicité, les éventuelles activités de courtage, l'organe de révision et l'expert en prévoyance professionnelle ainsi que les autorités de surveillance. Pour toutes

les institutions de prévoyance interrogées, le travail additionnel lié à la mise en œuvre des mesures de transparence exigées est resté dans le cadre du possible, de sorte que ces mesures ont pu être dûment appliquées dès la première année.

En ce qui concerne les rémunérations des courtiers et des agents, souvent critiquées pour leur manque de transparence, la mise en œuvre des mesures de transparence n'a pas non plus confronté les institutions de prévoyance à des défis imprévisibles. Le contexte est le suivant : dans le domaine de la prévoyance professionnelle, les courtiers touchent principalement des commissions sur leurs transactions, c'est-à-dire que l'intermédiaire est indemnisé par l'institution de prévoyance sur la base du volume des primes (taille de l'effectif des assurés) au moyen d'un paiement annuel récurrent. Par conséquent, les paiements à effectuer sont connus des institutions de prévoyance et peuvent être présentés sans difficulté et de manière transparente dans le rapport annuel. Il convient toutefois de noter qu'en raison de différences entre les structures organisationnelles, par exemple quant au recours à un service de prospection interne pour l'acquisition de nouvelles affiliations, il n'est que partiellement possible de comparer de manière transparente les frais commerciaux entre différentes institutions de prévoyance. Toutes les personnes interrogées s'accordent toutefois à dire que les nouvelles exigences en matière de transparence n'ont pas d'influence sur la concurrence entre les courtiers. Au contraire, l'augmentation du nombre de concurrents étrangers sur le marché ainsi que le renforcement des exigences imposées par le régulateur contribuent à consolider davantage le marché des courtiers.

De même, les entretiens ont révélé qu'il était difficile de mesurer l'effet de la réforme structurelle sur le niveau et l'évolution des coûts des prestations d'audit, de conseil et d'expertise. La cause principale en est l'augmentation constante des exigences réglementaires et de la complexité de certaines institutions de prévoyance au cours des dernières années. Combinées à l'évolution générale des prix, elles fournissent une explication valable à une augmentation des coûts en valeur absolue, et ce, indépendamment de la transparence des informations fournies dans le rapport annuel. De même que pour les courtiers, les organes de révision connaissent également une pression croissante à la consolidation. Ce qui est en cause, c'est le fait que les petits bureaux de révision ne peuvent plus guère faire face aux multiples aspects de la complexité des institutions de prévoyance. Cette observation vaut également pour le marché des experts en prévoyance professionnelle, qui ne compte qu'un nombre restreint de prestataires. Les personnes interrogées ont également souligné qu'il était difficile d'isoler les causes de cette évolution.

Quel que soit le montant absolu des coûts, il est intéressant de noter que les institutions de prévoyance interrogées ont exprimé des perceptions variables des disparités de coûts entre les fournisseurs de prestations. Alors que les grandes institutions sont souvent considérées comme des clients cités en référence et se voient donc proposer des conditions relativement avantageuses, les institutions de petite et moyenne tailles constatent qu'elles doivent toutes payer les mêmes tarifs horaires, sans différences significatives pour elles. Dans le cadre des interviews, il a toutefois été souligné à plusieurs reprises que les honoraires n'étaient pas le seul facteur déterminant dans le choix de l'organe de révision ou de l'expert en prévoyance

professionnelle. C'est bien plus la qualité de la prestation reçue qui est avancée, ce qui contribue à expliquer la tendance à la consolidation évoquée précédemment, du fait que la gestion d'une institution devient de plus en plus complexe. En résumé, force est de constater que les dépenses liées à l'organe de révision ou à l'expert en prévoyance professionnelle ne sont pas en baisse.

Prescriptions en matière d'intégrité et de loyauté des responsables

Les institutions de prévoyance interrogées ont attesté que publier l'identité et les fonctions des experts en prévoyance professionnelle, des conseillers en placement et des gestionnaires de placement représentait une charge de travail acceptable. En revanche, la publication des conflits d'intérêts et des actes juridiques passés avec des personnes proches a entraîné un surcroît de travail initial, car certains règlements de conformité et de gouvernance ont dû être soumis à une refonte complète. Bien que cette révision ait d'abord été considérée comme une simple tâche administrative, le dialogue avec les organes de révision a permis de renforcer considérablement l'opinion des institutions de prévoyance sur l'utilité et l'adéquation de publier les conflits d'intérêts et les actes juridiques passés avec des personnes proches.

Les nouvelles dispositions relatives à la gestion transparente des conflits d'intérêts et des actes juridiques passés avec des personnes proches ont suscité un vif débat au sein du secteur, même après l'entrée en vigueur de la réforme structurelle. Les institutions de prévoyance ont certes intégré les nouvelles dispositions dans leur règlement de conformité ou en ont rédigé un à cet effet, mais les acteurs interrogés dans le cadre d'entretiens qualitatifs menés pour cette étude estiment que les questions relatives à certaines définitions, à certaines notions spécifiques et à la mise en œuvre opérationnelle restent en suspens. Certes, les institutions de prévoyance sont tenues de solliciter des offres concurrentes pour les prestations externes afin de garantir une transparence totale de l'attribution finale, mais cette obligation n'est pas systématiquement respectée par tous les acteurs du marché. Les institutions de prévoyance et les autorités de surveillance interrogées estiment donc judicieux de recourir à d'autres instruments. Concrètement, en complément des dispositions sur la transparence présentes dans la réforme structurelle, elles ont notamment mentionné l'introduction d'évaluations externes par une tierce partie neutre pour déterminer le bien-fondé économique des offres ou l'obligation de lancer au préalable un appel d'offres pour les mandats de prestations externes. De même, les personnes interrogées estiment que le conseil de fondation pourrait initier ou effectuer des contrôles périodiques afin de prévenir en temps utile les cas de conflits d'intérêts et d'actes juridiques passés avec des proches.

Les organes de révision et les autorités de surveillance interrogés déplorent leur forte dépendance à l'autodiscipline des institutions de prévoyance quant à l'examen des conflits d'intérêts. Les autorités de surveillance soulignent en outre qu'elles ne disposent pas d'informations détaillées concernant les actes juridiques passés avec des personnes proches et les rapports d'intérêts des personnes et institutions chargées de la direction ou de la gestion de la fortune de la caisse et qu'elles doivent donc se fier uniquement à la

déclaration de l'organe de révision. Ces derniers temps, les institutions de prévoyance cherchent toutefois de plus en plus le dialogue avec les autorités de surveillance afin de procéder correctement. Ce constat montre, quant à lui, que les mesures introduites par la réforme structurelle favorisent une approche plus transparente de la part des institutions.

Indépendamment de ce renforcement de la transparence, les personnes interrogées estiment qu'un grand potentiel d'amélioration subsiste concernant les prescriptions en matière d'intégrité et de loyauté. Ainsi, elles estiment que, pour les institutions collectives et communes, la question qui n'est pas définitivement tranchée est de savoir si les art. 48h et 48i de l'OPP 2 sont applicables à l'ensemble de l'institution de prévoyance ou à chaque caisse de pension individuellement. De même, certaines autorités de surveillance estiment que la marge d'interprétation des notions d'« actes juridiques importants » et de « personnes proches » est trop importante. Une précision ou une concrétisation de ces définitions est explicitement souhaitée afin d'éviter d'éventuelles interprétations désavantageuses. Par ailleurs, les autorités de surveillance et les organes de révision interrogés proposent que les institutions de prévoyance publient un rapport annuel sur leurs structures de gouvernance et leurs processus de décision.

Riassunto

Valutazione della riforma strutturale della LPP: progetto «Trasparenza»

Uno degli scopi della riforma strutturale della previdenza professionale, approvata dal Parlamento nel 2010, era quello di migliorare la trasparenza della gestione degli istituti di previdenza svizzeri e dell'amministrazione del loro patrimonio. Le spese di amministrazione del patrimonio e le prescrizioni in materia di integrità e lealtà dei responsabili degli istituti sono pertanto state un aspetto importante della riforma. Nell'ambito del presente studio si intende valutare (A) se e come gli attori interessati abbiano attuato le misure volte ad aumentare la trasparenza, (B) se siano sorte difficoltà, previste o imprevedute, (C) quali effetti abbiano avuto le misure volte a migliorare la trasparenza, (D) come gli attori direttamente interessati valutino l'efficacia a lungo termine delle misure e (E) quali misure integrative o correttive propongano gli attori per migliorare la situazione attuale e futura per quanto riguarda la trasparenza.

Metodo e approccio di ricerca

La valutazione si basa principalmente su interviste strutturate svolte tra febbraio e marzo del 2023 con un campione di rappresentanti di istituti di previdenza, uffici di revisione, autorità di vigilanza e della Commissione di alta vigilanza della previdenza professionale nonché con alcuni periti in materia di previdenza professionale. Gli istituti di previdenza da intervistare sono stati selezionati in base a due criteri, le loro dimensioni e la loro forma amministrativa, in modo da garantire la copertura più ampia possibile del mercato. A complemento delle interviste sono inoltre state utilizzate la pertinente letteratura scientifica, varie sentenze giudiziarie e la banca dati «pensionspeers». Questa base d'informazioni molto eterogenea permette di osservare e analizzare da vari punti di vista gli effetti delle disposizioni in materia di trasparenza introdotte con la riforma.

Disposizioni generali in materia di trasparenza

Le valutazioni degli intervistati dimostrano che gli istituti di previdenza non hanno avuto grandi difficoltà ad attuare le disposizioni in materia di trasparenza entrate in vigore con la riforma strutturale. Nelle interviste è stato esplicitamente sottolineato il fatto che già la prima riforma della LPP, del 2004, aveva apportato notevoli miglioramenti a livello di trasparenza. Pertanto l'onere supplementare causato dalla riforma strutturale agli istituti di previdenza è stato relativamente contenuto. In tutti gli istituti di previdenza interpellati, indipendentemente dalle loro dimensioni e dalla loro forma amministrativa, l'attuazione delle disposizioni in materia di trasparenza è stata affidata alla responsabilità della direzione, mentre il consiglio di fondazione ha svolto soltanto un ruolo consultivo. Benché siano state adottate strategie di attuazione diverse, nessun operatore del settore ha dovuto dare la priorità a determinate misure piuttosto che ad altre (p. es. indicazione delle spese di amministrazione del patrimonio vs spese per l'attività di mediazione e brokeraggio).

I rappresentanti dei maggiori istituti collettivi interpellati hanno tuttavia sottolineato che, a causa della complessità strutturale, nei primi anni la suddivisione dei premi pagati dalle

single casse pensioni affiliate in quota di risparmio, di rischio e di partecipazione alle spese è stata particolarmente laboriosa. Secondo gli intervistati, questi problemi sono stati causati, oltre che dalla complessità strutturale, anche dall'arretratezza dei sistemi di amministrazione utilizzati, che non permettevano di separare gli uni dagli altri i dati richiesti per ciascuna cassa pensioni affiliata. Alcuni istituti collettivi hanno pertanto dovuto ricorrere a soluzioni informatiche provvisorie per poter far fronte alla pressione derivante dalla nuova normativa. Modifiche di ampia portata dei sistemi informatici richiedono infatti tempi di preparazione sufficienti e risorse adeguate, ragion per cui è stato possibile attuarle soltanto negli anni successivi all'entrata in vigore della riforma strutturale.

Due autorità di vigilanza interpellate chiedono inoltre una maggiore trasparenza per quanto riguarda le singole casse pensioni affiliate agli istituti collettivi. Esse riterrebbero per esempio importante poter esigere allegati tecnici nel quadro della loro verifica, in modo da ottenere informazioni più dettagliate sulle singole casse. Secondo loro le attuali prescrizioni della riforma strutturale si riferiscono perlopiù all'istituto di previdenza nel suo complesso e non alle singole casse pensioni affiliate; fanno inoltre notare che la fornitura di dati e indicazioni consolidati permette di occultare con relativa facilità informazioni importanti su singole casse.

Tutti gli interpellati (rappresentanti degli istituti di previdenza, degli uffici di revisione e delle autorità di vigilanza e periti in materia di previdenza professionale) confermano che la riforma strutturale permette per la prima volta di effettuare ampi confronti nel settore della previdenza professionale. A titolo di esempio citano le spese di amministrazione per assicurato o le spese di amministrazione del patrimonio in percentuale del patrimonio. Gli interpellati vedono un potenziale di miglioramento nella dichiarazione di ulteriori indicatori, più dettagliati, al livello delle casse pensioni affiliate e, per quanto riguarda in generale le disposizioni relative al 2° pilastro, nell'introduzione di disposizioni vincolanti in materia di trasparenza concernenti la presa in considerazione di criteri ESG. La riforma strutturale non prevedeva disposizioni di questo genere.

Gli istituti di previdenza constatano però con una certa disillusione che l'interesse dei loro affiliati (i datori di lavoro) e dei loro destinatari (gli assicurati) per la gestione e l'amministrazione del patrimonio nella previdenza professionale resta estremamente basso. Soltanto gli istituti che dispongono di un'assicurazione completa hanno registrato un aumento delle richieste di informazioni da parte dei loro assicurati dopo l'entrata in vigore della riforma strutturale. Non è tuttavia possibile determinare in che misura questo aumento sia effettivamente dovuto alla maggiore trasparenza. Dato che in generale l'interesse è molto scarso, gli interpellati dubitano dell'utilità di un inasprimento degli obblighi di comunicazione.

Spese di amministrazione del patrimonio

Benché non sia stato necessario stabilire un ordine di priorità tra le ulteriori misure richieste, tutti gli istituti di previdenza hanno sottolineato di essersi concentrati inizialmente sulla corretta indicazione delle spese di amministrazione del patrimonio. Ciò non sorprende, se si considera che nel settore dell'amministrazione del patrimonio si è dovuto coinvolgere un gran numero di fornitori terzi (p. es. gestori di fondi esterni o banche depositarie) e tenere conto

delle informazioni da loro fornite. Particolarmente problematica è stata l'indicazione più trasparente possibile delle spese legate a investimenti sostanzialmente non trasparenti, come i fondi di *private equity* e i fondi infrastrutturali. Nei primi due anni dopo l'entrata in vigore della riforma strutturale, i fornitori terzi sono stati in grado di comunicare le informazioni richieste soltanto con notevole ritardo, cosicché gli istituti di previdenza non sono sempre riusciti a indicare per tempo le spese di amministrazione del patrimonio. Gli istituti di previdenza ritengono però di essere comunque riusciti ad attuare le misure richieste in modo efficiente ed efficace. Rispetto alla situazione precedente la riforma strutturale, la trasparenza nell'indicazione delle spese è effettivamente aumentata e vi è quindi stato un miglioramento.

Va però detto che talvolta le indicazioni sulle cosiddette spese TER (*total expense ratio*), che riflettono tutti i costi di un investimento in capitale, vengono ancora fornite con ritardo agli istituti di previdenza. Secondo gli intervistati, questo problema concerne soprattutto i fondi di emittenti esteri e quelli di recente costituzione. Per quanto riguarda gli emittenti di fondi esteri, gli istituti di previdenza spiegano i problemi riscontrati soprattutto con le barriere linguistiche e l'assenza di un'esatta comprensione dei requisiti normativi in materia di trasparenza delle spese. Per quanto riguarda i fondi di recente costituzione, invece, va rilevato che non tutti presentano necessariamente una scarsa trasparenza (p. es. fondi immobiliari). Ciononostante, nei primi anni di presentazione dei conti risentono della mancanza di esperienza e forniscono pertanto con ritardo i dati sulle spese TER. Ne consegue che gli istituti di previdenza devono inizialmente indicare questi fondi come non trasparenti, poiché la fornitura dei dati sulla struttura delle spese è di responsabilità della banca o dell'amministratore del patrimonio. Riassumendo, si constata che, sebbene la crescente standardizzazione degli ultimi anni abbia permesso di accelerare la fornitura dei dati sulle spese TER, un certo ritardo continua a far parte dell'ordinaria amministrazione degli istituti di previdenza.

Tutti gli istituti di previdenza interpellati hanno espresso la stessa critica, auspicando che in futuro ci si concentri non più sulle spese TER ma sulla performance netta e che sia quest'ultima a dover essere indicata in modo trasparente nel rapporto annuale. Il loro argomento è che una visione globale delle spese e del rendimento presenta notevoli vantaggi rispetto a una visione incentrata unicamente sulle spese. Più precisamente, ritengono che un rendimento netto migliore sia più vantaggioso per gli assicurati rispetto al fatto di essere affiliati a un istituto di previdenza eccellente sul fronte delle spese (ma con una performance netta eventualmente inferiore).

Per quanto riguarda la loro posizione nei confronti dei prodotti non trasparenti, gli istituti di previdenza interpellati possono essere suddivisi in due gruppi. Mentre il primo gruppo non investe affatto in questo tipo di prodotti e presenta quindi un tasso di trasparenza del 100 per cento, il secondo continua a detenere prodotti non trasparenti nel suo portafoglio. Benché adottino approcci fondamentalmente diversi, i due gruppi sono accomunati dal fatto che, a loro dire, le loro decisioni d'investimento non sono influenzate o determinate dalla riforma strutturale, ma si basano su riflessioni strategiche e finalizzate al rendimento. Tutti

gli interpellati hanno inoltre indicato che le misure in materia di trasparenza non hanno alcuna influenza sulla periodicità del riesame della loro strategia d'investimento. Quest'ultima viene invece riesaminata e, se del caso, modificata a intervalli regolari, di norma ogni tre anni, mediante uno studio ALM (*asset liability management*) esterno, che ne verifica l'adeguatezza rispetto al passivo di bilancio dell'istituto di previdenza. Secondo le indicazioni degli interpellati, la strategia viene modificata in corso d'anno soltanto in caso di mutamenti significativi del contesto macroeconomico, per esempio in caso di cambiamenti impreveduti della struttura degli interessi o dei tassi d'inflazione.

I confronti di benchmarking pubblicati nell'ambito di vari studi nel settore della previdenza professionale indicano chiaramente che le spese annuali di amministrazione del patrimonio in percentuale del patrimonio totale rimangono stabili. Tuttavia gli istituti di previdenza hanno sottolineato esplicitamente che ciò non è dovuto alle misure in materia di trasparenza ma all'andamento generale del mercato e delle componenti di rischio. Gli istituti con assicurazione completa ne individuano le cause principalmente nell'aumento della concorrenza e nel crescente consolidamento del mercato. Benché la riforma strutturale abbia migliorato le possibilità di confronto, i partecipanti all'inchiesta criticano il fatto che non sono ancora stati chiariti tutti i punti in sospeso riguardo all'obbligo di comunicazione delle spese di amministrazione del patrimonio. La maggioranza degli interpellati auspica in particolare un ulteriore aumento del grado di trasparenza, poiché ritiene che attualmente essa non sia ancora pienamente garantita nei casi in cui gli investimenti finanziari sono esternalizzati a fornitori terzi (p. es. nel caso dei prodotti strutturati). Dato che di regola gli istituti di previdenza indennizzano questi fornitori di servizi terzi con una remunerazione globale, non è possibile ricostruire in modo trasparente le spese di transazione legate all'attività d'investimento vera e propria in essa contenute.

Spese di amministrazione secondo le Swiss GAAP RPC 26

Le spese di amministrazione secondo le raccomandazioni contabili Swiss GAAP RPC 26 comprendono le spese dell'amministrazione generale, le spese di marketing e pubblicitarie, le eventuali spese per l'attività di mediazione e brokeraggio, nonché le spese per l'ufficio di revisione, per il perito in materia di previdenza professionale e per le autorità di vigilanza. Presso tutti gli istituti di previdenza interpellati, l'onere supplementare derivante dall'attuazione delle misure richieste in materia di trasparenza è rimasto accettabile, ragion per cui è stato possibile attuarle secondo le prescrizioni già durante il primo anno di presentazione dei conti.

Nell'attuazione di queste misure gli istituti di previdenza non hanno incontrato problemi impreveduti nemmeno per quanto riguarda le spese per l'attività di mediazione e brokeraggio, spesso tacciate di scarsa trasparenza. Il motivo è che nell'ambito della previdenza professionale i broker vengono remunerati principalmente mediante commissioni, il che significa che l'intermediario viene indennizzato dall'istituto di previdenza con un pagamento a cadenza annuale calcolato in base al volume dei premi (ossia all'effettivo degli assicurati). Pertanto, gli istituti conoscono l'entità di tali pagamenti e possono indicarla in modo trasparente e senza alcuna difficoltà nel loro rapporto annuale. Va tuttavia rilevato che a

causa delle differenze tra le varie strutture organizzative (p. es. il ricorso a un servizio di distribuzione interno per l'acquisizione di nuove affiliazioni) un confronto trasparente tra le spese di distribuzione degli istituti di previdenza è possibile soltanto in misura limitata. Tutti gli intervistati concordano però sul fatto che i requisiti riveduti in materia di trasparenza non hanno alcun influsso sulla concorrenza tra i broker e tra gli intermediari. Sono invece soprattutto l'ingresso sul mercato di un crescente numero di concorrenti esteri e i requisiti più severi posti dal regolatore a contribuire al processo di progressivo consolidamento del mercato dei broker.

Dalle interviste è inoltre emerso che è difficile isolare l'effetto della riforma strutturale sull'evoluzione delle spese di verifica e di consulenza e delle spese per i periti. Ciò è dovuto principalmente al fatto che negli ultimi anni i requisiti normativi e la complessità di alcuni istituti di previdenza sono costantemente aumentati, il che, unitamente all'evoluzione generale dei prezzi, permette di spiegare in modo plausibile l'aumento delle spese in termini assoluti, a prescindere dall'indicazione trasparente delle spese nel rapporto annuale. Come il mercato dei broker, anche quello degli uffici di revisione è sotto crescente pressione e si osserva quindi una tendenza al consolidamento. Il fattore decisivo è la menzionata complessità degli istituti di previdenza, i cui molteplici aspetti sono divenuti praticamente impossibili da gestire adeguatamente per gli uffici di revisione di piccole dimensioni. La medesima osservazione vale anche per il mercato dei periti in materia di previdenza professionale, che conta un numero relativamente limitato di operatori. Anche nel loro caso gli intervistati hanno indicato che è difficile isolare i fattori responsabili per l'evoluzione delle spese.

È interessante rilevare che, indipendentemente dall'entità delle spese in termini assoluti, gli istituti di previdenza interpellati percepiscono in modo diverso le differenze di costi tra i vari fornitori di servizi. Mentre gli istituti di grandi dimensioni sono spesso considerati come buone referenze e godono pertanto di condizioni relativamente favorevoli, quelli di piccole e medie dimensioni constatano che devono pagare tutti le medesime tariffe orarie e ritengono quindi che non vi siano differenze significative. Diversi intervistati hanno però anche sottolineato che il prezzo non è l'unico fattore determinante per la scelta dell'ufficio di revisione o del perito in materia di previdenza professionale, ma che l'importante è la qualità delle prestazioni fornite, il che, data la crescente complessità dell'attività, contribuisce a spiegare la summenzionata tendenza al consolidamento. Riassumendo, si può comunque constatare che le spese per gli uffici di revisione e i periti in materia di previdenza professionale non sono in calo.

Prescrizioni in materia di integrità e lealtà dei responsabili

Gli istituti di previdenza interpellati affermano che la pubblicazione del nome e della funzione dei periti in materia di previdenza professionale, dei consulenti in investimenti e dei gestori di investimenti ha causato un onere relativamente contenuto. Un certo onere supplementare iniziale è stato invece causato dalla comunicazione dei legami d'interesse e dei negozi giuridici con persone vicine, dato che a tal fine è stato necessario rielaborare, talvolta considerevolmente, i regolamenti esistenti in materia di compliance e di governance. Benché

questa rielaborazione fosse stata inizialmente considerata come un'attività amministrativa di facile esecuzione, il dialogo con gli uffici di revisione ha permesso di aumentare considerevolmente la consapevolezza degli istituti di previdenza riguardo all'utilità e all'opportunità della comunicazione dei legami d'interesse e dei negozi giuridici con persone vicine.

Le nuove disposizioni sulla trasparenza nella gestione dei conflitti d'interesse e dei negozi giuridici con persone vicine hanno suscitato intense discussioni all'interno del settore anche dopo l'entrata in vigore della riforma strutturale. Benché le nuove disposizioni siano state introdotte nei regolamenti esistenti in materia di compliance o in nuovi regolamenti redatti a tale scopo, secondo gli attori con i quali sono state condotte interviste qualitative nell'ambito del presente studio restano tuttavia ancora aperte determinate questioni relative a definizioni, nozioni specifiche e all'attuazione operativa. Se è vero che per l'acquisizione di servizi esterni gli istituti di previdenza sono tenuti a chiedere offerte a diversi fornitori al fine di garantire la piena trasparenza dell'aggiudicazione finale, non tutti gli operatori del mercato applicano rigorosamente questa prescrizione. Gli istituti di previdenza e le autorità di vigilanza interpellati ritengono pertanto opportuno il ricorso a ulteriori strumenti, in particolare – oltre alle disposizioni in materia di trasparenza già previste dalla riforma strutturale – l'introduzione di valutazioni esterne da parte di terzi neutrali incaricati di esaminare l'adeguatezza economica delle offerte o l'obbligo di gara d'appalto per i mandati di servizi esterni. Secondo gli interpellati, anche il consiglio di fondazione potrebbe svolgere controlli periodici al fine di prevenire abusi in quest'ambito.

Gli uffici di revisione e le autorità di vigilanza interpellati deplorano il fatto di essere fortemente dipendenti dall'autodisciplina degli istituti di previdenza per la verifica dell'esistenza di conflitti d'interesse. Le autorità di vigilanza hanno sottolineato inoltre di non disporre di informazioni dettagliate sui negozi giuridici con persone vicine e sui legami d'interesse delle persone e delle istituzioni incaricate della gestione o dell'amministrazione del patrimonio e di dover quindi fare affidamento soltanto sull'attestato dell'ufficio di revisione competente. Negli ultimi tempi, gli istituti di previdenza cercano però più spesso il dialogo con le autorità di vigilanza, al fine di procedere correttamente, il che evidenzia che le misure introdotte con la riforma strutturale aiutano gli istituti a operare in modo più trasparente.

Nonostante l'aumento della trasparenza, gli interpellati vedono un grande potenziale di miglioramento per quanto riguarda le prescrizioni in materia di integrità e lealtà. Nel caso dei grandi istituti collettivi e comuni, per esempio, non è per loro del tutto chiaro se gli articoli 48*h* e 48*i* OPP 2 si riferiscano all'istituto di previdenza nel suo complesso oppure siano applicabili anche alle singole casse pensioni affiliate. Alcune autorità di vigilanza ritengono inoltre che vi sia troppa libertà nell'interpretazione delle nozioni di «negozi giuridici importanti» e «persone vicine». Auspicano pertanto esplicitamente un inasprimento o una concretizzazione di queste definizioni, per evitare interpretazioni pregiudizievoli. Le autorità di vigilanza e gli uffici di revisione interpellati chiedono inoltre che sia previsto l'obbligo per gli istituti di previdenza di pubblicare un rapporto annuale sulle loro strutture di governance e sui loro processi decisionali.

Summary

Evaluation of the Structural Reform of the Swiss Occupational Pension Scheme (OPA): ‘Transparency’ project

In 2010, Parliament approved the structural reform of the Swiss occupational pension scheme (OPA). One of the primary aims of the reform was to bring greater transparency to the general management and asset management activities of Swiss pension funds. At the centre of the reform package were asset management costs as well as integrity and loyalty provisions for managers. This report evaluates (A) whether and how measures to strengthen transparency have been implemented; (B) whether any (unexpected) difficulties were encountered during the implementation process; (C) the impact the transparency measures have had to date; (D) what the actors concerned think the long-term impact of the reform will be; and (E) what suggestions do these actors have as regards additional or corrective measures to further improve transparency now and in the future.

Methodology and research approach

The evaluation is based primarily on structured interviews, held in February and March 2023, with representatives from pension funds, auditors, supervisory authorities, the Occupational Pension Supervision Commission (OPSC), and pension fund experts. To ensure the sample represented the pension fund market as best as possible, the authors selected institutions of varying sizes and forms of management. The authors also drew on a wide range of additional sources, including the specialist literature, court rulings, and the ‘pensionpeers’ database, which enabled them to analyse the impact of the transparency provisions set out in the OPA structural reform from multiple perspectives.

General provisions on transparency

According to the interviewees, pension funds did not face any major difficulties during the implementation process. Many also pointed out that the new round of structural reform measures was less onerous because the first OPA reform, in 2004, had already led to vast improvements in transparency. Regardless of their size and form of management, all pension funds that we surveyed had entrusted implementation of the transparency measures to management, while confining their respective board of trustees to a strictly advisory role. Although implementation strategies varied, it was unnecessary for the pension fund industry to prioritise certain measures over others (e.g. asset management costs vs disclosure of brokerage costs).

During the interviews, representatives from larger collective pension funds stated that their structural complexity made it very difficult in the early years to separately declare premium income per pension plan in terms of savings, risks and costs. A further hurdle they cited was outdated administrative systems which were incapable of generating the required breakdowns for each pension plan. Consequently, the collective institutions sometimes resorted to temporary IT solutions to implement the regulations on time. However, a large-

scale overhaul of the system required more time and resources, which meant that it could only be implemented and activated long after the structural reform came into force.

Representatives from two supervisory authorities stated that individual pension plans affiliated with collective institutions were still insufficiently transparent. They would like to be able to require collective institutions to submit technical annexes, which would give the supervisory authorities more detailed information on individual pension plans. They also pointed out that current regulations pursuant to the OPA structural reform pertain to pension funds and not individual pension plans. They also cautioned that consolidated data and figures make it relatively easy to hide key information about these plans.

The representatives of the pension funds, auditors, supervisory authorities, and pension fund experts we interviewed confirmed that the structural reform has made it possible to comprehensively compare occupational pension schemes across a range of factors, including the administrative costs per insured and asset management costs as a percentage of total assets. According to interviewees, two areas required improvement. The first concerns financial disclosures. Interviewees stated that these reports should contain additional and more detailed data at the level of the individual affiliated pension funds. The second area with potential for improvement concern occupational pension fund regulations, specifically the incorporation of EGS factors in their mandatory transparency provisions. It should be noted that the latter were not part of the structural reform package.

The pension fund representatives, however, were disappointed that many of their members (here, employers) and beneficiaries (here, the insured) show little interest in occupational pension fund management and asset management issues. Only the fully insured pension funds surveyed here saw an increase in enquiries from the insured (here, beneficiaries) since the structural reform came into effect. However, we were unable to determine conclusively whether this was due to greater transparency or not. Given the generally low level of interest, the pension funds did not see much benefit from further tightening the disclosure obligations.

Asset management costs

Although the pension fund industry as a whole did not have to prioritise the implementation of certain reform measures over others, all representatives from the pension funds surveyed here concentrated their initial efforts on ensuring the correct reporting of asset management costs. This is hardly surprising given that many third-party providers like external asset managers and custodian banks also had to be included in the implementation of asset management-related measures and that consideration had to be given to the information they provided. A particular challenge was the transparent disclosure of fundamentally opaque investments, such as investments in private equity and infrastructure funds. During the two years following the introduction of the structural reform, third-party providers were late in providing the required information, which led to the delayed release of pension fund reporting on their asset management costs. Yet the pension funds surveyed here stated that this situation did not prevent them from implementing the necessary measures effectively and efficiently. Cost reporting is now more transparent than it was prior to the OPA reform.

It should be noted, however, that fund providers continue to be late in delivering TER (total expense ratio; these reflect all costs of a capital investment) to the pension funds. According to interviewees, this is particularly the case among foreign fund providers and new funds with no history. As regards foreign fund providers, the pension funds cite language barriers and a lack of detailed understanding of the regulatory requirements on cost transparency as the main reasons for the delay. As regards new fund providers, it should be noted that not all are opaque in nature; real estate funds are a case in point. They nevertheless suffer in the first reporting years from a lack of experience which in turn leads to the late delivery of TER cost data. Consequently, the pension providers are forced to initially report these funds as non-transparent, as it is the responsibility of the bank or the asset managers to declare the cost structure. In summary, increasing standardisation has recently led to the prompt provision of TER costs, although certain delays are still a regular occurrence among pension funds.

All the pension funds surveyed here were critical of this situation and wanted the focus to shift from TER costs to net performance and wanted the transparent disclosure of this information in the annual report. This is because return-cost considerations have a clear advantage over pure cost considerations. Specifically, the pension funds believe that beneficiaries stand to gain more from a higher net performance than from the mere fact that they are insured with a pension fund that has particularly low costs (with possibly lower net performance).

Regarding non-transparent products, the pension funds we surveyed can be divided into two groups. One group does not make any investments in this type of product and thus has a transparency rate of 100%; the other still includes non-transparent products in its asset allocation. Although these approaches fundamentally differ, both groups stated that the structural reform has not informed or driven their investment decisions. Rather, their choices are based on strategic and return-oriented considerations. Likewise, all respondents stated that the transparency measures have no bearing on the timing of their investment strategy reviews, which take place at regular intervals – typically every three years – in the form of an externally commissioned ALM (asset liability management) study. The findings enable the pension funds to ascertain whether their investment strategy is structured appropriately given their balance sheet liabilities. According to the assessments received, adjustments to the investment strategy during the year are only triggered by significant changes in the macroeconomic environment, such as unexpected changes in interest and/or inflation rates.

The benchmarking comparisons published as part of various occupational pension provision studies make it clear that the annual asset management costs as a percentage of total assets remain stable. However, the pension funds explicitly pointed out that this is not due to the transparency measures, but to the general evolution of the market and the risk components. From the point of view of the fully insured institutions, stiffer competition and progressive market consolidation are the primary reasons for the stability. Despite the increased possibility of comparison as a result of the structural reform, interviewees were critical of the fact that there are still unresolved issues surrounding the disclosure of asset management costs. Most respondents expressed the desire for greater transparency in this regard:

complete transparency is still lacking in relation to cases where pension funds outsource their investment activities to third-party providers (including structured products). Since these third-party providers are remunerated with a total fee, no transparent information can be gleaned about the transaction costs arising from the actual investment activity.

Administrative costs in accordance with Swiss GAAP FER 26

The administrative costs according to Swiss GAAP FER 26 include the costs for general administration, marketing and advertising activities, brokerage and agent activities, as well as the costs of services provided by auditors, occupational pension experts and supervisory authorities. The additional expense associated with the implementation of the required transparency measures was bearable for all the pension funds surveyed. Consequently, they were able to implement the measures in the first reporting year in accordance with the provisions of the structural reform.

The pension funds also did not encounter any unexpected difficulties in the implementation of the transparency measures pertaining to brokerage and agent fees, which are often criticised for being non-transparent. The background to this is that occupational pension funds traditionally remunerate brokers with brokerage fees, whereby the broker is remunerated annually by the pension fund on the basis of the premium volume (size of the stock of insured persons). Consequently, the pension funds already know what payments they will make to the brokers and can therefore easily and transparently disclose this information in the annual report. However, it is not possible to compare pension funds' sales costs fully and transparently due to the fact that the organisational structure of pension funds differs (for example, some have their own internal sales department which is responsible for acquiring new members). However, there is agreement among all those interviewed that the revised transparency requirements have had no influence on competition among brokers and agents. Rather, the entry of more foreign competitors on the market as well as increased requirements on the part of the regulator are contributing to the ongoing consolidation of the brokerage market.

Regarding the evolution of costs for auditing, consulting, and pension fund expert services, it also emerged during the interviews that it was difficult to pinpoint what part the structural reform has played. This is mainly because the regulatory requirements and the complexity of individual pension plans have steadily increased in recent years. In combination with inflation, an increase in costs can be fully explained independent of the transparency requirements of the annual reports. Like the brokerage industry, auditors are under growing pressure to consolidate. One of the main reasons is the increasingly complex nature of pension funds, which make it difficult for smaller auditors to carry out an exhaustive audit. The same observation applies to the pension fund expert market which comprises a modest number of providers. Interviewees also stated that it is nonetheless difficult to pinpoint specific drivers of this development.

Irrespective of the absolute costs, it was interesting that the pension funds surveyed here stressed that they do not perceive the differences in service providers' costs in a uniform

way. While larger institutions are often regarded as ‘reference customers’ and are thus offered comparatively advantageous conditions, smaller and medium-sized institutions find that they have to pay the same hourly rates and that there are no significant differences from their point of view. However, the interviewees repeatedly pointed out that price is not the only decisive factor when choosing an auditor or a pension fund expert. Rather, the service quality is the most important criterion. This observation helps to explain the consolidation trend which has emerged as a result of the increasing complexity of the industry. What can be said is that there has been no decrease in auditor and pension fund expert costs to date.

Integrity and loyalty provisions for managers

The pension funds we surveyed confirmed that the disclosure of the identities and functions of pension fund experts, investment advisors and investment managers was not particularly onerous. Initially, the same was not true for the disclosure of conflicts of interest and related party transactions. This required more time and effort, as the existing compliance and governance regulations sometimes had to be comprehensively revised in order to meet this requirement. Although this revision was initially seen as a simple administrative task, the subsequent dialogue with auditors also made the pension funds realise how useful and appropriate it was to be more transparent when disclosing conflicts of interest and related party transactions.

The new provisions regarding the transparent handling of conflicts of interest and related party transactions led to intensive discussions within the industry even after the structural reform came into force. Although the pension funds integrated the new provisions into their existing compliance regulations or drafted compliance regulations to this end, the actors who took part in qualitative interviews for this study reported that certain questions remain as regards definitions, specific terminology and operational implementation. Although the pension funds are obliged to seek competitive bids for external services to safeguard the transparency of the award process, this is not a practice adopted by all pension funds. The representatives of the pension funds and supervisory authorities who were interviewed found that the use of further instruments would be a sensible step to take. For example, and in addition to the transparency provisions in the structural reform, they cited of evaluation reports by neutral third parties on the economic viability of bids. An alternative proposal from the interviewees was the introduction of a prior obligation to put external service provider contracts out to tender. According to interviewees, the board of trustees could also initiate or carry out periodic checks to prevent cases like these occurring.

The auditors and supervisory authorities we interviewed were critical that they were overly reliant on the pension funds exercising self-discipline with regard to scrutinising conflicts of interest. The supervisory authorities also stressed that they do not have any detailed information on related party transactions or on any interests held by individuals and institutions entrusted with the management or asset management activities of the pension fund. Consequently, they rely solely on the official auditor report. Recently, though, pension funds have often sought out advice from the supervisory authorities on how to proceed

correctly. This again shows that the measures introduced as part of the structural reform are helping pension funds adopt more transparent behaviours.

Notwithstanding the increased transparency, the respondents see great potential for improvement in relation to integrity and loyalty provisions. For example, it remains unclear to collective and larger institutions, whether Articles 48h and 48i of the OPO2 apply to the institution as a whole or specifically to individual pension plans. Similarly, the representatives of the supervisory authorities we interviewed stated that the definition of 'significant transactions' and 'related parties' is too vague and leaves the terms open to a broad interpretation. They explicitly stated that a narrower and clearer definition of these terms would prevent adverse interpretations. Furthermore, the supervisory authorities and auditors surveyed suggest that the pension funds should publish an annual report on their governance structures and decision-making processes.

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Am 19. März 2010 hat das Schweizer Parlament eine Strukturreform in der beruflichen Vorsorge beschlossen, welche vom Bundesrat am 10. Juni 2011 via entsprechender Umsetzungsverordnungen verabschiedet wurde. Zum einen wurde die Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1), zum anderen die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2) angepasst, sodass eine sorgfältige Umsetzung gewährleistet werden konnte (BSV 2010). Das Ziel der Strukturreform bestand insbesondere darin, die Bestimmungen betreffend die Aufsicht, Governance und Transparenz der Beruflichen Vorsorge zu konkretisieren und zu verstärken.

Die Inkraftsetzung der Strukturreform erfolgte in zwei Etappen: so sind die Bestimmungen zur Governance und Transparenz am 1. Juli 2011 und die Bestimmungen zur Aufsichtsstruktur per 1. Januar 2012 in Kraft getreten (Bollier 2010). Für den ersteren Fall lag der Fokus auf der Verbesserung der Governance und Transparenz im Rahmen der Führung und Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen, der Stärkung der Unabhängigkeit der Akteure der 2. Säule sowie der Verhinderung von Missbräuchen. Betreffend die Bestimmungen zur Aufsicht stellte der Bundesrat ebenfalls schärfere Vorschriften vor. Dies umfasst eine Entflechtung der Zuständigkeiten und die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden. Die Direktaufsicht über alle Vorsorgeeinrichtungen geht vollumfänglich an kantonale Behörden über, welche verwaltungsunabhängig agieren (Brosi 2011). Die Oberaufsicht sollte neu von einer unabhängigen Oberaufsichtskommission wahrgenommen werden, die ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung angesiedelt ist.

Im September 2021, exakt zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Strukturreform BVG, hat der Nationalrat das Postulat 21.3968 verabschiedet, mit dem Ziel, die Massnahmenumsetzung und Zielerreichung der Strukturreform BVG zu evaluieren. Diese Evaluation soll durch eine unabhängige, externe Expertengruppe durchgeführt werden und primär prüfen, ob die in der Strukturreform enthaltenden Massnahmen umgesetzt und die darin formulierten Ziele erreicht wurden. Ebenso soll beleuchtet werden, wie die Reform angesichts der aktuellen Herausforderungen der beruflichen Vorsorge weiterentwickelt oder angepasst werden müsste. Als Teil der folgenden Studie soll mit den verschiedenen Akteuren im Markt diskutiert werden, ob bzw. welche weiteren Massnahmen zur Zielerreichung notwendig sind.

1.2. Auftrag

Die Zielerreichung der Strukturreform der beruflichen Vorsorge wird anhand von drei spezifischen Teilmandaten evaluiert. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Evaluation der Massnahmen betreffend die Transparenz (Projekt «Transparenz»). In den beiden weiteren Mandaten werden Massnahmen zur Stärkung der Aufsicht (Projekt «Aufsicht») und der Governance (Projekt «Governance») untersucht und evaluiert. Wenngleich die drei

Mandate parallel und grundsätzlich unabhängig voneinander durchgeführt wurden, galt es, wichtige Synergiepotenziale fortlaufend zu berücksichtigen. Ein solch erhöhtes Synergiepotenzial präsentiert sich beispielsweise vor allem in Bezug auf die Durchführung der Erhebungen und Interviews: so konnte durch eine Abstimmung zwischen den drei Teilmandaten der Aufwand aufseiten der Vorsorgeeinrichtungen auf ein Minimum reduziert sowie die Bereitstellung redundanter und doppelter Informationen bzw. Dokumente vermieden werden. Weiterführende Informationen bezüglich der Koordination zwischen den drei Teilmandaten findet sich in Kapitel 1.4.

Die Bestimmungen über die Transparenz sind 2004 mit der 1. BVG-Revision in Kraft getreten. Damit sollten die Transparenzanforderungen in Bezug auf das Beitragssystem, die Finanzierung, die Kapitalanlagen, die Rechnungslegung und die Informationsflüsse innerhalb der beruflichen Vorsorge, das heisst zwischen der Versicherungsgesellschaft, der Vorsorgeeinrichtung, den Unternehmen und den Versicherten, geregelt werden (Bundesrat 2000). Die Bestimmungen wurden von den Vorsorgeeinrichtungen jedoch nicht einheitlich umgesetzt, was zu mehreren politischen Vorstössen führte.

Die Strukturreform hat sich diesen Problemen gewidmet und insbesondere Vorschriften festgelegt, die die Vorsorgeeinrichtungen dazu verpflichten, den Grundsatz der Transparenz im Rahmen der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und der Rechnungslegung zu beachten. So wurden beispielsweise neue Bestimmungen erlassen, die den Informationsaustausch zwischen Lebensversicherern und ihnen angeschlossenen Sammelstiftungen sowie zwischen Sammeleinrichtungen und Versicherten regeln. Zudem wurden Bestimmungen eingeführt, die den Sammeleinrichtungen vorschreiben, die Beiträge auf die einzelnen Vorsorgewerke herunterzubrechen, aufgegliedert nach Spar-, Risiko- und Kostenanteil, und diese entsprechend hierüber zu informieren. Wichtig hierbei ist, dass die Sammeleinrichtungen jedem Vorsorgewerk detaillierte Angaben zu den Beiträgen und Überschüssen machen (Brosi 2011).

Angesichts der eingeführten Gesetzesänderungen und unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen verfolgt das Evaluationsprojekt «Transparenz» die folgenden Ziele:

- A. Überprüfung, ob und wie die Massnahmen zur Stärkung der Transparenz von den betroffenen Akteuren umgesetzt wurden
- B. Ermittlung von Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz aufgetreten sind
- C. Evaluation der Auswirkungen der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz
- D. Evaluation der langfristigen Wirksamkeit der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz

- E. Erfassung allfälliger ergänzender/korrigierender Massnahmen, die gemäss den direkt betroffenen Akteuren die aktuelle und künftige Situation im Bereich der Transparenz verbessern könnten

1.3. Projektverlauf

Ausgerichtet an den beschriebenen Evaluationszielen führte EY Schweiz für das Bundesamt für Sozialversicherungen eine Studie mit ausgewählten Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen, PK-Experten und Aufsichtsbehörden durch, um die Bestimmungen über die Transparenz der BVG-Reform ganzheitlich und objektiv zu evaluieren. Der hier vorliegende Schlussbericht wurde im August 2023 fertiggestellt.

Ein detaillierter Überblick der Projektphasen und Aktivitäten, welche EY Schweiz im Rahmen dieser Studie durchführte, findet sich im Anhang zum Schlussbericht¹.

1.4. Koordinationsprozess zwischen den drei Projekten der Evaluation

Um das vorhandene Synergiepotenzial zwischen den drei Evaluationsmandaten der Strukturreform BVG bestmöglich auszuschöpfen, sind spezifische Schritte für einen reibungslosen Koordinationsprozess zwischen den Auftragnehmern der Projekte Governance, Transparenz und Aufsicht vorgenommen worden. Als Grundlage diente ein regelmässiger Austausch unter allen drei Auftragnehmern, welcher einen optimalen Projektlauf unterstützte. Der Fokus dieser Abstimmungen lag primär auf dem Status des Projektfortschritts, auf die im jeweiligen Zeitpunkt anstehenden Aktivitäten sowie auf der Stichprobe der Erhebungen (z.B. Vorsorgeeinrichtungen oder Aufsichtsbehörden). Während der Projektinitiierungsphase war eine koordinierte Ansprache der Studienteilnehmer (konkret: Vorsorgeeinrichtungen und Aufsichtsbehörden) essenziell für ein effizientes Projektmanagement. Hierfür bot sich in einem ersten Schritt an, diejenigen Fragen und Themenblöcke, die in den Schwerpunktbereich eines der beiden anderen Teilmandate fielen, vorab zwischen den Auftragnehmern auszutauschen. Ziel war es, sämtliche Fragen zu bündeln, um Redundanzen zu vermindern und die von den Studienteilnehmenden zur Verfügung gestellte Zeit während der Interviews mit der höchstmöglichen Effizienz nutzen zu können. In einem zweiten Schritt bot es sich an, die zeitliche Festlegung der Interviewtermine abzustimmen.

Insbesondere zwischen den beiden Projekten Transparenz und Governance war ein erhöhter koordinativer Aufwand wichtig, um die thematische Nähe der Anforderungen sowie Bestimmungen der Strukturreform abzudecken. Wie von der Auftragnehmerin des Teilmandats Governance im Detail ausgeführt, wurden die Anforderungen an die Transparenz im Bereich der Governance vorrangig an der Vertrags- sowie der Anlagetransparenz gemessen. Im Anlagebereich lag der Fokus auf der Kostentransparenz in der Vermögensverwaltung. Hierbei galt es zu analysieren, inwiefern die neuen Regeln zur

¹ Anhang zum Schlussbericht Evaluation der Strukturreform BVG: Projekt «Transparenz»

Ausweisung der Kosten sowie deren Umsetzung die Transparenz in den verschiedenen Vermittler- und Verwaltungstätigkeiten sowie dem Produktportfolio erhöht haben. Ebenso sollten etwaige Unterschiede zwischen den Leistungserbringern erklärt werden. Um diesen Abgleich durchführen zu können, wird zunächst die Ausgangssituation sowie die Hauptthemen der Strukturreform BVG zur Stärkung der Transparenz inklusive der definierten Ziele und Massnahmen im Kapitel 2 erläutert.

Gemeinsam mit der Auftragnehmerin des Teilmandats Governance konnten in der Projektinitiierungsphase bereits wichtige Bausteine für ein koordiniertes Vorgehen im Gesamtprojekt abgestimmt werden. Zum einen wurde die Stichprobe der Studie und die damit verbundenen und sorgfältig ausgewählten Vorsorgeeinrichtungen untereinander abgestimmt, um eine möglichst breitflächige Marktabdeckung sicherzustellen. Als gemeinsames Ziel wurde ebenso definiert, die Überschneidungen der zu befragenden Vorsorgeeinrichtungen in beiden Teilmandaten so gering wie möglich zu halten. Zudem wurde ein gegenseitiger Austausch spezifischer Fragestellungen vereinbart, sodass diese in die Befragungen der Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des jeweils anderen Teilmandats entsprechend aufgenommen und ergänzt werden konnten. Dieses koordinierte Vorgehen ermöglichte eine erhöhte Effizienz und Effektivität während des Interviewprozesses.

Gemeinsam mit der Auftragnehmerin des Teilmandats Aufsicht konnten essenzielle Fragestellungen zu einem koordinierten Vorgehen zwischen den Projekten Transparenz und Aufsicht abgestimmt werden. Konkret wurden fundamentale Schritte zur Herangehensweise in Bezug auf die Methodik zwischen den beiden Studien ausgetauscht, inklusive das Format der Erhebungen und Interviews, die Anzahl der Befragten pro Studienstichprobe sowie die Zeitpunkte der Erhebungen unter Berücksichtigung des gesamten Projektplans. Daneben konnten spezifische Fragen zwischen den Projekten ausgetauscht werden: so übermittelte die Auftragnehmerin des Teilmandats Aufsicht ausgewählte Fragen zum Thema Aufsicht an das Projektteam der Studie zur Transparenz, sodass die entsprechenden Fragen in den Interviews des Teilmandats Transparenz integriert und entsprechende Informationen eingeholt wurden. Im Gegenzug wurden ebenfalls spezifische Fragen zum Thema Transparenz an die Auftragnehmerin des Teilmandats Aufsicht gesendet, damit diese an die Direktaufsichtsbehörden sowie der OAK BV gestellt werden konnten. Mittels dieses Austauschs von spezifischen Fragestellungen zwischen den Projekten Aufsicht und Transparenz konnte sichergestellt werden, dass die Sichtweise aller relevanter Akteure in beiden Projekten inkludiert ist. Zudem wurden erhebliche Effizienzgewinne erzielt, da die befragten Personen nur von einem Auftragnehmer oder Auftragnehmerin kontaktiert wurden.

1.5. Aufbau der Studie

In Kapitel 2 werden die Ausgangssituation und die Hauptthemen der Strukturreform BVG zusammengefasst. Dabei werden die relevanten Massnahmen zur Stärkung der Transparenz anhand vier definierter Themenbereiche (allgemeine Bestimmungen zur Transparenz, Vermögensverwaltungskosten, Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26, Integritäts- & Loyalitätsvorschriften der Verantwortlichen) unterteilt, jeweils mit Verweisen zu

den entsprechenden Gesetzestexten. Diese vier Hauptthemenbereiche bilden zugleich die Struktur für die Darlegung der Interviewergebnisse in Kapitel 5 bis 8. Kapitel 3 enthält eine detaillierte Beschreibung des methodischen Vorgehens. Dabei werden das Forschungsdesign, die Beschreibung des Vorgehens im Rahmen der Informationsbeschaffung, die Auswertung der erhobenen Daten sowie die Struktur und Durchführung der Interviews dargelegt. In Kapitel 4 wird eine quantitative Auswertung der Datenbank «pensionpeers» vorgenommen, um die allgemeinen Trends in der Kostentransparenz aufzuzeigen. Diese bilden den Kontext für die Analyse der Interviewergebnisse, um die herausgearbeiteten Mechanismen und Aussagen zu unterstreichen oder zu entkräften. Das abschliessende Kapitel 9 fasst die Ergebnisse der Evaluation entsprechend dem Auftrag zusammen und bildet somit eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen der Strukturreform auf die Transparenz (Ziele A-D gemäss Auftrag). Zudem werden die Vorschläge aller Akteure aus der Analyse der Interviewergebnisse (Ziel E gemäss Auftrag) wiedergegeben und analysiert. Der schon zitierte Anhang zum Schlussbericht enthält zusätzliche Materialien (Gesetzestexte, Weisung W-02/2013 der OAK-BV, Fragebogen, usw.).

2. Ausgangssituation und Hauptthemen der Strukturreform BVG

Damit die durch die Strukturreform BVG eingeführten Massnahmen zur Stärkung der Transparenz anhand der Ergebnisse aus den empirischen Befragungen evaluiert werden können, wird zunächst die Ausgangssituation zusammengefasst. Es werden die relevanten Massnahmen zur Stärkung der Transparenz dargestellt, welche durch die Strukturreform BVG aus den Jahren 2011 und 2012 formuliert wurden (BSV 2022). Diese wurden in dieser Studie in vier wesentliche Hauptthemenbereiche unterteilt. Als erstes Hauptthema werden die allgemeinen Bestimmungen zur Transparenz zusammengefasst und untersucht. Die Hauptthemenbereiche zwei und drei widmen sich den Bestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten und den Bestimmungen zu den Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26². Das letzte und vierte Hauptthema befasst sich mit den durch die Strukturreform angepassten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der Verantwortlichen einer Vorsorgeeinrichtung. Im vorliegenden Kapitel werden diese vier Hauptthemen auf Ebene der gesetzgeberischen Massnahmen beschrieben, um dann in Kapitel 5 bis Kapitel 8 mit Blick auf die Ziele des Evaluationsprojekts (Ziele A – E; vgl. Kapitel 1.1) analysiert zu werden.

2.1. Allgemeine Bestimmungen zur Transparenz

Das übergeordnete Ziel der revidierten Bestimmungen hinsichtlich der Transparenz und der Anpassung der BVV2 war die Erhaltung sowie Stärkung des Vertrauens in die berufliche Vorsorge. Dabei sollten die Destinatäre und die angeschlossenen Unternehmen, durch die 1. BVG-Reform, erweiterte Einsichten in die Organisations-, Kosten- und Governancestrukturen der Vorsorgeeinrichtungen erhalten, um besser nachvollziehen zu können, wie ihre berufliche Vorsorge verwaltet wird und welche Kosten sich dabei ergeben.

Mit den neuen Bestimmungen zur Transparenz waren verschiedene Anliegen und Erwartungen verbunden. Unternehmen, die einen Anschluss suchen, sollen von einer erhöhten Transparenz in der beruflichen Vorsorge profitieren. Ebenso sollten die Pensionskassen selbst über einen verbesserten Überblick über verschiedene Kostenarten in Abgrenzung zu den Verwaltungskosten (für die Makler- und Brokertätigkeit, der Honorare der Revisionsstelle und der Expertinnen und Experten, der Gebühren der Aufsichtsbehörden) verfügen und verschiedene Anlagearten dokumentieren. Zudem sollten die allgemeinen Bestimmungen zur Transparenz die Vergleichbarkeit zwischen den Vorsorgeeinrichtungen, im Speziellen für die sich im Wettbewerb um Anschlüsse befindenden Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, verbessern. Letztere sollten den angeschlossenen Vorsorgewerke Informationen über den Gesamtbetrag der freien Mittel, den Verteilschlüssel und den Spar-, Risiko- und Kostenanteil zur Verfügung stellen. Dies

² Hierbei handelt es sich um einen Rechnungslegungsstandard. Die exakte Bezeichnung lautet Swiss Generally Accepted Accounting Principles (GAAP) Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER). Für Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen ist Swiss GAAP FER 26 vorgeschrieben.

sollte nicht nur die Vergleichbarkeit der Vorsorgeeinrichtungen erleichtern, sondern auch die zukünftige Aufsichtstätigkeit der Behörden unterstützen.

Durch die 1. BVG-Reform sollte vor allem der Informationsfluss zu den Aufsichtsbehörden und den Versicherten transparenter und präziser durchgeführt werden. Es wurde entsprechend für die Sammeleinrichtungen geregelt, dass alle relevanten Informationen der angeschlossenen Vorsorgewerke über den Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien transparent offengelegt werden müssen. Die jeweiligen Prämien sollten dazu nach ihrem Risiko (Langlebigkeit, Tod, Invalidität), dem Spar- und Kostenanteil aufgegliedert werden (Art. 48b Abs. 1 BVV2). Als weitere Zielvorgabe wurde festgelegt, dass relevante Informationen der angeschlossenen Vorsorgewerke über den Gesamtbetrag, mögliche Überschüsse sowie die Verteilung der freien Mittel zur Einsicht dokumentiert werden sollen (Art. 48b Abs. 2 BVV2). Nur so kann die zuständige Aufsichtsbehörde und Revisionsstelle prüfen und nachvollziehen, wie diese Beiträge zustande kommen und wie diese künftig eingesetzt werden sollen.

2.2. Vermögensverwaltungskosten

Ein weiterer wichtiger Baustein der Strukturreform sind die Erfassung und Transparenz der Vermögensverwaltungskosten sowie der allgemeinen Verwaltungskosten. Bislang nicht-transparente Kostenteile sollen demnach klarer ausgewiesen werden, auch bei Anlagen, bei denen diese bisher nicht entsprechend rapportiert werden konnten. Dabei soll nun die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens in der Jahresrechnung explizit angegeben werden (Art. 48a Abs. 3 BVV2). Dies bedeutet für die Vorsorgeeinrichtungen, dass diese jegliche Informationen zu den Anlagen von den mit der Vermögensverwaltung betrauten Dritten (z.B. Depotbanken) bei diesen einholen und offenlegen müssen. Zusätzlich wurde mit der Strukturreform eingeführt, dass das oberste Organ die Gewichtung des Anlageportfolios jährlich analysieren soll, um somit über die zukünftige Anlagepolitik besser mitentscheiden zu können (Art. 48a Abs. 3 BVV2).

Mit diesen Bestimmungen in der Strukturreform BVG sollte sichergestellt werden, dass sich interne (z.B. Entscheidungsträger, Ressourcen und kulturelle Werte) sowie externe Einflüsse (z.B. makroökonomische Einflüsse wie Zinsveränderungen oder Veränderungen im Bruttoinlandsprodukt) auf die Anlagestrategie zeitnah in konkreten Massnahmen und Anpassungen der einzelnen Anlagen widerspiegeln können. Zudem sollte die generelle Transparenz in den Vermögensverwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen erhöht werden, in dem die betreffenden Anlagen einzeln unter der Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufgeführt werden (Art. 48a Abs. 3 BVV2).

Da sich solch spezifische Informationen bereits in der Vergangenheit lediglich, als beschränkt zugänglich für die Vorsorgeeinrichtungen erwiesen, soll die Evaluation zeigen, inwiefern sich die Transparenz in den Vermögensverwaltungskosten wirklich erhöht hat und, ob die Vorsorgeeinrichtungen einen spürbaren Mehraufwand durch die Strukturreform und

den daraus resultierenden Tätigkeiten verzeichnen. Eine Herausforderung in der Evaluation der Transparenz ist die Tatsache, dass ein grosser Teil jener Produktkosten direkt von den entsprechenden Finanzdienstleistern ausgewiesen wird. Diese Institutionen unterstehen jedoch nicht direkt der beruflichen Vorsorge, sondern vor allem dem Bank- und Anlagerecht. Dabei stellt sich auch die Frage, welche weiteren Massnahmen benötigt werden, um die Transparenz in den Vermögensverwaltungskosten weiter zu erhöhen.

2.3. Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26

Die Strukturreform führte erweiterte Kriterien zur Ausweisung der Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26 ein. Dabei sollen die Vorsorgeeinrichtungen nach Inkrafttreten der Reform, neben den Kosten für die allgemeine Verwaltung, den Kosten für die Vermögensverwaltung und den Kosten für Marketing und Werbung nun neu auch die Kosten für etwaige Broker- und Maklertätigkeiten sowie auch die Kosten für die Revisionsstelle, die Expertin bzw. den Experten für berufliche Vorsorge und die Aufsichtsbehörden transparent ausweisen (Art. 48a Abs. 1 Bst. d, e und f BVV2). Dies bedingt eine entsprechende Anpassung der Buchführung wie auch eine Durchführung der notwendigen internen Analysen durch die Vorsorgeeinrichtungen.

Diese Bestimmungen zur Offenlegung der aufgeführten Leistungsanbieter –festgelegt, um die Transparenz zwischen den verschiedenen Akteuren und Institutionen in der zweiten Säule zu erhöhen. Dabei sollte die der Kosten der verschiedenen Leistungsanbieter für die Vorsorgeeinrichtungen verbessert werden und gleichzeitig den Destinatären bzw. den angeschlossenen Unternehmen vereinfacht aufgezeigt werden, welche spezifische Kosten bei den Vorsorgeeinrichtungen anfallen.

Die Analyse der Ergebnisse der Evaluationsforschung soll Aufschluss geben, inwiefern sich die tatsächlichen Kosten durch eine transparente Ausweisung verändert haben, und ob sich Auswirkungen auf den Wettbewerb unter den betroffenen Leistungsanbietern ergeben haben.

2.4. Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der Verantwortlichen

Neben dem Fokus auf der Kostentransparenz sollten zudem auch die Integrität und Loyalität aller mit der Verwaltung oder dem Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen gestärkt werden (Art. 51b Abs. 1 und 2 BVG). Konkret wurden Anforderungen hinsichtlich des guten Rufes, einer einwandfreien Geschäftstätigkeit und der Vermeidung von Interessenkonflikten gestellt. Weiter sollten jegliche Rechtsgeschäfte, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Nahestehenden abschliessen, zukünftig offengelegt werden, um allfällige unrechtmässige Beteiligungen oder Interessenkonflikte in der Führungsebene frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken (Art. 48i BVV2 und Art. 51c BVG). Explizit sollte dabei auch das Nutzen von Insiderwissen aus jeglichen Tätigkeiten für die Vorsorgeeinrichtungen bei entsprechenden Börsengeschäften untersagt werden (Art. 48h BVV2 und Art. 51b Abs. 2 BVG). Zudem sollten zukünftig die Identitäten und Funktionen aller

externen Anlageberaterinnen und Anlageberater sowie weitere beigezogene Expertinnen und Experten der Vorsorgeeinrichtungen im Jahresbericht (Art. 51c Abs. 4 BVG) offengelegt werden.

Ziel der Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen in der Strukturreform BVG war es, dass die Interessenkonflikte zwischen den Verantwortlichen der involvierten Akteure vermieden werden. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind offenzulegen, damit die Aufsichtsbehörden die Transparenz in den Geschäftsbeziehungen der Vorsorgeeinrichtungen prüfen und gegebenenfalls einschreiten können. Hier soll daher nicht zuletzt darüber Aufschluss gegeben werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls von Interesse, ob weitere Massnahmen nötig sind, um die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen einer Vorsorgeeinrichtung zu wahren.

2.5. Exkurs zur Begrifflichkeit und Definition von «Transparenz»

Um die Massnahmen zur Stärkung der Transparenz in der beruflichen Vorsorge durch die Strukturreform evaluieren zu können, soll zunächst der Begriff «Transparenz» diskutiert werden. Mit der offiziellen Einführung in den Rechtschreibduden im Jahr 1915 wurde der Begriff «Transparenz» erstmals einheitlich definiert. Wie dort zu lesen ist, beschreibt die Transparenz eine vorhandene «Durchsichtigkeit», «Durchschaubarkeit» und «Nachvollziehbarkeit». Diese allgemeine Bedeutung wird dabei beispielhaft auf Entscheidungen, Verhaltensweisen, Handlungen und Denkweisen sowie Informationen und Kommunikationsstile angewendet. In der Wirtschaftswissenschaft meint die Transparenz vor allem die symmetrische Verteilung von Informationen und Daten zwischen den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern (Refa-Lexikon 2023).

Im Bereich der beruflichen Vorsorge hatte Transparenz schon früh eine wichtige Bedeutung. Diese Grundidee bzw. das Basiskonzept hat sich bis heute bewährt und wurde ständig erweitert. So traten im Laufe der Jahre weitreichende Anpassungen und Erweiterungen der Transparenznormen in Kraft. Im folgenden Abschnitt sowie in Abbildung 1 werden die relevanten Transparenzmassnahmen, welche in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten sind, anhand ihres Zeithorizonts eingeordnet und beschrieben. So können jegliche Referenzen zu verschiedenen Reformen, Weisungen oder Mitteilungen in den Interviewergebnissen richtig verstanden und interpretiert werden.

2.6. Zeitliche Einordnung der Transparenzmassnahmen in der beruflichen Vorsorge

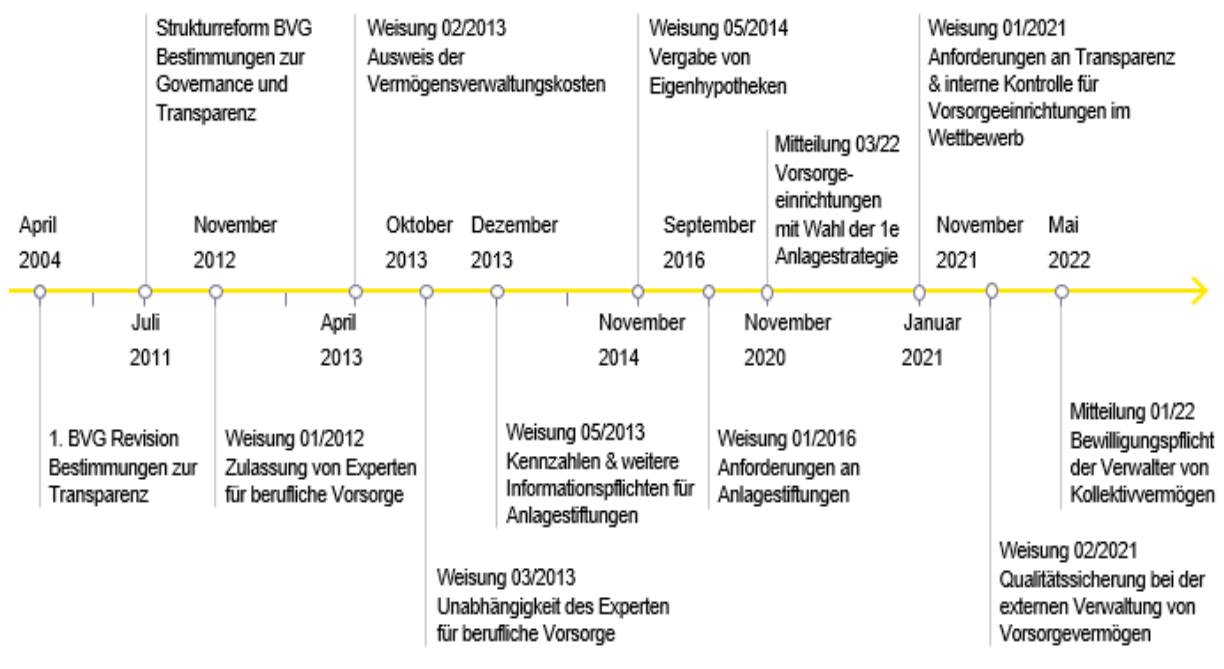
Wie Abbildung 1 zeigt, ist in der beruflichen Vorsorge bereits am 1. April 2004 die erste grosse Revision mit erweiterten Bestimmungen hinsichtlich der Transparenz und der paritätischen Verwaltung³ in Kraft getreten. Dabei sollte vor allem das Vertrauen der

³ In der obligatorischen beruflichen Vorsorge besteht das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung zu gleichen Teilen aus Vertretern des Arbeitgebers und der Angestellten.

Versicherten in die Vorsorgeeinrichtungen gestärkt werden. Konkret wurden eine Reihe von Verbesserungen bei der Informationsweitergabe zu den Leistungen wie auch dem Anlagevermögen an die Versicherten sowie Arbeitnehmenden- und Arbeitgebervertreter gesetzlich verankert.

Zusätzlich wurden die Instrumente des paritätischen Organs weiter gestärkt. Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber bilden das sogenannte paritätische Organ, welches in den Vorsorgeeinrichtungen führende Aufgaben übernimmt und die entsprechenden Leistungsansprüche, den Beitragssatz, das BV-Altersguthaben⁴ und die Finanzierung aus der BV für die Destinatäre prüft und festsetzt.

Abbildung 1. Zeitachse der Transparenzmassnahmen in der beruflichen Vorsorge



Mit der 1. BVG-Revision wurde der Zugang zu diesen wichtigen Daten und Informationen für das paritätische Organ gestärkt und vereinfacht. Neben den weitreichenden gesetzlichen Änderungen zur Transparenz durch die Strukturreform im Jahr 2011, ist vor allem die Weisung W-02/2013 der OAK hervorzuheben, welche den detaillierten Ausweis der Vermögensverwaltungskosten herbeigeführt hat. Dabei zielte die Weisung vor allem auf die transparente Erfassung aller Vermögensverwaltungskosten in der Betriebsrechnung ab, welche den Vorsorgeeinrichtungen nicht in Rechnung gestellt wird, sondern bereits mit dem Vermögensertrag der Kapitalanlage verrechnet wurde (OAK 2013). Darüber hinaus wurde

⁴ Das Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge besteht aus den vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmenden bezahlten Altersgutschriften, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie den freiwilligen Einkaufszahlungen inklusive Verzinsung.

durch die Weisung W-02/2021 eine umfassende Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen eingeführt. Zudem wurden speziell für Anlagestiftungen erweiterte Bestimmungen zur Transparenz eingeführt – die Weisungen W-05/2013 sowie W-01/2016 verstärkten die Anforderungen an die Anlagestiftungen hinsichtlich der zu rapportierenden Kennzahlen und Informationen in den Jahresberichten. Mit der Weisung W-01/2021 wurden dann die notwendigen Informationspflichten zu den Risiko- und Entscheidungsstrukturen für die im Wettbewerb stehenden Vorsorgeeinrichtungen vertieft, um den Aufsichtsbehörden eine einheitliche Kontrolle im gesamten Markt zu ermöglichen (OAK 2021).

3. Untersuchungskonzept und Sample

Dieses Kapitel enthält eine detaillierte Beschreibung des methodischen Vorgehens. Dies umfasst das Forschungsdesign, die Beschreibung des Vorgehens im Rahmen der Informationsbeschaffung, die Auswertung der erhobenen Daten sowie die Struktur und Durchführung der Interviews.

3.1. Forschungsdesign und Informationsbeschaffung

Zur Beantwortung der in Kapitel 1 beschriebenen Fragestellungen griffen die Studienautoren sowohl auf qualitative als auch quantitative Ansätze zurück. Diese umfassen wiederum verschiedene Methodiken, die in den folgenden Absätzen und Unterkapiteln näher beschrieben werden. Da die Umsetzung der Reformmassnahmen nicht innerhalb einer kurzen Periode erfolgt ist, wurde darüber hinaus ein mehrjähriger Betrachtungszeitraum herangezogen. Dieser erlaubt es, den Einfluss unterschiedlicher Umsetzungsgeschwindigkeiten der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen herauszuarbeiten. Zudem wird der gewählte Ansatz der erhöhten Komplexität gerecht, welche durch die umgesetzten Massnahmen im Zuge der Reform entstanden ist. Bei einer reinen Stichtagsbetrachtung wäre dies im gewünschten Umfang nicht möglich.

In der nachfolgenden Tabelle befindet sich eine grafische Darstellung der Vorgehensweise in Form eines zusammenfassenden Überblicks der fünf Evaluationsziele A) – E) in Kombination mit einer Auflistung der jeweils gewählten Methodik und Quelle. Die in den Punkten (1) bis (4) erwähnten Vorsorgeeinrichtungen beziehen sich auf die ausgewählte Stichprobe, die in Kapitel 3.2 näher beschrieben wird.

	Evaluationsziele	A	B	C	D	E
Nr.	Methodik/Quellen					
(1)	Strukturierte Interviews mit Vertretern der Vorsorgeeinrichtungen	X	X	X	X	X
(2)	Interne Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen	X		X		
(3)	Jahresrechnungen und Geschäftsberichte der Vorsorgeeinrichtungen mit Fokus auf deren Anlagestrategie (zusätzlich zum Anlagereglement)	X		X	X	
(4)	Online-Auftritte und Factsheets der Vorsorgeeinrichtungen mit Fokus auf deren Produktlandschaft			X	X	
(5)	Artikel in Fachzeitschriften mit Fokus auf die Reformmassnahmen und deren Umsetzung		X	X	X	X
(6)	Gerichtsurteile im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reformmassnahmen				X	
(7)	Quantitative Auswertung der Datenbank «pensionpeers»			X	X	X
(8)	Befragung von Aufsichtsbehörden (über Koordination mit Auftragnehmer des Teilprojekts «Aufsicht»)		X		X	X
(9)	Befragung von EY-internen Experten, welche als Revisoren und PK-Experten tätig sind	X	X	X	X	X

Evaluationsziele: A) Umsetzungsstand der Massnahmen durch die Vorsorgeeinrichtungen; B) Schwierigkeiten im Rahmen der Umsetzung; C) Evaluation der Auswirkungen der umgesetzten Massnahmen; D) Evaluation der langfristigen Wirksamkeit der Massnahmen; E) Allfällige ergänzende/korrigierende Massnahmen, die die aktuelle und künftige Situation im Bereich der Transparenz verbessern könnten

3.1.1. Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen

Einen wichtigen Eckpfeiler der Evaluation stellen die folgenden öffentlich zugänglichen Quellen bzw. Informationen dar:

- (2) Interne Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen
- (3) Jahresrechnungen und Geschäftsberichte der Vorsorgeeinrichtungen, unter anderem mit Fokus auf deren Anlagestrategie (in Kombination mit Anlage Reglementen)
- (4) Online-Auftritte und Factsheets der Vorsorgeeinrichtungen mit Fokus auf deren Produktlandschaft
- (5) Artikel in Fachzeitschriften mit Fokus auf die Reformmassnahmen und deren Umsetzung
- (6) Gerichtsurteile im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reformmassnahmen (sofern diese vorliegen)

Die **internen Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen (2)** erlaubten in einem ersten Schritt Rückschlüsse, inwiefern die Reformmassnahmen durch die Vorsorgeeinrichtungen formal verankert und der Öffentlichkeit transparent zugänglich gemacht wurden. Konkret wurde im Rahmen einer Soll-Ist-Analyse herausgearbeitet, ob sich der Detaillierungsgrad der von den Vorsorgeeinrichtungen bereitgestellten Informationen (beispielsweise in Bezug auf die ausgewiesenen Entschädigungen an Broker bzw. Makler oder die Ausrichtung der strategischen Vermögensverteilung) nach der Einführung der Strukturreform von dem zuvor beobachteten Status Quo vor der Reform unterscheidet. Ebenso stand in diesem Schritt die Abklärung der Fragen im Fokus, wie die Transparenzanforderungen konkret umgesetzt wurden (d.h., welche Informationen werden bereitgestellt und in welchem Detaillierungsgrad?) und, ob sich diesbezüglich Unterschiede zwischen den verschiedenen Einrichtungstypen identifizieren lassen (d.h., ist eine Kategorie an Vorsorgeeinrichtungen systematisch transparenter als eine andere?).

Eng mit diesen Fragestellungen verknüpft sind zudem die **Jahresrechnungen und Geschäftsberichte der Vorsorgeeinrichtungen mit Fokus auf deren Anlagestrategie (3)**, da diese ebenfalls wertvolle Informationen in Bezug auf die umgesetzten Massnahmen zur Steigerung der Transparenz liefern (beispielsweise in Form von ausgewiesenen Entschädigungen für Broker oder Makler). So ist zu erwarten, dass der Vergleich einzelner

Aufwandsposten über einen repräsentativen Zeitraum, eine Einschätzung in Bezug auf die Entwicklung des Wettbewerbs unter verschiedenen Leistungserbringern möglich macht (beispielsweise Prüfungs- oder Beratungsdienstleistungen). Ebenso kann anhand der Jahresrechnungen und Geschäftsberichte abgeleitet werden, ob sich die Wirtschaftlichkeit in der Steuerung der Vorsorgeeinrichtungen generell verbessert hat und, ob das Niveau der Verwaltungskosten im Allgemeinen gesunken ist. Dabei muss das Niveau der Verwaltungskosten relativ zu den Gesamtkosten und dem Umsatz gemessen werden. Zudem wurde analysiert, inwiefern weitere Ursachen für die beobachtete Kostenentwicklung verantwortlich sind.

In einem nächsten Schritt wurden die **Online-Auftritte und Factsheets der Vorsorgeeinrichtungen (4)** analysiert. Das primäre Ziel hierbei war es, zu überprüfen, ob die durch die Reformmassnahmen angedachten Informationen auch auf Produktebene transparent ausgewiesen und dargestellt werden. Darüber hinaus gibt diese Quelle Aufschluss darüber, ob intransparente Produkte über die vergangenen Jahre hinweg an Bedeutung gewonnen oder verloren haben. Dies ist vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass die Kosten für die in diesen Produkten angelegten Vermögensteile transparent auszuweisen sind.

Eine weitere Quelle öffentlich zugänglicher Informationen sind etwaige **Gerichtsurteile im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reformmassnahmen (6)**. Konkret können diese als Anhaltspunkt dafür dienen, ob die mit der Aufsicht betrauten Institutionen Umsetzungsprobleme bzw. -schwierigkeiten auf Stufe der Vorsorgeeinrichtungen identifiziert und entsprechend bemängelt haben. Die Analyse soll zudem Aufschluss darüber geben, ob eine gerichtliche Beschwerde eingereicht wurde. Da sämtliche der in diesem Unterkapitel dargelegten Entwicklungen typischerweise Gegenstand fortlaufender Diskussionen unter Expertinnen und Experten bzw. Fachjournalistinnen und Fachjournalisten sind, berücksichtigten die Studienautoren deren Einschätzungen und Meinungen ebenfalls in der Untersuchung. Konkret wurden die seit Einführung der Reformmassnahmen publizierten **Artikel in Fachzeitschriften mit Fokus auf die Reformmassnahmen und deren Umsetzung (5)** systematisch geprüft und nach Möglichkeit aussagekräftige Rückschlüsse in Bezug auf die zu beantwortenden Forschungsfragen gezogen. Insbesondere wurde dabei das Augenmerk auf die Forschungsfragen im Bereich der aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Reformmassnahmen gelegt.

3.1.2. Quantitative Auswertung der Datenbank «pensionpeers»

Neben der Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen (vgl. Kapitel 3.1.1.) wurde eine **quantitative Auswertung der Datenbank «pensionpeers» (7)** vorgenommen, um die allgemeinen Trends in der Transparenz der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten bei den Vorsorgeeinrichtungen aufzuzeigen. Die statistische Auswertung der durch eine führende Pensionskassenberatung (c-alm AG) bereitgestellten Datenbank «pensionpeers» beruht auf über 1'500 Datenpunkten inklusive Jahresberichts-Daten zur Bilanz, der Betriebsrechnung und Anhänge von den Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz. Ziel dieser

quantitativen Auswertung war es, eine Grundlage bzw. Kontext für die Analyse der Interviewergebnisse hinsichtlich der Kostentransparenz bei den Vorsorgeeinrichtungen zu erarbeiten. Somit lassen sich bestimmte Mechanismen und Aussagen der befragten Personen in den Kapiteln 6 (Vermögensverwaltungskosten) und 7 (Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26) entsprechend unterstreichen bzw. entkräften.

3.1.3. Qualitative Befragung von Vorsorgeeinrichtungen

Die Hauptquelle folgender Evaluationsforschung bilden qualitative **Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Vorsorgeeinrichtungen (1)**. Auf Basis eines vorab strukturierten Fragenkatalogs wurden sämtliche Evaluationsziele und deren zugehörige Fragen durchlaufen, um somit ein umfassendes Verständnis über die Einschätzungen der Vorsorgeeinrichtungen zu erlangen. Ein spezifischer Fokus lag hierbei auf den aufgetretenen Schwierigkeiten im Rahmen der Umsetzung (Evaluationsziel B), da diese Informationen weder aus den internen Reglementen, Jahresrechnungen, Geschäftsberichten noch aus anderweitig öffentlich zugänglichen Quellen entnommen werden konnten. Die vorab festgelegten und thematisch strukturierten Schlüsselfragen konnten und sollten die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen offen beantworten. Ein solches Vorgehen gab den Studienautoren zudem die Möglichkeit, nicht nur Aussagen zu den aufgetretenen Problemen oder Schwierigkeiten in Erfahrung zu bringen, sondern auch mögliche Verbesserungsvorschläge seitens der Vorsorgeeinrichtungen aufzudecken. Um dies über alle durchzuführenden Interviews hinweg einheitlich zu gestalten, wurden zudem eine Auswahl an sogenannten Eventualfragen definiert, die je nach Gesprächsverlauf relevant und mit den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern besprochen wurden. Diese Vorgehensweise erlaubte es, falls notwendig und möglich, auf weitere Spezifika der individuellen Situation in Bezug auf die Reformmassnahmen eingehen zu können.

Da sowohl die Schlüssel- als auch Eventualfragen von äusserst spezifischer Natur sind und mitunter einer kurzen Erklärung bedurften, verzichteten die Studienautoren auf die zusätzliche Durchführung einer Online-Befragung. Vielmehr wollten die Autoren, die von den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern eingeräumte Zeit möglichst effizient nutzen, um deren Erfahrungen und Ansichten im Gespräch zu erheben. Die konkreten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner jeder Vorsorgeeinrichtung wurden nach Festlegung des finalen strukturierten Samples in einem zweiten Schritt definiert und kontaktiert.

3.1.4. Qualitative Befragung von Aufsichtsbehörden

Einzelne spezifische Fragen der fünf Evaluationsziele A) – E) konzentrieren sich nicht ausschliesslich auf die Perspektive der Vorsorgeeinrichtungen, sondern zielen ebenfalls auf die Sichtweise der Aufsichtsbehörden ab. Hierzu gehört beispielsweise die Fragestellung, ob die aufgrund der Transparenzbestimmungen geschaffene, höhere Transparenz die Aufsichtsbehörden stärker in die Lage versetzt haben, überhöhte Verwaltungskosten

aufzudecken. Zwar können alle Fälle, die vor einer gerichtlichen Instanz geklärt werden mussten, aus den öffentlich zugänglichen Quellen bezogen werden, allerdings ist zu vermuten, dass weitere Fälle im bilateralen Austausch zwischen Aufsichtsbehörde und Vorsorgeeinrichtung geklärt wurden. Zudem soll ermittelt werden, ob aus Sicht der Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung der Transparenzmassnahmen unerwartete Schwierigkeiten aufgetreten sind. Ebenso ist eine Einschätzung der Aufsichtsbehörden hinsichtlich ergänzender oder korrigierender Massnahmen, welche die Transparenz weiter verbessern könnten, äusserst wertvoll. Um auf diese Fragestellungen fundierte Antworten zu erhalten, haben die Studienautoren über die Koordination mit der Auftragnehmerin des Teilprojekts «Aufsicht» eine **Befragung von Aufsichtsbehörden (8)** durchgeführt. Dabei wurden spezifische Fragen zum Thema Transparenz in die Interviews mit den Aufsichtsbehörden durch das Teilprojekt «Aufsicht» integriert. Diese Koordination erlaubte es, den Aufwand aufseiten der Aufsichtsbehörden so gering wie möglich zu halten, ohne aber an Qualität der Antworten einzubüssen.

3.1.5. Qualitative Befragung von EY-internen Experten (Revisoren und PK-Experten)

Um auch die Sichtweise von weiteren Akteuren und Leistungsanbietern aus dem Vorsorgemarkt Schweiz in dem Forschungsdokument zu berücksichtigen, wurden **EY-interne Experten interviewt, welche offizielle Funktionen einer Revisionsstelle oder eines PK-Experten ausüben (9)**. Dabei wurde explizit darauf geachtet, dass die entsprechenden Interviewpartner aus Sicht des jeweiligen Akteurs in der Vorsorgelandschaft (d.h. als Revisionsstelle sowie als PK-Experte) befragt werden. Da die Funktionen von Revisionsstellen und PK-Experten im System der beruflichen Vorsorge wichtige Rollen einnehmen, wurden diese ebenfalls hinsichtlich der Transparenzmassnahmen und deren Umsetzung sowie Auswirkungen befragt. Interessant war es zudem zu untersuchen, ob diese Leistungsanbieter von denselben Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Massnahmen durch die Strukturreform berichten wie die Vertreter und Vertreterinnen von Vorsorgeeinrichtungen. Darüber hinaus sollte ermittelt werden, ob aus Sicht der Revisionsstellen und PK-Experten zukünftige ergänzende oder korrigierende Massnahmen notwendig sind, um die Transparenz in der beruflichen Vorsorge zu erhalten sowie zu verstärken.

3.2. Sample der zu untersuchenden Vorsorgeeinrichtungen

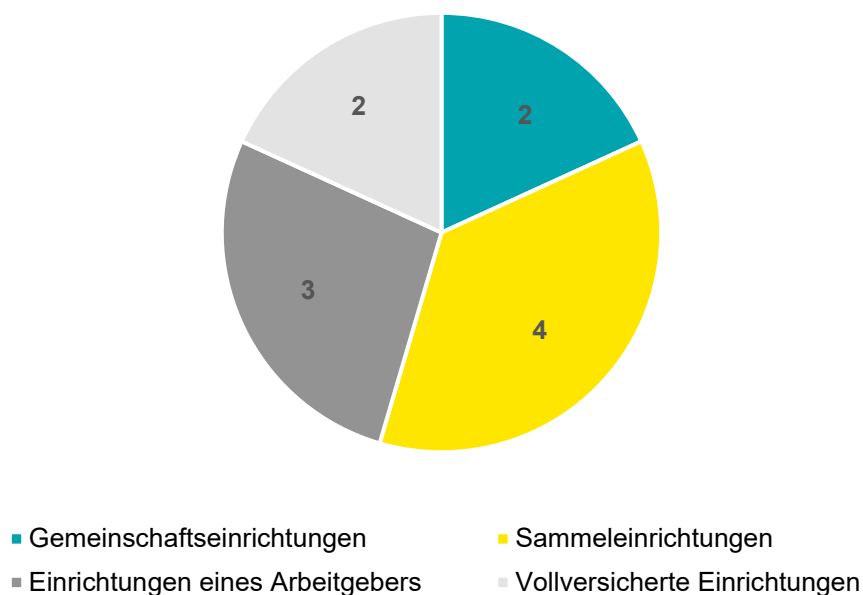
Die folgende Untersuchung konzentriert sich auf den gesamten Vorsorgemarkt Schweiz, der wiederum durch eine Vielzahl unterschiedlicher Anbietertypen charakterisiert ist. Um eine Einschätzung betreffend den Gesamtmarkt abgeben zu können sowie eine gewisse Plausibilität und Generalisierbarkeit zu erreichen, umfasst die Stichprobe eine breite und diverse Auswahl verschiedener Typen von Vorsorgeeinrichtungen. Diese unterscheiden sich nicht ausschliesslich in Bezug auf ihre Grösse – unter anderem gemessen an der Bilanzsumme, der Anzahl an Anschlüssen und der Anzahl an aktiv versicherten Personen

bzw. Rentenempfängern und Rentenempfängerinnen – sondern insbesondere auch in Bezug auf die Verwaltungs- und Rechtsform.

Für die Erhebung wurden Einrichtungen mehrerer Arbeitgeber und Einrichtungen eines Arbeitgebers befragt. Zudem wurde eine weitere Unterteilung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen vorgenommen. Um ein repräsentatives Sample zu erreichen, wurden elf Vorsorgeeinrichtungen befragt. Im Folgenden wird das zu befragende Sample aufgelistet, welche in die verschiedenen und relevanten Typen von Vorsorgeeinrichtungen unterteilt ist (siehe Abbildung 2):

- Sechs Einrichtungen mehrerer Arbeitgeber
 - Vier Sammeleinrichtungen
 - Zwei privatrechtliche Einrichtungen
 - Zwei öffentlich-rechtliche Einrichtungen
 - Zwei Gemeinschaftseinrichtungen (privatrechtlich)
- Drei Einrichtungen eines Arbeitgebers (privatrechtlich)
- Zwei vollversicherte Vorsorgeeinrichtungen (privatrechtlich)

Abbildung 2. Verteilung der Stichprobe nach Verwaltungs- und Rechtsform



Das ausgewählte Sample umfasst somit zum einen Vorsorgeeinrichtungen, die lediglich die Arbeitnehmenden eines einzelnen Arbeitgebers versichern und keine Fremdanschlüsse (d.h. andere Unternehmen) akzeptieren. Sie sind privatrechtlich organisiert und werden, in

Abhängigkeit der übernommenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, auch als **firmeneigene Pensionskassen** bezeichnet.

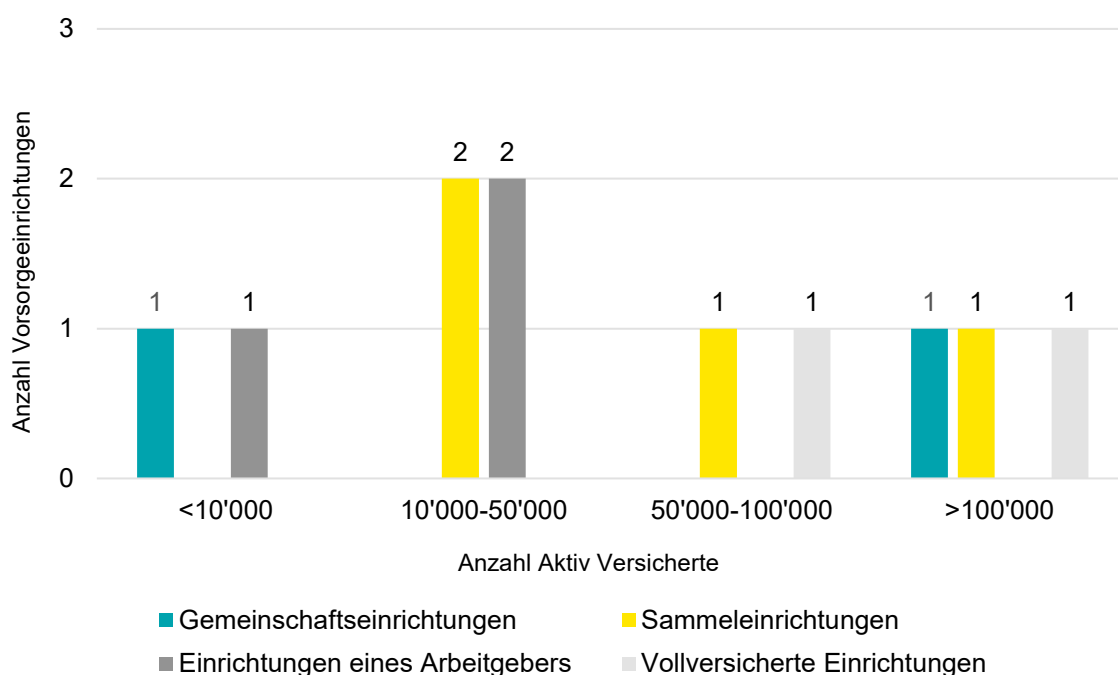
Zum anderen sind **öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen** inkludiert, welche das (Staats-)Personal des Kantons oder Gemeinden versichern. Dieser Typ von Vorsorgeeinrichtungen nimmt aufgrund der hohen Versichertenanzahl in der Schweiz ebenfalls eine relevante Rolle im Vorsorgemarkt ein.

Eine weitere bedeutende Kategorie an Vorsorgeeinrichtungen, die mehr als 70% aller aktiv Versicherten umfasst (Bundesamt für Statistik BFS 2022), sind die sogenannten **(teilautonomen) Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGEs)**. Im Unterschied zu den Einrichtungen eines Arbeitgebers versichern die SGEs Arbeitnehmende vieler unterschiedlicher Arbeitgeber. Für jedes angeschlossene Unternehmen wird ein eigenes Vorsorgewerk geführt, welches wiederum den Vorsorgeplan für die versicherten Personen mit Festlegung der Beiträge und Vorsorgeleistungen im Fall von Alter, Invalidität und Tod bestimmt. Das Anlagerisiko wird, analog zu den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, ebenfalls von den Anschlüssen und deren Beschäftigten getragen. Zwischen den **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen** gibt es jedoch einen bedeutenden Unterschied in Bezug auf die Anlagestrategie und das Vorsorgewerk. Bei einer **Gemeinschaftseinrichtung** bilden die verschiedenen Arbeitgeber eine einzige Solidargemeinschaft (selbst dann, wenn es mehrere Vorsorgepläne gibt). Somit sind die Aufgaben und die Verantwortung für die entsprechende Vorsorgekommission jedes Anschlusses eher klein. Manche **Sammeleinrichtungen** bieten ihren Anschlüssen hingegen die Möglichkeit, unterschiedliche Anlagestrategien und somit auch Anlagerisiken einzugehen, innerhalb der vom Stiftungsrat vorgegebenen Limiten. Um dieser diversen Landschaft an Einrichtungen gerecht zu werden, umfasst die folgende Untersuchung jeweils Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sowie auch privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Darüber hinaus bieten insgesamt fünf Schweizer Lebensversicherer das Modell der **vollversicherten Vorsorgeeinrichtung** an. Dieser Typ der Vorsorgelösung sichert neben den Risiken betreffend das Alter, die Invalidität und den Tod auch das Anlagerisiko ab. Zur Sicherstellung der Repräsentativität der verschiedenen Typen von Vorsorgeeinrichtungen in der gesamten Untersuchung werden ebenfalls zwei vollversicherte Vorsorgeeinrichtungen in die Analyse miteinbezogen.

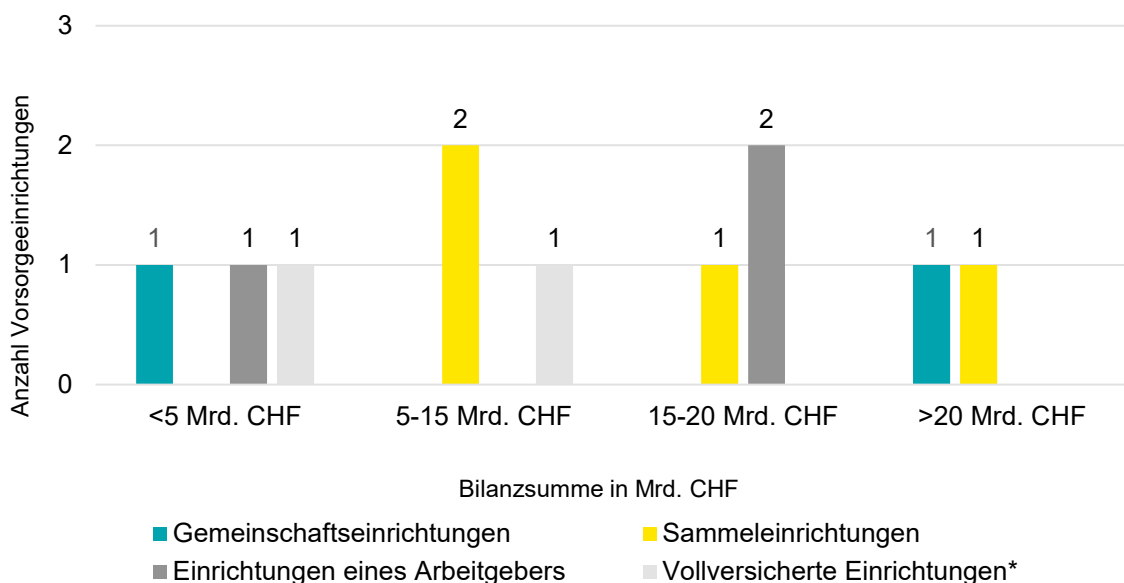
Wie aus Abbildung 3 ersichtlich wird, lässt sich das Sample nicht nur anhand der verschiedenen Rechts- bzw. Verwaltungsformen der Vorsorgeeinrichtungen unterteilen, sondern auch anhand deren Grösse (gemessen anhand der Anzahl der aktiv Versicherten). Es ist zu erkennen, dass das Sample sowohl kleine Vorsorgeeinrichtungen (weniger als 10'000 aktiv Versicherte), mittlere Vorsorgeeinrichtungen (10'000 – 50'000 aktiv Versicherte) als auch grosse Vorsorgeeinrichtungen (mehr als 50'000 aktiv Versicherte) umfasst. Somit kann eine gewisse Generalisierbarkeit im gesamten Schweizer Markt erreicht werden, da ein substantieller Teil der Bevölkerung bei jenen elf Vorsorgeeinrichtungen (absolute Anzahl an Versicherte) versichert ist.

Abbildung 3. Verteilung der Stichprobe nach Anzahl aktiv Versicherter



Die Grösse einer Vorsorgeeinrichtung lässt sich aber nicht nur anhand der Anzahl an aktiv Versicherten oder der Gesamtzahl der angeschlossenen Unternehmen bestimmen. Vermehrt wird auch die effektive Bilanzsumme (=Vermögen) als Anhaltspunkt herangezogen (vgl. Abbildung 4). Hierbei zeigt sich, dass das Studiensample auch hinsichtlich der Grösse der Bilanzsumme, welche von den Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesen wurde, breit verteilt und diversifiziert ist. Drei der durch die Studienautoren befragten Vorsorgeeinrichtungen weisen eine jährliche Bilanzsumme von weniger als 5 Mrd. CHF auf, sechs Vorsorgeeinrichtungen rapportieren diese zwischen 5-20 Mrd. CHF und zwei Einrichtungen verwalten sogar ein Vermögen von mehr als 20 Mrd. CHF pro Jahr.

Abbildung 4. Verteilung der Stichprobe nach Bilanzsumme in Mrd. CHF



**Bei der Bilanzsumme handelt es sich um die Bilanzsumme der Stiftung. Die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten sind an die Versicherung ausgelagert.*

Es ist anzumerken, dass die dargestellte Bilanzsumme der Vermögenssumme der entsprechenden Stiftung entspricht. Bei den vollversicherten Einrichtungen werden die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten an die zugehörige Versicherung ausgelagert, weshalb ein direkter Vergleich der Bilanzsummen mit den Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen wie auch den Einrichtungen eines Arbeitgebers mit Vorsicht zu betrachten ist. Ungeachtet dessen kann festgehalten werden, dass das Sample der zu untersuchenden Vorsorgeeinrichtungen durch eine Vielzahl an unterschiedlichen Anbietertypen und Grössen (je nach Anzahl der aktiv Versicherten und Bilanzsumme) gekennzeichnet ist.

3.3. Interviews mit Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen, PK-Expertinnen und PK-Experten und Aufsichtsbehörden

3.3.1. Methodik und Struktur der Interviews

Das Ziel der in diesem Schlussbericht ausgewerteten empirischen Erhebung ist es, zu eruieren, wie die in der Verantwortung stehenden Akteure der Vorsorgelandschaft Schweiz verschiedene Aspekte der im Rahmen der Strukturreform BVG in Kraft getretenen Transparenzmassnahmen beurteilen.

Um all die im Rahmen der Ausschreibung aufgelisteten Fragestellungen beantworten zu können, wurde in einem ersten Schritt, gemeinsam mit ausgewählten EY-internen Expertinnen und Experten, ein umfassender Fragebogen entwickelt. Dieser wurde so

ausgestaltet, dass die interviewenden Personen mit den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern ein strukturiertes Leitfaden-Interview durchführen können. Je nach gegebener Antwort auf eine Frage wurden vertiefte Nachfragen gestellt, um sicherzustellen, dass die höchstmögliche Menge an Informationen erhoben wurde.

Da die für das Interview seitens der entsprechenden Akteure eingeräumte Zeit begrenzt war, galt es, einen Fragebogen zu entwickeln, der einen gesunden Mix zwischen einer möglichst breiten Abdeckung aller Aspekte bietet und gleichzeitig die notwendige Tiefe in Bezug auf bestimmte Bereiche nicht vermissen lässt. Um dies sicherzustellen, wurde der Fragebogen vorab weiteren ausgewählten EY-internen Fachexpertinnen und Fachexperten zugestellt und diese im Rahmen eines kurzen Pretests um ihre Einschätzung hinsichtlich des oben beschriebenen Kompromisses gebeten. Deren Rückmeldungen bestätigten, dass der Fragebogen sinnvoll gestaltet ist, um sämtliche relevanten Aspekte in Bezug auf die Transparenzbestimmungen zu erheben. Allerdings ist anzumerken, dass diese Einschätzungen vor der eigentlichen Feldphase nur als grobe Indikation dienen können, da alle in den Pretest involvierten Personen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf die regulatorischen Anforderungen im Bereich der Transparenzmassnahmen in der beruflichen Vorsorge verfügen.

3.3.2. Durchführung der Interviews

Eine im Vorfeld von den Studienautoren identifizierte Herausforderung lag in der verstrichenen Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Strukturreform BVG 2012 und der Durchführung der Evaluation jener Strukturreform 2022/2023, die sich auf mehr als zehn Jahre beläuft. Dies ist insofern problematisch, als die heute zur Verfügung stehenden Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zum einen evtl. noch nicht für ihren heutigen Arbeitgeber bzw. die befragte Vorsorgeeinrichtung gearbeitet haben und/oder zum anderen noch nicht in einer leitenden Funktion tätig und somit nicht in die Umsetzung der Transparenzmassnahmen eingebunden waren. Um dieses Problem abzumildern, wurde allen Umfrageteilnehmenden im Vorfeld ein umfangreiches Briefing-Dokument (siehe Anhang) zugestellt, damit jeweils innerhalb der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung, Revisionsstelle oder Aufsichtsbehörde, die wesentlichen Spezialistinnen und Spezialisten konsultiert werden konnten. Neben einer ausführlichen Beschreibung der Ausgangslage und Hintergrundinformationen in Bezug auf die Strukturreform enthielt das Briefing-Dokument auch eine Übersicht der vom Auftraggeber definierten Themenkomplexe und Fragen zur Umsetzung der Transparenzmassnahmen. Ziel des Briefing-Dokuments war es, sicherzustellen, dass alle Umfrageteilnehmenden ein einheitliches Verständnis der mit den Interviews einhergehenden Zielsetzung haben.

Zusätzlich zum Briefing-Dokument wurde den Umfrageteilnehmenden jeweils eine Woche vor ihrem individuell definierten Interview-Termin der Fragenkatalog zugestellt, sodass ausreichend Zeit zur Verfügung stand, diesen vorzubereiten. Im Fall von etwaigen Unklarheiten konnten die Umfrageteilnehmenden mittels intern und/oder extern gesammelten Informationen einen Teil der Fragen darüber hinaus bereits vorab

beantworten. Die Interviews wurden, mehrheitlich auf Wunsch der befragten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner, online via MS Teams durchgeführt. Grundsätzlich nahmen an diesen zwei Interviewer (die Studienautoren) und mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des befragten Akteurs (z.B. der Vorsorgeeinrichtungen, der Revisionsstellen, PK-Experten oder Aufsichtsbehörden) teil. Während einer der Studienautoren für die operative Durchführung des Interviews zuständig war, konzentrierte sich der zweite Autor auf das Erstellen von Gesprächsnotizen. Um unerwünschte Verzerrungen vorzubeugen, wurde nach Eingang der ersten Rückmeldungen entschieden, sämtliche Interviews online via MS Teams durchzuführen. Zur Qualitätssicherung wurde jedes Interview, auf explizite Rückfrage und gegebenes Einverständnis der interviewten Personen, aufgezeichnet und automatisch transkribiert. In Kombination mit den während des Interviews erstellten Notizen konnten die Studienautoren sicherstellen, dass keine zur Verfügung gestellte Information unberücksichtigt blieb.

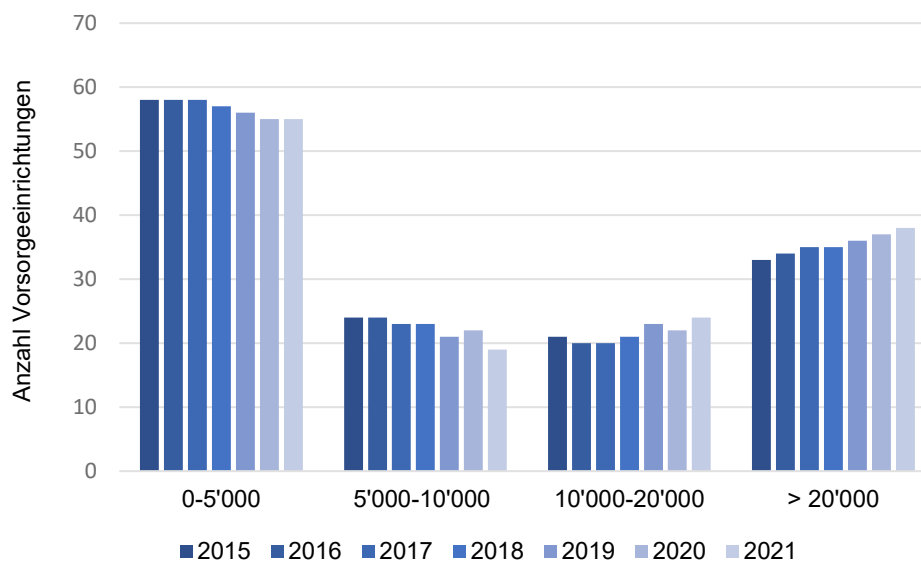
Das erste Interview fand am Donnerstag, den 2. Februar 2023 statt und das letzte Interview wurde am Mittwoch, den 29. März 2023 durchgeführt, sodass die Interviewphase insgesamt knapp neun Wochen umfasste. Die Interviewdauer belief sich auf durchschnittlich 60 Minuten; das kürzeste Interview dauerte ca. 45 Minuten und das längste Interview ca. 90 Minuten. Interessanterweise war die Dauer der Interviews nicht von der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung abhängig, sondern vielmehr von der vorhandenen Erfahrung und Expertise der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner in Bezug auf die Transparenzmassnahmen und deren Umsetzung.

Bevor die Ergebnisse der Interviews präsentiert und analysiert werden, ist zunächst einmal festzuhalten, dass alle Interviewpartnerinnen und Interviewpartner das umfassende Briefing vor Durchführung des Interviews geschätzt haben. Im Laufe der ersten Interviews kristallisierte sich zudem heraus, dass die Ausgestaltung des Fragebogens im Einklang mit den Einschätzungen der verschiedenen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern war. Da sich die vollständige Umsetzung aller Transparenzmassnahmen allerdings über mehrere Jahre hinweg erstreckt hat, wurde von nahezu allen befragten Vorsorgeeinrichtungen angegeben, dass kleinere Meilensteine nicht konsequent schriftlich festgehalten wurden. Um diesem Umstand gegenzusteuern, wurden die internen und öffentlich verfügbaren Reglemente und Berichte als Informationsquelle in Bezug auf die zeitliche Umsetzung verwendet. Eine vertiefte Diskussion der einzelnen Themenkomplexe findet sich in den nachfolgenden Kapiteln 5 bis 8.

4. Quantitative Trends in der Kostentransparenz (Datenbank «pensionpeers»)

Im Folgenden Kapitel wird eine quantitative Auswertung der Datenbank «pensionpeers» vorgenommen, um die allgemeinen Trends in der Kostentransparenz aufzuzeigen. Diese Auswertung soll als Grundlage für die Analyse der Interviewergebnisse in den Kapiteln 6 (Vermögensverwaltungskosten) und 7 (Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26) dienen. Dabei können herausgearbeitete Mechanismen und Aussagen der befragten Vorsorgeeinrichtungen entsprechend eingeordnet werden. Die Datenbank liefert statistische Daten zu den Entwicklungen der Verwaltungskosten, der Vermögensverwaltungskosten, der strategischen Asset Allokation sowie der Performance der Vorsorgeeinrichtungen aus den letzten Jahren. «Pensionpeers» ist eine Datenbank einer führenden Pensionskassenberatung (c-alm AG) mit über 1'500 Datenpunkten. Die Datenbank enthält revidierte Jahresberichts-Daten zur Bilanz, der Betriebsrechnung und Anhänge von Pensionskassen in der Schweiz. Diese Daten wiederum werden aus zwei verschiedenen Hauptquellen gespeist: zum einen ergeben sich diese aus den öffentlich zugänglichen Jahresberichten und Websites der Vorsorgeeinrichtungen, welche jährlich publiziert werden. Zum anderen wurden diese mit spezifischen Kundendaten (z.B. ALM oder Expertenmandaten) der führenden Pensionskassenberatung erweitert.

Abbildung 5. pensionpeers: Anzahl Vorsorgeeinrichtungen nach Anzahl Versicherte

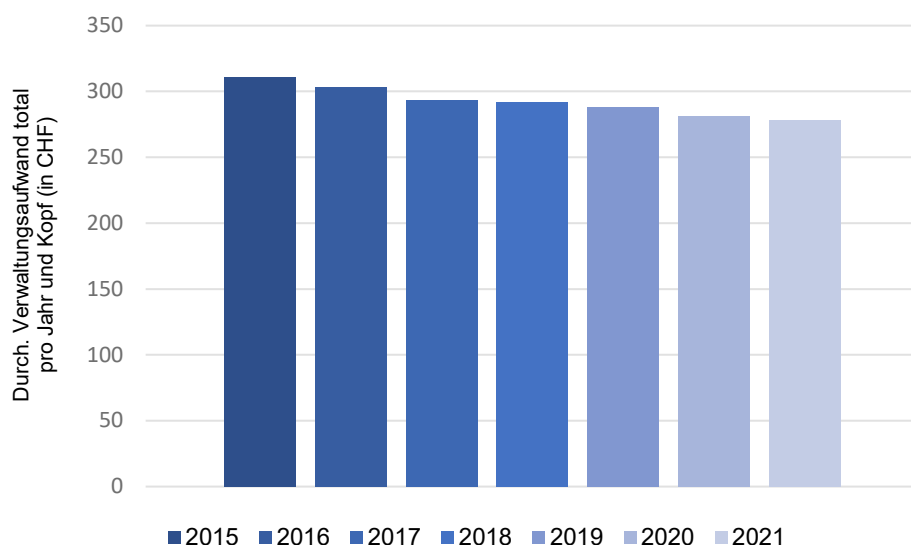


Dabei beinhaltet die Datenbank «pensionpeers» ein Sample von 136 Vorsorgeeinrichtungen, welches jegliche Organisations- und Verwaltungsformen umfasst, wie beispielsweise Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen oder privat-rechtliche sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Mit einer Bilanzsumme von rund 800 Mrd. CHF im Jahr 2020 und rund 3 Mio. aktiv Versicherten bildet die Datenbank ca. 73% der beruflichen

Vorsorge ab. Die ausgewerteten Daten wurden auf den Beobachtungszeitraum von 2015 bis 2021 beschränkt, um eine einheitliche Vergleichbarkeit bei voller Historie (konstantes Sample von 136 Vorsorgeeinrichtungen) zu gewährleisten. Wie aus Abbildung 5 erkennbar wird, besteht «pensionpeers» aus kleinen, mittelgrossen und grossen Vorsorgeeinrichtungen. Im Jahr 2021 wiesen 55 der im Sample enthaltenen Vorsorgeeinrichtungen weniger als 5'000 Versicherte aus, 38 Vorsorgeeinrichtungen hielten jedoch mehr als 20'000 Versicherte. Zusätzlich enthält die Datenbank «pensionpeers» 43 Vorsorgeeinrichtungen im mittleren Segment (Versichertenanzahl zwischen 5'000 und 20'000).

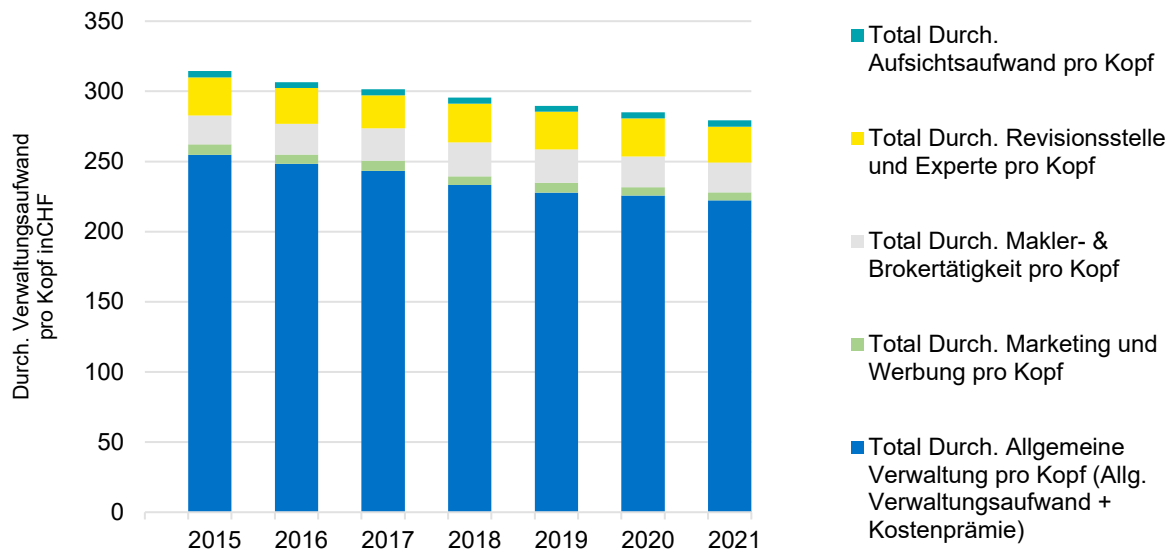
Um eine belastbare Aussage hinsichtlich der Entwicklung der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten in der beruflichen Vorsorge zu treffen, wurden die entsprechenden Kennzahlen gemäss Swiss GAAP FER 26 untersucht. Erste deskriptive Auswertungen zeigten, dass die Vermögensverwaltungskosten unabhängig von der Grösse und der Verwaltungsform sind und lediglich der Anteil an alternativen Anlagen positiv mit den Kosten korreliert. Abbildung 6 zeigt den zeitlichen Verlauf des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands pro Kopf der analysierten Vorsorgeeinrichtungen. Wichtig anzumerken ist, dass die Kostenprämie im ausgewiesenen Verwaltungsaufwand enthalten ist. Hintergrund ist, dass die rückversicherten Vorsorgeeinrichtungen generell höhere Kosten aufweisen als die nicht-rückversicherten Vorsorgeeinrichtungen. Um dennoch eine einheitliche Vergleichbarkeit zwischen den Vorsorgeeinrichtungen zu ermöglichen, wurde die Kostenprämie zum Verwaltungsaufwand hinzuaddiert. Abbildung 6 verdeutlicht, dass die totalen Verwaltungskosten über die vergangenen Jahre rückläufig waren. Ausschlaggebend hierfür sollen unter anderem Effizienzgewinne, Entwicklungen in der Technologie sowie ein erweiterter Erfahrungsschatz der Vorsorgeeinrichtungen sein.

Abbildung 6. Kosten - Verwaltung Total (Verwaltungsaufwand + Kostenprämie) über die Zeit



Während sich die durchschnittlich jährlichen Verwaltungskosten im Jahr 2015 auf circa 311 CHF pro Kopf beliefen, ist für das Jahr 2021 ein Wert von circa 278 CHF pro Kopf festzustellen. Anhand von Abbildung 7 wird deutlich, dass dieser Rückgang massgeblich durch die allgemeinen Verwaltungskosten getrieben werden (dargestellt in blau).

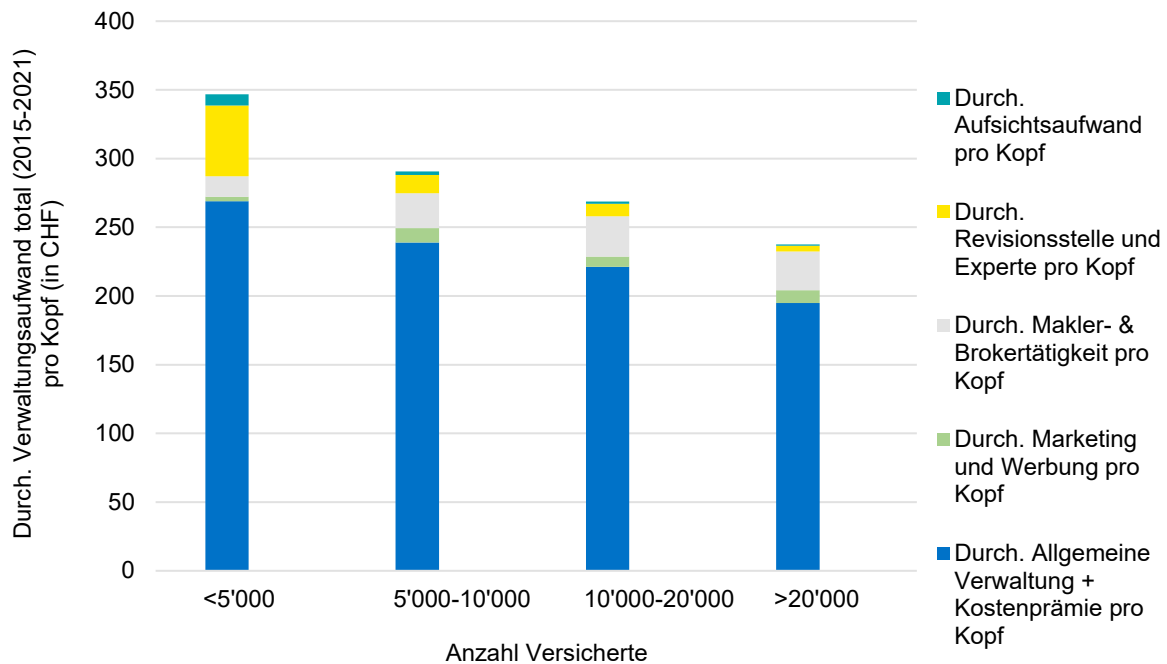
Abbildung 7. Kosten – Verwaltung Total (Verwaltungsaufwand + Kostenprämie) nach Komponente



Konkret wurden im Jahr 2021 durchschnittlich noch 222 CHF pro Kopf für die allgemeine Verwaltung aufgewendet, was im Vergleich zum Jahr 2015 einem Rückgang von knapp 33 CHF entspricht (2015: 255 CHF pro Kopf). Die durchschnittlichen Kosten für die Aufsicht, Revisionsstelle sowie für die Experten und Expertinnen der beruflichen Vorsorge blieben seit 2015 nahezu konstant. Dies gilt auch für die jeweiligen Marketing- und Werbekosten. Bei den Kosten für die Broker- und Maklertätigkeiten sind zwar Unterschiede zwischen den einzelnen Jahren zu erkennen, allerdings lässt sich kein klarer Trend ableiten. In Bezug auf die Grösse der Vorsorgeeinrichtungen unterstreicht Abbildung 8, dass die durchschnittlichen Verwaltungskosten der kleineren Vertreter deutlich höher sind als diejenigen der grossen Pensionskassen. Es kann somit die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die durchschnittlichen Verwaltungskosten negativ mit der Grösse der Vorsorgeeinrichtungen (gemessen an der Anzahl der Versicherten) korrelieren: je grösser die Vorsorgeeinrichtung, desto kleiner die Verwaltungskosten. Dieser Zusammenhang ist zum einen auf Effizienzgewinne innerhalb der Organisationen zurückzuführen, zum anderen auch bedingt durch eine erhöhte Anzahl an Mitarbeitenden. Bei den Kosten für die Revisionsstellen und Expertinnen und Experten für die berufliche Vorsorge ist zu erkennen, dass die kleinen Pensionskassen deutlich höhere Fixkosten haben als die grossen Einrichtungen. Zudem ist

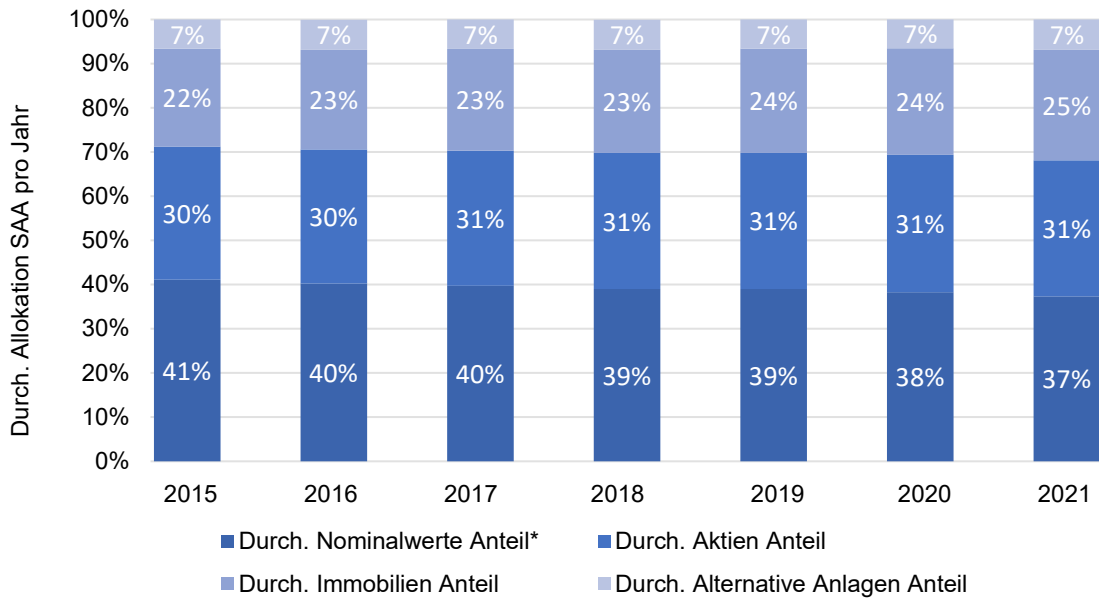
die Verhandlungsposition aufgrund ihrer Grösse und Marktmacht im Vergleich zu den grossen Vorsorgeeinrichtungen eher schlecht, was im Verhältnis zu höheren Kosten führt.

Abbildung 8. Kosten – Verwaltung Total, nach Grösse (Skaleneffekte)



Die vertiefte Analyse aus der Datenbank zeigt darüber hinaus, dass die Anlagestrategie in den Vorsorgeeinrichtungen über die Jahre hinweg sehr konstant geblieben ist. Die in Abbildung 9 dargestellte durchschnittliche Vermögensallokation pro Jahr zeigt, dass die Allokation der verschiedenen Anlageklassen seit 2015 relativ konstant geblieben ist. Diese Kontinuität ist insbesondere vor dem Hintergrund überraschend, dass die Banken in den letzten Jahren vermehrt neue Anlageklassen eingeführt haben. Dies suggeriert einen lediglich geringen, wenn nicht sogar keinen vorhandenen Einfluss der seit dem Jahr 2015 erfolgten Weisungen (Weisung W-01/2016, Weisung W-01/2021 und Weisung W-03/2022 der OAK) in der beruflichen Vorsorge auf die jeweilige Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Abbildung 1, Kapitel 2.6.).

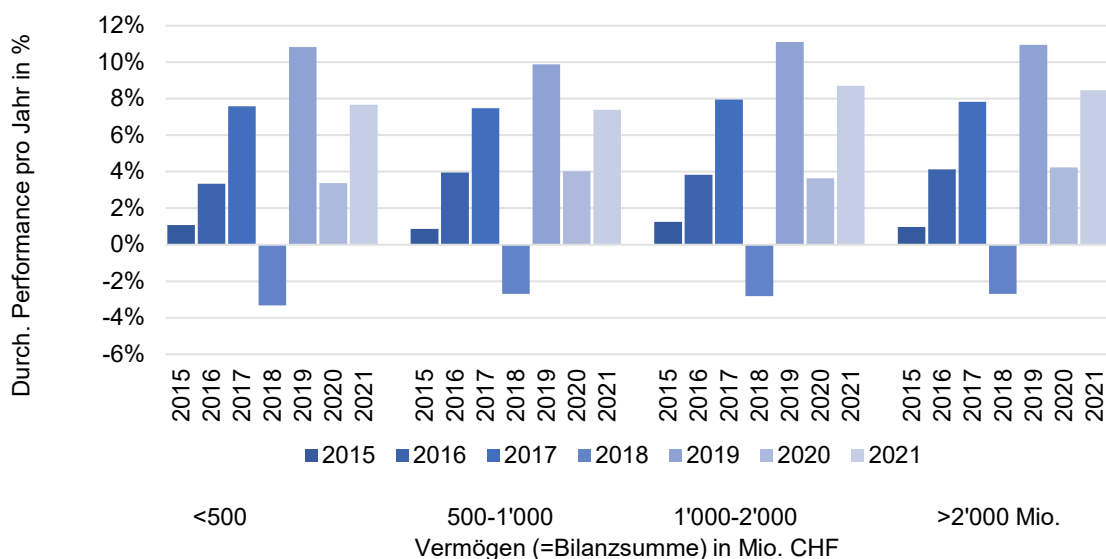
Abbildung 9. Strategische Asset Allokation – Ausrichtung Anlagestrategie



*Grundsätzlich werden Geldmarktanlagen, Hypotheken von Destinatären und Forderungen resp. Verbindlichkeiten zum Nominalwert bewertet.

Neben der Anlageallokation ist insbesondere die mit dieser erzielte Anlageperformance von grossem Interesse. Die in Abbildung 10 dargestellten Zahlen belegen, dass die Grösse der Vorsorgeeinrichtung keinen Einfluss auf die Anlageperformance hat (bezogen auf den Zeitraum von 2015 bis 2021).

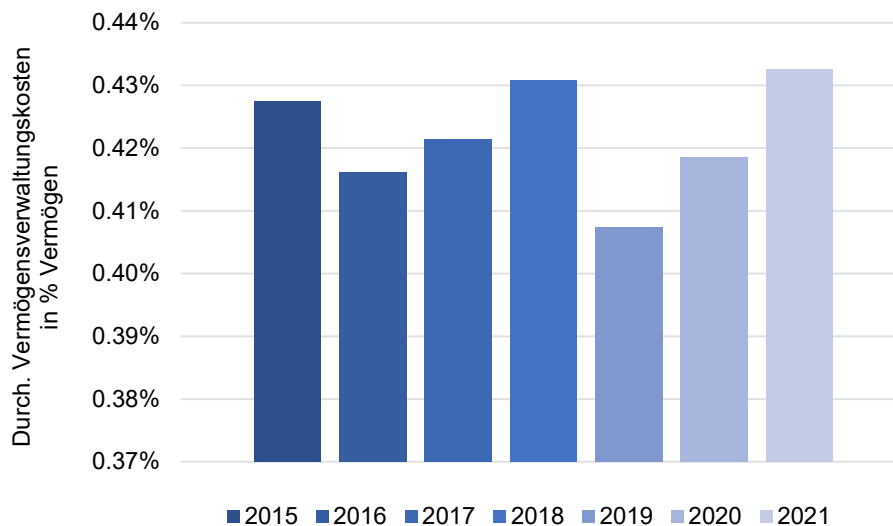
Abbildung 10. Performance in Abhängigkeit der Grösse (=Bilanzsumme)



Auffällig dabei ist jedoch der Negativwert der Performance im Jahr 2018. Ausschlaggebend hierfür könnten der Handelskonflikt zwischen den USA und China, der sich konkretisierende Brexit sowie die generell straffere Geldpolitik der Notenbanken sein. Angesichts der konstanten und ähnlichen Anlagestrategien ist es jedoch nicht überraschend, dass sich die hieraus resultierende Performance ebenfalls auf einem vergleichbaren Level bewegt.

Ein ähnlicher Trend zeigt sich bei den durchschnittlichen Vermögensverwaltungskosten in Prozent des Anlagevermögens. Wie Abbildung 11 illustriert, sind auch die Vermögensverwaltungskosten seit 2015 nur wenig schwankend und verharren auf einem vergleichbaren Niveau in Höhe von circa 0.42% des Anlagevermögens.

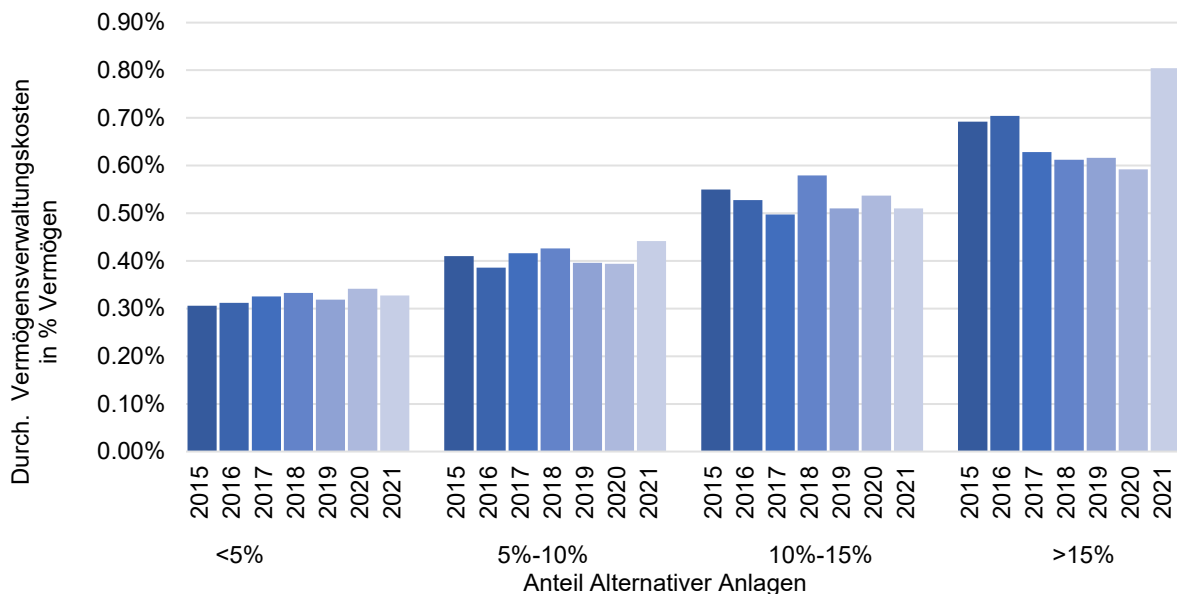
Abbildung 11. Vermögensverwaltungskosten in Abhängigkeit der Zeit



Betrachtet man anstelle des gesamten Anlagevermögens jedoch die einzelnen Anlageklassen, präsentiert sich ein differenzierteres Bild. Konkret legt Abbildung 12 dar, dass der Anteil alternativer Anlagen der mit Abstand grösste Kostentreiber der Vermögensverwaltungskosten ist. Eine vertiefte Analyse zeigt, dass sich die Vermögensverwaltungskosten bei einem geringen Anteil an alternativen Anlagen (<5% des Anlagevermögens) bei lediglich rund 0.30% bewegen.

Übersteigt der Anteil an alternativen Anlagen jedoch die 15%-Marke, so pendeln sich die entsprechenden Vermögensverwaltungskosten bei satten 0.70% des Vermögens ein. Anzumerken ist jedoch, dass die reine Kostenbetrachtung irreführend sein kann, da alternative Anlagen auch eine höhere erwartete Rendite aufweisen. Ausschlaggebend für eine Anlageentscheid könnte nach einer sauberen Risiko-Ertrags-Abwägung daher die Nettoperformance sein.

Abbildung 12. Vermögensverwaltung in Abhängigkeit alternativer Anlagen



Im Folgenden lassen sich die wichtigsten Erkenntnisse und Entwicklungen der statistischen Auswertung der Datenbank «pensionpeers» als Grundlage für die Diskussion der Interviewergebnisse zusammenfassen:

- Der Rückgang der totalen Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen ist massgeblich durch die Entwicklung der allgemeinen Verwaltungskosten getrieben
- Die durchschnittlichen Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen korrelieren negativ mit der Grösse der Vorsorgeeinrichtungen (gemessen an der Anzahl der Versicherten) – d.h. je grösser die Einrichtung, desto kleiner die Verwaltungskosten
- Bei den Kosten für die Revisionsstellen und PK-Expertinnen bzw. PK-Experten verzeichnen die kleinen Vorsorgeeinrichtungen deutlich höhere Fixkosten als die grossen Vorsorgeeinrichtungen
- Die Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtungen in den letzten Jahren zeigt sich sehr konstant, obwohl vermehrt neue Anlageklassen eingeführt worden sind
- Die Grösse der Vorsorgeeinrichtung (gemessen an der Bilanzsumme bzw. der Höhe des Vermögens) hat keinen Einfluss auf die jeweilige Anlageperformance
- Die Vermögensverwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen präsentieren sich seit 2015 nur wenig schwankend (in Höhe von ca. 0.42% des Anlagevermögens)
- Der Anteil an alternativen Anlageklassen ist mit Abstand der grösste Kostentreiber für die Vermögensverwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen
- Da alternative Anlageklassen eine höhere erwartete Rendite aufweisen als reguläre Anlageklassen, sollte die Nettoperformance berücksichtigt werden. Da keine gesetzliche Pflicht besteht, die Nettoperformance im Jahresbericht auszuweisen, ist eine vollständige Erhebung dieser Daten allerdings nicht möglich

5. Allgemeine Bestimmungen zur Transparenz

5.1. Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz

5.1.1. Transparenz vor Inkrafttreten der Strukturreform BVG

Zu Beginn der Interviews mit den Vertreterinnen und Vertretern der Vorsorgeeinrichtungen wurde die Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz diskutiert. Interessanterweise gaben acht der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen an, bereits vor Inkrafttreten der Strukturreform BVG bestimmte Grundsätze der Transparenz angewandt zu haben. Dies erklärt wiederum den geringen Zusatzaufwand, der mit der Umsetzung der Transparenzmassnahmen einhergegangen ist. Insbesondere bei privatrechtlichen Einrichtungen eines Arbeitgebers bzw. firmeneigenen Pensionskassen ist festzustellen, dass diese aufgrund der fehlenden Konkurrenzsituation ihren Destinatären bereits vor Inkrafttreten der Strukturreform BVG detaillierte Angaben zur Verfügung gestellt haben. Bei den Angaben handelt es sich um Informationen zur Finanzierung der Kapitalanlagen, den Expertinnen und Experten, zu den Anlageberaterinnen und Anlageberatern und zu den Anlagemanagerinnen und Anlagemanagern sowie zur Regelung des Beitragssystems (beispielsweise im Rahmen der Beitragsabrechnung: Höhe des technischen Zinssatzes, Deckungsgrad, Anteil des Altersguthaben in der BV). Einzelne Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wiederum, die vor der Strukturreform eine hohe Aktienquote führen (ca. 50% Anteil an Aktien im Anlageportfolio), haben bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Transparenz verschiedene Kennzahlen der Kapitalanlagen offengelegt, um das Vertrauen seitens der Destinatäre zu stärken. Darüber hinaus wurden diese Kennzahlen bereits engmaschig und regelmässig (mindestens einmal pro Jahr) analysiert und geprüft. Wenngleich die berufliche Vorsorge durch einen längerfristigen zeitlichen Anlagehorizont gekennzeichnet ist, spüren einzelne Vorsorgeeinrichtungen dennoch, dass eine regelmässige und transparente Publikation dieser Anlagekennzahlen das Vertrauen der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und der Destinatäre stärkt.

5.1.2. Aufwand für die Umsetzung der Transparenzmassnahmen überschaubar

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle befragten Vorsorgeeinrichtungen den mit der Strukturreform BVG eingeführten Transparenzanforderungen (Inkrafttreten per 01. Januar 2012) bereits im ersten Berichtsjahr 2012 insgesamt weitgehend erfüllen konnten. Zwar wurden noch nicht alle Bestimmungen der Transparenz im Jahr 2012 vollumfänglich umgesetzt, jedoch war dieser Zeitpunkt der Beginn eines mehrjährigen Lernprozesses im Bereich der Kostentransparenz, welcher über die letzten zehn Jahre kontinuierlich verbessert wurde. Der Lernprozess der Vorsorgeeinrichtungen orientierte sich stark an den regulatorischen Vorschriften und Transparenzmassnahmen in der beruflichen Vorsorge, welche in Abbildung 1 - Kapitel 2.6, zusammengefasst sind.

Grundsätzlich konnten die neuen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz durch die Strukturreform BVG in den Vorsorgeeinrichtungen gut bewältigt und umgesetzt werden.

Während die grösseren Vorsorgeeinrichtungen genügend Ressourcen und internes Wissen als Grund hierfür angaben, waren für die kleineren Vorsorgeeinrichtungen primär der relativ überschaubare Umfang an geforderten Änderungen ursächlich. Um grössere Schwierigkeiten nicht erst entstehen zu lassen, wurden zudem die kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden kontaktiert und deren Sichtweise eingeholt. Insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen kann ein erhöhter und kontinuierlicher Kontakt mit den Behörden festgestellt werden.

Ungeachtet hiervon wurde seitens einer grossen Sammeleinrichtung jedoch ein grösserer Aufwand angegeben. Aufgrund der gestiegenen Komplexität (gerade für die grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen) hat diese Einrichtung eine separate Dienstleistungsgesellschaft gegründet und die personellen Ressourcen entsprechend aufgestockt. Eine weitere grosse Vertreterin der Sammeleinrichtungen wies zudem darauf hin, dass das Einarbeiten und die Sensibilisierung des Personals ebenfalls mit zusätzlichen Kosten einhergingen. Aus Sicht der zwei befragten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen war der Zusatzaufwand gemäss der abgegebenen Einschätzung aufgrund der vor Inkrafttreten bereits hohen Transparenz überschaubar. Dies trifft ebenfalls auf die drei befragten privatrechtlichen Einrichtungen zu, die ausschliesslich Mitarbeitende eines einzelnen Arbeitgebers versichern.

Aus Sicht der befragten Revisionsstelle wurde festgestellt, wie pragmatisch an die Bestimmungen herangegangen und mit welchem Augenmass diese schlussendlich umgesetzt wurden. Dies wurde seitens des befragten PK-Experten bestätigt, der darauf hinwies, dass die Anforderungen nur von geringer Komplexität waren. Dennoch sind gemäss seiner Einschätzung definitiv Kosten aufseiten der Vorsorgeeinrichtungen entstanden, um sämtliche Vorschriften korrekt umzusetzen.

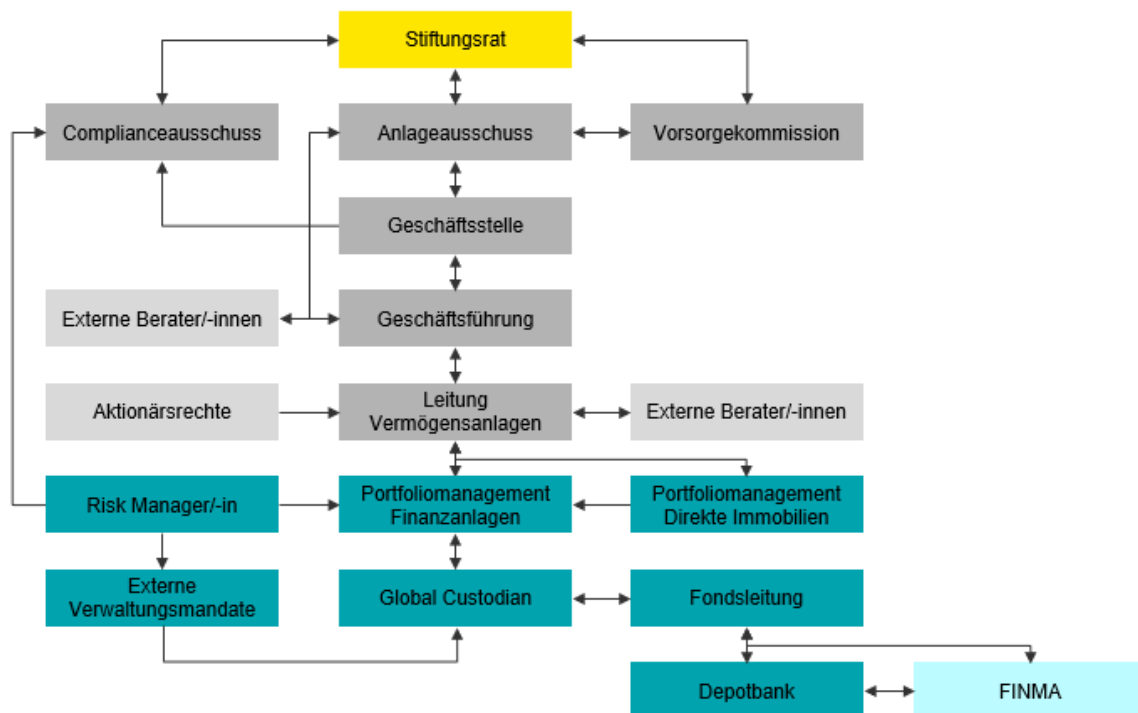
5.1.3. Geschäftsführung verantwortlich für Umsetzung der Transparenzmassnahmen

Eine weitere Erkenntnis aus den Interviews mit den Vorsorgeeinrichtungen ist, dass die Verantwortung zur Umsetzung der Transparenzmassnahmen bei der jeweiligen Geschäftsführung und Leitungsebene der Vorsorgeeinrichtungen lag. Darüber hinaus wurden für spezifische Aspekte marktübergreifend primär die Fachabteilung der Buchhaltung (insbesondere Accounting & Controlling) und der interne Rechtsdienst hinzugezogen. Während sich die Fachabteilung der Buchhaltung auf den transparenten Ausweis der Kosten (beispielsweise im Bereich Vermögensverwaltung und Broker bzw. Makler) konzentrierte, lag der Fokus des internen Rechtsdienstes vorrangig im Bereich der Compliance-getriebenen Themen. Es ist allerdings anzumerken, dass insbesondere die kleineren Vorsorgeeinrichtungen über lediglich begrenzte Ressourcen verfügen und daher keine zusätzliche Expertise aus weiteren Abteilungen für die Umsetzung der Bestimmungen hinzuziehen konnten.

5.1.4. Stiftungsrat mit beratender Rolle, interner Anlagebereich federführend

Da die operative Leitung (Stiftungsrat oder Geschäftsführung) mit den externen Dienstleistern (beispielsweise Depotbanken oder Fondsanbieter) des Anlagebereichs typischerweise nicht im direkten Kontakt steht, wurden die Tätigkeiten und Umsetzungen hinsichtlich der geforderten Kostentransparenz direkt zwischen dem internen Anlagebereich und den externen Vermögensverwaltern diskutiert und abgestimmt.

Abbildung 13. Beispielhafte Übersicht der organisationalen Strukturen einer Vorsorgeeinrichtung



Die Stiftungsratsgremien der firmeneigenen Pensionskassen waren nach eigenen Angaben lediglich für die Validierung der ihnen vorgelegten Teil- bzw. finalen Ergebnisse zuständig, weniger aber bei der direkten Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz. Dies gilt auch für die Mehrheit der befragten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, wohingegen deren Stiftungsratsgremien zudem in strategische Diskussionen und schlussendlich in die finale Definition der Ausgestaltung der Umsetzung eingebunden waren. Eine der befragten Vollversicherungen hat angegeben, dass sämtliche Anpassungen dem Stiftungsrat vorgelegt wurden, allerdings sei in diesem Gremium keine operative Arbeit erfolgt.

Abbildung 13 illustriert eine beispielhafte Übersicht der organisationalen Strukturen einer Vorsorgeeinrichtung. Dabei wird ersichtlich, dass die operative Leitung (wie z.B. Stiftungsrat oder Geschäftsführung) nicht im direkten Kontakt steht mit den externen Dienstleistern (z.B.

Depotbanken oder Fondsanbieter). Stattdessen sind die externen Dienstleister im direkten Austausch mit den jeweiligen Anlagemanagern und Anlagemanagerinnen sowie den Portfoliomanagementteams der Vorsorgeeinrichtungen. Gegebenenfalls können die externen Dienstleister auch in direktem Kontakt mit der Leitung der Vermögensanlagen stehen, dies ist bedingt durch die individuelle Struktur sowie Grösse der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung.

5.1.5. Grosse Sammel- & Gemeinschaftseinrichtungen setzen auf externe Beratung

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Umsetzung der Transparenzmassnahmen rein intern abgewickelt oder ob externe Berater und Beraterinnen hinzugezogen wurden. Während der Interviews kristallisierte sich heraus, dass sowohl die befragten firmeneigenen als auch die beiden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen überwiegend auf externe Beratung verzichtet haben. Die grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben aufgrund ihrer komplexeren Strukturen allerdings auf die Expertise von externen Beratern und Beraterinnen zurückgegriffen. Bei allen Vorsorgeeinrichtungen, unabhängig von ihrer Grösse und Organisation, zeigte sich zudem, dass die PK-Expertinnen und PK-Experten als Ansprechpartner für versicherungstechnische Fragen dienten. Sämtliche regulatorische Fragestellungen wurden von allen Vorsorgeeinrichtungen, unabhängig von deren Verwaltungs- und Rechtsform, mit der jeweiligen Revisionsstelle abgeklärt, um sicherzustellen, dass die Transparenzanforderungen entsprechend eingehalten werden und demzufolge auch einer vertieften Revisionsprüfung standhielten. Im Rahmen einer Zwischenrevision erhielten vier der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen von ihren Revisionsstellen bereits vor der festgelegten Frist zur Einhaltung der Massnahmen vorgefertigte Templates, Handbücher und weitere Empfehlungen zur Umsetzung der Transparenzmassnahmen.

5.1.6. Lediglich geringer Abstimmungsbedarf mit den Aufsichtsbehörden notwendig

Zwei der neun Aufsichtsbehörden haben Informationsveranstaltungen durchgeführt und Weiterbildungen organisiert, unter anderem für Revisionsstellen. Die restlichen sechs Aufsichtsbehörden hatten hingegen keine Anfragen seitens der Vorsorgeeinrichtungen zu verzeichnen. Die befragte Revisionsstelle hat hingegen angegeben, dass der grösste Abstimmungsbedarf im Bereich der Kostentransparenz bestand, da der gesamte Verbuchungsprozess und die hierfür notwendigen Konzepte neu erstellt werden mussten. Als Beispiel wurden sogenannte «Fund of Funds» angeführt, bei welchen die zusammengesetzte synthetische Total Expense Ratio (TER) des Dachfonds offengelegt werden musste.

5.1.7. Priorisierung einzelner Aspekte trotz verschiedener Umsetzungsstrategien nicht notwendig

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass alle befragten Vorsorgeeinrichtungen keine spezifischen Transparenzbestimmungen priorisieren mussten, um diese fristgerecht innerhalb der ersten Berichtsperiode umzusetzen. Ungeachtet hiervon ist jedoch anzumerken, dass der Grossteil der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die Vermögensverwaltungskosten alloziert wurde. Hintergrund ist, dass diese im Vergleich zu den restlichen Transparenzbestimmungen einen merklichen Mehraufwand nach sich gezogen haben, nicht zuletzt aufgrund einer erhöhten Einbindung der Drittanbieter. Über alle Aspekte hinweg haben sich die interne IT-Infrastruktur und das vorhandene Fachwissen als wichtigste Faktoren in Bezug auf deren reibungslose und zeitnahe Umsetzung herauskristallisiert. Die Umsetzung der Transparenzmassnahmen durch die Strukturreform BVG oder zukünftige allgemein verbindliche Regulierungen ziehen aufgrund tiefgreifender Anpassungen der gesetzlichen Vorschriften dementsprechend weitreichende Änderungen der Prozesse und Systeme nach sich. Da kann es von Vorteil sein, das entsprechende Projekt frühzeitig aufzusetzen, um weitergehende Anfragen und Abklärungen (beispielsweise beim zuständigen Softwarelieferanten) innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzuwickeln. Wenig überraschend zeigten die Befragungen, dass die elf interviewten Vorsorgeeinrichtungen verschiedene Strategien zur Umsetzung der Transparenzmassnahmen im Markt verfolgt haben. So haben beispielsweise drei der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen bewusst einen grösseren Teil der Ressourcen auf diejenigen Bestimmungen konzentriert, die ihrer eigenen Einschätzung nach mit Schwierigkeiten behaftet und daher nicht trivial in der Umsetzung sind. Beispielhaft sind an dieser Stelle die Vermögensverwaltungskosten anzuführen, insbesondere auch mit Fokus auf potenzielle Gegenpartearisiken. Für spezielle Anlagevehikel (wie z.B. Private Equity oder Investitionen in Infrastruktur) der Vorsorgeeinrichtung gestaltete sich der Ausweis der Kosten und Risiken schwierig, sodass dieser Bereich frühzeitig ins Visier genommen wurde. Eine vertiefte Diskussion der Transparenzbestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten befindet sich in Kapitel 6.

Zwei andere Vorsorgeeinrichtungen wiederum haben zunächst sämtliche Ressourcen genutzt, um «Quick Wins» zu identifizieren und somit frühzeitig spezifischen Bereichen bzw. Aspekten der neuen Transparenzanforderungen vollständig gerecht zu werden. Den Gesamtaufwand hinsichtlich der Umsetzung aller Transparenzbestimmungen schätzten diese beiden Vorsorgeeinrichtungen hingegen als übersichtlich bzw. unkompliziert ein. Ihrer Ansicht nach waren zudem die detaillierten Grundlagenberichte, Fachmitteilungen und Stellungnahmen des Pensionskassenverbands ASIP vor Inkrafttreten der Strukturreform BVG ein wichtiger Faktor für eine saubere Umsetzung der Transparenzmassnahmen innerhalb des ersten Berichtsjahres.

Ferner konnte sich die Mehrheit aller befragten Vorsorgeeinrichtungen mittels verschiedener Wegleitungen und Hintergrundinformationen gut auf die Umsetzung der Transparenzmassnahmen vorbereiten. Beispielsweise erfolgten Vorbereitungsarbeiten auf

nationaler Ebene mit Fachverbänden (z.B. EXPERTsuisse) bzw. den zuständigen Aufsichtsbehörden. Diese haben gemäss ihrer eigenen Aussage unter anderem Weiterbildungen für Revisionsstellen organisiert, Umsetzungshilfen publiziert (beispielsweise zu den Loyalitätsbestimmungen) und die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer jährlichen Veranstaltungen über die anstehenden Neuerungen hinsichtlich der Einführung der Strukturreform informiert.

5.2. Im Rahmen der Umsetzung aufgetretene Schwierigkeiten

5.2.1. Sensibilisierung der Mitarbeitenden zwingend erforderlich

Bei den allgemeinen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz und deren Umsetzung, wurde von drei Vorsorgeeinrichtungen mehrfach darauf hingewiesen, dass für eine erfolgreiche Gestaltung des Umsetzungsprozesses zunächst ein grundsätzliches Verständnis der betroffenen Mitarbeitenden vonnöten war. Anfangs bestanden sichtliche mentale Hürden bzw. Widerstände im Selbstverständnis der ausführenden internen Akteure, denn der Begriff der Transparenz ist – zumindest laut Einschätzung der im Rahmen dieser Studie befragten Vorsorgeeinrichtungen – für viele Branchenvertretern und Branchenvertreterinnen nach wie vor negativ konnotiert. Dass mit einer Erhöhung der Transparenz jedoch ein gesteigertes Vertrauen der Destinatäre einhergeht, musste in den ersten Jahren der Umsetzung der Strukturreform in einem Veränderungsprozess diskutiert werden. Gemäss den Einschätzungen der Befragten ist es jedoch gelungen, etwaig festgefahrene Denk- und Verhaltensmuster entsprechend aufzulösen. Dabei konnten das Oberste Organ und die Geschäftsführung von den befragten Vorsorgeeinrichtungen durch kontinuierliche Überzeugungsarbeiten, wie z.B. eine erweiterte Kommunikation in spezifischen Foren und Events, sowie einer vertieften Ansprache der einzelnen Mitarbeitenden, einen Kulturwandel herbeiführen. Die beteiligten Mitarbeitenden konnten so verstehen, dass zusätzliche regulatorisch-getriebene Tätigkeiten zur Erhöhung der Transparenz nicht nur ihren Arbeitsaufwand steigern, sondern auch das Vertrauen in ihre Arbeit gemäss den Versicherten merklich verbessern.

5.2.2. Gliederung pro Vorsorgewerk primär für Sammeleinrichtungen herausfordernd

Hinsichtlich der transparenten Informationsweitergabe an die Vorsorgewerke, verlangt die Strukturreform die Aufschlüsselung der bezahlten Prämien pro Vorsorgeeinrichtung und pro eigenem Vorsorgewerk nach Spar-, Risiko- und Kostenanteil (Art. 48b Abs. 1 BVV 2). Darüber hinaus muss dem Vorsorgewerk offengelegt werden, wie hoch der anfallende Betrag der Überschussbeteiligung, der Verteilschlüssel innerhalb der Einrichtung sowie der konkrete Betrag ist, der auf das Vorsorgewerk entfällt (Art. 48b Abs. 2 BVV 2). Nur so können die Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre ihre aktuelle Situation transparent nachvollziehen und Vergleiche mit anderen Vorsorgeeinrichtungen durchführen. Diese Verschärfung der Transparenz ist für die unterschiedlichen Verwaltungsformen der

Vorsorgeeinrichtungen jedoch nicht von gleicher Relevanz. Firmeneigene oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen eines Arbeitgebers stehen bei dieser Bestimmung beispielsweise vor keiner Herausforderung, da entsprechende Ausweise nur für ein Vorsorgewerk vollzogen werden und daher keine weiteren Gliederungen durchgeführt werden müssen. Dasselbe gilt für Gemeinschaftseinrichtungen: bei diesen werden die Informationen in Bezug auf freie Mittel, Überschüsse, etwaige Unterdeckungen und dem Verteilschlüssel nicht jedem einzelnen Anschluss zugeordnet, sondern für die übergeordnete Gemeinschaftseinrichtung und über alle Anschlüsse hinweg gerechnet. Dasselbe gilt für den Ausweis pro Vorsorgewerk, der für Gemeinschaftseinrichtungen per Definition nicht relevant ist.

Grundsätzlich haben die Interviewteilnehmenden der Vorsorgeeinrichtungen berichtet, dass die aktuellen Softwaresysteme entsprechende Kennzahlen für das übergeordnete Vorsorgewerk mit einem geringen manuellen Aufwand ausweisen können (beispielsweise den Deckungsgrad auf Stufe Vorsorgewerk). Lediglich grosse Sammeleinrichtungen mit komplexen Strukturen berichteten von anfänglichen Schwierigkeiten bei der Gliederung dieser Kennzahlen pro Vorsorgewerk. Dies ist neben der Komplexität auch auf teilweise veraltete Verwaltungssysteme zurückzuführen, die die geforderten Gliederungen pro Vorsorgewerk nicht unabhängig voneinander erlauben. Zwei der vier befragten Sammeleinrichtungen griffen daher auf Übergangslösungen zurück, um dem regulatorischen Druck entgegenzuwirken. Grossflächige Systemänderungen benötigten hingegen ausreichend Vorlaufzeit und die entsprechenden Ressourcen, sodass diese daher erst in den Folgejahren nach Inkrafttreten der Strukturreform implementiert und eingeführt werden konnten. Zwei der neun befragten Aufsichtsbehörden fordern jedoch weiterhin eine erhöhte Transparenz über die einzelnen bei Sammeleinrichtungen angeschlossenen Vorsorgewerke. Dabei sollten sie zum Beispiel technische Anhänge in ihrer Prüfung einfordern können, um mehr detaillierte Informationen über die einzelnen Vorsorgewerke zu erhalten. Die aktuellen Vorschriften gemäss der Strukturreform BVG beziehen sich, laut diesen Behörden, meist auf die gesamte Vorsorgeeinrichtung, jedoch nicht auf einzelne Vorsorgewerke. Sie mahnen, dass bei konsolidierten Daten und Angaben wichtige Informationen für einzelne Vorsorgewerke relativ einfach verdeckt gehalten werden können.

5.2.3. Aufsichtsbehörden und Revisionsstelle nehmen lediglich kleine anfängliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung wahr

Insgesamt sieben der neun befragten Aufsichtsbehörden haben attestiert, dass seitens der Vorsorgeeinrichtungen keine unerwarteten Schwierigkeiten im Rahmen der Umsetzung aufgetaucht sind. Es wurde gleichwohl angemerkt, dass die Umsetzung neuer Bestimmungen typischerweise mit einer Anpassungsphase einhergeht, die allerdings nach zwei bis drei Berichtsperioden abgeschlossen ist. Eine Aufsichtsbehörde hat hervorgehoben, dass die OAK BV mittels ihrer TER-Weisung W-02/2013 im Jahr 2013 frühzeitig Klarheit geschaffen hat, welche Aspekte offenzulegen sind. Ob die von den Vorsorgeeinrichtungen gemachten Angaben schlussendlich korrekt sind, kann die Aufsichtsbehörde mit Ausnahme von Plausibilitätschecks final weiterhin nicht überprüfen. Eine weitere Aufsichtsbehörde hat

auf kleine anfängliche Schwierigkeiten bei den Sammeleinrichtungen hingewiesen, bei welchen vermehrt die Offenlegung verschiedener Sachverhalte mit Verweis auf Swiss GAAP FER aktiv eingefordert werden musste.

Die Revisionsstelle hat ebenfalls bestätigt, dass die Umsetzung bereits im zweiten Jahr bei allen geprüften Vorsorgeeinrichtungen gut in die Berichterstattung integriert war. Einzig in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und sich hieraus ergebenden, potenziellen Interessenkonflikten bestand das Problem, dass dies als Pflichtbestätigung eingeholt und der Revisionsstelle vorgelegt wurde. Korrekt wäre allerdings gewesen, dies intern zu begutachten und dem Stiftungsrat vorzulegen. Grundsätzlich ist aus Sicht der Revisionsstelle jedoch festzuhalten, dass die anfänglich auftretenden Schwierigkeiten zügig gelöst wurden. Der befragte PK-Experte konnte dies ebenfalls bestätigen.

5.3. Auswirkungen der allgemeinen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz

5.3.1. Interesse der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre an den Einzelheiten der beruflichen Vorsorge gering

Alle befragten Vorsorgeeinrichtungen sind grundsätzlich der Ansicht, dass eine höhere Transparenz begrüssenswert ist. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der beruflichen Vorsorge für den Grossteil der Bevölkerung, sind sie sich ihrer Verantwortung bewusst. Verwunderlich ist aus ihrer Sicht daher das geringe Interesse der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre (hier: Versicherte Personen) an den Einzelheiten der beruflichen Vorsorge. Vereinzelt gaben die Vorsorgeeinrichtungen zwar an, dass die Anzahl an Anfragen der Destinatäre über die vergangenen Jahre zwar gestiegen sei, sich allerdings noch immer auf einem sehr tiefen Niveau bewegt. Beispielhaft wurde von einer befragten Person angeführt, dass selbst nach einer intensiven Diskussion der geleisteten Verzinsungen im Rahmen der Sendung «Kassensturz» keine einzige Reaktion seitens der Destinatäre in Form von Anfragen erfolgt ist.

Auch die Geschäfts- und Jahresberichte werden aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen von den eigentlichen Zielpersonen, das heisst den Anschlüssen (hier: Arbeitgeber) und Destinatären (hier: Versicherte Personen), nicht wahrgenommen. Da nahezu alle befragten Vorsorgeeinrichtungen die Anzahl an Downloads ihrer Jahresberichte messen, müssen sie konsterniert feststellen, dass sich diese im niedrigen einstelligen bis maximal mittleren zweistelligen Bereich bewegt. Eine privatrechtliche Einrichtung hat angeführt, dass deren Geschäftsbericht bis in das Jahr 2017 physisch an alle Destinatäre verschickt wurde. Nach Umstellung auf einen rein digitalen Geschäftsbericht, wurde keine einzige Nachfrage seitens der Versicherten verzeichnet, warum der Jahresbericht nicht mehr in physischer Form zugestellt wurde. Eine weiterer Interviewpartner einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung konnte eine ähnliche Entwicklung bestätigen: Während zu früheren Zeiten der Jahresbericht in mehreren Sprachen publiziert worden ist, wurde hierauf in der jüngsten Vergangenheit aus Kostengründen verzichtet. Auch dies zog gemäss Auskunft des Interviewpartners keine einzige Nachfrage seitens der Anschlüsse bzw. Arbeitgeber oder Destinatäre nach sich.

Zwar wurde das ursprüngliche Ziel der Transparenzbestimmungen, konkret, die Offenlegung relevanter Aspekte gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern und versicherten Personen, erreicht, allerdings zweifelt die Mehrheit aller befragten Vorsorgeeinrichtungen daran, ob diese Massnahmen wirklich das Vertrauen der Arbeitgeber und Destinatäre in die berufliche Vorsorge stärken. Ihrer Ansicht nach kann ein nachhaltiges Vertrauen in die berufliche Vorsorge nur dann gestärkt werden, wenn solche relevanten Informationen (z.B. der Jahresbericht der Vorsorgeeinrichtungen) tatsächlich bei den Anschlüssen und Destinatären zur Kenntnis genommen werden.

Aus ihrer Sicht ist dieses Desinteresse auch der Treiber hinter der noch immer grossen Marktmacht der Broker. Die Arbeitgeber und Destinatäre wälzen sämtliche Anliegen bzw. Angelegenheiten auf den Broker ab und haben selbst wenig Interesse daran, sich intensiver mit dem Thema berufliche Vorsorge bzw. spezifischen Aspekten der eigenen Vorsorgeeinrichtung auseinanderzusetzen.

5.3.2. Anfragen an Vorsorgeeinrichtungen stammen mehrheitlich von Journalisten und Journalistinnen und betreffen Nachhaltigkeitsthemen

Des Weiteren sind zwei wichtige Punkte festzuhalten. Erstens stammen nahezu sämtliche Anfragen an die Vorsorgeeinrichtungen von Brokern bzw. Journalisten und Journalistinnen. In Bezug auf die Saisonalität ist laut Vorsorgeeinrichtungen ferner festzustellen, dass die Anfragen vorrangig nach Veröffentlichung des Jahresberichts gestellt werden, wohingegen unterjährig nahezu keine Anfragen registriert werden. Während die Anfragen von Brokern seit Inkrafttreten der Transparenzbestimmungen aufgrund der vorliegenden Informationen eher rückläufig sind, ist seitens der Journalisten und Journalistinnen ein Anstieg zu beobachten. Hierzu haben insbesondere auch Publikationen, wie beispielsweise die Swisscanto Pensionskassenstudie (Swisscanto 2023) oder die IFZ Studie Vorsorgeeinrichtungen (IFZ 2022), durch die Bereitstellung umfassender Benchmarking-Vergleiche ihren Beitrag geleistet. Zweitens drehen sich, gemäss den befragten Vorsorgeeinrichtungen, nahezu alle Anfragen seitens der Destinatäre um das Thema ESG⁵ («Nachhaltigkeit»). Hierzu leisten auch bestimmte Organisationen wie beispielsweise WWF ihren Beitrag, indem sie auf ihren Websites Musterbriefe für Endverbraucher zur Verfügung stellen. Diese können individuell angepasst und an die Vorsorgeeinrichtung geschickt werden, mit dem Ziel, Informationen in Bezug auf deren Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit (typischerweise im Anlagebereich) zu erlangen. Aus Sicht von drei der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen stellt dies eine grosse Herausforderung dar, da diese Briefe nahezu standardisiert versandt werden und mit einem hohen administrativen Aufwand einhergehen. Doch auch hierbei merkten die Interviewpartner und Interviewpartnerinnen an, dass dies aller Wahrscheinlichkeit nach von der sich gegenwärtig intensivierenden Klimadebatte getrieben wird und nicht von einem breiteren Interesse der Destinatäre im Zuge der gestiegenen Transparenz in der beruflichen Vorsorge.

⁵ Englische Kurzform für Umwelt, Sozial- und Unternehmensführung.

5.3.3. Wunsch nach besserer Vergleichbarkeit beim Thema Nachhaltigkeit

Laut Einschätzung einiger befragter Vorsorgeeinrichtungen sollte die Regulierung ebenfalls an der Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsstrategien von Vorsorgeeinrichtungen ansetzen, beispielsweise indem die Transparenzbestimmungen des ESG-Regelwerks allgemein verbindlich in einem Reglement festgehalten werden.

Ungeschriebene Gesetze bzw. Vorschriften im Nachhaltigkeitsbereich, welche nicht dokumentiert und verbindlich sind, erzeugen insbesondere auch Unsicherheiten unter den Destinatären, die sich dann entsprechend mit den Musterbriefen an die Vorsorgeeinrichtungen wenden. Zwar werden beispielsweise auf der Website der Klima-Allianz verschiedene Vorsorgeeinrichtungen hinsichtlich ihrer ESG-Strategie und deren Transparenz mit Rating-Punkten versehen. Vier der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen bemängeln jedoch, dass diese Übersicht nicht aktuell sei und sich deshalb noch immer einige Vorsorgeeinrichtungen im «grünen Bereich» befinden, obwohl diese wenige bis überhaupt keine öffentlich zugänglichen Informationen zur Verfügung stellen.

Es wurde deshalb mitunter als problematisch beurteilt, dass gegenwärtig weder in der Schweiz noch auf internationaler Ebene ein einheitlicher Standard hinsichtlich ESG-Konformität der Anlagen existiert. Fünf Interviewteilnehmende unterschiedlicher Vorsorgeeinrichtungen haben entsprechend die im Sommer 2022 publizierte Wegleitung zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien durch den Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP positiv hervorgehoben. Diese hat für die Vorsorgeeinrichtungen einen empfehlenden Charakter und soll dazu dienen, durch regelmässiges und ganzheitliches Reporting die Transparenz hinsichtlich der ESG-Umsetzung zu erhöhen. Als positiver Nebeneffekt werde hierdurch das Benchmarking innerhalb des Marktes verbessert. Mittels einer solchen transparenten Offenlegung werden sämtliche Stakeholder in der beruflichen Vorsorge (z.B. Anschlüsse bzw. Arbeitgeber, Destinatäre oder Aufsichtsbehörden) in die Lage versetzt, nachzuverfolgen, wie die Vorsorgevermögen investiert sind und welche Fortschritte die Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf Nachhaltigkeit verzeichnen können (ASIP 2022).

5.3.4. Zentrale Bestimmungen zur Transparenz bereits vor Strukturreform durch Art. 65a BVG gegeben

Seitens aller Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der Aufsichtsbehörden wurde jedoch mehrfach betont, dass die zentrale Transparenzbestimmung im Gesetz der beruflichen Vorsorge, Art. 65a BVG, bereits vor der Strukturreform in Kraft war. Dieser Artikel ist ein wesentliches Führungsinstrument für das oberste Organ und gemäss Auskunft der Aufsichtsbehörden bedeutsamer als die mit der Strukturreform eingeführten spezifischen Bestimmungen. Auch Swiss GAAP FER leistete bereits vor der Strukturreform einen wichtigen Beitrag an die Transparenz. Eine weitere Aufsichtsbehörde hat nach Einführung von Swiss GAAP FER 26, die unter ihrer Aufsicht stehenden komplexeren Sammeleinrichtungen durch gemeinsame Sitzungen dazu befähigt, dass diese auf

Eigeninitiative hin Teilrechnungen zu den ihnen angeschlossenen Vorsorgewerken eingereicht haben. Die Teilrechnungen und dazugehörigen Erklärungsschreiben waren mitunter sogar sehr umfangreich. Im Interview wurde explizit darauf hingewiesen, dass dies im gegenseitigen Dialog gelang, gänzlich ohne Druck von Gesetz, Weisung oder Leitung durch die OAK BV. Über die Jahre hinweg konnte die Aufsichtsbehörde im Gespräch Informationsbedürfnisse artikulieren, die mit der Zeit befriedigt wurden.

5.4. Langfristige Wirksamkeit der allgemeinen Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz

5.4.1. Zusatzaufwand im Hinblick auf Gesamtkosten nicht einheitlich beurteilt

Die Interviewergebnisse verdeutlichen, dass der durch die Einführung der Strukturreform entstandene Zusatzaufwand im Hinblick auf die Gesamtkosten nicht einheitlich beurteilt wird. Beide befragten vollversicherten Einrichtungen ordnen diesen als mittelgross ein – als Benchmark hierfür dienten jeweils andere von der Vorsorgeeinrichtung durchgeführte Projekte. Es wurde jedoch angemerkt, dass die jährlich wiederkehrenden Kosten (beispielsweise Instandhaltungs- bzw. Weiterentwicklungskosten oder Personalkosten) in der Rechnung ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die drei befragten privatrechtlichen Einrichtungen haben ebenfalls allesamt einen lediglich geringen Zusatzaufwand angegeben. Dieser konnte auf der einen Seite mit dem bestehenden Personal bewältigt werden und es musste auf der anderen Seite auch kein zusätzliches Budget beim Stiftungsrat beantragt werden. Gleichlautende Bestätigungen erhielten wir von den beiden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Eine vertiefte Diskussion der verschiedenen Kostenarten im Hinblick auf die durch die Strukturreform eingeführten Bestimmungen zur Kostentransparenz befindet sich in den folgenden Kapiteln 6 und 7.

Die Einschätzungen der beiden Gemeinschaftseinrichtungen weichen hingegen deutlich voneinander ab, was mitunter auf deren unterschiedliche Grösse zurückzuführen ist: Eine Einrichtung musste das eigene Personal merklich aufstocken und anlernen, wohingegen die andere Vertreterin dank des bereits hohen Transparenzgrades vor der Strukturreform wenige Ressourcen einsetzen musste. Auch die beiden Sammeleinrichtungen passen in dieses Muster: Eine Vertreterin hat darauf hingewiesen, dass sich der Grossteil der Kosten aus dem Personal, der Miete und den Courtagen zusammensetzt, während die Strukturreform hingegen wenig zusätzlichen Aufwand verursacht hat. Die zweite Vertreterin hat im Zuge der weiteren Reformen eine separate Dienstleistungsgesellschaft gegründet, was mit deutlichem Aufwand einherging. Es wurde jedoch ebenfalls angemerkt, dass die Strukturreform nicht der alleinige Treiber hinter der Gründung dieser Dienstleistungsgesellschaft war, sondern vielmehr die gewünschte Professionalisierung der Vorsorgeeinrichtung.

5.4.2. Aufsichtspraxis durch Transparenzmassnahmen nicht merklich verändert

Sieben der neun befragten Aufsichtsbehörden sind sich darüber einig, dass sich die Aufsichtspraxis seit Umsetzung der Transparenzmassnahmen nur unwesentlich verändert hat. Eine Behörde hat in Bezug auf den Kostenaufwand pro Destinatär auf die Swisscanto Pensionskassenstudie als Referenzwert verwiesen. Sollte eine Vorsorgeeinrichtung massgeblich von diesem abweichen, wird der Fall konkreter betrachtet. Diese Studie berücksichtigt jedoch nicht die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Generell deckt sich diese Aussage aber mit den Einschätzungen der Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Kapitel 5.5.1.) und unterstreicht die Bedeutung der durch die Transparenzmassnahmen ermöglichten Benchmarkings im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Eine weitere Aufsichtsbehörde hat angemerkt, dass die Aufsicht mit einem Polizisten und einer Polizistin vergleichbar sei, der oder die immer dann einschreitet, wenn etwas nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Hierzu wurden die Vermögensverwaltungskosten als ausgewähltes Beispiel eingebracht: Gemäss Einschätzung der Aufsichtsbehörde muss das oberste Organ selbst eine Kultur des kritischen Hinterfragens pflegen und eine Antwort auf die Frage finden, ob die Vermögensverwaltungskosten zu hoch oder zu tief sind.

Generell wurde seitens der Aufsichtsbehörden angemerkt, dass sich der Prüfaufwand aufgrund der zunehmenden Komplexität (zum Beispiel in der allgemeinen Verwaltung, der Vermögensverwaltung, der regulatorischen Vorschriften etc.) erhöht hat. Es werden mehr Ressourcen bzw. mehr Zeit für die Prüfung der einzelnen Kriterien benötigt und die Bürokratisierung hat zugenommen. Dennoch bieten die Transparenzmassnahmen durch die Strukturreform BVG laut den Aufsichtsbehörden Rahmenbedingungen an, mit denen diese Komplexität reduziert bzw. besser verstanden und vereinfacht werden soll. Ebenso seien die Erwartungen seitens der Politik und Öffentlichkeit gestiegen. Das neu zur Verfügung gestellte Instrumentarium (Transparenzvorgaben durch die Strukturreform BVG) erlaubt, einige Aspekte aus einem anderen Winkel zu betrachten und vertiefter zu prüfen. Beispielhaft seien an dieser Stelle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Vermögensverwaltungskosten angeführt.

5.5. Ergänzende/korrigierende Massnahmen, um den Transparenzgrad im Allgemeinen weiter zu erhöhen

5.5.1. Vergleiche verschiedener Vorsorgeeinrichtungen mit Sorgfalt durchführen

Ein relevanter Faktor für eine verstärkte Transparenz des zukünftigen Vorsorgemarktes ist, gemäss einzelnen Aufsichtsbehörden, eine hohe Vergleichbarkeit der einzelnen Akteure, im Speziellen der Vorsorgeeinrichtungen. Die jährlichen Vergleiche im Rahmen verschiedener, branchen-übergreifender Studien (beispielsweise Swisscanto Pensionskassenstudie oder IFZ Studie Vorsorgeeinrichtungen) ermöglichen laut vier der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen tiefgreifende Analysen und Auswertungen allgemeiner Kennzahlen und Annäherungswerten auf Basis von öffentlich verfügbaren Daten. Diese werden nicht nur seitens der Vorsorgeeinrichtungen selbst geschätzt, sondern auch von den

Aufsichtsbehörden als Referenzwert für die Festsetzung vertiefter Analysen herangezogen (vgl. Kapitel 5.4.2).

Generell ist jedoch zu beachten, dass solche Vergleiche und Auswertungen mit Annäherungswerten und verschiedenen Konstrukten grundsätzlich mit Vorsicht zu geniessen sind. Während die Studie des Instituts für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) ausschliesslich Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen betrachtet, bietet die Swisscanto Pensionskassenstudie Vergleiche öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Einrichtungen, sodass die verschiedenen Verwaltungs- und Organisations- bzw. Rechtsformen unberücksichtigt bleiben. Insgesamt deutet sich hierbei an, dass Vergleiche zwischen Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der Unterschiede bei Rechtsform, Grösse, Durchführungsorganisation, Art der angeschlossenen Arbeitgeber, Zusammensetzung der Destinatäre usw. prinzipiell ihre Grenzen haben.

5.5.2. Ausweisung von Kennzahlen auf Ebene der Vorsorgewerke erhöht die Vergleichbarkeit zwischen den Vorsorgeeinrichtungen

Einzelne Vorsorgeeinrichtungen attestieren, dass die Grundlage vor der Strukturreform in der Praxis besser und transparenter war, als dies in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Insbesondere im Hinblick auf eine vermeintliche Wissensasymmetrie im Anlagebereich kann unterstrichen werden, dass sich die entsprechenden Fachfunktionen der Vorsorgeeinrichtungen bereits seit Inkrafttreten der 1. BVG-Reform 2004 (Bundesrat, 2000) in regem Austausch mit den zuständigen Revisionsstellen und Vermögensverwaltern befanden und so die einzelnen Anlagen im Detail sehr transparent analysiert werden konnten. Dennoch gibt es auch hier ergänzende Massnahmen, welche die Transparenz weiter erhöhen könnten. Exemplarisch hierfür kann die Ausweisung des Deckungsgrades⁶ dienen: Die Mehrheit aller Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen weist einen aggregierten Deckungsgrad über die gesamte Einrichtung aus, da auf dieser Ebene im Anschluss auch die regulatorische Prüfung stattfindet. Um die Transparenz weiter zu stärken, sollte der Deckungsgrad (zumindest virtuell) für jedes einzelne Vorsorgewerk ausgewiesen werden. Dies attestierten drei der neun befragten Aufsichtsbehörden explizit. Neben dem Deckungsgrad könnten im Speziellen die freien Mittel, die Wertschwankungsreserve, das Vorsorgekapital sowie die technischen Rückstellungen für jedes einzelne Vorsorgewerk separat ausgewiesen werden. Von einer solchen detaillierten Informationsbasis könnten nicht nur die Direktaufichtsbehörden profitieren, sondern auch die Vorsorgekommission und potenzielle neue Anschlüsse. Zu diskutieren wäre, in welcher Form und gegenüber wem solche zusätzlichen Informationen erfolgen sollen: denkbar wäre entweder im Anhang zur Jahresrechnung oder spezifisch gegenüber den betroffenen Vorsorgewerken und den Aufsichtsbehörden und auf Anfrage auch gegenüber potenziellen neuen Anschlüssen.

⁶ Der Deckungsgrad bezeichnet das Verhältnis zwischen dem vorhandenen und dem benötigten Vermögen zur Finanzierung der Leistungen.

5.5.3. Mangelndes Interesse der Versicherten ist eine Herausforderung

Insgesamt konnten einige Informationsasymmetrien durch die Strukturreform bekämpft werden, wenngleich noch einige Aspekte nachgeschärft werden müssen, um die Transparenz weiter zu erhöhen. Eine Herausforderung im aktuellen Vorsorgemarkt ist und bleibt das mangelnde allgemeine Interesse der versicherten Personen an Fragen der Vermögensverwaltung und den Kostenstrukturen in der beruflichen Vorsorge. Zwar betrifft das Thema der beruflichen Vorsorge jede einzelne versicherte Person, doch meist setzen sich diese erst mit fortschreitendem Alter damit auseinander. So haben einzelne Vorsorgeeinrichtungen den Eindruck, die monatliche Prämie zur beruflichen Vorsorge werde in jungen Jahren lediglich als lästiger Abzug vom Lohn betrachtet. Dies zeigen Auswertungen der Vorsorgeeinrichtungen zu ihren Versichertenanfragen. Detaillierte Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz in der beruflichen Vorsorge bieten vor allem dann einen grossen Nutzen, wenn sich die Destinatäre damit im Detail beschäftigen. Zusätzliche regulatorische Auflagen und Richtlinien werden laut den befragten Vorsorgeeinrichtungen jedoch immer spezifischer und damit auch unweigerlich komplexer. Aus Sicht der versicherten Personen steigt somit die Hürde, die von den Vorsorgeeinrichtungen publizierten Geschäfts- und Jahresberichte lesen und schlussendlich verstehen zu können. Diese Komplexität der Berichterstattung, gepaart mit dem niedrigen Grundinteresse der versicherten Personen, drückt sich schlussendlich in den tiefen Downloadraten und Online-Klicks der verschiedenen Informationsquellen der Vorsorgeeinrichtungen aus. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die versicherten Personen via ihre Arbeitgeberin an die Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind und somit nur über einen äusserst beschränkten Handlungsspielraum verfügen, bleibt das mangelnde Interesse der Versicherten für die Vorsorgeeinrichtungen auch in Zukunft eine Herausforderung. Möglichkeiten, das Interesse an der beruflichen Vorsorge in Zukunft zu steigern, werden im folgenden Kapitel 5.5.5. angerissen.

Im Umkehrschluss stellt sich für die Vorsorgeeinrichtungen somit die Frage, ob das geringe Bedürfnis nach zusätzlichen Informationen den aktuellen Aufwand bei der Ausweisung aller Themenbereiche rechtfertigt. Vor allem bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen, welche nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung haben, sollte diese Entwicklung aus Sicht der befragten Vorsorgeeinrichtungen bei zukünftigen regulatorischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Dabei muss aber erwähnt werden, dass die transparente Ausweisung der Kosten auch eine disziplinierende Funktion mit sich bringt, da sie auch intern mehr Kostenbewusstsein schaffen kann. Ein gestiegenes Kostenbewusstsein aufgrund der Transparenzbestimmungen durch die Strukturreform BVG konnten fünf der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen bestätigen.

Interessanterweise haben die beiden befragten vollversicherten Einrichtungen angemerkt, dass die Anfragen ihrer Versicherten während der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen sind. Die Ursache hierfür ist aus ihrer Sicht aber nicht nur die erhöhte Transparenz durch die Strukturreform, sondern die generell gestiegene Berichterstattung zum Thema Transparenz

in der beruflichen Vorsorge. Gemäss ihrer Wahrnehmung wird die berufliche Vorsorge medial anders betrachtet als noch vor zwanzig Jahren und geniesst eine erhöhte Wahrnehmung bzw. Sensibilisierung. Die Anfragen seitens der Versicherten beziehen sich auf mögliche Guthaben, die Möglichkeit von Vorbezügen oder generelle Nachfragen zum Versichertenstatus.

Ebenso nehmen die Fragen zu den Entscheidungsstrukturen zu, damit getroffene Entscheidungen besser nachvollzogen werden können. Darüber hinaus werden immer häufiger die festgelegten Parameter sowie die Asset Allokation nachgefragt. Dort tritt aber gemäss ihren Erfahrungen immer wieder die Problematik zutage, dass die bzw. der Fragende nicht auf dem Wissensstand ist, um mit einer kurzen Antwort zufrieden zu sein. Als Beispiel hat ein Interviewpartner einer vollversicherten Einrichtung eine Anfrage im Bereich der Asset Allokation angeführt: «Für solch eine Anfrage muss zunächst einmal erklärt werden, dass diese vollversichert ist.» Generell stellt dieser Interviewpartner bei der Vollversicherung fest, dass es zunehmend Anfragen verschiedener Stakeholder gibt. Neben der intensiveren, politischen Debatte rund um die berufliche Vorsorge ist dies gemäss seiner Einschätzung vor allem darauf zurückzuführen, dass die Vollversicherungen mehr im Scheinwerferlicht der politischen Öffentlichkeit stehen als beispielsweise firmeneigene Pensionskassen.

5.5.4. Möglichkeiten, das Interesse an der beruflichen Vorsorge zu steigern

Die befragte Revisionsstelle konnte die Wahrnehmung der befragten Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme der beiden Vollversicherungen, in Bezug auf das geringe Interesse seitens der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre bestätigen. Gemäss seinen Erfahrungen steigt das Interesse typischerweise erst kurz vor Renteneintritt, was den Handlungsspielraum für potenzielle Anpassungen bzw. Verbesserungen erheblich einschränkt. Eine Möglichkeit, diese Problematik zu beheben, könnte darin liegen, bereits frühzeitig (bspw. im Rahmen der schulischen Ausbildung) einen ersten Fokus auf die berufliche Vorsorge zu legen. Ebenso ist es von Bedeutung, eine angemessene Zusammensetzung der Stiftungsräte sicherzustellen, sodass die Altersstruktur der arbeitenden Schweizer Bevölkerung entsprechend reflektiert wird. Laut Einschätzung des Befragten auf Seiten der Revisionsstelle kommt den Vorsorgeeinrichtungen diesbezüglich eine bedeutende Rolle zu: Diese könnten beispielsweise einmal pro Jahr verschiedene Informationsveranstaltungen in modernen Formaten abhalten, um jüngere Personen für das Thema zu sensibilisieren. Generell müsste seiner Ansicht nach mehr Aufklärungsaufwand betrieben werden, um das Verständnis und das generelle Interesse an der beruflichen Vorsorge zu steigern.

5.6. Zusammenfassung

Abschliessend lassen sich folgende Punkte zur Umsetzung, den Auswirkungen und den potenziell ergänzenden Massnahmen zu den allgemeinen Bestimmungen der Transparenz in der Strukturreform festhalten:

1. Die erste BVG-Reform (2004) hat bereits wesentliche Verbesserungen in Bezug auf die Transparenz bewirkt, sodass die mit der Strukturreform einhergehenden Transparenzmassnahmen mit überschaubarem Aufwand umgesetzt werden konnten.
2. Die Geschäftsführung war hauptverantwortlich für die Umsetzung der Transparenzmassnahmen, wohingegen der Stiftungsrat lediglich eine beratende Rolle einnahm.
3. Grössere Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben aufgrund ihrer komplexen Strukturen auf die Expertise von externen Beraterinnen und Beratern zurückgegriffen.
4. Eine Priorisierung einzelner Transparenzmassnahmen war branchenübergreifend trotz unterschiedlicher Umsetzungsstrategien nicht notwendig.
5. Vor Inkrafttreten der Strukturreform bestand ein lediglich geringer Abstimmungsbedarf mit den Aufsichtsbehörden.
6. Eine Gliederung pro Vorsorgewerk ist primär für grosse und komplexe Sammeleinrichtungen herausfordernd.
7. Zwei der neun befragten direkten Aufsichtsbehörden fordern jedoch weiterhin eine erhöhte Transparenz über die einzelnen bei Sammeleinrichtungen angeschlossenen Vorsorgewerke (sie sollten z.B. technische Anhänge in ihrer Prüfung einfordern können und der Deckungsgrad sollte für jedes einzelne Vorsorgewerk separat ausgewiesen werden).
8. Die Strukturreform ermöglicht erstmals umfassende Vergleiche innerhalb der beruflichen Vorsorge, die jedoch aufgrund unterschiedlicher Konstrukte grundsätzlich mit Vorsicht zu geniessen sind.
9. Die Interviews zeigen einen Wunsch nach mehr Transparenz und Verbindlichkeit im Bereich der ESG-Nachhaltigkeitskriterien, wo aktuell auf Seiten der Stakeholder eine gewisse Unsicherheit herrsche. Einigen befragten Akteuren scheint es somit angezeigt, in diesem Bereich eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen.
10. Das Interesse der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre an den Kostenstrukturen in der beruflichen Vorsorge ist nach wie vor gering und stellt aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen den Nutzen einer weiteren Verschärfung der Offenlegungspflichten in Frage.
11. Einzig vollversicherte Vorsorgeeinrichtungen verzeichnen seit Inkrafttreten der Strukturreform eine höhere Anzahl an Nachfragen seitens ihrer Versicherten.

6. Vermögensverwaltungskosten

6.1. Umsetzung der Bestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz

6.1.1. Transparenzanforderungen zu Vermögensverwaltungskosten herausfordernd

Im Zuge der Umsetzung der Transparenzbestimmungen konzentrierten sich die Vorsorgeeinrichtungen insbesondere auf die Anpassung der buchhalterischen Anforderungen. Hierzu zählen unter anderem die im Rahmen der OAK BV-Weisung W-02/2013 geforderte erweiterte Darstellung der Vermögensverwaltungskosten in der Betriebsrechnung und im Anhang zur Jahresrechnung (Art. 48a Abs. 1 Bst. d BVV 2) sowie die Ausweisung der Kosten für die Verwaltung von Vermögensteilen (Art. 48a Abs. 3 BVV 2), die in intransparenten Produkten angelegt sind. Dabei sind zum bis anhin erfassten Vermögensverwaltungsaufwand, die TER-Kosten⁷ der entsprechenden Kollektivanlagen als Vermögensverwaltungsaufwand zu buchen. Dies gilt aber nur, sofern die einzelnen Kollektivanlagen über einen durch die OAK BV anerkannten TER-Kostenausweis verfügen (OAK BV 2013). Die Vorsorgeeinrichtungen bilanzieren diesbezüglich, dass diese Anforderungen mit dem grössten initialen Zusatzaufwand einhergingen. Bedingt wurde dies dadurch, dass für die Erhebung dieser Kosten eine Vielzahl externer Datenlieferanten miteinbezogen werden musste (beispielsweise bei Private Equity- oder Infrastrukturfonds).

Infobox: Gesamtkostenquote (engl. Total Expense Ratio, TER)

Die Gesamtkostenquote ist eine Masszahl der Gesamtkosten einer Anlage. Sie umfasst sämtliche Gebührenbestandteile (insbesondere Gebühren für Management, Performance, Depotführung, Verwaltung, Benchmarking, Analysen und Service (inkl. MwSt.)) und wird in Prozent angegeben. Für die Ermittlung werden die jährlichen Gesamtkosten der Anlage durch das durchschnittliche jährliche Fondsvermögen geteilt.

Illustratives Beispiel:

Gesamtkosten Fonds XY im Jahr 2021: CHF 2.5 Millionen

Durchschnittliches Vermögen Fonds XY im Jahr 2021: CHF 333 Millionen

$$\text{TER (Kostenquote)} = \frac{\text{Gesamtkosten Fonds XY 2021}}{\text{Ø Vermögen Fonds XY 2021}} = \frac{\text{CHF 2.5 Mio.}}{\text{CHF 333 Mio.}} = 0.75\%$$

Die TER-Kostenquote von Fonds XY beläuft sich im Jahr 2021 auf 0.75%.

Konkret erwiesen sich die saubere Datenaufbereitung durch jene Drittanbieter, welche für die Bereitstellung verschiedener Kostenkennzahlen, wie beispielsweise die TER-

⁷ Englische Abkürzung für Total Expense Ratio. Dies meint die Gesamtkostenquote.

Kostenquote (siehe Infobox) oder die Kostentransparenzquote⁸, zuständig sind, als besonders herausfordernd. Initiale Änderungen konnten somit erst im Nachgang beanstandet und entsprechend korrigiert werden.

6.1.2. Auf Vermögensverwaltungskosten entfällt Grossteil der Ressourcen

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass alle befragten Vorsorgeeinrichtungen keine spezifischen Transparenzbestimmungen priorisieren mussten. Sämtliche Vorgaben gemäss Art. 48a BVV 2 konnten hingegen fristgerecht innerhalb der ersten Berichtsperiode umgesetzt werden. Ungeachtet hiervon ist jedoch anzumerken, dass der Grossteil der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die Vermögensverwaltungskosten alloziert wurde. Hintergrund ist, dass diese im Vergleich zu den restlichen Transparenzbestimmungen einen merklichen Mehraufwand nach sich gezogen haben. Bedingt war dies primär durch die notwendige Einbindung von Drittanbietern (beispielsweise Banken oder Fondsmanager). Über alle Aspekte hinweg haben sich die interne IT-Infrastruktur und das vorhandene Fachwissen als wichtigste Faktoren in Bezug auf eine reibungslose und zeitnahe Umsetzung herauskristallisiert.

6.1.3. Kapitalanlagen und Vermögensverwaltungskosten frühzeitig im Fokus

Einzelne der befragten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die vor der Strukturreform eine im Vergleich zum Markt hohe Aktienquote fuhren (ca. 50% Aktienanteil), haben bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Transparenz verschiedene Kennzahlen ihrer Kapitalanlagen offengelegt. Ziel war es, das Vertrauen seitens der Destinatäre (hier: angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen) zu stärken. Darüber hinaus wurden diese Kennzahlen bereits engmaschig und regelmässig (mindestens einmal pro Jahr) analysiert und geprüft. Wenngleich die berufliche Vorsorge durch einen längerfristigen zeitlichen Anlagehorizont gekennzeichnet ist, spüren drei der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen dennoch, dass eine regelmässige und transparente Publikation dieser Anlagekennzahlen das Vertrauen der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und der Destinatäre stärkt. Dies ergaben laut jenen Vorsorgeeinrichtungen Umfragen zur Kundenzufriedenheit bei den angeschlossenen Unternehmen und Destinatären. Zwei versicherungsnahe Vorsorgeeinrichtungen haben zudem angegeben, dass sie aufgrund ihrer internen Organisationsstruktur bereits vor Einführung der Strukturreform zur Erfüllung eines hohen Transparenzgrades verpflichtet wurden.

Im Allgemeinen hat die Mehrheit aller befragten Vorsorgeeinrichtungen angegeben, dass die Kapitalanlagen und Vermögensverwaltungskosten, sowohl im Stiftungsrat als auch auf operativer Ebene, bereits vor Inkrafttreten der Strukturreform stärker im Fokus standen als andere Aspekte. Allerdings wurden diese dennoch nicht vollständig transparent in den

⁸ Die Kennzahl der «Kostentransparenzquote» gibt Auskunft darüber, welcher Prozentsatz der Vermögensanlagen einer Vorsorgeeinrichtung kostentransparent gemäss den Weisungen der OAK BV investiert ist.

Geschäftsberichten ausgewiesen, unter anderem weil die Drittanbieter die Daten zu den TER-Kosten nicht in allen Fällen zeitgerecht liefern konnten. Im Vergleich zu den gegenwärtig offengelegten Kostenaufstellungen, die eine transparente Benchmarking-Analyse der Anbieterlandschaft deutlich erleichtern, wurde vor der Strukturreform von einzelnen Einrichtungen lediglich ein Teil der Vermögensverwaltungskosten ausgewiesen.

6.2. Im Rahmen der Umsetzung aufgetretene Schwierigkeiten

6.2.1. TER-Kosten werden auch heute noch verzögert geliefert

Im Zusammenhang mit der Strukturreform und den neuen Vorschriften zur Ausweisung der Vermögensverwaltungskosten sind seitens der befragten Vorsorgeeinrichtungen keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten. Potenziell auftretende Schwierigkeiten im Bereich der Offenlegung sämtlicher Vermögensverwaltungskosten sind nahezu allesamt auf den notwendigen Einbezug von Drittanbietern zurückzuführen. Hintergrund ist, dass diese bei den intransparenten Positionen und Konstrukten (wie beispielsweise Private Equity- und Infrastruktur-Fonds) die offenen «Commitments»⁹ zunächst zusammenlegen müssen, um eine transparente Offenlegung zu gewährleisten. Erst in einem zweiten Schritt können die dabei ermittelten Kosteninformationen an die Vorsorgeeinrichtungen weitergeleitet werden.

Auf die hierdurch entstandene Ungewissheit in Bezug auf die zeitliche Komponente – das heisst auf den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Kosteninformationen – wurde in den Interviews mehrfach explizit hingewiesen, unabhängig von der Grösse und Verwaltungsform der Vorsorgeeinrichtung. Als besonders problematisch galten und gelten auch heute noch neu aufgelegte Fonds (insbesondere Immobilienfonds), für die noch kein Jahresabschluss verfügbar ist und somit auch noch keinerlei Erfahrungsdaten (in Bezug auf die TER-Kosten) vorliegen. Diese Anlagen sind zwar per se nicht intransparent, allerdings leiden sie in den ersten Berichtsjahren unter einer mangelnden Erfahrungsgrundlage sowie einer verzögerten Bereitstellung der TER-Kosten. Demzufolge sind sie zwangsläufig als intransparent auszuweisen. Da die Bereitstellung der Kostenstruktur in der Verantwortung der Bank bzw. der Vermögensverwalter liegt, haben die Vorsorgeeinrichtungen wenig bis gar keinen Einfluss auf diesen Prozess. Unter der Annahme, dass ausreichend Informationen über die Kosten vorliegen und diese an die Vorsorgeeinrichtung übermittelt wurden, können demzufolge frühestens nach einem vollständigen Jahresabschluss des Fonds die entsprechenden Anlagen als transparent ausgewiesen werden.

Auf Seiten der Vorsorgeeinrichtungen entstand bzw. entsteht somit die Problematik, diese Kosteninformation nicht fristgerecht budgetieren und offenlegen zu können. Zwar konnten die Fondsanbieter die TER-Kosten während der vergangenen Jahre weiter standardisieren und diese den Vorsorgeeinrichtungen nun frühzeitiger bereitstellen, allerdings gehört eine gewisse Verzögerung auch gegenwärtig noch immer zum alltäglichen Geschäft. Konkret bedeutet dies, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Geschäftsberichte für das zu

⁹ «Commitment» = «Committed Capital»; dies meint die Gesamtinvestitionssumme, zu der sich ein Investor bzw. eine Investorin verpflichtet hat.

rapportierende Jahr bereits finalisiert haben, die Angaben zu den TER-Kosten von den entsprechenden Banken bzw. Fondsanbietern jedoch noch ausstehend sind.

6.2.2. Transparenzgrad bei ausländischen Fondsanbietern schwieriger zu ermitteln

Darüber hinaus erfordern sämtliche Anlagepositionen, welche nicht über Schweizer Vermögensverwalter bzw. Fondsanbieter bezogen werden (oftmals Infrastruktur-Fonds oder alternative bzw. illiquide Anlagen), eine engmaschige interne Kontrolle über die Tätigkeiten der externen Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen. Bleiben diese Kontrollen aus, kann ein hoher Transparenzgrad so gut wie nicht erreicht werden. Gemäss den Einschätzungen von drei befragten Pensionskassen sind jedoch nicht alle ausländischen Anbieter in der Lage, einen sauberen und transparenten Ausweis der Kosten zeitnah zu liefern. Aus ihrer Sicht sind hierfür primär sprachliche Barrieren sowie ein fehlendes detailliertes Verständnis der regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Kostentransparenz ausschlaggebend. Dies führte zu einem erhöhten Diskussions- und Klärungsbedarf zwischen den entsprechenden Akteuren, der sich allerdings insofern als fruchtbar erwiesen hat, als die Informationen ab dem etwa dritten bis vierten Jahr nach Inkrafttreten der Strukturreform automatisch und in standardisierter Form bereitgestellt wurden. In der Zwischenzeit konnte die Einhaltung der Vorschriften durch entsprechende Übergangslösungen, überwiegend in manueller Form, gewährleistet werden. Auf Seiten der Vorsorgeeinrichtungen mussten für die Bewerkstelligung dieses Prozesses (inkl. Schulung der Drittanbieter in Bezug auf die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Transparenzanforderungen) zusätzliche Ressourcen, typischerweise in Form von Personal, eingesetzt werden.

6.2.3. TTC-Kosten gegenwärtig noch immer nicht sauber und transparent abgebildet

Neben den TER-Kosten müssen auch die TTC-Kosten (siehe Infobox), welche sämtliche transaktionsabhängigen Vermögensverwaltungskosten und Steuern der einzelnen Teilvermögen beinhalten, transparent offengelegt werden.

Infobox: Transaktions- und Steuerkosten (engl. Transaction and Tax Costs, TTC)

TTC-Kosten sind sämtliche Kosten, die durch den Kauf oder Verkauf von Investitionen entstehen und nicht als TER-Kosten gelten. Sie umfassen sämtliche mit den Transaktionen verbundenen Abgaben und Steuern, z.B. Börsengebühren, Transaktionssteuern und Einkommenssteuern (OAK BV 2013).

Laut der OAK Weisung W-02/2013 sind die Quellensteuer der direkt gehaltenen Anlagen ebenfalls als Kosten auszuweisen, sodass eine Ausweisung bei den erstattungsfähigen

Quellensteuern im Anhang nicht ausreichend ist. Neben den TER-Kosten und TTC-Kosten mussten neu auch die sogenannten SC-Kosten¹⁰ transparent ausgewiesen werden. Diese umfassen jegliche überlagernden Kosten auf dem Level des Gesamtvermögens. In dieser Hinsicht sind seitens der befragten Vorsorgeeinrichtungen keine spezifischen Schwierigkeiten aufgetreten.

Wie Abbildung 14 zeigt, müssen seit Einführung der OAK Weisung W-02/2013 sämtliche Ausweise (TER-Kosten, TTC-Kosten und SC-Kosten) je nach Kostenebene in der Betriebsrechnung erbracht werden. Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so müssen diese im Anhang der Jahresrechnung mit den Angaben gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 aufgeführt werden. Drei der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen bemängeln dabei jedoch, dass bei der Darstellung der Kosten zumeist nur die erste Kostenebene¹¹ detailliert in den Jahresberichten sowie der Betriebsrechnung ausgewiesen wird. Die zweite und dritte Kostenebene¹², konkret die Kollektivanlagen und Zielfonds, bleiben hingegen nahezu unberücksichtigt und daher intransparent sowie wenig nachvollziehbar.

Abbildung 14. Illustrative Darstellung der Voraussetzungen an kostentransparente Vermögensanlagen

Geforderter Ausweis	TER-Kosten	TTC-Kosten	SC-Kosten
1. Kostenebene Einrichtung	Management-, Performance-, Depot-, Administrations-, Benchmarking-, Analyse- und Servicegebühren (inkl. MWSt)	Transaktionskosten ohne Spreads und Market Impact, z.B. Broker-Kommissionen / Courtagen, Börsenabgaben, Transaktions- und nicht rückforderbare Quellen- & Ertragssteuern	Interne Kosten, Beraterhonorare, Investment Controlling, Global Custody (inkl. MWSt)
2. Kostenebene Kollektivanlage	Management-, Performance-, Depot-, Administrations-, Benchmarking-, Analyse- und Servicegebühren (inkl. MWSt)	TTC-Kosten werden nicht berücksichtigt	-
3. Kostenebene Zielfonds	Gleich wie 1. + 2. Kostenebene (Vereinfachung möglich, falls keine wesentliche Veränderung der Kosten)	TTC-Kosten werden nicht berücksichtigt	-

Aus Transparenzsicht ist es jedoch von Bedeutung, zu wissen, ob und wie eine Kollektivanlage (zweite Kostenebene) verwaltet wird – entweder in Form eines Direktmandats oder in Form eines Einanlegerfonds. Einzelne Vorsorgeeinrichtungen befürworten in diesem Kontext eine spezifischere Abgrenzung der Kostenebenen, um zukünftigen Unklarheiten direkt vorzubeugen.

¹⁰ Zusatzkosten (engl. Supplementary Costs, SC). Die SC umfassen alle übrigen Kosten, die nicht in den TTC enthalten sind.

¹¹ Kosten der ersten Ebene fallen bei allen Vermögensanlagen an und werden den Einrichtungen in Rechnung gestellt.

¹² Kosten der zweiten Ebene werden auf dem Level der Kollektivanlagen ausgewiesen; Kosten der dritten Ebene auf dem Level der Zielfonds.

Eine befragte Vertreterin der OAK BV hat in Bezug auf die Kostentransparenz im Bereich der Vermögensverwaltung angegeben, dass die Makleranteile in der Betriebsrechnung nun zwar ausgewiesen werden, allerdings noch immer eine gewisse Intransparenz herrscht.

6.3. Auswirkungen der Bestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz

6.3.1. Anlageentscheide zu intransparenten Produkten nicht von Strukturreform getrieben

In Bezug auf den transparenten Ausweis der Kosten für die Verwaltung von Vermögensteilen, die in intransparenten Produkten angelegt sind, lassen sich die Vorsorgeeinrichtungen in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst all diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die keinerlei Investitionen in intransparente Produkte tätigen und daher eine Kostentransparenzquote von 100% ausweisen. Im Rahmen der erhobenen Interviews wurde seitens der Befragten explizit darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung rein strategisch getrieben und nicht durch die Transparenzanforderungen beeinflusst ist. Begründet wird dies durch die Haltung, dass die der Stiftung anvertrauten Vorsorgegelder in keine Produkte investiert werden sollen, bei denen die Zusammensetzung der Kosten nicht eindeutig nachzuvollziehen ist.

Die zweite Gruppe umfasst hingegen all diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die Investitionen in intransparente Produkte in ihren Geschäfts- und Jahresberichten ausweisen. Wenngleich sich diese Vorsorgeeinrichtungen bewusst für die Investition in intransparente Produkte entscheiden, wurde auch von diesen Befragten angegeben, dass die gestiegenen Transparenzanforderungen kein Entscheidungskriterium darstellen. Vielmehr spielen strategische und renditeorientierte Überlegungen eine zentrale Rolle, in welche Produkte investiert werden soll und in welche nicht. Ebenso hat eine grosse Sammelstiftung auf die mitunter hohen TER-Kosten dieser Anlagen hingewiesen, die somit ebenfalls als Ausschlusskriterium qualifizieren.

6.3.2. Anlagepolitik durch die Transparenzanforderungen nicht häufiger evaluiert

Die erhöhte Transparenz im Bereich der Vermögensverwaltungskosten eröffnet den Anschlüssen (hier: Arbeitgeber) und Destinatären die Möglichkeit, von ihrer Vorsorgeeinrichtung getroffene Anlageentscheidungen kritisch zu hinterfragen und diese mit dedizierten Nachfragen entsprechend zu konfrontieren. Auf Seiten der Vorsorgeeinrichtungen könnte dies somit dazu führen, dass diese die Periodizität erhöhen, mit der sie die Konformität der eigenen Anlagestrategie überprüfen. Gemäss den Rückmeldungen der Interviewpartner und Interviewpartnerinnen trifft dies, unabhängig von der Grösse und Verwaltungsform der Vorsorgeeinrichtung, jedoch nicht zu. Alle Befragten haben angegeben, dass in regelmässigen Abständen, typischerweise alle drei Jahre, eine

umfassende und extern bezogene ALM¹³-Studie durchgeführt wird, um die Konformität der eigenen Anlagepolitik zu evaluieren. Es wurde durchweg betont, dass einzig signifikante Veränderungen im makroökonomischen Umfeld, wie beispielsweise unerwartete Anstiege der Zinsen oder Inflationsraten, im Vordergrund der Diskussionen stehen und eine unterjährige Anpassung der Anlagestrategie auslösen könnten. Dies erscheint den Befragten auch vor dem Hintergrund der Langfristigkeit der beruflichen Vorsorge sinnvoll, da eine regelmässige Anpassung der Anlagestrategie aufgrund der hiermit verbundenen Transaktionskosten für die Destinatäre wenig effizient wäre. Zudem stellt sich auf gezielte Nachfrage heraus, dass allfällige an die Vorsorgeeinrichtungen gerichteten Nachfragen vorrangig von Journalisten und Journalistinnen stammen. Anfragen seitens der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre bewegen sich hingegen im einstelligen Bereich. Vor dem Hintergrund der Anzahl angeschlossener Unternehmen bzw. Destinatäre ist diese geringe Anzahl an Rückfragen mit Bezug zur Vermögensverwaltung gemäss Einschätzung der Vorsorgeeinrichtungen wenig relevant.

Ein weiterer interessanter Aspekt wurde von einer der beiden befragten Vollversicherungseinrichtungen eingebracht: Im vollversicherten Modell ist der Stiftungsrat weniger sensibel hinsichtlich der Vermögensverwaltungskosten, da die versicherten Personen ohnehin vollständig garantierte Altersguthaben haben. Das teilautonome Modell weist hingegen eine wesentlich grössere Exposition auf und der Stiftungsrat ist demzufolge stärker in die Festlegung der Anlagestrategie eingebunden.

6.4. Langfristige Wirksamkeit der Bestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz

6.4.1. Vermögensverwaltungskosten seit der Strukturreform stärker im Fokus

Alle befragten Vorsorgeeinrichtungen haben angegeben, dass dank der Strukturreform Vergleiche zwischen den Vorsorgeeinrichtungen einfacher geworden sind. Auf Basis der neu verfügbaren Informationen haben sich verschiedene, auf jährlicher Basis erscheinende Studienpublikationen etabliert, die aufgrund der Relevanz des Themas für die Schweizer Gesellschaft ein entsprechendes Medienecho erzielen. Dies wiederum hat bewirkt, dass der Stiftungsrat das Abschneiden der eigenen Vorsorgeeinrichtung in den besagten Studien eng verfolgt: Es gilt, hinsichtlich der Performance weder zu den «schlechtesten» Anbietern noch hinsichtlich der Kosten zu den «teuersten» Anbietern im Markt zu gehören. Dieser Aspekt wurde von sieben der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen angemerkt. Eine weitere grosse Gemeinschaftseinrichtung bestätigt die gestiegene Sensibilisierung des eigenen Stiftungsrats, die insbesondere seit Einführung der TER-Kosten im Zuge der OAK Weisung W-02/2013 wahrzunehmen ist (OAK BV 2013). Grundsätzlich stehen neben der erzielten Nettoperformance, die schlussendlich ausschlaggebend für die Destinatäre ist, die zugrundeliegenden Vermögensverwaltungskosten als separater Diskussionspunkt auf den

¹³ Englische Abkürzung für Asset & Liability Management. Dies bezeichnet die Abstimmung der Fälligkeitsstruktur der aktiven und passiven Bilanzpositionen.

meisten Sitzungsagenden der Stiftungsratsgremien. Vereinzelt wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dies mitunter stark von den jeweiligen Personen im Gremium abhängt. Während ein Teil des Gremiums die reine Nettoperformance in den Vordergrund stellt, ist für andere Stiftungsratsmitglieder ein tiefer Kostensatz entscheidender, unabhängig von der schlussendlich erzielten Anlageperformance. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass sämtliche Interessengruppen, insbesondere die Anschlüsse bzw. Arbeitgeber und Destinatäre, dank der Strukturreform einen transparenten Einblick in die Vermögensverwaltungskosten sämtlicher Einrichtungen haben und sich eine unvorteilhafte Kostenstruktur daher negativ auf die Reputation der Vorsorgeeinrichtung auswirken könnte.

Eine der befragten Vorsorgeeinrichtungen gibt diesbezüglich allerdings zu bedenken, dass die gestiegene Sensibilisierung nicht allein der Strukturreform geschuldet ist. Vielmehr sei die Komplexität des Asset Managements generell gestiegen und im Vergleich zu früher ist eine wesentlich grössere Anzahl an Personen mit diesen Aufgaben betraut. Hinzu kommen weitere Trendthemen, wie beispielsweise nachhaltige Anlagen und Investitionen in Private Equity-Geschäfte, die ebenfalls mit einem grösseren Aufwand verbunden seien als Investitionen in klassische Anlagegefässe.

Die befragte Revisionsstelle hat bestätigt, dass die Vermögensverwaltungskosten seit Inkrafttreten der Strukturreform stärker im Fokus stehen. Dies bezieht sich gemäss der eigenen Erfahrung insbesondere auf Indexprodukte und auf die gestiegene Sensibilisierung im Bereich der alternativen Produkte. Auch die Aussagen des befragten PK-Experten unterstützen diese Aussagen. Gemäss seiner Einschätzung hat die Strukturreform diesen Trend zwar verstärkt, allerdings war die Entwicklung der Renditen und Zinsen (Tiefzinsumfeld) ein wesentlich signifikanterer Treiber. In seiner täglichen Arbeit hat er festgestellt, dass zum Zeitpunkt, als es keine risikolosen Renditen mehr gab, die Vermögensverwaltungskosten schnell ins Zentrum des Interesses gerückt sind.

6.4.2. Trotz effizienter Umsetzung verursachen Transparenzbestimmungen höhere Kosten

Hinsichtlich der Auswirkung auf die Vermögensverwaltungskosten wiesen drei der befragten Vorsorgeeinrichtungen darauf hin, dass die Vorschriften der Strukturreform mit höheren Kosten einhergingen. Beispielhaft wurden unter anderem die Kosten für das Management der Kapitalanlagen angeführt: Die neuen Transparenzbestimmungen waren den Berichten zufolge eine der Ursachen dafür, dass bei einigen Vorsorgeeinrichtungen die personellen Ressourcen erhöht werden mussten. Doch waren sie nicht nur Kostentreiber, sondern verknüpft mit einer deutlichen Professionalisierung der Kapitalanlagestrategien, was wiederum zu einer Reduktion der Risiken geführt habe.

6.4.3. Keine einheitliche Einschätzung zur Aufsichtspraxis im Bereich der Vermögensverwaltungskosten

Hinsichtlich der potenziellen Änderungen der Praxis der Direktaufsichtsbehörden und der OBERAUFSICHTSKOMMISSION im Bereich der Vermögensverwaltungskosten präsentiert sich unter den befragten Vorsorgeeinrichtungen ein zweigespaltenes Bild. Die beiden grossen Sammelstiftungen nehmen keine Änderungen wahr, was ebenfalls auch auf eine befragte Vertreterin der Gemeinschaftsstiftungen zutrifft. Interessanterweise bemerkt die andere befragte Gemeinschaftseinrichtung, dass die Direktaufsicht einen erhöhten Einfluss auf Vermögensverwaltungsthemen in den Reglementen und in den Geschäftsberichten nimmt. Im Vergleich zu früheren Jahren schaut die Aufsichtsbehörde gemäss der Wahrnehmung jener Gemeinschaftsstiftung genauer hin und stellt bei Unklarheiten entsprechende Nachfragen. Diese Einschätzung lässt darauf schliessen, dass die Strukturreform zu einer verbesserten Grundlage und zu einer erhöhten Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden geführt hat. Unter den befragten Vorsorgeeinrichtungen wird jedoch ebenfalls die Einschätzung vertreten, dass die für sie zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund ihrer geringen Grösse und beschränkten Ressourcen nicht in der Lage sei, materielle Fragen zu den Vermögensverwaltungskosten zu stellen. Die erhaltenen Rückmeldungen zum Geschäfts- bzw. Jahresbericht fielen entsprechend eher knapp aus.

Derweil nehmen die beiden vollversicherten Einrichtungen ebenfalls positive Änderungen in der Aufsichtspraxis wahr. Eine Vertreterin hat angemerkt, dass die OAK-Weisung des Jahres 2013 zu den Vermögensverwaltungskosten (inkl. TER-Kostenausweisung) die Transparenz in diesem Bereich massgeblich erhöht hat. Diese Einschätzung wird auch von einer der befragten Aufsichtsbehörden geteilt, die ebenfalls unterstreicht, dass die erfolgten Weisungen und die hiermit verbundene Offenlegung der TER-Kosten den Informationsstand für die Aufsicht verbessert haben. Der Interviewteilnehmende hebt jedoch ebenfalls hervor, dass die Aufgabe der Aufsichtsbehörde lediglich darin besteht, zu prüfen, ob die TER-Kosten korrekt offengelegt sind. Inwieweit diese angemessen sind oder nicht, fällt hingegen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Behörde.

6.4.4. Vermögensverwaltungskosten blieben in der jüngeren Vergangenheit stabil

Gemäss den publizierten Studien im Bereich der beruflichen Vorsorge blieben die jährlichen Vermögensverwaltungskosten in Prozent des gesamten Vermögens stabil (vgl. Abbildung 11, Kapitel 4). Allerdings weisen die Vorsorgeeinrichtungen darauf hin, dass dies nicht auf die Transparenzmassnahmen, sondern auf die allgemeine Entwicklung des Marktes und der Risikokomponenten zurückzuführen ist. Seitens einer Sammelstiftung wurde betont, dass insbesondere die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen via inter-pension (Interessengemeinschaft für autonome Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen) stark in die Digitalisierung involviert sind und sich dies in entsprechend tieferen Kosten niederschlägt. Durch eine erhöhte Digitalisierung sowie Automatisierung der relevanten Prozesse können entsprechend Kosten eingespart werden.

Die zweite befragte Sammeleinrichtung bestätigt ebenfalls, dass die stabilen Vermögensverwaltungskosten nur bedingt durch die Transparenzmassnahmen zu erklären seien. Laut den Aussagen dieser Sammeleinrichtung spielt der Wettbewerb unter den Vorsorgeeinrichtungen wie auch unter den Vermögensverwaltungsdienstleistern und Dienstleisterinnen eine ebenso wichtige Rolle. Es wird für kontinuierlichen Druck gesorgt, transparent darlegen und begründen zu können, weshalb beispielsweise für vereinzelte Anlageklassen eine aktive Lösung einer passiven Lösung vorgezogen wird. In Bezug auf die Vermögensverwaltungskosten nehmen die Umfrageteilnehmenden insbesondere bei den versicherungsnahen Stiftungen, einen gewissen Druck wahr, die Kosten senken zu müssen.

Auch die beiden befragten Vollversicherungen attestieren stabile Vermögensverwaltungskosten. Sie betonen, dass insbesondere der höhere Wettbewerb und die fortschreitende Konsolidierung im Markt hierfür verantwortlich sind. Der höhere Wettbewerb kommt dadurch zum Ausdruck, dass Vorsorgeeinrichtungen ihr Geschäft weiter automatisieren und Prozesse verschlanken, um die Verwaltungskosten zu senken. Dies setzt die Wettbewerber wiederum einem Druck aus, entsprechend nachzuziehen. Die fortschreitende Konsolidierung trägt ihren Anteil hingegen in Form von Grössenvorteilen bzw. Skaleneffekten bei, die erst ab einer bestimmten Grösse der Vorsorgeeinrichtung greifen. Einer der befragten Vertreter weist zudem darauf hin, dass für die Vollversicherung weniger die Strukturreform als die Offenlegung in der Betriebsrechnung einen entsprechenden Effekt gehabt hat. Gemäss seiner Einschätzung werden Broker bzw. Makler und Maklerinnen bei den noch verbleibenden Anbietern im Markt die Betriebsrechnung im Detail analysieren und hierauf basierend die Höhe der absoluten und relativen Verwaltungskosten ermitteln. Hieraus zieht er den Schluss, dass insbesondere die Transparenzvorgaben der FINMA in Bezug auf die Betriebsrechnung einen entscheidenden Einfluss gehabt haben.

6.5. Ergänzende/korrigierende Massnahmen, um den Transparenzgrad in den Vermögensverwaltungskosten weiter zu erhöhen

6.5.1. Vermögensverwaltungskosten noch nicht einheitlich transparent dargestellt

Gegenwärtig sind gemäss Einschätzung der Vorsorgeeinrichtungen auch in Bezug auf die Vermögensverwaltungskosten noch nicht alle offenen Punkte geklärt. Anders ausgedrückt, ist gegenwärtig noch keine einheitliche Transparenz erreicht worden, da bis anhin lediglich die Mindestvorgaben enthalten sind. Die Mehrheit der befragten Vorsorgeeinrichtungen äusserte den Wunsch, den Transparenzgrad weiter zu erhöhen. Auf Ebene des einzelnen Anlagetitels wurde die Transparenz bereits merklich erhöht, sodass die Versicherten nachvollziehen können, wie die Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen investieren. Bei den nicht in den Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen enthaltenen Vermögensverwaltungskosten handelt es sich in erster Linie um Gebühren und

Transaktionskosten¹⁴, die anfallen, wenn Dritte mit dem Anlegen des Geldes beauftragt werden (ASIP 2011). Da diese Art von Kosten den Vorsorgeeinrichtungen nicht explizit in Rechnung gestellt, sondern als Gesamtpaket in den Kosten der Dienstleistung implizit verrechnet werden, herrscht immer noch keine vollständige Transparenz über die impliziten Transaktionskosten, welche in strukturierten Produkten als Gebühren enthalten sind – beispielsweise im Obligationenhandel. Unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Informationen von den externen Vermögensverwaltern gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen herausgegeben werden, wäre ein solcher Ausweis im Anhang der Jahresrechnung möglich.

6.5.2. Nettoperformance sollte anstelle der Kosten im Vordergrund stehen

Alle befragten Vorsorgeeinrichtungen haben darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Vermögensverwaltung die Nettoperformance zusätzlich zu den TER-Kosten transparent im Jahresbericht ausgewiesen werden sollte.

Hintergrund ist, dass selbst bei überdurchschnittlich hohen Kosten eine ebenfalls über dem Durchschnitt liegende Nettoperformance für die Destinatäre vorteilhafter sei als bei einer kostenführenden Vorsorgeeinrichtung versichert zu sein. Insofern kann der Fokus auf die Vermögensverwaltungskosten ohne einen zusätzlichen Blick auf die Nettoperformance unvollständig sein (siehe Infobox: Berechnung Nettoperformance). Gemäss Einschätzung der befragten Vorsorgeeinrichtungen existieren beispielsweise Anbieter im Markt, deren Kapitalanlagen nahezu allesamt passiv angelegt sind und deren Vermögensverwaltungskosten daher auf sehr tiefem Niveau liegen.

Andere Vorsorgeeinrichtungen weisen hingegen signifikant höhere TER-Kosten aus, können gleichzeitig aber eine ebenfalls höhere Nettoperformance erzielen. Dies steht in der öffentlichen Diskussion jedoch nicht im Vordergrund. Generell greift die reine Konzentration auf die TER-Kosten zu kurz, da die Transaktionskosten und die anderen Kostenblöcke bei einigen Anlageklassen einen wesentlich signifikanteren Teil ausmachen (beispielsweise bei Immobilien oder Infrastruktur).

¹⁴ Im Finanzbereich sind Transaktionskosten die Kosten, die ein Anleger oder Anlegerin zum Beispiel bei einem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren an die depotführende Bank zahlen muss. Diese Transaktionskosten können Provisionen, Gebühren oder Spreads umfassen.

Infobox: Berechnung der Nettoperformance

Die Nettoperformance gibt die Rendite einer Anlage nach Abzug aller Kosten an.

Illustratives Beispiel:

Rendite Fonds A im Jahr 2021:	9%
TER-Kostenquote Fonds A im Jahr 2021:	2.5%

Rendite Fonds B im Jahr 2021:	4%
TER-Kostenquote Fonds B im Jahr 2021:	0.75%

Nettoperformance A 2021 = Rendite A 2021 – TER A 2021 = 9% – 2.5% = **6.5%**

Nettoperformance B 2021 = Rendite B 2021 – TER B 2021 = 4% – 0.75% = **3.25%**

Im obigen Beispiel hat Fonds A eine höhere TER-Kostenquote als Fonds B (2.5% vs. 0.75%). Allerdings erzielt Fonds A auch eine höhere Rendite (9% vs. 4%), sodass nach Abzug der Kosten eine höhere Nettoperformance im Vergleich zu Fonds B resultiert (6.5% vs. 3.25%). Die Nettoperformance des Fonds A könnte sich aber noch weiter verbessern, wenn die TER-Kosten sich aufgrund dem durch die Transparenzbestimmungen erhöhtem Wettbewerb reduzieren würden. Dieses Beispiel illustriert, dass eine reine Konzentration auf den Input (konkret: die TER-Kostenquote) in Bezug auf den Output (konkret: die erzielte Nettoperformance) irreführend sein kann.

6.5.3. Transparenzvorschriften müssten international geregelt werden

Eine der befragten Aufsichtsbehörden hat darauf hingewiesen, dass in Bezug auf erweiterte bzw. strengere Transparenzvorschriften der Vermögensanlagen das Schweizer Recht der beruflichen Vorsorge nicht ausreicht. Vielmehr müssten solche Anforderungen bzw. Vorschriften auch internationale Verbindlichkeit geniessen. Gemäss Einschätzung der Aufsichtsbehörde bräuchte es hier strengere Transparenzvorschriften. Ein solcher Vorstoss wurde beispielsweise zwar in Deutschland und der Europäischen Union vorgenommen, allerdings zeitnah widerrufen. Ein alleiniger Vorstoss seitens der Schweiz wäre mit signifikanten Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem Europäischen Ausland verbunden, sodass dies ebenfalls nicht zu empfehlen sei. Dennoch würde es der Interviewteilnehmende der Aufsichtsbehörde begrüessen, wenn es eine gemeinsame Initiative in diese Richtung gäbe.

6.6. Zusammenfassung

Abschliessend lassen sich folgende Punkte zur Umsetzung, den Auswirkungen und den potenziell ergänzenden Massnahmen der Transparenzbestimmungen zu den Vermögensverwaltungskosten durch die Strukturreform festhalten:

1. Umsetzung der Transparenzanforderungen im Bereich der Vermögensverwaltungskosten aufgrund des Einbezugs von Drittanbietern (bspw. Fondsmanagerinnen und -manager sowie Depotbanken) herausfordernd, da benötigte Informationen zeitlich verzögert zur Verfügung gestellt werden.
2. Trotz fortschreitender Standardisierung werden TER-Kosten insbesondere bei ausländischen Fondsanbietern und neu aufgelegten Fonds den Pensionskassen auch heute noch mit deutlicher Verzögerung zur Verfügung gestellt.
3. Die Vorsorgeeinrichtungen konnten die erforderlichen Massnahmen dennoch effektiv umsetzen. Im Vergleich zur Situation vor der Strukturreform wurde eine tatsächliche Verbesserung der Kostenausweisung mit einfacheren Vergleichsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen erreicht.
4. Die sogenannten TTC-Kosten werden gegenwärtig noch immer nicht sauber und transparent abgebildet.
5. Während die erste Kostenebene (Kosten aller Vermögensanlagen) detailliert in der Jahresrechnung ausgewiesen wird, bleiben die zweite (TER-Kosten für die Kollektivanlagen) und dritte (TER-Kosten für die Zielfonds) Kostenebene hingegen nahezu unberücksichtigt und somit weiterhin intransparent und wenig nachvollziehbar. Einzelne VE befürworten eine spezifischere Abgrenzung der Kostenebenen, um zukünftigen Unklarheiten direkt vorzubeugen.
6. Die Anlagepolitik inkl. Anlageentscheide in Bezug auf intransparente Produkte werden nicht von Transparenzmassnahmen getrieben, sondern basieren vielmehr auf strategischen und renditeorientierten Überlegungen.
7. Die Vermögensverwaltungskosten sind aufgrund der allgemeinen Entwicklung des Marktes und der Risikokomponenten in den Jahren 2015 bis 2021 stabil geblieben.
8. Es ist gegenwärtig noch keine einheitliche Transparenz erreicht worden, da bis anhin lediglich die Mindestvorgaben enthalten sind. Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen Drittanbieter mit der Kapitalanlage betraut werden, sind die Vermögensverwaltungskosten zwar vollständig, aber intransparent in den vergleichbaren Komponenten dargestellt. Hintergrund ist, dass die Drittanbieter den Vorsorgeeinrichtungen typischerweise eine Gebühr für ihre gesamte Dienstleistung in Rechnung stellen und die enthaltenen Transaktionskosten somit nicht transparent nachvollziehbar sind. Die Mehrheit der VE äusserte den Wunsch, den Transparenzgrad weiter zu erhöhen.
9. Auch für die Anlageklasse «Immobilien» existieren keine transparenten Preise, wohingegen den stillen Reserven eine hohe Bedeutung zukommt. Aus Sicht des befragten PK-Experten sollte daher eine Konkretisierung der Anlageklasse «Immobilien», in Form einer zusätzlichen Transparenzbestimmung, erfolgen.
10. Keine einheitliche Meinung zur Aufsichtspraxis im Bereich der Vermögensverwaltungskosten.
11. Der reine Fokus auf die Vermögensverwaltungskosten anstelle der Nettoperformance kann irreführend sein. Generell greift die reine Konzentration auf die TER-Kosten zu kurz, da die Transaktionskosten und die anderen Kostenblöcke bei einigen Anlageklassen einen wesentlich signifikanteren Teil ausmachen (z.B. bei Immobilien oder Infrastruktur).

Die Nettoperformance sollte zusätzlich zu den TER-Kosten transparent im Jahresbericht ausgewiesen werden.

12. Da immer mehr intransparente Anlageprodukte mit komplizierten Strukturen am Markt existieren, die es selbst erfahrenen Anlagemanagern und -managerinnen unmöglich machen, die damit verbundenen Risiken abzuschätzen, sollten Transparenzvorschriften zumindest international einheitlich geregelt und entsprechend streng ausgelegt werden.

7. Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26

7.1. Umsetzung der Bestimmungen zu den Verwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz

7.1.1. Verwaltungskosten konnten entsprechend zeitnah ausgewiesen werden

Neben den Vermögensverwaltungskosten müssen die Vorsorgeeinrichtungen sämtliche Verwaltungskosten in der Jahresrechnung nach den Regeln zur Rechnungslegung von Swiss GAAP FER 26 ausweisen und entsprechend gliedern. Neu müssen seit der Strukturreform auch die Kosten für die allgemeine Verwaltung, die Kosten für Marketing und Werbeaktivitäten, die Kosten für allfällige Makler- sowie auch Brokertätigkeiten als auch jene Kosten für die Revisionsstelle, den Experten oder die Expertin für die berufliche Vorsorge sowie für die Aufsichtsbehörden detailliert ausgewiesen werden. Insgesamt konnten alle befragten Vorsorgeeinrichtungen – unabhängig von ihrer Verwaltungs- und Rechtsform, Anzahl ihrer angeschlossenen Arbeitgeber und aktiv Versicherten sowie ihrer Bilanzsumme – die vorgegeben Transparenzbestimmungen zur Ausweisung der Kosten (Art. 48a Abs. 1 Bst. d, e und f BVV 2) im Bereich der Verwaltungskosten bereits im ersten Berichtsjahr den Vorschriften entsprechend umsetzen. Im Gegensatz zur detaillierten Ausweisung der Vermögensverwaltungskosten, hielt sich der Mehraufwand für die Aufstellung der generellen Verwaltungskosten gemäss den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des Möglichen und benötigte nur punktuell den Einbezug von zusätzlichen Ressourcen.

7.1.2. Brokerentschädigung erfolgt via Courtagen – Honorarberatung kaum existent

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften zum Ausweis der Kosten der Makler- und Brokertätigkeit ist zunächst festzuhalten, dass die befragten firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen bzw. privatrechtlichen Einrichtungen eines Arbeitgebers sowie die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht offen am Markt tätig sind und somit keine Neuanschlüsse aufnehmen. Hauptgrund hierfür ist, dass firmeneigene Pensionskassen sowie der Grossteil aller öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen als geschlossene Vorsorgeeinrichtungen organisiert sind und lediglich die Mitarbeitenden der Haupt- und Tochterfirmen als Versicherte aufnehmen.

Im gegenwärtigen Marktumfeld der Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sieht das Entschädigungsmodell hauptsächlich Courtagen vor. Konkret bedeutet dies, dass der Broker somit durch die Vorsorgeeinrichtung bei Abschluss des Vertrages entschädigt wird. Die zu entrichtende Courtage basiert wiederum auf den kalkulatorischen Risiko- und Kostenprämien, sodass diese auf indirektem Wege letztlich von den Versicherten bezahlt wird (siehe Infobox «Verhältnis Anschlüsse und Broker»). Die Arbeitgeber beteiligen sich beim Courtagen-Modell nicht am Aufwand der Broker. Die befragten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, welche sich am Markt im Wettbewerb um Anschlüsse befinden, bestätigten einstimmig die Verwendung dieses Entschädigungsmodells. In Bezug

auf die Transparenzanforderungen hat das Courtagen-Modell¹⁵ den Vorteil, dass die entrichtenden Zahlungen den Vorsorgeeinrichtungen bekannt sind und ohne Schwierigkeiten transparent im Jahresbericht ausgewiesen werden können. Generell hat die Verwendung des Courtagen-Modells für die Versicherten jedoch den Nachteil, dass die Versicherten gerade bei Neuanschlüssen nicht transparent einsehen können, wie hoch der zu entrichtende Betrag für die entsprechenden Tätigkeiten der Broker ist. Die Höhe der Courtagen lässt sich aufgrund der komplexen Materie für viele Versicherte nicht vergleichen bzw. einordnen. Darüber hinaus steuern Abhängigkeiten und erfolgsabhängige Vergütungen den Anreiz der Broker und somit das Marktergebnis. Diese Art der Entschädigung der Broker durch die Vorsorgeeinrichtungen ist auch deshalb stossend, da für die Versicherten (hier: Arbeitnehmer) nicht nachvollziehbar ist, ob der Broker in ihrem oder im eigenen Interesse handelt.

Infobox: Verhältnis Anschlüsse und Broker (Zahlung von Courtagen)

Die Kenntnisse eines durchschnittlichen Schweizer Unternehmens im Bereich der beruflichen Vorsorge sind typischerweise beschränkt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht, Mitarbeitende nach dem Gesetz der beruflichen Vorsorge versichern zu müssen. Diese Wissenslücke wird in den allermeisten Fällen durch einen Broker geschlossen, der die individuelle Situation des Unternehmens analysiert und ein Konzept der optimalen Vorsorgelösung erstellt. Hierauf basierend und in Kombination mit seinen Markt- und Anbieterkenntnissen werden anschliessend für das Unternehmen passende Vorsorgeeinrichtungen identifiziert. Die Entscheidung, welcher Vorsorgeeinrichtung sich das Unternehmen anschliesst, obliegt dem Unternehmen selbst. Typischerweise wird diese Entscheidung auf Empfehlung des Brokers getroffen.

Findet eine solche Vermittlung erfolgreich statt, wird der Broker durch die Vorsorgeeinrichtung in Form einer sogenannten Courtage entschädigt. Diese Courtagen wiederum werden fortlaufend entrichtet und basieren typischerweise auf der Kosten- und/oder Risikoprämie des versicherten Unternehmens (fixer Prozentsatz). Erst nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen dem Unternehmen und der Vorsorgeeinrichtung wird die Zahlung der Courtage eingestellt.

Das gegenteilige Entschädigungsmodell, die sogenannte Honorarberatung¹⁶, ist im Schweizer Vorsorgemarkt hingegen wenig bis kaum verbreitet. Bei Anwendung der Honorarberatung schliesst die bzw. der Broker einen Beratungsvertrag mit dem Anschluss ab und wird nach Aufwand entschädigt. Die Entschädigung hängt somit nicht von der erfolgreichen Vermittlung an eine Vorsorgeeinrichtung ab und wird auch nicht von der

¹⁵ Entschädigungsmodell, Courtagen: die Vermittlerin bzw. der Vermittler wird durch die Vorsorgeeinrichtung anhand des Prämienvolumens in einer jährlich wiederkehrenden Zahlung entschädigt.

¹⁶ Entschädigungsmodell, Honorarberatung: die Vermittlerin bzw. der Vermittler wird direkt durch die Anschlüsse anhand des Beratungsaufwands entschädigt.

Vorsorgeeinrichtung direkt bezahlt. Da die Vorsorgeeinrichtung in einem solchen Fall keine Makler- bzw. Brokerkosten entrichten muss, fällt die Kostenprämie für den Anschluss tiefer aus. Konkret spricht man in diesem Fall auch von einer Nettoprämie (exkl. Makler- bzw. Brokerkosten).

Gemäss vier der befragten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen existiert im Markt jedoch nur eine kleine Gruppe an Vorsorgeeinrichtungen, die in ihrem Entschädigungsmodell tatsächlich Nettoprämien (exkl. Broker- bzw. Maklerkosten) vorsehen und das Honorar-Modell somit unterstützen. Allerdings wird diese Möglichkeit von den Anschlüssen nicht in Anspruch genommen und konnte sich somit nicht auf breiter Front durchsetzen. Einzelne Vorsorgeeinrichtungen merkten an, dass Versuche, die Broker, anstatt mittels Courtagen, auf Basis ihres effektiven Aufwands zu entschädigen, in der Vergangenheit allesamt gescheitert sind. Angebote der Vorsorgeeinrichtungen, das Entschädigungsmodell der Honorarberatung einzusetzen, wurde von den Brokern aufgrund der geringeren Verdienstmöglichkeiten im Vergleich zu den Courtagen abgelehnt. Neben dem geringen Druck seitens der Anschlüsse ist hauptsächlich die Zufriedenheit der Broker mit dem Courtagen-Modell verantwortlich für die Zementierung des gegenwärtigen Status Quo. Diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die nicht gewillt sind, Courtagen zu bezahlen, müssen daher gänzlich auf diesen Vertriebskanal verzichten.

7.2. Im Rahmen der Umsetzung aufgetretene Schwierigkeiten

7.2.1. Vergleichbarkeit der Vertriebskosten aufgrund unterschiedlicher Organisationsformen nur bedingt möglich

Generell kristallisierte sich im Zuge der Auswertung der Befragung eine Einschränkung bezüglich der Vergleichbarkeit der Vertriebskosten heraus. Jene Vorsorgeeinrichtungen, die Neuanschlüsse mittels Broker bzw. Makler gewinnen, weisen die geleisteten Entschädigungen, wie im Zuge der Strukturreform gefordert, gesondert aus. Die separate Ausweisung der Makler- und Brokerkosten dient dem Zweck, Fehlanreize und Verzerrungen einzuschränken, die durch den externen Vertrieb anfallen. Vorsorgeeinrichtungen, die bei der Gewinnung von Neuanschlüssen ausschliesslich auf den internen Vertrieb setzen, können diese Kosten den allgemeinen Verwaltungskosten zurechnen. Dies hat zur Folge, dass die Gesamtaufwendungen für den Vertrieb aus Sicht der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre nur bedingt miteinander verglichen werden können.

7.2.2. Festlegung von Schwellen- und Grenzwerten in der Kritik

Als eine weitere Schwierigkeit bei der Umsetzung der Strukturreform wurden in den Interviews teilweise auch die Festlegung von Schwellenwerten genannt, da es hier immer Spielräume gebe. Beispielhaft wurde seitens einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung angeführt, dass unter den Fachexperten und Fachexpertinnen eine 5 Prozent-Grenze der administrativen Verwaltungskosten diskutiert wird, um einen einheitlichen Standard als allgemeinverbindlich zu erklären. Die Vorschläge gingen bis hin zu einer Verankerung auf

der gesetzlichen Ebene. Ein solcher numerischer Schwellenwert, so der Interviewpartner, entbehre jedoch einer zwingenden empirischen oder theoretischen Grundlage und unterliege daher letztlich immer einer gewissen Willkür.

7.3. Auswirkungen der Bestimmungen zu den Verwaltungskosten

7.3.1. Transparenzanforderungen zeigen keinen Einfluss auf den Wettbewerb unter den Brokern und Maklern

Der Theorie zufolge sorgt ein höherer Grad an Transparenz für einen gesteigerten Wettbewerb unter den jeweiligen Anbietern. In Bezug auf die Transparenzanforderungen im Bereich der Kosten für die Broker und Makler drängt sich somit die Frage auf, ob der Markt über die letzten Jahre kompetitiver geworden ist. Aus Sicht aller befragten Vorsorgeeinrichtungen ist dies explizit nicht der Fall. Allerdings ist aufgrund verschiedener makroökonomischer Entwicklungen gegenwärtig ein Konsolidierungsprozess im Gange, der für Marktverschiebungen unter den Schweizer Brokern sorgt. Insbesondere die kleineren Branchenvertreter müssen sich, laut den befragten Einrichtungen, mittel- bis langfristig in Broker-Konstrukten zusammenschliessen, um auch weiterhin im Markt zu bleiben. Mit ausschlaggebend für diese Entwicklung war gemäss Einschätzung der befragten Vorsorgeeinrichtungen der Markteintritt ausländischer Wettbewerber in der Schweiz, die in ihrem jeweiligen Heimatmarkt, im Unterschied zur Schweiz, vergleichsweise kompetitiv arbeiten müssen. Weiterhin konnte in den Interviews mit den Vorsorgeeinrichtungen ermittelt werden, dass die Anzahl an Brokern, mit denen eine Vorsorgeeinrichtung arbeitet und demzufolge eine Brokervereinbarung besitzt, typischerweise begrenzt ist. Es wurde auch explizit betont, dass nicht zwingend derjenige Broker ausgewählt wird, der die tiefste Courtage offeriert, sondern vielmehr der Vermittler oder die Vermittlerin, der oder die gute Leistungen erbringt und mit dem in der Vergangenheit bereits eine angenehme Zusammenarbeit bestand. Analog zu den Vermögensverwaltungskosten liegt der Fokus somit nicht einzig auf dem Preis, sondern auf der Erzielung eines gesunden bzw. attraktiven Preis-Leistungs-Verhältnisses. Von den befragten Vorsorgeeinrichtungen wurde zudem nach mehrmaliger Nachfrage explizit betont, dass die Transparenzanforderungen den Wettbewerb unter den Brokern nicht nachhaltig beeinflusst haben.

Diese Einschätzung wird ebenfalls von einer der befragten Aufsichtsbehörden geteilt. Konkret bemängelt diese, dass die tatsächliche Zusammensetzung der Makler- bzw. Brokerentschädigungen für die Aufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar ist. Die einzige Ausnahme in diesem Kontext stellt die Revisionsstelle dar, die sämtliche detaillierten Zahlen vorgelegt bekommt. Die Interviewpartnerin stellt sich daher die Frage, was die Offenlegung von Kostenzahlen gegenüber den Destinatären konkret bringt. Gemäss ihrer Wahrnehmung reagieren nur die allerwenigsten Anschlüsse auf die offengelegten Zahlen. Ebenso seien vermutlich eine grosse Anzahl an Destinatären von der Komplexität eines Jahresberichts einer Vorsorgeeinrichtung überfordert. Dies hat entsprechend zur Folge, dass die Destinatäre die Existenz eines ausgeglichenen Wettbewerbs unter den Maklern bzw. Brokern nicht beurteilen können. Die befragte Revisionsstelle sowie der

befragte PK-Experte konnten hingegen ebenfalls keine Aussage hinsichtlich der Entwicklung des Wettbewerbs unter den Maklern bzw. Brokern treffen.

7.3.2. Kosteneffekte der Transparenzanforderungen nur schwer zu isolieren

Direkt hier anknüpfend an die Frage, ob die Transparenz einen erhöhten Wettbewerb nach sich gezogen hat, wurde untersucht, wie sich die Kosten für Prüfungs-, Beratungs- und Expertise-Leistungen seit Inkrafttreten der Strukturreform entwickelt haben. Wenig überraschend hat sich während der Interviews mit allen Akteuren herauskristallisiert, dass der Effekt der Strukturreform auf die Höhe der Kosten nur schwer zu isolieren ist. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die regulatorischen Anforderungen sowie die Komplexität vereinzelter Einrichtungen während der letzten Jahre stetig zugenommen haben. In Kombination mit der allgemeinen Preisentwicklung lässt sich ein absoluter Anstieg der Kosten somit nachvollziehbar erklären. Ob ein gegenläufiger, kostensenkender Effekt aufgrund der Strukturreform diesem Trend entgegenwirkt, lässt sich aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen nicht seriös beantworten. Von den grossen Branchenvertretern wird darüber hinaus angemerkt, dass etwaige Preisnachlässe im Rahmen von Ausschreibungen am ehesten noch auf Skaleneffekte sowie die Attraktivität der Einrichtung zurückzuführen sind. Konkret bedeutet dies, dass Revisionsstellen potenziellen Referenzkunden tiefere Preise offerieren, da sie sich von der Ausübung des Mandats ein entsprechendes Signal im Markt erhoffen.

Die grosse Mehrheit aller befragten Vorsorgeeinrichtungen betont in den Interviews, dass Vergleiche im Kostenbereich nicht immer zielführend sind. Im Fokus sollte vielmehr der in der Ausschreibung aufgeführte Leistungsumfang stehen. So hat eine Vorsorgeeinrichtung beispielsweise deutlich mehr bezahlt und die höheren Kosten bewusst in Kauf genommen, weil die Qualität des Anbieters im Bereich der gewünschten Berechnung eines komplexen Klima-Szenarios deutlich über derjenigen der Wettbewerber lag. Zudem wird angeführt, dass eine Begrenzung der Laufzeiten aller Mandate das grösste Potenzial einer Kostensenkung hätte. Durch die Neubesetzung eines Mandats könnten sich für die Vorsorgeeinrichtung neue Blickwinkel öffnen, die eventuell mit Effizienzsteigerungen in verschiedenen Bereichen einhergehen. Aus einer Gesamtkostensicht betrachtet, wäre ein solches Vorgehen für die Destinatäre zielführender als der exklusive Fokus auf die Kosten. Dennoch muss hier angeführt werden, dass eine Begrenzung der Laufzeiten der entsprechenden Mandate auch zu einem Know-how Verlust führen kann und somit auch indirekte Kosten produzieren würde.

Lediglich eine einzelne Vertreterin der Sammeleinrichtungen nahm im Gegensatz zur grossen Mehrheit aller befragten Vorsorgeeinrichtungen eine gegenteilige Position ein. Ihrer Einschätzung nach ist die Transparenz von höchster Bedeutung und aufgrund der zunehmenden Komplexität der regulatorischen Anforderungen hat sie daher beschlossen, die internen Ressourcen aufzustocken und aktuarielle Mitarbeitende einzustellen. Laut den Interviews hängen die dadurch entstehenden Kosten hierbei auch mit einer aktiven Befürwortung sowie einer bewussten Qualitätsorientierung bei der Umsetzung der

Transparenzanforderungen zusammen. Eine andere grosse Sammeleinrichtung hat die Kosten für externe Leistungen durch die Gründung einer Dienstleistungsgesellschaft gesenkt, die einige der zuvor delegierten Aufgaben nun intern zu tieferen Kosten abwickelt.

7.3.3. Konsolidierung unter Leistungsanbietern nimmt weiter zu, erhöhter Wettbewerb jedoch kaum zu beobachten

Die Vorsorgeeinrichtungen nehmen im Rahmen ihrer Ausschreibungen wahr, dass die geforderten Stundensätze einheitlich sind. Es wird jedoch generell betont, dass die Kosten lediglich eines von vielen Entscheidungskriterien darstellen. Vier der elf befragten Einrichtungen bewerten die eingeholten Offerten zunächst ohne Berücksichtigung des Preises und anschliessend unter Einbezug der Kosten. Schlussendlich entscheidet das Gesamtpaket, das sich typischerweise durch das zuvor bereits mehrfach beschriebene beste Preis-Leistungs-Verhältnis auszeichnen sollte. Der oftmals eingebrachte Punkt bezüglich der gegebenen Vergleichbarkeit trifft jedoch nicht nur auf die Vorsorgeeinrichtungen zu. Konkret wiesen einzelne Befragte darauf hin, dass auch die Leistungserbringer durch den transparenten Ausweis der Kosten wissen, wie viel die Vorsorgeeinrichtung gegenwärtig für die Leistung entrichtet. Hierdurch bedingt hat sich der mit der Einführung der Strukturreform erhoffte Kostendruck auf die Leistungsanbieter gemäss Einschätzung der Befragten bisher nicht eingestellt.

Hinsichtlich der Vielzahl an Revisionsstellen im Markt wurde ebenfalls angezweifelt, ob kleinere Revisionsstellen, insbesondere diejenigen, die aus ein bis zwei Personen bestehen, den heutigen komplexen Anforderungen in all ihren unterschiedlichen Facetten gerecht werden können. Steigende Transparenzanforderungen würden eher grössere Marktteilnehmende mit den entsprechenden Spezialisierungsmöglichkeiten fördern.

In Bezug auf den Markt der PK-Experten und PK-Expertinnen wurde seitens drei Vorsorgeeinrichtungen betont, dass das verfügbare Angebot im Markt, insbesondere im Vergleich zu den Revisionsstellen, äusserst überschaubar ist. Sofern die Vorsorgeeinrichtungen mit ihren jeweiligen Expertinnen und Experten zufrieden sind, wird ein Wechsel typischerweise nicht in Betracht gezogen. Da sich die Stundensätze in einer engen Bandbreite bewegen, würde ein entsprechender Wechsel zudem keine grosse Ersparnis mit sich bringen.

Diese Einschätzung wird auch von den beiden vollversicherten Stiftungen geteilt, die zunächst einmal angemerkt haben, dass ein Hauptgrund für einen funktionierenden Wettbewerb zwischen den Akteuren sicherlich die generelle Konsolidierung im Markt der Pensionskassen ist. Ein funktionierender Wettbewerb nutzt den Versicherten, fördert Innovationen und erschliesst neue Wachstumspotenziale. Konkret nimmt bei einer geringeren Anzahl an Pensionskassen im Markt automatisch der Kampf der Experten um die Vorsorgeeinrichtungen (und auch im Speziellen um grosse Referenzkunden) zu, wenngleich die einzelnen Mandate zukünftig komplexer und betreuungsintensiver werden. Der Interviewpartner betont, dass diese Entwicklung den allgemeinen Strukturwandel in der

beruflichen Vorsorge gut veranschaulicht: Auch unter den PK-Expertinnen und PK-Experten ist eine Konsolidierung zu beobachten, d.h., diese schliessen sich in grösseren Büros mit einer grösseren Anzahl an Mitarbeitenden zusammen, um den komplexer werdenden Mandaten gerecht werden zu können. In Bezug auf die Diskussion in Kapitel 7.3.2 wird allerdings betont, dass diese Dynamik zwar erkennbar sei, sich einzelne Effekte in diesem Kontext aber nur schwer isolieren liessen. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass die Leistungsanbieter ihre Effizienz gesteigert haben.

Wenig überraschend kommt die befragte Revisionsstelle zu einer anderen Einschätzung: Die erhöhten Transparenzanforderungen haben zu einer Margenverengung im Revisionsumfeld geführt, was sich in einer geschätzten Reduktion des Preises in Höhe von circa fünf bis zehn Prozent bewegen dürfte. In den Diskussionen wird wahrgenommen, dass der Preis scheinbar das Hauptkriterium im Rahmen einer Ausschreibung ist und die Qualität bzw. Reputation der Revisionsstelle weniger Beachtung findet. Der Interviewpartner beobachtet diese Entwicklung ebenfalls im Bereich der PK-Experten. Ungeachtet dessen wird auch von seiner Seite bestätigt, dass die grossen Vorsorgeeinrichtungen Reputationsrisiken wesentlich stärker scheuen als die kleineren Vertreter im Vorsorgemarkt und daher darauf bedacht seien, ihre Revisionsstelle anhand verschiedener Qualitätskriterien auszuwählen. Der befragte PK-Experte selbst hat hingegen die Erfahrung gemacht, dass die erhöhte Transparenz zu einer besseren Vergleichbarkeit der Anbieter geführt haben. Eine signifikante Auswirkung auf die Kosten konnte er jedoch, im Einklang mit den Einschätzungen der Vorsorgeeinrichtungen, ebenfalls nicht feststellen.

7.3.4. Wettbewerb wenig beeinflusst

Angesichts der Einschätzungen in den Kapiteln 7.3.1 und 7.3.3 muss die kritische Frage aufgeworfen werden, ob angesichts der scheinbar geringen Auswirkungen auf den Wettbewerb unter den Leistungsanbietern (z.B. Broker, Revisionsstellen oder PK-Experten und PK-Expertinnen) ein Reformziel verfehlt wurde. Aus externer Perspektive ist dies aus zweierlei Gründen jedoch nur schwierig zu beantworten. Zunächst einmal sind die Rückmeldungen aus den Interviews die subjektiven Einschätzungen der befragten Akteure, was sich allein anhand der unterschiedlichen Einschätzung der Revisionsstelle auf der einen und den Vorsorgeeinrichtungen auf der anderen Seite zeigt. Ein weiterer Aspekt liegt in der zunehmenden Komplexität begründet. Seit Einführung der Strukturreform hat sich der Markt deutlich entwickelt, unter anderem im Bereich der regulatorischen Anforderungen bzw. im Bereich der Vermögensanlagen, sodass der von den Revisionsstellen bzw. PK-Experten und PK-Expertinnen abzudeckende Leistungsumfang bzw. das von ihnen geforderte Wissen deutlich höher ist als noch vor zehn Jahren. Vor diesem Hintergrund signalisieren konstante Preise eine tatsächliche Preisreduktion, die wiederum vermutlich auf den Wettbewerb im Markt zurückzuführen ist. Doch auch die Strukturreform BVG könnte hilfreich gewesen sein, um die Preise konstant zu halten.

7.3.5. Kostenunterschiede der Leistungsanbieter hängen von der Grösse der Vorsorgeeinrichtung ab

Interessanterweise nehmen die befragten Vorsorgeeinrichtungen die Entwicklung der Kostenunterschiede zwischen den Leistungsanbietern unterschiedlich wahr. Während der Grossteil die Erfahrungen gemacht hat, dass die Stundensätze im Rahmen der Ausschreibungen nur marginal voneinander abweichen, nimmt die andere Gruppe deutlichere Abweichungen wahr. Im ersteren Fall wird jedoch betont, dass die Grösse und Positionierung der Vorsorgeeinrichtung einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss haben können. Hintergrund ist, wie oben bereits erwähnt, dass in diesen Fällen insbesondere die bekannten und renommierten Leistungserbringer die grossen Branchenvertreter als Referenzkunden für weitere Akquisitionen gewinnen wollen und daher keine repräsentativen, das heisst zu tiefen, Stundensätze offerieren. Diese müssen entsprechend von den kleineren Vertretern mit geringerer Strahlkraft im Markt «überkompensiert» werden, indem sie die tieferen Preise der Grossen noch unterbieten. Dies wurde von einer kleineren Vorsorgeeinrichtung bestätigt, die in den durchgeführten Ausschreibungen mitunter deutliche Preisunterschiede ausmachen konnte, in Extremfällen sogar mit dem Faktor zwei bis drei. In Reaktion darauf passen sie sich dem Abwärtsdruck der Preise an. Auf breiter Front wurde jedoch ebenfalls betont, dass die Reduktion der Kostenunterschiede auch auf eine zunehmende Standardisierung zurückgeführt werden kann. Während dies im Bereich der Vermögensverwaltung bereits seit mehreren Jahren zu beobachten ist, scheint dieser Trend (beispielsweise im Bereich der digital-unterstützten Revision) nun auch die weiteren Leistungsanbieter erreicht zu haben.

7.3.6. Qualität trotz identischer Kosten mitunter deutlich unterschiedlich

Angesichts der offenbar geringen Kostenunterschiede zwischen den Leistungsanbietern (z.B. Revisionsstellen oder PK-Experten und PK-Expertinnen) stellt sich die Frage nach den Qualitätsunterschieden in den ausgeführten Leistungen. In dieser Hinsicht gab eine befragte Vorsorgeeinrichtung an, mit einer Anbieterin aus den Niederlanden zusammenzuarbeiten, die aufgrund der gewohnten Strukturen im niederländischen Heimatmarkt ein höheres Qualitätslevel zu deutlich attraktiveren Konditionen anbietet als die Schweizer Wettbewerber. Da die Branche trotz der grossen Anzahl an Pensionskassen gut miteinander vernetzt ist, spricht sich dies unter den beteiligten Akteuren nach Einschätzung der befragten Personen schnell herum, sodass der Markt sich mittel- bis langfristig selbst anpassen wird. Die Transparenzmassnahmen haben laut den Befragten insofern dazu beigetragen, als die Vergleichbarkeit zwischen den aufgerufenen Kosten der jeweiligen Leistungserbringer (z.B. Broker, Revisionsstellen oder PK-Experten und PK-Expertinnen) deutlich vereinfacht wurde.

Der beschriebenen Qualitätsangleichung im Markt stehen Beobachtungen gegenüber, wonach die PK-Experten und PK-Expertinnen noch immer sehr unterschiedliche Vorgehensweisen pflegen. So gebe es besonders erfahrene PK-Experten bzw. PK-Expertinnen, die zwar eine hohe Routine besitzen, deren Methoden aber hinter den neueren, effizienteren (und digitalen) Ansätzen der jüngeren, erst seit etwa zehn Jahren am Markt

auftretenden Generation zurückblieben. Insgesamt sei aber unabhängig von der Modernität der Ansätze ein gesteigertes Level an Professionalisierung erreicht worden. In Bezug auf diesen Punkt merkte die befragte Revisionsstelle an, dass die OAK BV während der vergangenen Jahre stichprobenartige Kontrollen der Revisionsberichte vornehme und somit Qualitätssicherung betreibe. Wahrgenommen wird jedoch ebenfalls, dass die Qualität der Berichte von unerfahrenen Revisionsstellen trotz dessen auf einem geringeren Niveau ist. Die sinkende Anzahl der heute noch tätigen Revisionsstellen im Vergleich mit früheren Jahren weist dabei auf eine gewisse Marktberreinigung hin. Ebenso wurde angemerkt, dass eine mögliche Akkreditierung des leitenden Prüfers die – aufgrund der höheren regulatorischen Anforderungen in Kombination mit der geforderten Qualität bereits stattfindende – Konsolidierung nochmals verstärken würde.

7.4. Langfristige Wirksamkeit der Bestimmungen zu den Verwaltungskosten zur Stärkung der Transparenz

7.4.1. Wechselbereitschaft im Markt durch vollversicherte Einrichtungen getrieben

Gemäss ihrer organisatorischen Struktur stellt sich die Frage nach Wechseln bei firmeneigenen Pensionskassen nicht. Die grossen Anbieter der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nehmen ihrerseits eine Zunahme der Wechselbereitschaft wahr, insbesondere unter grösseren und mittelgrossen Firmen. Allerdings ist diese erhöhte Wechselbereitschaft ihrer Einschätzung und Erfahrung nach nicht durch die Strukturreform getrieben. Die Neuanschlüsse, d.h. Anschlüsse, welche sie während der letzten Jahre aufgenommen haben, stammen primär von den vollversicherten Einrichtungen. Diese kamen aufgrund des herausfordernden Zinsumfelds und der schwierigen Situation der Vermögensanlage (inkl. der vergleichsweise hohen Vermögensverwaltungskosten) in den vergangenen Jahren wiederum mehr und mehr unter Druck, sodass die besagten Kunden das Vollversicherungsmodell nicht länger als attraktiv empfanden. Daher befindet sich das (vor allem bei kleinen und mittelgrossen Unternehmen) lange geschätzte Modell der Vollversicherung seit Jahren auf dem Rückzug.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Klauseln in den Anschlussverträgen oder weitere Faktoren, wie beispielsweise eine mögliche Verpflichtung zur Ausfinanzierung im Fall einer Unterdeckung, einen wesentlich grösseren Einfluss auf die Wechselbereitschaft ausüben als die Transparenz. Selbstverständlich spielen die Verzinsung und der Umwandlungssatz¹⁷ ebenfalls eine wichtige Rolle, sodass die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen diesbezüglich stärker im Vordergrund stehen als deren ausgewiesene Kosten. Die beiden vollversicherten Einrichtungen nehmen ebenfalls eine erhöhte Wechselbereitschaft wahr, unter anderem aufgrund der wachsenden Produktpalette mit grösseren Auswahlmöglichkeiten für die Versicherten.

¹⁷ Mit dem Mindestumwandlungssatz wird das BVG-Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslange Altersrente umgewandelt.

7.4.2. Leistungsbetrachtung auch im administrativen Bereich wichtig

Für einen transparenten und belastbaren Vergleich müssen neben der reinen Kostenbetrachtung allerdings auch die hiermit einhergehenden Leistungen berücksichtigt werden. So weist eine grosse privatrechtliche Einrichtung darauf hin, dass den Anschlüssen (hier: Arbeitgeber) und Destinatären spezifische Beratung in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch) angeboten wird. Dies bedeutet jedoch, dass sämtliche Dokumente in allen vier Sprachen fachgerecht übersetzt werden müssen. Eine Reduktion der Kosten wäre beim Verzicht auf eine oder zwei Sprachen vergleichsweise einfach möglich, allerdings würde dann die Beratungsqualität leiden. Ebenso bietet diese Einrichtung ihren Versicherten ein Online-Portal an, welches rund um die Uhr verfügbar ist und sämtliche Dokumente und Informationen in Bezug auf die individuelle Situation des Destinatärs bereithält. Dies ist jedoch mit einem entsprechenden Mehraufwand verbunden, der den Destinatären im Gegenzug allerdings einen deutlichen Mehrwert bietet. Aus Sicht dieser Vorsorgeeinrichtung sind die von jeglichen Leistungen losgelöste Vergleiche der laufenden Verwaltungskosten irreführend. Selbstverständlich verfügen kleinere, lokal tätige Einrichtungen über eine andere Struktur, die einen Vergleich aus Sicht des Interviewpartners eigentlich verbietet.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Angestellten einzelner firmeneigener Pensionskassen durch den Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin (HR-Funktion) und nicht die Vorsorgeeinrichtung bezahlt werden. Dies hat richtigerweise zur Folge, dass diese Kosten im Kostenausweis der Vorsorgeeinrichtung nicht einzusehen sind. Auch wenn firmeneigene Pensionskassen nicht im Wettbewerb um Anschlüsse stehen, wird von den Befragten diesbezüglich jedoch kritisiert, dass dadurch die Aussagekraft der jährlichen Ausweisung der Verwaltungskosten pro Destinatär für Kostenvergleiche innerhalb der Branche eingeschränkt ist.

7.5. Ergänzende/korrigierende Massnahmen, um den Transparenzgrad in den Verwaltungskosten weiter zu erhöhen

7.5.1. Separate Ausweisung der Kosten für externe Berater und Beraterinnen ermöglicht gezieltere Vergleiche zwischen den Vorsorgeeinrichtungen

Es verbleiben somit einige Herausforderungen, die in Zukunft angegangen werden sollen, um die übergreifende Transparenz und das damit einhergehende Vertrauen der Versicherten weiter zu stärken. Konkret stellt sich immer noch die Frage, ob bisher alle Kosten transparent erfasst werden. Es erweist sich weiterhin als eine grosse Herausforderung für die Revisionsstellen, die jeweiligen Kosten sauber zu prüfen. Aus Sicht vier der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen fehlt bis anhin eine transparente Ausweisung der Kosten für externe Berater und Beraterinnen. Im Vergleich zu den Kosten für die Revisionsstelle oder den PK-Experten bzw. PK-expertin werden die anfallenden Kosten für externe Berater und Beraterinnen gegenwärtig den allgemeinen Verwaltungskosten zugerechnet und können somit nicht separat eingesehen und verglichen werden. Mit einer zusätzlichen Regelung,

diese Kosten entsprechend separat ausweisen zu müssen, könnten Quervergleiche zwischen den Kosten für die externen Berater und Beraterinnen und der Performance oder Anlageergebnisse erleichtert werden. Hierdurch könnten die Vorsorgeeinrichtungen konkreter prüfen, ob sich der Einbezug der externen Berater und Beraterinnen gelohnt hat.

7.5.2. Keine Quersubventionierung der Anlageperformance durch die Verwaltungskosten mit dem Nachweis einer Spartenrechnung

Des Weiteren würde der Nachweis einer Spartenrechnung bewirken, dass keine Quersubventionierung der Anlageperformance durch die Verwaltungskosten bzw. Risikokosten stattfindet (siehe Infobox «Spartenrechnung»). Drei der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen publizieren bereits eine solche Spartenrechnung auf ihren Websites, jedoch werden diese nicht stringent in den jeweiligen Geschäfts- und Jahresberichten aufgeführt. Eine deutlichere Trennung der Verwaltungskosten und Risikokosten im Spar-, Risiko- und Verwaltungsprozess würde die Transparenz in Zukunft weiter erhöhen.

Infobox: Spartenrechnung

Mittels einer Spartenrechnung kann eine Vorsorgeeinrichtung die Ergebnisse der drei Sparten «Risiko», «Sparen» und «Verwaltungsprozess» separat ausweisen und somit transparent offenlegen, in dem sie zeigt, wie sich die jeweiligen Ergebnisse zusammensetzen. Das übergeordnete Ziel sollte darin bestehen, dass sämtliche geleisteten Sparbeiträge dem Sparprozess zugutekommen und der Risikoprozess bzw. der Verwaltungsprozess kostendeckend ist.

Illustratives Beispiel:

	Risiko	Sparen	Verwaltung	Gesamt
Total Einnahmen	73'125	1'259'566	167'309	1'500'000
Total Ausgaben	-51'386	-1'274'971	-173'643	-1'500'000
Ergebnis	21'739	-15'405	-6'334	0

In diesem illustrativen Beispiel wird davon ausgegangen, dass ein etwaig erzielter Überschuss (ein positives Nettoergebnis) aus dem Risikoprozess dem Spar- und Verwaltungsprozess gutgeschrieben wird, sodass gesamthaft ein Ergebnis von Null resultiert. Für Versicherte ermöglicht diese Aufschlüsselung jedoch eine transparente Nachvollziehbarkeit der erzielten Ergebnisse. In den darauffolgenden Jahren sollten dann erwartungsgemäss die Risiko-Prämien reduziert und entsprechende Anpassungen bei den Leistungen und Sparbeiträgen getätigt werden.

Zudem könnte die künftige Situation im Bereich der Transparenz verbessert werden, in dem die Vorsorgeeinrichtungen dazu veranlasst werden, die Kosten und Performance pro Anlageklasse auszuweisen. Die Mehrheit aller befragten Vorsorgeeinrichtungen weisen dies gegenwärtig lediglich auf einer rudimentären Ebene aus. Gemäss ihren Aussagen sind insbesondere die grösseren Sammeleinrichtungen in dieser Hinsicht noch weit von einer vollständigen Transparenz entfernt. Konkret werden verschiedene Anlageklassen zusammengeführt, sodass Vergleiche der einzelnen Anlageklassen hinsichtlich der Kosten und Performance kaum möglich sind. In einem ersten Schritt könnte eine Ausweisung der Performance und Kosten auf Ebene der Anlageklasse dazu führen, dass Benchmarks und Vergleiche in der Branche eine noch höhere Aussagekraft erhalten. Eine Offenlegung von Durchschnittswerten pro Anlageklasse würde die Vergleichbarkeit der Vorsorgeeinrichtungen im Markt merklich erhöhen. In einem zweiten Schritt könnten die Kosten dann zum Anlagestil ergänzt werden (aktiv oder passiv), denn gerade bei passiven Anlagen fallen deutlich tiefere Kosten an als bei aktiven Anlagen (vgl. Abbildung 12, Kapitel 4). Bei komplexen Sammeleinrichtungen mit verschiedenen Anlagestrategien könnten zudem die Kosten pro Anlagestrategie offengelegt werden, da eine Aussage zu einer übergeordneten und kompensierten Anlagestrategie und deren Kosten aus einer externen Sicht nur schwer zu interpretieren ist.

7.5.3. Informationsgehalt der Kostenausweise nicht immer klar

Generell sind die befragten Aufsichtsbehörden der Ansicht, dass an verschiedenen Stellen Verbesserungspotenzial besteht bzw. die heutige Transparenz noch nicht ausreichend ist. Eine Aufsichtsbehörde hat beispielsweise kritisiert, dass der Informationsgehalt hinsichtlich der Brokergebühren oder auch Vermittlungsentschädigungen weiter erhöht werden könnte, allerdings sei der hiermit verbundene Nutzen fragwürdig. Gemäss der Einschätzung des Interviewpartners bedeuten tiefere Verwaltungskosten nicht zwingend, dass die Vorsorgeeinrichtung tatsächlich besser wirtschaftet, wenngleich sich ein höherer Kostendruck steigernd auf den Wettbewerb auswirkt. Dennoch fehlen die Grundlagen für «korrekte» Vergleiche – die Kosten müssten korrekterweise auch der Qualität gegenübergestellt werden, die wiederum kaum objektiv zu bemessen ist. Die Kosten pro Destinatär sind zwischen den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen nur schwer vergleichbar und aus Sicht der Aufsichtsbehörde als Kennzahl deshalb weniger relevant.

Zwei Aufsichtsbehörden bringen hierzu kritische Bemerkungen vor, die hier allerdings nicht genauer überprüft werden können: So stellt eine von ihnen fest, dass insbesondere die Angaben zur Vergütung der Broker- und Maklerfirmen seitens der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen problematisch sei. Eine andere attestiert den grösseren Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, eventuell sogar bewusst eine gewisse Komplexität zu suchen, um Einblicke in die Kostenstrukturen zu erschweren. Eine klarere Aufschlüsselung der Betriebskosten sei hier angezeigt.

7.6. Zusammenfassung

Abschliessend lassen sich folgende Punkte zur Umsetzung, den Auswirkungen und den potenziell ergänzenden Massnahmen der Transparenzbestimmungen zu den Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26 durch die Strukturreform festhalten:

1. Der Mehraufwand für die Aufstellung der generellen Verwaltungskosten verbleibt gemäss den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des Möglichen.
2. Da die Brokerentschädigungen primär durch Courtagen erfolgen, sind die zu entrichtenden Zahlungen an die Makler und Broker den Vorsorgeeinrichtungen bekannt, sodass diese ohne Schwierigkeiten transparent im Jahresbericht ausgewiesen werden können. Eine transparente Vergleichbarkeit der Vertriebskosten ist aufgrund unterschiedlicher Organisationsformen dennoch nur bedingt möglich: Jene Vorsorgeeinrichtungen, die bei der Gewinnung von Neuanschlüssen ausschliesslich auf den internen Vertrieb setzen, rechnen diese Kosten jedoch typischerweise den allgemeinen Verwaltungskosten zu. Dies hat unweigerlich zur Folge, dass die Gesamtaufwendungen für den Vertrieb aus Sicht der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Destinatäre nur schwer bzw. überhaupt nicht miteinander verglichen werden können.
3. Die tatsächliche Zusammensetzung der Makler- bzw. Brokerentschädigungen ist für die Aufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar.
4. Der Informationsgehalt hinsichtlich der Brokergebühren oder auch Vermittlungsentschädigungen könnte weiter erhöht werden, allerdings ist der hiermit verbundene Nutzen für die Arbeitgeberfirmen und Destinatäre fragwürdig.
5. Die revidierten Transparenzanforderungen zeigen keinen Einfluss auf den Wettbewerb unter den Brokern und Maklern.
6. Einige der befragten Vorsorgeeinrichtungen sind der Ansicht, dass zwar eine gewisse Transparenz geschaffen, es allerdings verpasst wurde, diese so zu definieren, dass Ausgestaltungsspielräume eingedämmt werden. Als Beispiel wurde der (bisher) nicht realisierte Vorschlag genannt, eine Grenze der administrativen Verwaltungskosten (bspw. 5%) einzuführen.
7. Konsolidierung unter Revisionsstellen als auch unter PK-Experten/-innen nimmt weiter zu, allerdings spiegelt sich der verstärkte Wettbewerb kaum in Form von Kostenunterschieden wider.
8. Bei Entscheidungen zugunsten einer Revisionsstelle bzw. einer PK-Expertin bzw. eines PK-Experten rückt zunehmend das Preis-Leistungs-Verhältnis in den Vordergrund, da mitunter deutliche Unterschiede in der Qualität der Dienstleistungen bestehen. Eine reine Fokussierung auf den Preis ist daher nicht zielführend, wenngleich angemerkt wurde, dass eine Begrenzung der Laufzeiten aller Mandate das grösste Potenzial einer Kostensenkung hätte.
9. Trotz effizienter Umsetzung sind die Kostenunterschiede der Leistungsanbieter von der Grösse der Stiftung abhängig, weshalb ihre Vergleichbarkeit eingeschränkt ist.
10. Die zunehmende Professionalisierung der Leistungsanbieter wird seitens der Vorsorgeeinrichtungen zwar befürwortet. Allerdings mahnen sie auch dazu an, das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei immer aufwändigeren Angeboten im Auge zu behalten.

11. Die gesteigerte Wechselbereitschaft unter mittelgrossen und grösseren Firmen ist primär durch vollversicherte Einrichtungen (d.h., die gewünschte Abkehr der Arbeitgeber vom Vollversicherungsmodell) getrieben, während die Transparenzmassnahmen hierauf keinen Einfluss haben. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass weitere Faktoren, einen wesentlich grösseren Einfluss ausüben als die Transparenzbestimmungen.
12. Eine transparente Ausweisung der Kosten für externe Berater und Beraterinnen fehlt bis anhin.
13. Die verpflichtende Offenlegung einer Spartenrechnung mit der Aufsplittung des erzielten Ergebnisses in «Risiko», «Sparen» und «Verwaltung» würde eine Quersubventionierung der Anlageperformance durch die Verwaltungs- bzw. Risikokosten verhindern. Zudem würde die deutlichere Trennung der Verwaltungskosten und Risikokosten im Spar-, Risiko- und Verwaltungsprozess die Transparenz signifikant erhöhen. Die verpflichtende Offenlegung einer Spartenrechnung mit der Aufsplittung des erzielten Ergebnisses in «Risiko», «Sparen» und «Verwaltung» würde die Verwaltungskosten und Risikokosten im Spar-, Risiko- und Verwaltungsprozess deutlicher auftrennen.
14. Der Umstand, dass Arbeitgeber die Verwaltungskosten der firmeneigenen Vorsorgeeinrichtung (zumindest in Teilen) übernehmen (beispielsweise die Kosten der HR-Funktion oder der Infrastruktur), schränkt aus Sicht eines Grossteils der befragten Einrichtungen die Aussagekraft der jährlichen Ausweisung der Verwaltungskosten pro Destinatär ein.

8. Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der Verantwortlichen

8.1. Umsetzung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften zur Stärkung der Transparenz

8.1.1. Initialer Mehraufwand in der Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Während die transparente Veröffentlichung der Identitäten und Funktionen von Expertinnen und Experten, Anlageberaterinnen und Anlageberatern sowie Anlagemanagerinnen und Anlagemanagern (Art. 51c Abs. 4 BVG) branchenübergreifend mit einem lediglich geringen Aufwand verbunden war, sorgte die geforderte Offenlegung von Interessenkonflikten sowie von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (Art. 51b BVG bzw. Artikel 48h und 48i BVV2) für einen initialen Mehraufwand. Die Vorsorgeeinrichtungen mussten ihre von den Massnahmen betroffenen Reglemente (konkret: das Compliance- und Governance-Reglement) überarbeiten und entsprechende Anpassungen vornehmen, sodass diese den neu in Kraft getretenen Transparenzanforderungen genügten. Insbesondere wurde in den überarbeitenden Regularien die Definition von nahestehenden Personen konkretisiert sowie darüber hinaus in den internen Reglementen verankert, dass die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten externen Personen bzw. wirtschaftlich Berechtigte aus externen Unternehmen mit entsprechenden Aufgaben nicht im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Einsitz nehmen dürfen.

Infobox: Interessenkonflikte und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Ein möglicher **Interessenkonflikt** liegt vor, wenn externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte an Institutionen, welche die Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung für die Vorsorgeeinrichtung ausüben, im obersten Organ der Einrichtung tätig sind. Als wirtschaftlich Berechtigte gelten Personen, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital einer Gesellschaft 5 Prozent beträgt oder übersteigt (BSV 2010).

Als **nahestehende Personen** gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (BSV 2010).

Gemäss Rückmeldung von fünf der zehn befragten Vorsorgeeinrichtungen stellte sich zunächst die Frage auf Seiten der Vorsorgeeinrichtungen, wie man auf operationeller Ebene feststellt, dass die neuen gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen entsprechend umgesetzt werden. Der Gesetzestext konkretisiert den Output in diesem Kontext, jedoch nicht das Vorgehen zur Erreichung der Offenlegung jener Interessenkonflikte und/oder Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden. Aus diesem Grund stellte die Mehrheit aller befragten Vorsorgeeinrichtungen fest, dass eine gewisse Zeit (konkret 1-

2 Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform) benötigt wurde, um den Bestimmungen gerecht zu werden. In jener Findungsphase mussten die Compliance- und Governance Reglemente analysiert und angepasst werden. Nach der erstmaligen spezifischen Offenlegung in den Berichtsjahren 2012 und 2013, stellten laut Vorsorgeeinrichtungen, die neuen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in den Folgejahren keine sonderlich grosse Herausforderung mehr dar, weder in Bezug auf die benötigten finanziellen Ressourcen noch in Bezug auf das geforderte Wissen.

Aus Sicht der befragten Revisionsstelle wurden diese Bestimmungen nach Inkrafttreten der Reform seitens der Vorsorgeeinrichtungen zunächst als einfache administrative Tätigkeit gesehen. Anstatt die bestehenden Reglemente detailliert zu begutachten und dem Stiftungsrat zur Prüfung vorzulegen, wurden die Daten zu möglichen Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden lediglich der Revisionsstelle gesendet, mit dem Auftrag zu prüfen, ob zum Beispiel mögliche Interessenkonflikte entstehen durch die Verwendung bestehender Anlageberater bzw. Anlageberaterinnen. Nach intensiven Gesprächen mit den Revisionsstellen wurden die entsprechenden Offenlegungen überarbeitet und folglich als Übung zur Stärkung der Governance und Transparenz und nicht mehr nur als reine administrative Aufgabe angesehen. Dementsprechend hat sich die Auffassung der Vorsorgeeinrichtungen zur Nützlichkeit und Angemessenheit hinsichtlich der Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden gewandelt.

8.1.2. Compliance-Reglemente bereits vor Strukturreform in Diskussion

Die Ergebnisse der Interviews unterstreichen, dass ein Grossteil der befragten Vorsorgeeinrichtungen bereits vor der Strukturreform die eigenen Compliance- und Zusatz-Reglemente in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden proaktiv diskutiert und überarbeitet hat. Bei den Loyalitätsvorschriften waren es vor allem die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, welche öffentlich diskutiert worden sind. Um in dieser Hinsicht einen nicht durch die Aufsichtsbehörden forcierten Branchenstandard sicherzustellen, wurden zudem spezifische Fachgruppen gebildet, deren Ziel es war, diese Themenbereiche gemeinschaftlich zukunftsorientiert anzugehen. Dank dieser Grundlage waren die in der bindenden Strukturreform geforderten Bestimmungen, die mitunter weitere Anpassungen und Änderungen in den jeweiligen Reglementen erforderten, zwar mit einem initialen Mehraufwand verbunden, die wiederkehrenden Aktivitäten konnten aber mit einem für die Vorsorgeeinrichtungen vergleichsweise überschaubaren Aufwand bewältigt werden.

Seit dem Inkrafttreten der spezifischen Regelungen prüfen die dafür zuständigen Aufsichtsbehörden, ob die entsprechenden Offenlegungen erfolgt sind und eine Ermessensüberschreitung vorliegt. Eine darüberhinausgehende Beurteilung ist nicht mehr Pflicht einer Aufsichtsbehörde – d.h. lediglich die zuständigen Revisionsstellen können analysieren und prüfen, inwiefern die Vorsorgeeinrichtungen die neuen Bestimmungen zur Transparenz in den Compliance und Governance Reglemente abbilden. Wie gut diese

Reglemente in der Praxis gelebt und umgesetzt werden, kann auch nach der Strukturreform nicht abschliessend durch die Revisionsstellen geprüft werden.

8.2. Evaluation der im Rahmen der Umsetzung aufgetretenen Schwierigkeiten

8.2.1. Transparenzanforderungen im Bereich Compliance nicht durchweg verständlich formuliert und in der Praxis gelebt

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der transparenten Handhabung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden führten auch nach Inkrafttreten der Strukturreform zu intensiven Diskussionen in der Branche. Zwar wurden die neuen Bestimmungen von den Vorsorgeeinrichtungen in ein bestehendes bzw. ein hierfür entworfenes Compliance- Reglement integriert, allerdings sind bestimmte Fragen zu Definitionen, spezifischen Begrifflichkeiten und zur operativen Umsetzung noch immer offen. Artikel 51b BVG bzw. Artikel 48h BVV2 verlangen, dass die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung betrauten Personen in keinem systematischen oder organisatorischen Interessenkonflikt mit der Vorsorgeeinrichtung stehen dürfen. Daher soll der Abschluss von Dauerverträgen mit natürlichen oder juristischen Personen, die selbst im obersten Organ tätig oder an der Firma wirtschaftlich beteiligt sind, offengelegt und dokumentiert werden. Nur so lassen sich jene Geschäftsbeziehungen auf ihre Legalität prüfen.

In solchen Fällen müssen immer Konkurrenzofferten eingeholt werden, um eine vollständige Transparenz der finalen Vergabe zu gewährleisten. Wenngleich dies eine retrospektive Prüfung des Entscheidungsprozesses ermöglichen sollte, sei es, so einige der Befragten, in der Praxis nach Inkrafttreten der Strukturreform BVG angeblich vorgekommen, dass die Konkurrenzofferten modifiziert wurden, mit dem Ziel, vorübergehende Interessenkonflikte zu verschleiern. Drei der befragten Aufsichtsbehörden bekräftigten dies mit der Aussage, dass die Konkurrenzofferten in der Praxis nicht überall eingeholt werden. In Gesprächen mit den zuständigen Revisionsstellen konnten die Aufsichtsbehörden feststellen, dass gerade Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen kaum Konkurrenzofferten für die verschiedenen externen Dienstleistungen einholen. Hierbei müssten andere Instrumente eingesetzt werden, wie zum Beispiel die Einführung von externen Bewertungen oder eine vorgängige Ausschreibungspflicht für Mandate zu externen Dienstleistungen. Auch aus Sicht der befragten Vorsorgeeinrichtungen unterstreichen derartige Beispiele, dass die aktuellen Bestimmungen nicht weit genug gefasst sind. Gemäss Einschätzung von zwei befragten Vorsorgeeinrichtungen könnten periodische Kontrollen des Stiftungsrats hilfreich sein, beispielsweise mindestens einmal pro Jahr, um solchen Fällen rechtzeitig vorzubeugen.

8.2.2. Anpassung der Compliance und Governance Reglemente vor allem bei kleinen Vorsorgeeinrichtungen herausfordernd

Gerade bei kleinen Vorsorgeeinrichtungen, in denen Personen in der Geschäftsleitung und Leute, die Anlageentscheide treffen, überwiegend Doppelfunktionen im Unternehmen ausüben, mussten die Compliance und Governance Reglemente grossflächig überarbeitet

werden. Gemäss drei der elf befragten Vorsorgeeinrichtungen erwiesen sich die angepassten Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vor allem bei Vorsorgeeinrichtungen als herausfordernd, welche sich selbst managen und das Vermögen eigens verwalten. Grössere Vorsorgeeinrichtungen berichteten, dass sie bereits vor der Strukturreform ausgebaute Compliance Reglemente und getrennte Funktionen besaßen. Daher konnten die neuen Regelungen bei grossen Vorsorgeeinrichtungen ohne sichtlichen Mehraufwand überarbeitet werden.

8.2.3. Vorhandene Instrumente und Informationen nicht ausreichend für eine unabhängige Aufsicht der Vorsorgeeinrichtungen durch die zuständigen Behörden

Fünf der neun befragten Aufsichtsbehörden bemängeln in den Interviews, dass sie bei der Prüfung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und der Interessenverbindungen von Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, keine detaillierten Informationen haben und sich dabei auf das Testat der zuständigen Revisionsstelle verlassen müssen. Falls sich in den geprüften Unterlagen der Revisionsstelle keine Vorbehalte oder Bemerkungen befinden, werden keine weiteren Kontrollen angesetzt, im Wissen, dass die Möglichkeiten fehlen, um spezifische Verbindungen von Personen zu erkennen, z.B. wenn Mitglieder einer Familie unterschiedliche Namen tragen. Nur wenn bei einer Konsultation des Handelsregisters zwei gleiche Namen in einem Stiftungsrat auftauchen, werden Nachfragen getätigt. Bei einer Gründung von Vorsorgeeinrichtungen werden die Mitglieder des Stiftungsrates analysiert, es wird zum Beispiel geprüft, ob sie im Strafregister eingetragen sind. Zudem werden Fragen zur Expertentätigkeit der Stiftungsratsmitglieder gestellt, um allfällige Interessenkonflikte zu ermitteln. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist aber abhängig von den Informationen, die sie erhält, und manchmal sind diese eben unvollständig. Gemäss den Aufsichtsbehörden fehlen weitere Instrumente, mit denen sie die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in den einzelnen Einrichtungen unabhängig von den Informationen der Revisionsstellen und der Vorsorgeeinrichtungen prüfen können. Dies zeigt das Bedürfnis der Aufsichtsbehörden, gerade bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden umfassender prüfen zu können.

8.3. Auswirkungen der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften zur Stärkung der Transparenz

8.3.1. Trotz anfänglicher Skepsis, Veröffentlichung der Funktionen und Identitäten der Leistungserbringer von Vorsorgeeinrichtungen zügig umgesetzt

Direkt nach Inkrafttreten der Strukturreform gab es seitens einzelner Vorsorgeeinrichtungen gewisse Hemmungen, die Funktionen und Identitäten ihrer Leistungserbringer offenzulegen, da sie keine Geschäftsgeheimnisse in ihren Kernkompetenzen und weiterführenden Tätigkeiten preisgeben wollten. Die Mehrheit aller befragten Vorsorgeeinrichtungen merkte jedoch an, dass sie nur jene Vorsorgeeinrichtungen als Konkurrenten im Markt ansehen,

welche die gleiche Organisations- & Verwaltungsform haben und eine ähnliche Grösse (gemessen an der Bilanzsumme oder Aktiv Versicherten) vorweisen. Dies hat zur Folge, dass die Funktionen und Identitäten der Leistungserbringer mehrheitlich an nicht-konkurrierende Vorsorgeeinrichtungen offengelegt und recht schnell von anderen Vorsorgeeinrichtungen zur Kenntnis genommen wurden. Anknüpfend an das letzte angeführte Argument ist es wenig überraschend, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Auswirkungen der Veröffentlichung der Identitäten der jeweiligen Leistungserbringer als gering einstufen. Hintergrund ist, dass insbesondere im Rahmen der Ausschreibungen bereits vor Inkrafttreten der Strukturreform zahlreiche Referenzkunden genannt wurden, die mit der ausschreibenden Stiftung in Bezug auf Verwaltungsform und Grösse gut vergleichbar waren. Gemäss den befragten vollversicherten Einrichtungen wäre es lediglich dann eine Überraschung, wenn durch die Veröffentlichung der Identitäten nun ein Name im Markt auftauchen würde, welcher davor noch nicht bekannt war.

Für die Leistungserbringer wiederum ist diese Veröffentlichung gemäss Einschätzung der befragten Vorsorgeeinrichtungen jedoch besonders vorteilhaft, da die Sichtbarkeit im Markt, vor allem auch gegenüber der eigenen Konkurrenz, deutlich angestiegen ist. Durch die Veröffentlichung der Identitäten mussten, laut befragter Revisionsstelle, einzelne Vermögensverwalter die entsprechenden Akkreditierungen einholen, welche für die Verwaltung von Vorsorgevermögen notwendig sind. Diese Tatsache hat sich sicherlich positiv auf die generelle Transparenz, Qualität und Professionalisierung im Vorsorgemarkt ausgewirkt.

8.3.2. Veröffentlichung der Identitäten auch mit Nachteilen behaftet

Allerdings birgt dieser Grad an Transparenz aus Sicht von zwei Sammeleinrichtungen auch potenzielle Gefahren. Zum einen ist es mittleren und grösseren Einrichtungen hierdurch fast nicht mehr möglich, eine kleinere Revisionsstelle zu verpflichten, da sich dies negativ auf die eigene Reputation auswirken kann. Kleinere Revisionsstellen, im Spezifischen diejenigen, die aus ein bis zwei Personen bestehen, werden nämlich mit grosser Skepsis gesehen, da viele Marktteilnehmer anmerken, dass diese aufgrund ihrer Grösse und Kapazität nicht allen heutigen Anforderungen und deren Komplexität gerecht werden können. Gemäss deren Einschätzung erschwert die transparente Ausweisung des Leistungsanbieters. Zum anderen kann auch die Entscheidung zugunsten eines ausländischen Anbieters eine Herausforderung darstellen, da der Druck im gegenwärtigen Vorsorgemarkt durch die verschiedenen Akteure, einen Schweizer Anbieter zu wählen, weiterhin hoch ist. Es wird bemängelt, dass man noch weniger Einsicht und Transparenz in die ausländischen Tätigkeiten besitzt, verglichen mit dem Schweizer Inland. Zwei Vorsorgeeinrichtungen würden sich daher, nach eigenen Aussagen, gezwungenermassen für den zweitbesten Leistungserbringer im Markt entscheiden, um öffentliche Debatten im Sinne negativer medialer Berichterstattung zu vermeiden.

8.4. Langfristige Wirksamkeit der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften zur Stärkung der Transparenz

8.4.1. Offenlegung von Interessenkonflikten verbessert die Transparenz nachhaltig

Der befragte PK-Experte und die Revisionsstelle waren sich einig, dass durch die Einführung der Bestimmungen zur Stärkung der Integrität und Loyalität offensichtliche Interessenkonflikte kaum mehr unentdeckt bleiben. Sie bestätigten eine nachhaltige Wirkung der Massnahmen, da sie vor allem bei der Offenlegung möglicher Interessenkonflikte in ihrer Funktion als Revisor eine erhöhte Anzahl der Fälle seit Inkrafttreten der Strukturreform begutachten. Darüber hinaus befürworteten zwei der neun befragten Aufsichtsbehörden, dass die angepassten Regelungen zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte aus einer Kosten-/Nutzen-Sicht ausreichend sind. Die Aufsichtsbehörden legen explizit Wert darauf, dass die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Compliance und Governance Reglementen quantifizieren, ab wann ein Rechtsgeschäft bedeutend ist, um eine Grundlage bzw. Benchmark für die Arbeit der Revisionsstelle zu schaffen. Des Weiteren betonte eine Aufsichtsbehörde ausdrücklich, dass das Rechtsempfinden der Vorsorgeeinrichtungen seit Inkrafttreten der Strukturreform gestiegen ist und sich das generelle Corporate Governance-Verständnis in den letzten Jahren stetig verbessert hat. Dies sei aus den gemeinsamen Diskussionen, Fragen und den vorgelegten Informationen zu erkennen.

8.4.2. Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden sind bei der Prüfung allfälliger Interessenkonflikte weiterhin auf die Selbstdisziplin der Vorsorgeeinrichtungen angewiesen

Nichtsdestotrotz beruht eine erhöhte Transparenz im Bereich möglicher Interessenkonflikte nach wie vor auf einem hohen Grad an Selbstdisziplin der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen. Grund dafür ist, dass jene Angaben zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden oder möglichen Interessenkonflikte weitestgehend auf dem Prinzip der Selbstdeklaration basieren. Dies ist vergleichbar mit der Einreichung einer Steuererklärung – die dafür zuständigen Aufsichtsbehörden können im Normalfall nicht beurteilen, inwiefern die Einhaltung der oben beschriebenen Schwellenwerte gewährleistet ist. Die befragten Aufsichtsbehörden bestätigten allesamt, dass sie dies nur bedingt aktiv nachprüfen können, meistens aber allfälligen Hinweisen nachgehen können. So kommt es immer wieder vor, dass die Aufsichtsbehörde Hinweise von sogenannten «Whistleblowern» erhält, zum Beispiel aus dem Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung. Durch solch offensichtliche Hinweise hat die Aufsichtsbehörde dann die Möglichkeit konsequent einzugreifen. Auch der befragte Vertreter der Revisionsstelle bestätigte, dass er bei einer Prüfung der Dokumente auf die selbstdeklarierten Informationen der Vorsorgeeinrichtungen angewiesen ist. Seit Inkrafttreten der Strukturreform häuften sich jedoch die Fälle, in denen sich Vorsorgeeinrichtungen zu den zu beachteten Rahmenbedingungen bei den Revisionsstellen oder den Aufsichtsbehörden erkundigen, um sicherzustellen, dass sie korrekt vorgehen. Dies zeige, dass die Vorsorgeeinrichtungen durch die Strukturreform unterstützt werden, transparenter zu handeln.

8.5. Ergänzende/korrigierende Massnahmen, um den Transparenzgrad im Integritäts- und Loyalitätsbereich weiter zu erhöhen

Laut den befragten Vorsorgeeinrichtungen, der Revisionsstelle, dem PK-Experten sowie den Aufsichtsbehörden gibt es noch Verbesserungspotenzial für eine Erhöhung der Transparenz im Bereich möglicher Interessenkonflikte sowie bei den Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. So sei zum Beispiel bei grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nicht abschliessend geklärt, ob die Artikel 48h und 48i im BVV2 auf die gesamte Vorsorgeeinrichtung bezogen sind oder dies für jedes einzelne Vorsorgewerk gilt. Letzteres könnte zur Folge haben, dass der potenzielle Kreis an nahestehenden Personen unübersichtlich gross wird. Zusätzliche Informationen wie diese, ermöglichen es den Versicherten, die aufgenommenen Daten besser in einen sinnvollen Kontext einzuordnen. Daneben ist, laut Revisionsstelle, die aktuelle Behandlung der versicherungsnahen.

Gemäss einzelnen Aufsichtsbehörden bestehen zudem zu viele Freiheiten in der Auslegung der Begriffe «bedeutende Rechtsgeschäfte» und «Nahestehende». Dabei sind explizite Verschärfungen dieser Begriffe gewünscht, entweder mittels einer Definition von klareren Kriterien oder durch generelle Verbote von bestimmten Geschäften. Es gebe immer noch zu viele Möglichkeiten, sich um die Vorschriften herum zu bewegen. Auch bei einer entsprechenden Prüfung sollen nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und deren Definitionen abgehandelt werden, sondern müssen die zuständigen Behörden hier nach eigener Aussage weiterdenken. Wenn jemand nicht ganz exakt die Definition von «Nahestehend» erfüllt und aus diesem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften nicht vertieft geprüft wird, so können jene Rechtsgeschäfte trotz allem Interessenkonflikte beinhalten. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre gemäss den befragten Aufsichtsbehörden, eine transparente Ausweisung aller möglichen Interessenkonflikte im Anhang zur Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtungen, ggf. mit Beträgen und einer Bestätigung, dass keine Verletzung der aktuellen Vorschriften besteht.

Weitere Verbesserungsvorschläge der befragten Aufsichtsbehörden und Revisionsstelle beinhalten zum einen die Einforderung und Publikation eines Berichts von den Vorsorgeeinrichtungen, in dem sie ihre Governance-Strukturen und Entscheidungsprozesse tiefgehend dokumentieren. Zum anderen fordern zwei der neun befragten Aufsichtsbehörden umfassende Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse von Liegenschaften und Beteiligungen an einer Gesellschaft, z.B. wenn eine Vorsorgeeinrichtung ein externes Unternehmen mit der Verwaltung ihrer Liegenschaft beauftragt, bei der der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin Hauptaktionär oder Hauptaktionärin ist, so sei dies aktuell nicht transparent ausgewiesen, es sei denn, die Person befinde sich im entsprechenden Verwaltungsrat. Gemäss den Aussagen dieser Behörden wäre generell eine erhöhte Transparenz über Beteiligungen und Aktionärsverhältnissen hilfreich, jedoch schwer umzusetzen. So setzt das geltende Aktienrecht (AGs sind anonyme Gesellschaften) dabei Grenzen, und man müsste so die Aufsichtsbehörden, allfällige Regularien auf internationaler Ebene und im Einklang mit anderen Nationen erlassen.

8.6. Zusammenfassung

Abschliessend lassen sich folgende Punkte zur Umsetzung, den Auswirkungen und den potenziell ergänzenden Massnahmen zu den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der Strukturreform festhalten:

1. Initialer Mehraufwand in der überarbeiteten Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.
2. Zwar wurden die neuen Bestimmungen von den Vorsorgeeinrichtungen in ein bestehendes Compliance-Reglement integriert, allerdings sind aus Sicht der Befragten einige Definitionen, spezifische Begrifflichkeiten sowie Aspekte der operativen Umsetzung unklar geblieben.
3. Gemäss einzelnen Direktaufsichtsbehörden bestehen zudem zu viele Freiheiten in der Auslegung der Begriffe «bedeutende Rechtsgeschäfte» und «Nahestehende». Dabei sind explizite Verschärfungen dieser Begriffe gewünscht, entweder mittels einer Definition von klareren Kriterien oder durch generelle Verbote von bestimmten Geschäften. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre gemäss den Direktaufsichtsbehörden beispielsweise eine transparente Ausweisung aller möglichen Interessenkonflikte im Anhang zur Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtungen, gegebenenfalls mit Beträgen und einer Bestätigung, dass keine Verletzung der aktuellen Vorschriften besteht.
4. Anpassung der Compliance Reglemente bei kleinen Einrichtungen herausfordernd.
5. Aufgrund des im Markt vorherrschenden Drucks erschwert die transparente Veröffentlichung der Identitäten der Leistungsanbieter den Wechsel zu einem kleineren Anbieter (z.B. Revisionsstelle).
6. Konkurrenzofferten für die verschiedenen externen Dienstleistungen werden von den Vorsorgeeinrichtungen noch nicht umfassend und durchgehend eingeholt. Um die Auswirkungen dieses Problem abzuschwächen, können (zusätzlich) andere Instrumente eingesetzt werden, wie zum Beispiel die Einführung von externen Bewertungen oder eine verbindliche Ausschreibungspflicht für Mandate zu externen Dienstleistungen.
7. Periodische Kontrollen des Stiftungsrats (z.B. auf jährlicher Basis) könnten hilfreich sein, eventuellen Missbräuchen in den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der Verantwortlichen vorzubeugen.
8. Gemäss den Aufsichtsbehörden fehlen weitere Instrumente, mit denen sie die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in den einzelnen Einrichtungen unabhängig von den Informationen der Revisionsstellen und der VE prüfen können. Dies zeigt das Bedürfnis der Aufsichtsbehörden, gerade bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden umfassender prüfen zu können. Ebenso sind Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden bei der Prüfung von Interessenkonflikten weiterhin auf die Selbstdisziplin der VE angewiesen.
9. Bei grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht abschliessend geklärt, ob sich die Artikel 48h und 48i des BVV2 auf die gesamte Vorsorgeeinrichtung beziehen oder ob dies für jedes einzelne Vorsorgewerk gelten.
10. Weitere Verbesserungsvorschläge zur Erhöhung der Transparenz umfassen unter anderem die Einforderung und Publikation eines Berichts der Vorsorgeeinrichtungen, in

dem sie ihre Governance-Strukturen und Entscheidungsprozesse vertiefter dokumentieren. Ebenso sollten umfassende Informationspflichten in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse von Liegenschaften und Beteiligungen an einer Gesellschaft gelten, wenn eine Vorsorgeeinrichtung ein externes Unternehmen mit der Verwaltung ihrer Liegenschaft beauftragt.

9. Synthese und Schlussfolgerungen

9.1. Synthese der Evaluationsergebnisse

Auf Basis der Erkenntnisse aus den Interviews und der quantitativen Datenauswertung sowie den Analysen von Fachliteratur seit Inkrafttreten der Strukturreform (siehe Literaturverzeichnis) lässt sich die folgende Synthese ableiten:

1. Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen der Umsetzung der Transparenzmassnahmen der Strukturreform weder ressourcen- noch wissenstechnisch auf unerwartete Schwierigkeiten gestossen. Sämtliche Anforderungen konnten spätestens innerhalb der ersten beiden Berichtsjahre nach Inkrafttreten erfüllt werden. Diese Einschätzung wurde sowohl durch die Aufsichtsbehörden und die Revisionsstelle sowie den PK-Experten bestätigt. Grundsätzlich gab es wenig Abstimmungsbedarf seitens der Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von vereinzelt Spezialfällen. Insbesondere die grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben jedoch darauf hingewiesen, dass die erhöhten regulatorischen Anforderungen langfristig mit höheren Kosten verbunden sind. Gründe hierfür können unter anderem die Gründung einer separaten Dienstleistungsgesellschaft oder die Anstellung zusätzlicher interner Expertinnen bzw. Experten sein.
2. Bei allen befragten Vorsorgeeinrichtungen war die Geschäftsleitung federführend für die Durchführung der Umsetzung. Aus den Fachabteilungen waren unter anderem die Buchhaltung sowie die Rechtsabteilung involviert. Der Stiftungsrat hatte hingegen nur eine beratende Rolle und war nicht aktiv in die operative Umsetzung eingebunden.
3. Alle Vorsorgeeinrichtungen beklagen das tiefe Interesse der angeschlossenen Arbeitgeber und versicherten Personen an den Einzelheiten der beruflichen Vorsorge. Ersichtlich wird dies unter anderem anhand der tiefen Downloadraten der Geschäftsabschlüsse und Jahresberichte, die maximal im mittleren zweistelligen Bereich liegen. Angesichts des allgemein geringen Interesses zweifeln die befragten Vorsorgeeinrichtungen den Nutzen einer weiteren Verschärfung der Offenlegungspflichten an.
4. Bei der Umsetzung der durch die Strukturreform geforderten Transparenzmassnahmen entfiel der Grossteil der Ressourcen auf den Bereich der Vermögensverwaltungskosten. Dies gestaltete sich für die Vorsorgeeinrichtungen am herausforderndsten, da die relevanten Informationen von Drittanbietern (wie beispielsweise Fondsmanager und Fondsmanagerinnen oder Depotbanken) zur Verfügung gestellt werden mussten. Verstärkt wird diese Herausforderung bei all denjenigen Fällen, in denen ein ausländischer Fondsanbieter involviert ist. Wenngleich eine Professionalisierung und Standardisierung zu beobachten ist, werden diese Informationen auch heute noch verzögert geliefert. Die sogenannten TTC-Kosten, die von Dritten und nicht vom Fondsanbieter erhoben werden, sind heute trotz der erweiterten Transparenzmassnahmen noch immer nicht sauber und transparent abgebildet und deshalb nicht einheitlich vergleichbar zwischen den Vorsorgeeinrichtungen.

5. Sämtliche befragten Vorsorgeeinrichtungen bestätigen, dass deren Anlagepolitik und deren Anlageentscheide in Bezug auf die Verwendung intransparenter Produkte nicht von der Strukturreform getrieben bzw. beeinflusst sind. Generell basieren deren Anlageentscheide auf strategischen und renditeorientierten Überlegungen, die typischerweise periodisch im Rahmen extern vergebener ALM-Studien validiert und bei Bedarf angepasst werden.
6. Gemäss den Aussagen in den durchgeführten Interviews haben sich die einzelnen Kostenarten über die verschiedenen Typen der Vorsorgeeinrichtungen in der jüngeren Vergangenheit wie folgt entwickelt:

Einrichtungstyp bzw. Kostenart	Verwaltung allgemein	Vermögensverwaltung	Vertrieb (Broker, Makler)	Prüfung, Beratung, Expertise
Privatrechtliche Einrichtungen eines Arbeitgebers	→	↓	*	→↑
Privatrechtliche Sammeleinrichtungen	↓	↓	→	↑↓
Öffentlich-rechtliche Sammeleinrichtungen	↓→	↑→	*	↑↓
Privatrechtliche Gemeinschaftseinrichtungen	↓	↓↑	*	↓
Vollversicherte Einrichtungen	↓	↓	n.a.	→

Legende: ↑: Kosten sind gestiegen; ↓: Kosten sind gesunken; →: Kosten sind konstant geblieben

*: Nicht relevant, da kein Broker- bzw. Maklermodell betrieben wird; n.a.: keine Daten

Allgemeine Anmerkung: Sollten sich mehrere Pfeile in einer Zelle befinden, so waren unterschiedliche Aussagen der Vorsorgeeinrichtungen zu verzeichnen.

Der überwiegende Rückgang der Vermögensverwaltungskosten ist zum einen auf die jeweils gewählte Anlagestrategie (Thematik: passiv vs. aktiv gemanagte Fonds) sowie auf eine zunehmende Standardisierung und Digitalisierung zurückzuführen. In all denjenigen Fällen, in denen steigende Vermögensverwaltungskosten wahrgenommen werden, liegt dies an den ausgewählten Assetklassen (bspw. aktiv gemanagte Infrastruktur- bzw. Immobilienfonds). Ungeachtet von deren Höhe wird von allen befragten Personen, sowohl Vorsorgeeinrichtungen als auch Revisionsstelle und PK-Experte, der starke Fokus auf die Vermögensverwaltungskosten kritisiert. Aussagekräftiger und im Interesse der Anschlüsse (hier: Arbeitgeber) und Versicherten sei vielmehr die Nettoperformance (konkret, die Anlagerendite abzüglich sämtlicher Vermögensverwaltungskosten).

7. Die Ergebnisse der Interviews mit den Vorsorgeeinrichtungen zeigen auf, dass die revidierten Transparenzanforderungen keinen merklichen Einfluss auf den Wettbewerb

- unter den Brokern und Maklern haben. Erkennbar wird dies an den zu entrichtenden Entschädigungen, die während der letzten Jahre nicht signifikant gesunken sind, sondern eher unverändert blieben (siehe Tabelle).
8. Unter den Revisionsstellen und den PK-Expertinnen bzw. PK-Experten ist eine deutlich wahrnehmbare Konsolidierung im Gange. Ein Grund hierfür liegt den Interviews zufolge in der zunehmenden Komplexität des Vorsorgegeschäfts, die das seriöse und qualitativ hochwertige Betreiben eines kleinen Revisionsbüros bzw. PK-Expertinnen bzw. PK-Expertenbüros erschwert. Die Transparenzvorschriften haben nach Einschätzung der Befragten zur erhöhten Komplexität und zu steigenden Professionalitätsanforderungen beigetragen. Mittel- bis langfristig wird dies die Freiheitsgrade der Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von Vergabeprozessen einschränken und die Anbieterkonzentration auf dem Markt der Revisionsstellen eher erhöhen.
 9. Ein initialer Mehraufwand ergab sich bei den Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf die überarbeitete Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden. Insbesondere bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen war die Anpassung der Compliance-Reglemente herausfordernd.

Hinsichtlich der fünf Ziele des Evaluationsprojektes «Transparenz» lassen sich die erarbeiteten Ergebnisse somit wie folgt zusammenfassen:

A. Überprüfung, ob und wie die Massnahmen zur Stärkung der Transparenz von den betroffenen Akteuren umgesetzt wurden

Die Massnahmen (allgemeine Bestimmungen zur Transparenz, Vorschriften zu den Vermögensverwaltungskosten und Verwaltungskosten nach Swiss GAAP FER 26 sowie die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der verantwortlichen Personen) konnten in allen Vorsorgeeinrichtungen mit überschaubarem Aufwand umgesetzt werden. Ausschlaggebend hierfür waren unter anderem die bereits im Rahmen der ersten BVG-Revision (2004) eingeführten Transparenzvorschriften. Demzufolge mussten keine Priorisierungen zwischen den einzelnen Bestimmungen vorgenommen werden und sämtliche Massnahmen konnten spätestens in der zweiten Berichtsperiode nach Inkrafttreten der Strukturreform umgesetzt werden. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung lag die Verantwortung branchenübergreifend bei den geschäftsführenden Personen, mit Unterstützung aus verschiedenen Fachabteilungen wie beispielsweise Buchhaltung, Asset Management und Rechtsdienst. Dem Stiftungsrat kam hingegen lediglich eine beratende Rolle zu.

B. Ermittlung von Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz aufgetreten sind

Die Transparenzmassnahmen konnten von allen Vorsorgeeinrichtungen, ungeachtet der Verwaltungsform und der Grösse, ohne grössere Schwierigkeiten umgesetzt werden. Einzig bei den Vermögensverwaltungskosten der intransparenten Anlagen (beispielsweise Private

Equity- oder Infrastruktur-Fonds) waren bzw. sind die Vorsorgeeinrichtungen auf die zeitgerechte Bereitstellung von Informationen seitens den Fondsmanagerinnen bzw. -managern sowie den Depotbanken angewiesen. Insbesondere bei ausländischen Fondsanbietern existieren mitunter sprachliche Barrieren sowie ein mangelndes, detailliertes Verständnis der regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Kostentransparenz, sodass auch heute noch entsprechende Verzögerungen in der Bereitstellung der Kosteninformationen zum täglichen Geschäft der Vorsorgeeinrichtungen gehören. Dasselbe Problem besteht auch im Bereich der neu aufgelegten Fonds, die zwar nicht alle per se von intransparenter Natur sind (beispielsweise Immobilienfonds), aber dennoch in den ersten Berichtsjahren unter einer mangelnden Erfahrungsgrundlage und somit verzögert gelieferten TER-Kosten leiden. Die Vorsorgeeinrichtungen sind daher gezwungen, diese Fonds zunächst als intransparent auszuweisen, da die Bereitstellung der Kostenstruktur in der Verantwortung der Bank bzw. der Vermögensverwalter liegt. Ein initialer Mehraufwand entstand zudem bei der Umsetzung der Offenlegung von Interessenskonflikten sowie Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, da hierfür die bestehenden Compliance- und Governance-Reglemente mitunter umfassend überarbeitet werden mussten. Dies führte nach Inkrafttreten der Strukturreform vermehrt zu Diskussionen in der Branche, konnte aber im Dialog mit den jeweiligen Revisionsstellen gelöst werden. In diesem Zuge festigte sich unter den Vorsorgeeinrichtungen die Auffassung, dass die Offenlegung von Interessenskonflikten sowie Rechtsgeschäften mit Nahestehenden nützlich und angemessen ist.

C. Evaluation der Auswirkungen der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz

Generell lässt sich aus den Interviews und den weiteren ausgewerteten Informationsquellen als Schlussfolgerung festhalten, dass sich die im Rahmen der Strukturreform eingeführten Transparenzmassnahmen wie auch andere einzelne Treiber von Verhaltensweisen der relevanten Akteure nur schwer bzw. unmöglich isolieren lassen. Ungeachtet dessen zeigte sich während der vergangenen Jahre jedoch, dass beispielsweise der Wettbewerb unter den Schweizer Broker und Maklern deutlich zugenommen hat und der Markt durch einen stetigen Konsolidierungsprozess gekennzeichnet ist. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist jedoch der Eintritt neuer (und effizient arbeitender) Wettbewerber aus dem benachbarten Ausland sowie die kontinuierlich zunehmende Komplexität des Geschäfts und der zu erfüllenden regulatorischen Anforderungen. Sämtliche befragten Akteure sind jedoch der Ansicht, dass den Transparenzmassnahmen kein Einfluss auf diese Wettbewerbsveränderung zugeschrieben werden kann.

In Bezug auf die Kosten für Prüfungs-, Beratungs- und Expertise-Leistungen präsentiert sich ebenfalls kein einheitliches Bild. Abhängig von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung, primär getrieben durch deren Verwaltungsform und vor allem deren Grösse, wird ein Anstieg bzw. ein Rückgang der jeweiligen Kosten wahrgenommen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass grössere Einrichtungen seitens der Leistungsanbieter oftmals als Referenzkunden betrachtet werden und daher vorteilhafte Kostensätze offeriert bekommen.

Kleinere und mittelgrosse Einrichtungen müssen diesen Preisnachlass entsprechend in Form höherer Stundensätze kompensieren.

Im Bereich der Vermögensverwaltung zeigt sich ebenfalls, dass die Transparenzbestimmungen die Vorsorgeeinrichtungen bzw. deren Stiftungsratsgremien nicht dazu veranlasst haben, die Anlagepolitik regelmässiger und systematischer zu überprüfen. Ebenso hat sich die Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung intransparenter Anlageprodukte im Rahmen der Asset Allokation durch die Einführung der Strukturreform nicht verändert. Vielmehr liegen diesen Entscheidungen allgemeinstrategische und renditeorientierte Überlegungen zugrunde.

Bei den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der verantwortlichen Personen sind die Vorsorgeeinrichtungen zwar dazu verpflichtet, bei externen Dienstleistungen Konkurrenzofferten einzuholen, um eine vollständige Transparenz der finalen Vergabe zu gewährleisten, allerdings wird dies nicht konsequent von allen Marktteilnehmenden umgesetzt. Aus Sicht der befragten Vorsorgeeinrichtungen und Aufsichtsbehörden scheint der Einsatz weiterer Instrumente (z.B. die Einführung von externen Bewertungen durch neutrale Drittparteien zur Abschätzung der ökonomischen Sinnhaftigkeit der Angebote oder eine vorgängige Ausschreibungspflicht für Mandate zu externen Dienstleistungen) daher sinnvoll zu sein, um auf einen offeneren Wettbewerb und wirtschaftliche Angemessenheit bei der Auftragsvergabe hinzuwirken.

Zu guter Letzt ist zu attestieren, dass die Anfragen der Versicherten, mit Ausnahme der beiden befragten vollversicherten Einrichtungen, auf tiefem Niveau verharren. Typischerweise beschäftigen sich Personen erst kurz vor ihrer Pensionierung detaillierter mit der beruflichen Vorsorge, allerdings sind die Handlungsoptionen in diesen Fällen aufgrund des kurzen Zeithorizonts bereits deutlich eingeschränkt.

D. Evaluation der langfristigen Wirksamkeit der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz

Die befragten Vorsorgeeinrichtungen haben nahezu allesamt angegeben, dass der mit der Umsetzung der Transparenzmassnahmen einhergehende Zusatzaufwand von überschaubarer Natur war. Insbesondere im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Vorsorgeeinrichtungen war dieser vernachlässigbar gering. Gewisse Kosten entstanden durch einen zusätzlichen Ressourcenaufwand, wobei dieser allgemein mit steigenden regulatorischen Anforderungen (als Teil einer zunehmenden Gesamtkomplexität des Vorsorgegeschäfts) in Verbindung gebracht wird. Setzt man diese Kosten allerdings in das Verhältnis zu den jeweiligen Köpfen (jährliche Verwaltungskosten pro Destinatär), präsentiert sich branchenübergreifend ein rückläufiger Trend. Inwieweit dies auf die Transparenzmassnahmen oder Effizienzsteigerungen zurückzuführen ist, lässt sich nicht seriös beantworten. Grundsätzlich hat die verstärkte Transparenz im Bereich verschiedener Kosten jedoch dazu geführt, dass Vergleiche, beispielsweise in Form verschiedener Studienpublikationen, nun einfacher möglich sind. Diese öffentlich-wirksam publizierten

Vergleiche sorgen wiederum dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen kostenorientierter handeln und ihre Einrichtung somit mit einer höheren Wirtschaftlichkeit steuern. Im Bereich der Vergabe von Mandaten an externe Leistungsanbieter wie beispielsweise Revisionsstellen, PK-Expertinnen bzw. -Experten, spielt der Preis jedoch häufig eine untergeordnete Rolle. Vielmehr steht in diesen Fällen die Qualität bzw. das Preis-Leistungs-Verhältnis im Vordergrund, sodass eine auffällig hohe Fluktuation unter den Leistungsanbietern der Vorsorgeeinrichtungen nicht zu beobachten ist.

Hinsichtlich den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften der verantwortlichen Personen wird aus Sicht der befragten Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden weiterhin bemängelt, dass sie im Rahmen der Prüfung von Interessenskonflikten stark auf die Selbstdisziplin der Vorsorgeeinrichtungen angewiesen sind. In der jüngeren Vergangenheit suchen die Vorsorgeeinrichtungen des Öfteren jedoch den Dialog mit den Aufsichtsbehörden, um korrekt vorzugehen. Dies verdeutlicht wiederum, dass die mit der Strukturreform eingeführten Massnahmen die Einrichtungen unterstützen, transparenter vorzugehen.

E. Erfassung allfälliger ergänzender/korrigierender Massnahmen, die gemäss den direkt betroffenen Akteuren die aktuelle und künftige Situation im Bereich der Transparenz verbessern könnten

Allfällige ergänzende bzw. korrigierende Massnahmen, die gemäss den direkt betroffenen Akteuren die aktuelle und künftige Situation im Bereich der Transparenz verbessern könnten, werden im direkt anschliessenden Kapitel 9.2 vertieft diskutiert.

9.2. Empfehlungen und Korrekturvorschläge

Auf Basis der Erkenntnisse aus den geführten Interviews und der quantitativen Datenauswertung sowie unter Berücksichtigung der Fachliteratur seit Inkrafttreten der Strukturreform lassen sich die folgenden Schlussfolgerungen ableiten:

- 1. Mehr Fokus auf die Nettoperformance:** Der gegenwärtige Fokus der Transparenzmassnahmen im Bereich der Vermögensverwaltungskosten richtet sich primär auf die Inputperspektive, d.h. die konkrete und transparente Ausweisung verschiedener Kostenkomponenten (z.B. TER-Kosten oder TTC-Kosten) bzw. Kostenebenen (z.B. erste Kostenebene, zweite Kostenebene oder dritte Kostenebene). Von den befragten Vorsorgeeinrichtungen wird bemängelt, dass die Outputperspektive, d.h. die mittels des Asset Managements erzielten Renditen, gegenwärtig wenig bis überhaupt keine Beachtung finden. In sämtlichen Studienpublikationen bzw. Zeitungsartikeln werden die Vorsorgeeinrichtungen anhand ihrer Kosten verglichen und anschliessend in eine Rangfolge eingestuft. Aus Sicht der Destinatäre ist die reine Betrachtung der Kosten jedoch wenig aussagekräftig, da eine potenzielle Kostenführerschaft der eigenen Vorsorgeeinrichtung ohne entsprechende Anlagerendite keinen Nutzen stiftet. Die Vorsorgeeinrichtungen würden daher klar befürworten, den

Fokus zukünftig auf die Nettoperformance (definiert als Rendite einer Kapitalanlage abzgl. der zugehörigen Kosten) zu richten und diese Kennzahl entsprechend transparent im Jahresbericht ausweisen zu müssen. Im gegenwärtigen Umfeld wird unweigerlich suggeriert, dass hohe Kosten (bspw. aufgrund aktiv gemanagter Fonds im Anlageportfolio) grundsätzlich negativ und nach Möglichkeit zu senken bzw. zu vermeiden sind. Ist die jeweilige Anlageklasse jedoch durch eine hohe Rendite und ein entsprechend ausgewogenes Risiko-Rendite-Profil gekennzeichnet, ist der Fokus auf die Nettoperformance der reinen Kostenbetrachtung klar vorzuziehen.

2. **Verpflichtende Offenlegung einer Spartenrechnung:** Eine weitere Erhöhung der Transparenz könnte durch die verpflichtende Offenlegung einer Spartenrechnung erreicht werden. Im Rahmen einer solchen Spartenrechnung weist die Vorsorgeeinrichtung die drei Bereiche «Sparen», «Risiko» und «Verwaltung» separat aus, sodass ersichtlich wird, welchen Bereichen die Mittel zufließen. Im Sinne der Destinatäre sollten die beiden Bereiche «Risiko» und «Verwaltung» kostendeckend sein. Ist dies der Fall, können sämtliche Sparbeiträge für den Sparprozess genutzt werden und es finden keine unerwünschten Umverteilungen statt. Sollten der Risiko- und Verwaltungsprozess ebenfalls ein positives Nettoergebnis aufweisen (bspw. aufgrund tieferer Kapital-, Invaliditäts- und Rentenleistungen im Risikoprozess oder geringerer Aufwendungen für Personal und Räumlichkeiten), könnte dies entsprechend dem Bereich «Sparen» und somit den Destinatären zugeführt werden. Die Zulässigkeit einer solchen Auslegung hängt jedoch von der Organisationsform der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung ab und sollte gemäss Vorsorgeeinrichtungen daher nicht verpflichtend vorgeschrieben werden.
3. **Verstärkte Konzentration auf die Vorsorgewerke:** Eine bessere Vergleichbarkeit und erhöhte Transparenz der Vorsorgeeinrichtungen ginge auch mit einer verstärkten Konzentration auf die einzelnen Vorsorgewerke einher. Die Mehrheit aller Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen weist beispielsweise einen aggregierten Deckungsgrad über die gesamte Einrichtung aus, da auf dieser Ebene im Anschluss auch die regulatorische Prüfung stattfindet. Zukünftig könnte jedoch der Deckungsgrad (zumindest virtuell) für jedes einzelne Vorsorgewerk ausgewiesen werden. Dies könnte im Speziellen auch für die freien Mittel, die Wertschwankungsreserve, das Vorsorgekapital sowie die technischen Rückstellungen gelten. Eine solch detaillierte Informationsbasis würde die Arbeit der Aufsichtsbehörden merklich vereinfachen und frühzeitig Indikationen für eine etwaige Fehlentwicklung liefern. Ebenso würden die Vorsorgekommission als auch potenzielle neue Anschlüsse von der gesteigerten Transparenz profitieren, insbesondere im Quervergleich verschiedener Vorsorgeeinrichtungen. Für die Direktaufsichtsbehörden wäre hinsichtlich der einzelnen Vorsorgewerke einer Sammeleinrichtung hilfreich, wenn diese im Rahmen der Aufsicht bzw. Prüfung technische Anhänge einfordern könnten, um detailliertere Informationen über die einzelnen Vorsorgewerke zu erhalten. Die aktuellen Vorschriften gemäss der Strukturreform BVG beziehen sich, laut Auskunft der Behörden, meist auf die gesamte Vorsorgeeinrichtung, jedoch nicht auf einzelne Vorsorgewerke. Bei der Bereitstellung

konsolidierter Daten besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen für einzelne Vorsorgewerke relativ einfach verdeckt gehalten werden können.

4. **Offenlegung der Kosten für externe Beratung:** Weiterhin müssen die Vorsorgeeinrichtungen gegenwärtig die Kosten für externe Berater und Beraterinnen im Gegensatz zu den Kosten für die Revisionsstelle oder den PK-Experten bzw. die PK-Expertin nicht separat ausweisen. Vielmehr werden diese den allgemeinen Verwaltungskosten zugerechnet.
5. **Klarheit hinsichtlich der Definition der nahestehenden Personen:** Es besteht grosses Verbesserungspotenzial für eine Erhöhung der Transparenz im Bereich möglicher Interessenkonflikte sowie bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. Offenbar ist es den verantwortlichen Personen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nicht immer klar, dass die Artikel 48h und 48i BVV2 für die ganze Einrichtung gelten. In letzterem Fall besteht allerdings die Gefahr, dass der Kreis der potenziell nahestehenden Personen schnell unübersichtlich gross wird. Ein weiterer Kritikpunkt ist die uneinheitliche Behandlung der versicherungsnahen Stiftungen mit dem Rest des Vorsorgemarktes. Deren Verwaltung wird überwiegend über den entsprechenden Lebensversicherer abgewickelt und somit nicht umfassend transparent dargestellt. Eine Lösung für diese Problematiken könnte darin bestehen, alle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und mögliche Interessenkonflikte transparent im Anhang zur Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtungen auszuweisen. Weiterhin könnten die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet werden, einen jährlich wiederkehrenden Bericht zu publizieren (bspw. im Anhang zum Jahresbericht), in dem die Governance-Strukturen und Entscheidungsprozesse tiefgehend dokumentiert und transparent offengelegt werden. Zur Milderung dieser Problematik ist jedoch zwingend notwendig, Klarheit und Einheitlichkeit hinsichtlich der Definitionen und Begrifflichkeiten zu erreichen. Im Speziellen sind die Definitionen und Spezifika zum Kreis der nahestehenden Personen zu wenig konkret, sodass immer noch zahlreiche Möglichkeiten bestehen, sich um die Vorschriften herum zu bewegen.
6. **Mehr Aufklärungsaufwand für die berufliche Vorsorge:** Die grösste Herausforderung im aktuellen Vorsorgemarkt ist und bleibt das mangelnde Interesse der versicherten Personen an der beruflichen Vorsorge. Zwar betrifft das Thema der beruflichen Vorsorge jede einzelne versicherte Person, doch meist setzen sich diese erst mit fortschreitendem Alter mit ihrer beruflichen Vorsorge auseinander. Detaillierte Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz in der beruflichen Vorsorge bieten vor allem dann einen grossen Nutzen, wenn sich die Destinatäre damit im Detail beschäftigen. Zusätzliche regulatorische Auflagen und Richtlinien werden laut den befragten Vorsorgeeinrichtungen jedoch immer spezifischer und damit auch unweigerlich komplexer. Aus Sicht der versicherten Personen steigt somit die Hürde, die von den Vorsorgeeinrichtungen publizierten Geschäfts- und Jahresberichte lesen und schlussendlich verstehen zu können. Eine Möglichkeit, diesem Trend entgegenzuwirken könnte darin bestehen, bereits frühzeitig (bspw. im Rahmen der schulischen Ausbildung) einen ersten Fokus auf die berufliche Vorsorge zu legen. Auch die Vorsorgeeinrichtungen selbst könnten stärker in die Pflicht genommen werden und beispielsweise periodisch

(bspw. einmal pro Jahr) verschiedene Informationsveranstaltungen in modernen Formaten abhalten, um jüngere Personen für die berufliche Vorsorge zu sensibilisieren.

7. **Allgemeinverbindliches ESG-Reglement:** Wenngleich das Thema Nachhaltigkeit in der Politik, der Öffentlichkeit und bei zahlreichen weiteren Akteuren wie beispielsweise Vorsorgeeinrichtungen rasant an Bedeutung gewinnt, ist ein transparenter Vergleich der Anbieter gegenwärtig noch nicht möglich. Zwar existieren bereits heute verschiedene Bestrebungen, wie beispielsweise diejenige der Klima-Allianz, die Vorsorgeeinrichtungen anhand ihres «ESG-Fussabdrucks» und ihrer ESG-Aktivitäten in einer Reihenfolge einzuordnen bzw. einzurangieren, allerdings werden diese nicht kontinuierlich an die gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst. Konkret wird seitens der Branche bemängelt, dass die Einstufungen mitunter nicht aktuell und somit wenig transparent sind bzw. nicht als vertrauenswürdige Informationsquelle betrachtet werden können. Eine Lösung dieses Problems könnte darin bestehen, verschiedene Transparenzbestimmungen (bspw. im Bereich Kapitalanlage bzw. Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung) mit Fokus auf ESG-Aspekte allgemein verbindlich in einem ESG-Reglement von den Vorsorgeeinrichtungen einzufordern. Dies würde unerwünschte Verzerrungen verhindern und den Destinatären bzw. der interessierten Öffentlichkeit eine verlässliche Informationsbasis zur Verfügung stellen.

Literaturverzeichnis

- ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband (2011). *Verschiedene Arten von Kosten bei Pensionskassen*, <https://www.asip.ch/de/newsroom/socialnews-room/post/27-verschiedene-arten-von-kosten-bei-pensionskassen> (konsultiert am 06.02.2023).
- ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband (2022). *ESG-Reporting Standard für Pensionskassen*, <https://www.asip.ch/de/newsroom/medienecke/182-asip-esg-reporting-2022/> (konsultiert am 25.05.2023).
- Bollier, Gertrud (2010). *Strukturreform der BVG in zwei Etappen*. Finanz und Wirtschaft, 25. August, 2010.
- Brosi, Barbara (2011). *Umsetzung der Strukturreform Berufliche Vorsorge*. Die Volkswirtschaft, 01. Januar, 2011.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2010). *Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Verordnungen in der Vernehmlassung*, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-36374.html> (konsultiert am 02.12.2022).
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2022). *Wirkungsmodell «Transparenz»: Evaluation der Strukturreform BVG*. Anhang zur Ausschreibung B22_03 vom 07. November 2022. Bern: BSV.
- Bundesamt für Statistik BFS (2022). *Pensionskassenstatistik 2020*; 11-12. Neuchâtel: BFS.
- Bundesrat (2000). *Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (1. BVG-Revision)*. BBl 2000 2637.
- FINMA (2003). *Transparenz in der beruflichen Vorsorge – Rückblick und aktuelle Entwicklungen*. Bundesamt für Privatversicherungen BPV. Bern: BPV.
- IFZ (2022). *IFZ Studie Vorsorgeeinrichtungen 2022*, <https://hub.hslu.ch/insuranceinsights/ifz-studie-vorsorgeeinrichtungen-2022/> (konsultiert am 05.05.2023)
- OAK BV Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (2013). *Ausweis der Vermögensverwaltungskosten*. Weisungen OAK BV, W-02/2013.
- OAK BV Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (2021). *Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb*. Weisungen OAK BV, W-01/2021.
- Refa-Lexikon (2023). *Definition: Transparenz*, <https://refa.de/service/refa-lexikon/transparenz> (konsultiert am 09.05.2023).

Sotomo im Auftrag von Vita – berufliche Vorsorge (2021). *Fairplay-Studie 2021: folgenreiche Wissenslücken in der beruflichen Vorsorge*, <https://www.vita.ch/de/vorsorgethemen/wissen/sotomo> (konsultiert am 10.02.2023).

Swisscanto (2023). *Schweizer Pensionskassenstudie 2023*, <https://pensionstudy.swisscanto.com/23/app/uploads/Schweizer-Pensionskassenstudie-2023.pdf> (konsultiert am 23.05.2023).



Ernst & Young Ltd
Maagplatz 1
P.O. Box
8010 Zurich

Phone: +41 58 286 31 11
Fax: +41 58 286 30 04
www.ey.com/ch

Projekt B22_03

Evaluation der Strukturreform BVG: Projekt «Transparenz»

Anhang zum Schlussbericht

Ernst & Young AG

Steven Chrobok, Jörg Schwanemann,
Prof. Dr. Florian Schreiber

Montag, 28. August 2023

Anhangsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Projektverlauf	2
3. Gesetzestexte	4
4. Weisung OAK BV	11
5. Die durch das Projekt zu beantwortenden Fragen	17
6. Druckversion des Interview Briefing Dokuments	21
7. Gesprächs- bzw. Interviewleitfaden	23

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument bildet den Anhang zum Entwurf des Schlussberichts des BSV-Projekts B22_03 Evaluation der Strukturreform BVG mit Fokus auf den Massnahmen zu Stärkung der Transparenz und enthält zusätzliche Materialien zum Entwurf des Schlussberichts.

Im Einzelnen beinhaltet dieser Anhang den detaillierten Projektverlauf, die für die Umsetzung der Transparenzmassnahmen relevanten Gesetzestexte im Wortlaut, die Weisung W-02/2013, «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten» der OAK BV, die durch das Projekt zu beantwortenden Fragen (originale Evaluationsfragen des BSV) im Überblick, das Interview Briefing Dokument, welches den Interviewteilnehmenden jeweils eine Woche vor Durchführung der Interviews zugesendet wurde, um ein grundsätzliches Verständnis und eine einheitliche Ausgangslage zu gewährleisten, sowie der Fragebogen und Gesprächsleitfaden, welcher als Grundlage für die explorativen Interviews diente.

2. Projektverlauf

Die folgende Auflistung bietet einen Überblick der Projektphasen und Aktivitäten, welche EY Schweiz im Rahmen der Studie zur Evaluierung der BVG-Reform «Transparenz» durchführte, um eine Erreichung der Ziele und Lieferobjekte zu gewährleisten. Ausgehend von den vorliegenden und übergeordneten Zielen des BSV, unterteilt sich die Leistung von EY Schweiz in sechs Projektphasen:

1 - Projektinitiierung:

- Identifikation der relevanten Akteure und Stakeholder, wie beispielsweise verschiedene Arten von Vorsorgeeinrichtungen, Aufsichtsbehörden (über Koordination mit den Auftragnehmern des Teilmandates «Aufsicht»), Revisionsstellen und PK-Experten, sowie Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Personen
- Erarbeitung eines Briefing-Dokuments für die Umfrageteilnehmenden mit Informationen in Bezug auf das Studiendesign und das Studienziel
- Umfang der Stichprobe hinsichtlich der Vorsorgeeinrichtungen:
 - Sechs Einrichtungen mehrerer Arbeitgeber
 - Vier Sammeleinrichtungen
 - Zwei privatrechtliche Einrichtungen
 - Zwei öffentlich-rechtliche Einrichtungen
 - Zwei Gemeinschaftseinrichtungen (privatrechtlich)
 - Drei Einrichtungen eines Arbeitgebers (privatrechtlich)
 - Zwei vollversicherte Vorsorgeeinrichtungen (privatrechtlich)
- Entwicklung und Design des Fragenkataloges für die Erhebung/Interviews
- Erarbeitung eines Zeitplans für die Durchführung der Erhebung bzw. der Interviews

2 – Bestimmung des Umsetzungsverlaufs und -status (A):

- Beschaffung und Untersuchung der internen Reglemente verschiedener Vorsorgeeinrichtungen
- Analyse, inwiefern die Massnahmen der Reformen in den internen Reglementen verankert wurden und aus diesen ersichtlich werden
- Abgleich der Konten über einen Mehrjahreszeitraum: Vergleich der Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen vor und nach der Strukturreform (inkl. Analyse der Abweichungen)
- Auswertung der Erhebung/Interviews

3 - Feststellung von Umsetzungsschwierigkeiten (B):

- Durchführung und Dokumentation der Erhebung/Interviews mit Repräsentantinnen und Repräsentanten der ausgewählten Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen, PK-

Expertinnen und PK-Experten sowie Aufsichtsbehörden (Fokus auf Umsetzungsschwierigkeiten und Auswirkungen der Massnahmen)

- Auswertung der Erhebung/Interviews

4 – Analyse gegenwärtiger & künftiger Auswirkungen(C&D):

- Vorher-Nachher-Vergleich und Analyse der Produktlandschaft und des Angebots der Vorsorgeeinrichtungen
- Analyse der Anlagestrategie der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen
- Analyse der Ergebnisse aus den Befragungen/Interviews mit den Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen, PK-Expertinnen und PK-Experten sowie Aufsichtsbehörden (über Koordination mit den Auftragnehmern des Teilmandates «Aufsicht»)

5 – Ermittlung allfälliger ergänzender & korrigierender Massnahmen (E):

- Identifikation und Analyse der relevanten Fachliteratur
- Befragung interner EY-Expertinnen und Experten und Konsolidierung der gewonnenen Erkenntnisse
- Beschaffung und Analyse existierender Gerichtsurteile/Rechtsprechungen in Bezug auf die Umsetzung der Reformmassnahmen
- Analyse der Ergebnisse aus den Befragungen/Interviews mit den Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen, PK-Expertinnen und PK-Experten und Aufsichtsbehörden (über Koordination mit den Auftragnehmern des Teilmandates «Aufsicht»)

6 – Verfassen des Schlussberichtes:

- Erstellung Entwurf des Schlussberichtes & Einholen von Feedback des Auftraggebers sowie der internen EY-Expertinnen und -Experten
- Einarbeitung des Feedbacks und Verfassen des publikationsreifen Schlussberichtes
- Verfassen des wissenschaftlichen Artikels

3. Gesetzestexte

Vorbemerkung

In den folgenden Abschnitten werden die für die Umsetzung der Transparenzmassnahmen durch die Strukturreform BVG hauptsächlich relevanten Gesetzes- und Verordnungstexte im Wortlaut wiedergegeben.

BVV2, Art. 47

Art. 47¹²⁷ Ordnungsmässigkeit - (Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)¹²⁸

¹ Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wie Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen für anerkannte Vorsorgeformen nach Artikel 82 BVG, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds, sind für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen.¹²⁹

² Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26¹³⁰ in der Fassung vom 1. Januar 2014 aufzustellen und zu gliedern. Auf andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, finden die Fachempfehlungen sinngemäss Anwendung.¹³¹

³ Der Anhang enthält ergänzende Angaben und Erläuterungen zur Vermögensanlage, zur Finanzierung und zu einzelnen Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung. Auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ist einzugehen, wenn diese die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflussen.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 957–964 des Obligationenrechts¹³² über die kaufmännische Buchführung.

BVV2, Art. 48

Art. 48¹³³ Bewertung - (Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG¹³⁴ massgebend.

BVV2, Art. 48a

Art. 48a¹³⁵ Verwaltungskosten - (Art. 65 Abs. 3 BVG)

¹ Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen:

- a. die Kosten für die allgemeine Verwaltung;

- b. die Kosten für die Vermögensverwaltung;
- c. die Kosten für Marketing und Werbung;
- d.¹³⁶ die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit;
- e.¹³⁷ die Kosten für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge;
- f.¹³⁸ die Kosten für die Aufsichtsbehörden.

² Die Verwaltungskosten sind nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 auszuweisen.

³ Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.¹³⁹

BVV2, Art. 48b

Art. 48b¹⁴¹ Information der Vorsorgewerke - (Art. 65a Abs. 4 BVG)

¹ Die Sammeleinrichtungen müssen jedes Vorsorgewerk darüber informieren:

- a. wie viele Beiträge oder Prämien, aufgegliedert nach Spar-, Risiko-, und Kostenanteil, sie insgesamt bezahlen;
- b. wie viele Beiträge oder Prämien, aufgegliedert nach Spar-, Risiko- und Kostenanteil, auf das Vorsorgewerk entfallen.

² Sie müssen jedes Vorsorgewerk darüber informieren:

- a. welche freien Mittel oder Überschüsse aus Versicherungsverträgen sie insgesamt erzielt haben;
- b. welchen Verteilschlüssel sie innerhalb der Sammeleinrichtung anwenden;
- c. welcher Anteil der Überschüsse auf das Vorsorgewerk entfällt.

BVV2, Art. 48c

Art. 48c¹⁴² Information der Versicherten - (Art. 86b Abs. 2 BVG)

¹ Die Sammeleinrichtungen müssen die Informationen nach Artikel 48b, die sie selbst betreffen, im Anhang zu der Jahresrechnung ausweisen.

² Die Vorsorgekommission muss Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, den Versicherten auf Anfrage hin schriftlich mitteilen.

BVV2, Art. 48g**Art. 48g Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen** - (Art. 51b Abs. 1 BVG)

¹ Die Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, erfolgt regelmässig bei der Prüfung der Gründungsvoraussetzungen nach Artikel 13 der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011¹⁵⁵ über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge.

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

BVV2, Art. 48h**Art. 48h Vermeidung von Interessenkonflikten** - (Art. 51b Abs. 2 BVG)

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

² Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

BVV2, Art. 48i**Art. 48i Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden** - (Art. 51c BVG)

¹ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

BVV2, Art. 48j**Art. 48j Eigengeschäfte** - (Art. 53a Bst. a BVG)

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;

- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

BVV2, Art. 48k

Art. 48k Abgabe von Vermögensvorteilen - (Art. 53a Bst. b BVG)

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

BVV2, Art. 48l

Art. 48l Offenlegung - (Art. 51b Abs. 2, 52c Abs. 1 Bst. b und 53a Bst. b BVG)

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.

BVG, Art. 51b**Art. 51b¹⁵¹ Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

BVG, Art. 51c**Art. 51c¹⁵² Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

¹ Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen markt-üblichen Bedingungen entsprechen.

² Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

³ Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

⁴ Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Vorsorgeeinrichtung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.

BVG, Art. 65a**Art. 65a²³⁶ Transparenz**

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz zu beachten.

² Mit der Transparenz soll sichergestellt werden, dass:

- a. die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich wird;
- b. die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke belegt werden kann;
- c. das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung seine Führungsaufgabe wahrnehmen kann;

d. die Informationspflichten gegenüber den Versicherten erfüllt werden können.

³ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abgeben zu können.

⁴ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Informationen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit des Aufwandes bis auf Stufe der Vorsorgewerke ausgewiesen werden müssen.

⁵ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Transparenz gewährleistet werden muss. Er erlässt dafür Rechnungslegungsvorschriften und legt die Anforderungen an die Kosten- und Ertragstransparenz fest.

4. Weisung OAK BV

Vorbemerkung

Auf den folgenden Seiten und Abschnitten wird die Weisung OAK BV, W-02/2013, «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten» wiedergegeben. Aufgrund ihrer Relevanz im Hinblick auf die Erreichung einer einheitlichen Kostentransparenz in der beruflichen Vorsorge, wird jene Weisung explizit ausgewiesen.

Die *Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)*, gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a und f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), erlässt folgende Weisungen:

Zweck und Geltungsbereich

Im Rahmen der Strukturreform wurde Art. 48a der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) betreffend Ausweis der Verwaltungskosten von Vorsorgeeinrichtungen erweitert. Gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 müssen diejenigen Vermögensanlagen, deren Vermögensverwaltungskosten (nachstehend: „Kosten“) nicht gemäss Art. 48a Abs. 1 BVV 2 in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung einzeln aufgeführt werden und gelten damit als intransparent. Die nachfolgenden Weisungen ermöglichen es den Einrichtungen, die Kosten, welche der Einrichtung nicht in Rechnung gestellt, sondern mit dem Vermögensertrag der Kapitalanlage verrechnet werden, in der Betriebsrechnung zu erfassen. Die Weisungen gelten für Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (nachstehend: „Einrichtungen“), mit Ausnahme der Anlagestiftungen gemäss Art. 53g BVG.

Definitionen

Kollektivanlagen

Als Kollektivanlagen gelten Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Vermögensanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Die Anlagebedürfnisse der Anleger werden in gleichmässiger Weise befriedigt. Zu den Kollektivanlagen gehören insbesondere auch Ein-Anleger-Fonds, interne Sondervermögen, derivative Instrumente auf Kollektivanlagen, strukturierte Produkte sowie Investment-, Beteiligungs- und Immobiliengesellschaften. Für Letztere gilt folgende Präzisierung: An einer Börse kotierte Investment-, Beteiligungs- und Immobiliengesellschaften gehören nur dann zu den Kollektivanlagen, falls sie von einer nationalen oder internationalen Fondsaufsichtsbehörde reguliert werden.

Mehrstufige Kollektivanlagen (Dachfonds) investieren ihr Vermögen ganz oder teilweise in andere Kollektivanlagen (Zielfonds).

Kostenebenen

Kosten auf Stufe der Einrichtung (1. Ebene) fallen bei allen Vermögensanlagen an. Hinzu kommen die Kosten innerhalb von Kollektivanlagen (2. Ebene), welche von deren Vermögensertrag abgezogen werden. Nicht zu den Kosten zählen negative Vermögenserträge (bspw. Passivzinsen). Mehrstufige Kollektivanlagen beinhalten zudem eine 3. Ebene der Kosten innerhalb der Zielfonds.

Kostenkategorien

Alle Kosten von Vermögensanlagen gehören einer der drei folgenden Kostenkategorien an:

- Gebühren für Vermögensverwaltung („Total Expense Ratio“, im Folgenden TER-Kosten),
- Transaktionskosten und Steuern („Transaction and Tax Cost“, im Folgenden TTC-Kosten),
- Übrige Kosten („Supplementary Cost“, im Folgenden SC-Kosten).

Zu den TER-Kosten gehören insbesondere die Management-, Performance-, Depot-, Administrations-, Benchmarking-, Analyse- und Servicegebühren (inkl. MwSt.).

Kostentransparenz

Voraussetzungen

Als kostentransparent gelten alle Vermögensanlagen, für welche die Einrichtung in der Betriebsrechnung mindestens folgende Kosten ausweist:

- Sämtliche TER-Kosten,
- Auf Stufe der Einrichtung (1. Ebene) sämtliche TTC-Kosten, wobei Spreads und der Market Impact nicht berücksichtigt werden.

Kostentransparenzquote

Als Kostentransparenzquote wird der wertmässige Anteil der kostentransparenten Vermögensanlagen am Total der Vermögensanlagen bezeichnet.

TER-Kostenquote und Kostenkennzahl

Anerkennung von TER-Kostenquoten-Konzepten für Kollektivanlagen

Mittels TER-Kostenquoten-Konzepten werden die Anforderungen der vorliegenden Weisungen für spezifische Anlagekategorien und/oder spezifische Rechtsformen konkretisiert. Die OAK BV kann ein TER-Kostenquoten-Konzept eines in- oder ausländischen Fachverbands auf Gesuch hin global oder für eine bestimmte Gruppe von Vermögensanlagen oder Anbietern anerkennen. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass das Konzept die Anforderungen dieser Weisungen sinngemäss erfüllt. Anerkannte TER-Kostenquoten-Konzepte werden auf der Website der OAK BV zusammen mit allfälligen Einschränkungen publiziert.

TER-Kostenquote

Jedes TER-Kostenquoten-Konzept definiert eine TER-Kostenquote, welche die TER-Kosten auf der 2. und, falls vorhanden, auf der 3. Ebene beinhaltet.

Folgende Prinzipien müssen der TER-Kostenquote zugrunde liegen:

- Berechnung auf Basis des investierten Nettovermögens,
- Vollständiger Einbezug der TER-Kosten,
- Retrospektive Erfassung der TER-Kosten für ein Rechnungsjahr,
- Ökonomische Betrachtung der Geldflüsse,
- Prüfung der Berechnung durch eine Revisionsstelle,
- Berechnung pro Kollektivanlage mit unterschiedlichen Kosten,
- Zusammengesetzte TER-Kostenquote für mehrstufige Kollektivanlagen.

Kostenkennzahl in CHF für Kollektivanlagen

Um die Vermögensverwaltungskosten der Kollektivanlagen in der Betriebsrechnung erfassen zu können, berechnet die Einrichtung pro Kollektivanlage eine Kostenkennzahl in CHF. Dabei multipliziert sie die TER-Kostenquote der Kollektivanlage mit ihrem in der Kollektivanlage investierten Vermögen per Bilanzstichtag (Stichtagsprinzip).

Im Idealfall entspricht der Stichtag der verwendeten TER-Kostenquoten dem Bilanzstichtag der Einrichtung. Falls dies nicht möglich ist, dürfen ältere TER-Kostenquoten verwendet werden. Deren Stichtag darf jedoch höchstens 18 Monate vor dem Bilanzstichtag der Einrichtung liegen.

Falls es durch die Verwendung des Stichtagsprinzips zu wesentlichen Abweichungen der ausgewiesenen von den tatsächlichen Vermögensverwaltungskosten einer Einrichtung kommt, bspw. aufgrund von unterjährigen Zu- oder Verkäufen, muss eine genauere Berechnung erfolgen.

Ausweis in der Jahresrechnung

Betriebsrechnung

Auf Stufe Einrichtung (1. Ebene) sind die Kosten von kostentransparenten Vermögensanlagen vollständig in der Betriebsrechnung als Vermögensverwaltungskosten auszuweisen. Dies umfasst die TER-, die TTC- und die SC-Kosten.

Zusätzlich sind die TER-Kosten von kostentransparenten Kollektivanlagen (2. und allenfalls 3. Ebene) gemäss Vorgaben dieser Weisungen zu berechnen und ebenfalls in der Betriebsrechnung als Vermögensverwaltungskosten auszuweisen. Die Erträge der jeweiligen Kategorien von Vermögensanlagen sind entsprechend zu erhöhen. Die Position „Nettoergebnis aus Vermögensanlage“ bleibt dadurch unverändert.

Anhang

Im Anhang der Jahresrechnung sind mindestens folgende Angaben offen zu legen:

- Summe aller Kostenkennzahlen in CHF für Kollektivanlagen,
- Total der in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Vermögensanlagen,
- Kostentransparenzquote.

Verantwortlichkeiten

Verantwortung des obersten Organs

Das oberste Organ der Einrichtung ist im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung für den Ausweis der Kosten gemäss diesen Weisungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Einrichtung prüft, ob die Einrichtung eine durch den Anbieter oder Vermittler der Kollektivanlage berechnete und geprüfte TER-Kostenquote gemäss diesen Weisungen angewendet hat. Sie prüft eine durch die Einrichtung berechnete TER-Kostenquote. Weiter prüft sie, ob die Berechnung und der Ausweis der Kosten den Anforderungen der vorliegenden Weisungen entspricht.

Verantwortung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Einrichtungen und die Revisionsstellen die Vorschriften dieser Weisungen einhalten.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft und gelten erstmals für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2013.

23. April 2013

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

5. Die durch das Projekt zu beantwortenden Fragen

Vorbemerkung

Im nächsten Abschnitt werden die Evaluationsfragen gemäss der Projektausschreibung des BSV vom 07. September 2022 für das Projekt B22_03 Evaluation der Strukturreform BVG: Projekt «Transparenz» im Wortlaut wiedergegeben.

Zusammenfassung der Evaluationsfragen

A. Überprüfung, ob und wie die Massnahmen zur Stärkung der Transparenz von den betroffenen Akteuren umgesetzt wurden

1. Wann und wie wurden die Bestimmungen zur Transparenz umgesetzt? Sind hierbei Unterschiede in Abhängigkeit der juristischen und administrativen Form der Vorsorgeeinrichtungen zu beobachten? Oder in Abhängigkeit anderer Faktoren und wenn ja, welcher?
2. Wie lassen sich allfällige Unterschiede bei der Geschwindigkeit und der Vorgehensweise zwischen unterschiedlichen Einrichtungstypen und zwischen verschiedenen Einrichtungen erklären?
3. Wie gross ist der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, die bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und der Rechnungslegung bereits vor dem Inkrafttreten der Strukturreform Grundsätze der Transparenz (welche?) anwendeten?
4. Wie wurden die spezifisch für die Versicherungsunternehmen bezüglich der angeschlossenen Vorsorgewerke geltenden Transparenzanforderungen umgesetzt?

B. Ermittlung von Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz aufgetreten sind

5. Welche unerwarteten Schwierigkeiten sind aus der Sicht der verschiedenen Akteure bei der Umsetzung der Massnahmen zur Transparenz aufgetreten?
6. Welche Schwierigkeiten sind spezifisch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften zur Ausweisung der Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit und der Kosten für die Verwaltung von Vermögensteilen, die in intransparenten Produkten angelegt sind, aufgetreten?
7. Bereitete die Aufgliederung der an jedes angeschlossene Vorsorgewerk ausbezahlten Beiträge oder Prämien Schwierigkeiten und wenn ja, welche? Wie sieht es bei der Aufgliederung der freien Mittel, bei den Überschüssen, bei etwaigen Unterdeckungen und beim Verteilschlüssel aus?
8. Sind zwischen den Sammelstiftungen mit einer Versicherungsanstalt als Gründerin und den übrigen Sammelstiftungen Unterschiede festzustellen und wenn ja, welche?

C. Evaluation der Auswirkungen der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz

9. Inwieweit hat die Ausweisung der Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit in der Betriebsrechnung und im Anhang der Jahresrechnung für die Führungsorgane der Vorsorgeeinrichtungen Anreize gesetzt, den Wettbewerb unter den Leistungserbringern anzukurbeln?
10. Inwiefern haben die neuen Regeln zu einer systematischeren und regelmässigeren Analyse der Anlagepolitik durch die paritätischen Organe geführt?
11. Inwieweit hat die Ausweisung der Kosten für die Verwaltung von Vermögensteilen, die in intransparenten Produkten angelegt sind, die Verwendung dieser Art von Produkten durch die Vorsorgeeinrichtungen verändert?
12. Inwiefern hat die Erfassung der Kosten für Prüfungs-, Beratungs- und Expertise-Leistungen in der Buchhaltung zu einer Senkung dieser Art von Kosten geführt? Hat der Wettbewerb zwischen den Akteuren zugenommen und wenn ja, in welcher Hinsicht?
13. Inwieweit hat die Umsetzung der Massnahmen die Kostenunterschiede zwischen Leistungserbringern verringert oder im Gegenteil erhöht? Wie lässt sich die beobachtete Entwicklung erklären?
14. Welche Auswirkungen hat gemäss den Führungs- und Aufsichtsorganen die Veröffentlichung der Identität und der Funktion von Expertinnen und Experten, Anlageberaterinnen und -beratern sowie Anlagemanagerinnen und -managern im Jahresbericht?
15. Inwiefern sind die Anfragen von Versicherten zu ihren einer Sammelstiftung angeschlossenen Vorsorgewerken im Laufe der Zeit gestiegen?
16. Welches waren aus der Sicht der Aufsichtsorgane die wichtigsten Auswirkungen der Transparenzmassnahmen?

D. Evaluation der langfristigen Wirksamkeit der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz

17. Wie hoch war der Zusatzaufwand aufgrund der Massnahmen zur Transparenz im Hinblick auf die Gesamtkosten (Schätzung)?
18. Inwiefern ist bei den Führungsorganen eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber den Kosten für die Vermögensverwaltung zu beobachten? Hat sich die Praxis, der für die Direktaufsicht und die Oberaufsicht zuständigen Organe vor diesem Hintergrund verändert und wenn ja, in welcher Hinsicht?
19. Hat die Erfassung der Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit sowie für die Verwaltung von Vermögensteilen, die in intransparenten Produkten angelegt sind, die Führungsorgane dazu veranlasst, ihre Anlagestrategie in Bezug auf solche Produkte anzupassen? Wenn ja, wie? Lassen sich konkrete Beispiele anführen?
20. Inwiefern werden die Vorsorgeeinrichtungen dank der Transparenzmassnahmen im Rahmen der Strukturreform nun mit einer höheren Wirtschaftlichkeit gesteuert?

21. Inwieweit haben die spezifisch für Sammelstiftungen geltenden Transparenzmassnahmen zu häufigeren Wechseln des Leistungsanbieters durch die Kundinnen und Kunden geführt?
22. Inwiefern sind die Verwaltungskosten infolge der Transparenzmassnahmen tendenziell gesunken?
23. Inwieweit und in welcher Hinsicht hat sich die Qualität der Dienstleistungen von externen Leistungserbringern verbessert?
24. Inwiefern haben die Transparenzbestimmungen die Aufsichtsbehörden dazu veranlasst, allfällige Missbräuche bei den Tarifen aufzudecken und zu bekämpfen? Lassen sich konkrete Beispiele anführen?

E. Erfassung allfälliger ergänzender/korrigierender Massnahmen, die gemäss den direkt betroffenen Akteuren die aktuelle und künftige Situation im Bereich der Transparenz verbessern könnten

25. Inwiefern haben die Transparenzmassnahmen die vor der Reform festgestellten Probleme, beispielsweise die Informationsasymmetrie zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Finanzmarktspezialistinnen und -spezialisten sowie zwischen angeschlossenen Vorsorgewerken und Sammeleinrichtungen, im Wesentlichen beseitigt? Lässt sich dies konkret messen? Ist ein Trend zu beobachten?
26. Welche ergänzenden/korrigierenden Massnahmen könnten die Transparenz der Vorsorgeeinrichtungen nach Einschätzung der verschiedenen Akteure weiter verbessern und welches wären ihre wichtigsten Vorteile (und Nachteile)?

6. Druckversion des Interview Briefing Dokuments

Auf der nächsten Seite wird die gedruckte Version des Interview Briefing Dokuments, welches den Interviewteilnehmenden jeweils eine Woche vor Durchführung des Interviews zur Vorbereitung und zur Schaffung einer einheitlichen Ausgangslage zugesendet wurde, abgebildet.

Übersicht Studie und Weisung Interview

Evaluation der Strukturreform BVG: Projekt «Transparenz» - EY im Auftrag des Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Datum des Interviews: xxx

Uhrzeit des Interviews: xxx

Durchführungsort des Interviews / MS Teams Link: *Link hier*

Befragte Aufsichtsbehörde: xxx

Befragte Person(en): xxx

Interviewer: xxx

Hintergrund und Ausgangslage

Die vom Parlament verabschiedete Strukturreform BVG von 2010 ist in den darauffolgenden Jahren in zwei Etappen in Kraft getreten. Das übergeordnete Ziel der Strukturreform BVG war die Erzielung einer höheren Transparenz in der Führung und Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen (VE). Dies sollte mittels den folgenden Zielvorgaben erreicht werden:

- Abgrenzung (i) der Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit, (ii) der Honorare der Revisionsstelle, (iii) der Honorare der Expertinnen und Experten sowie (iv) der Gebühren der Aufsichtsbehörden von den übrigen Verwaltungskosten
- Transparente Ermittlung und Dokumentation der verschiedenen Anlagearten
- Verpflichtung des obersten Organs, die Gewichtung der Anlagen zu analysieren und über die Anlagepolitik zu befinden sowie den Integritätsvorschriften nachzukommen
- Offenlegung der Identität der Expertinnen und Experten, der Anlageberaterinnen und -berater sowie der Anlagemanagerinnen und -manager im Jahresbericht
- Für Sammelstiftungen: Information der angeschlossenen Vorsorgewerke über (i) den Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien und (ii) den Prämienanteil des betreffenden Vorsorgewerks, jeweils aufgegliedert nach Spar-, Risiko-, und Kostenanteil sowie Information über (iii) die erzielten Gesamtüberschüsse, (ii) den Verteilschlüssel innerhalb der VE und (iii) die Anteile der Überschüsse des betreffenden Vorsorgewerks

Um die **Ziele der Strukturreform** zu erreichen, wurden folgende Massnahmen umgesetzt:

1. Eine Abänderung der Bestimmungen zur Anwendung der BVV bezüglich der Verwaltungskosten & Integritätsvorschriften der Transparenz von Pensionskassen
2. Einführung einer Erwähnungspflicht der Identität & der Funktion der von der VE beigezogenen Experten/-innen und Anlageberater/-innen sowie Anlagemanager/-innen im Jahresbericht

Themenkomplexe und Fragen zur Umsetzung der Transparenzmassnahmen

Im Rahmen des Evaluationsprojekts des BSV soll nun geprüft werden, inwiefern die Transparenzmassnahmen der Strukturreform umgesetzt wurden. Als Basis für das mit Ihnen vereinbarte Interview dienen die folgenden Themenkomplexe und Fragestellungen:

- Wie wurden die Massnahmen zur Stärkung der Transparenz umgesetzt?
- Welche Schwierigkeiten sind bei der Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz aufgetreten? Sind diese unerwartet aufgetreten?
- Welche Auswirkungen haben die umgesetzten Massnahmen ausgelöst?
- Wie beurteilen Sie die langfristige Wirksamkeit der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz?
- Welche ergänzenden/korrigierenden Massnahmen könnten die Transparenz weiter verbessern? Was wären ihre wichtigsten Vorteile (und Nachteile)?

7. Gesprächs- bzw. Interviewleitfaden

Der vorliegende Gesprächs- bzw. Interviewleitfaden diente als Grundlage zur Beantwortung der Evaluationsfragen und wurde in den Interviews verwendet, um durch das Gespräch zu führen. Dabei wurden alle Fragen abgehandelt, startend bei Themenkomplex A. und endend bei Themenkomplex E. Wichtig dabei anzumerken ist, dass der oder die Befragte die Antworten offen formulierte anhand der gemachten Erfahrungen und des gegebenen Wissen. Die Fragen im Gesprächsleitfaden gaben dem Interview einen Rahmen und Denkanstösse, jedoch konnte das Gespräch auch in assoziierte Themengebiete gelenkt werden, welche nicht direkt im Fragebogen formuliert waren. Das Fokusthema der Evaluation der Strukturreform BVG hinsichtlich den Transparenzmassnahmen wurde jedoch stets gewahrt. Je nachdem welcher Akteur (Vorsorgeeinrichtung, Revisionsstelle, PK-Experte bzw. PK-Expertin, Aufsichtsbehörde) befragt wurde, ist der Gesprächsleitfaden an die jeweiligen Spezifikationen, Besonderheiten und Sichtweise des zu interviewenden Akteurs angepasst worden. Beispielhaft wird im Folgenden der Interviewleitfaden für die Interviews mit den Vorsorgeeinrichtungen wiedergegeben.

Fragen

Themenkomplex A. Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz

A.1

- Wann haben Sie mit der Umsetzung der Bestimmungen zur Transparenz durch die Strukturreform begonnen (Inkrafttreten Transparenz: 1. Januar 2012)?
 - Wie lange hat dieser Prozess gedauert bzw. per wann wurde dieser abgeschlossen?

- Mittels welcher konkreten Massnahmen haben Sie die Bestimmungen zur Transparenz durch die Strukturreform umgesetzt?
 - Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (oberstes Organ, Geschäftsführung, Vermögensverwaltung)
 - Beginn / Ende / Massnahme
 - Offenlegung der Expertinnen und Experten, Anlageberaterinnen und Anlageberatern und Anlagemanagerinnen und Anlagemanagern
 - Beginn / Ende / Massnahme
 - Deklaration der Einhaltung der Loyalitätsvorschriften
 - Beginn / Ende / Massnahme
 - Ausweis der Verwaltungskosten mit höherem Detaillierungsgrad
 - Beginn / Ende / Massnahme
 - Schriftliche Delegationsverträge (Delegation von Aufgaben durch den Stiftungsrat an Dritte)
 - Beginn / Ende / Massnahme

- Regulierung sämtlicher stiftungsrelevanter Bereiche (Statuten, Reglemente etc.)
 - Beginn / Ende / Massnahme
- Regelung der Anlagen im Anlagevermögen
 - Beginn / Ende / Massnahme
- Regelung der Gebühren und Kosten (Reglement)
 - Beginn / Ende / Massnahme
- Einhaltung von Artikel 53 BVV 2 in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen (Inkrafttreten: 2014)
 - Beginn / Ende / Massnahme
- Publikationen und Prospekte
 - Beginn / Ende / Massnahme
- Detaillierte Gliederung der Vermögens- und Erfolgsrechnung (Stammvermögen / Anlagegruppe jeweils separat)
 - Beginn / Ende / Massnahme

A.2

- Anhand welcher Kriterien haben Sie Umsetzung der einzelnen Bestimmungen priorisiert?
 - Beispiele: «Quick-Wins», Strategisch-relevant, Ressourcenschonend, etc.
- Welche interne Dienststelle war für die Umsetzung der Massnahmen hauptverantwortlich?
 - Welche weiteren internen oder externen Stakeholder (Stiftungsrat, Geschäftsleitung, Fach und Führungsebene, externe Berater) waren in der Umsetzung involviert?

A.3

- Haben Sie bereits vor Inkrafttreten der Strukturreform bestimmte Grundsätze der Transparenz angewendet?
 - Ja, bei der Regelung des Beitragssystems (z.b. Beitragsabrechnung: Höhe des technischen Zinssatzes, Deckungsgrad, Anteil der BV-Altersguthaben)
 - Falls ja, welche Beispiele können Sie anführen?
 - Falls ja, inwiefern waren die von Ihnen implementierten Grundsätze bereits im Einklang mit den Bestimmungen der Strukturreform bzw. wie hoch war der Anpassungsbedarf nach dem Inkrafttreten der Letzteren?
 - Ja, bei der Finanzierung der Kapitalanlagen
 - Falls ja, welche Beispiele können Sie anführen? (z.b. Ausweisung der Vermögensanteile, welche in intransparenten Produkte angelegt sind)

- Falls ja, inwiefern waren die von Ihnen implementierten Grundsätze bereits im Einklang mit den Bestimmungen der Strukturreform bzw. wie hoch war der Anpassungsbedarf nach dem Inkrafttreten der Letzteren?
- Ja, bei der Rechnungslegung
 - Falls ja, welche Beispiele können Sie anführen? (z.B. Ausweisung der Broker- oder Maklerkosten)
 - Falls ja, inwiefern waren die von Ihnen implementierten Grundsätze bereits im Einklang mit den Bestimmungen der Strukturreform bzw. wie hoch war der Anpassungsbedarf nach dem Inkrafttreten der Letzteren?
- Gibt es weitere Grundsätze der Transparenz, welche über die drei genannten Aspekte hinaus gehen?
 - Falls ja, welche Beispiele können Sie anführen?

Themenkomplex B. Ermittlung von Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz aufgetreten sind

B.1

- Sind in Ihrer Vorsorgeeinrichtung Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Massnahmen zur Transparenz aufgetreten?
 - Falls ja, worauf sind diese Ihrer Ansicht nach zurückzuführen? (z.B. fehlende Ressourcen oder Know-how, zeitlicher Druck, unklare Formulierungen)
 - Falls ja, welche Massnahmen haben Sie Ihrerseits ergriffen, um die besagten Schwierigkeiten zu lösen?

B.2 – BVV2, Art. 48a

- Welche Schwierigkeiten sind spezifisch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften zur Ausweisung der Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit aufgetreten?
 - Falls ja, worauf sind diese Schwierigkeiten zurückzuführen?
 - Falls ja, welche Massnahmen haben Sie Ihrerseits ergriffen, um die besagten Schwierigkeiten zu lösen?
 - Falls ja, haben sie hierfür externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen
- Welche Schwierigkeiten sind spezifisch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften zur Ausweisung der Kosten für die Verwaltung von Vermögensteilen, die in intransparenten Produkten angelegt sind, aufgetreten?
 - Falls ja, worauf sind diese Schwierigkeiten zurückzuführen?

- Falls ja, welche Massnahmen haben Sie Ihrerseits ergriffen, um die besagten Schwierigkeiten zu lösen?
- Falls ja, haben sie hierfür externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen?

B.3 - BVV2, Art. 48b (Frage nur für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen)

- Bereitete die Gliederung der Prämien (Spar-, Risiko- und Kostenanteil) pro angeschlossenes Vorsorgewerk Schwierigkeiten?
 - Falls ja, bitte präzisieren Sie diese Schwierigkeiten.
 - Falls ja, konnten Sie diese Schwierigkeiten beheben?
- Konnten Sie die gleichen bzw. ähnliche Feststellungen bei der Gliederung...
 - ...der freien Mittel machen?
 - ...bei Überschüssen machen?
 - ...bei etwaigen Unterdeckungen machen?
 - ...beim Verteilschlüssel machen?

Themenkomplex C. Evaluation der Auswirkungen der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz

C.1 - BVV2, Art. 48a

- Hat die Ausweisung der Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit Ihrer Einschätzung nach zu einem grösseren Wettbewerb unter den einzelnen Brokern/Maklern geführt?
 - Falls ja, anhand welcher Kriterien nehmen Sie den erhöhten Wettbewerb wahr (z.b. tiefere Courtagen, erhöhte Qualität der Broker/Maklerleistungen)?
 - Falls ja, wie bewerten Sie persönlich den höheren Wettbewerb? Hat sich dieser vorteilhaft auf die Positionierung Ihrer Vorsorgeeinrichtung ausgewirkt?

C.2 – BVV2, Art. 48a

- Inwieweit hat die Ausweisung der Verwaltungskosten von Vermögensteilen, die in intransparenten Produkten angelegt sind, Ihre Verwendung dieser Art von Produkten verändert?
 - a. Wir haben diese Art von Produkten aus unserer Anlagepolitik ausgeschlossen
 - i. Falls a), hat dies grundsätzlich potenziell negative Auswirkungen auf Ihre Anlageperformance? Oder die Diversifikation Ihres Anlageportfolios?
 - b. Wir haben unseren relativen Anteil in diesen Produkten reduziert

- i. Falls b), wie stark haben Sie Ihren Anteil reduziert (Vorher-/Nachher-Vergleich)?
 - ii. Falls b), werden Sie Ihren Anteil zukünftig weiter reduzieren, belassen oder erhöhen?
 - c. Wir haben unseren relativen Anteil in diesen Produkten erhöht
 - i. Falls c), wie stark haben Sie Ihren Anteil erhöht (Vorher-/Nachher-Vergleich)?
 - ii. Falls c), werden Sie Ihren Anteil zukünftig weiter erhöhen, belassen oder reduzieren?
 - d. Die Ausweisung der Kosten hat unseren relativen Anteil und unsere Anlagepolitik nicht beeinflusst
 - i. Falls d), planen Sie mittelfristig eine Anpassung, die durch die Transparenzanforderungen getrieben ist?

C.3 - BVG, Art. 65a

- In welcher Regelmässigkeit analysieren bzw. evaluieren Sie die Konformität der Anlagepolitik?
 - Haben/hatten die Transparenzmassnahmen einen Einfluss auf die Regelmässigkeit der Analyse?

C.4 - BVV2, Art. 48a

- Inwiefern hat die Erfassung der Kosten für Prüfungs-, Beratungs- und Expertise-Leistungen in der Buchhaltung zu einer Senkung dieser Art von Kosten geführt?
 - a. Die Kosten sind tiefer als vor der Strukturreform
 - i. Falls a), um wie viel Prozent sind die Kosten ungefähr zurückgegangen?
 - b. Die Kosten sind auf gleichem/ähnlichen Niveau wie vor der Strukturreform
 - c. Die Kosten sind höher als vor der Strukturreform
 - i. Falls c), um wie viel Prozent sind die Kosten ungefähr gestiegen?
- Konnten Sie aufgrund der Kostenerfassung einen erhöhten Wettbewerb zwischen den Akteuren feststellen?
 - Falls ja, wie drückt sich dieser erhöhte Wettbewerb aus? (z.b. umfangreichere Services)
 - Hat sich der erhöhte Wettbewerb vorteilhaft für Ihre Vorsorgeeinrichtung ausgewirkt?
- Konnten Sie eine Veränderung in der Qualität der Leistungen feststellen?
 - Falls ja, wie kommt diese veränderte Qualität zum Ausdruck?

C.5

- Inwieweit hat die Umsetzung der Massnahmen die Kostenunterschiede zwischen den verschiedenen Leistungserbringern beeinflusst?
 - Fokus aus Marktsicht und Positionierung im Markt

C.6 - BVG, Art. 51c

- Welche Auswirkungen haben aus Ihrer Sicht die Veröffentlichung der Identität und der Funktion von Expertinnen und Experten, Anlageberaterinnen und -beratern sowie Anlagemanagerinnen und -managern im Jahresbericht?
 - Beispiele: Anstieg der Qualität, Rückgang/Zunahme der Marktteilnehmer, Benchmarking/Konkurrenzvergleich

C.7 (Frage nur für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen)

- Inwiefern sind die Anfragen von Versicherten zu ihren einer Sammelstiftung angeschlossenen Vorsorgewerken im Laufe der Zeit gestiegen?
 - Überhaupt nicht
 - Wenig
 - Keine Veränderung
 - Stark
 - Sehr stark
 - Nach Möglichkeit bitte beziffern (in %; ca.-Angabe der Anfragen pro Jahr vor und nach Umsetzung der Transparenzmassnahmen)

C.8

- Welche sind aus Ihrer Sicht/Sicht des Stiftungsrats die wichtigsten Auswirkungen der Transparenzmassnahmen....
 - a. auf Ihre Vorsorgeeinrichtung?
 - b. auf die berufliche Vorsorge?

Themenkomplex D. Evaluation der langfristigen Wirksamkeit der Massnahmen zur Stärkung der Transparenz

D.1

- Wie hoch war der Zusatzaufwand aufgrund der Massnahmen zur Transparenz im Hinblick auf die Gesamtkosten?
 - a. Gering
 - b. Mittel
 - c. Hoch

D.2

- Inwiefern ist die Aufmerksamkeit von Ihnen/Ihres Stiftungsrats gegenüber den Kosten für die Vermögensverwaltung seit Einführung der Strukturreform gestiegen?

D.3 - BVV2, Art. 48b (Frage nur für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen)

- Nehmen Sie seit Einführung der Strukturreform eine erhöhte Wechselbereitschaft der Anschlüsse wahr?
 - Falls ja, ist dies auf den erhöhten Wettbewerb zwischen den Brokern/Maklern zurückzuführen?

D.4 - BVV2, Art. 48a

- Inwiefern sind die laufenden Verwaltungskosten / Vermögensverwaltungskosten / Maklergebühren infolge der Transparenzmassnahmen tendenziell gesunken?
 - Falls ja, welches sind hierfür die ausschlaggebenden Gründe?
 - Falls ja, in welcher Grössenordnung bewegt sich dieser Rückgang?

Themenkomplex E. Erfassung allfälliger ergänzender/korrigierender Massnahmen, die gemäss den direkt betroffenen Akteuren die aktuelle und künftige Situation im Bereich der Transparenz verbessern könnten

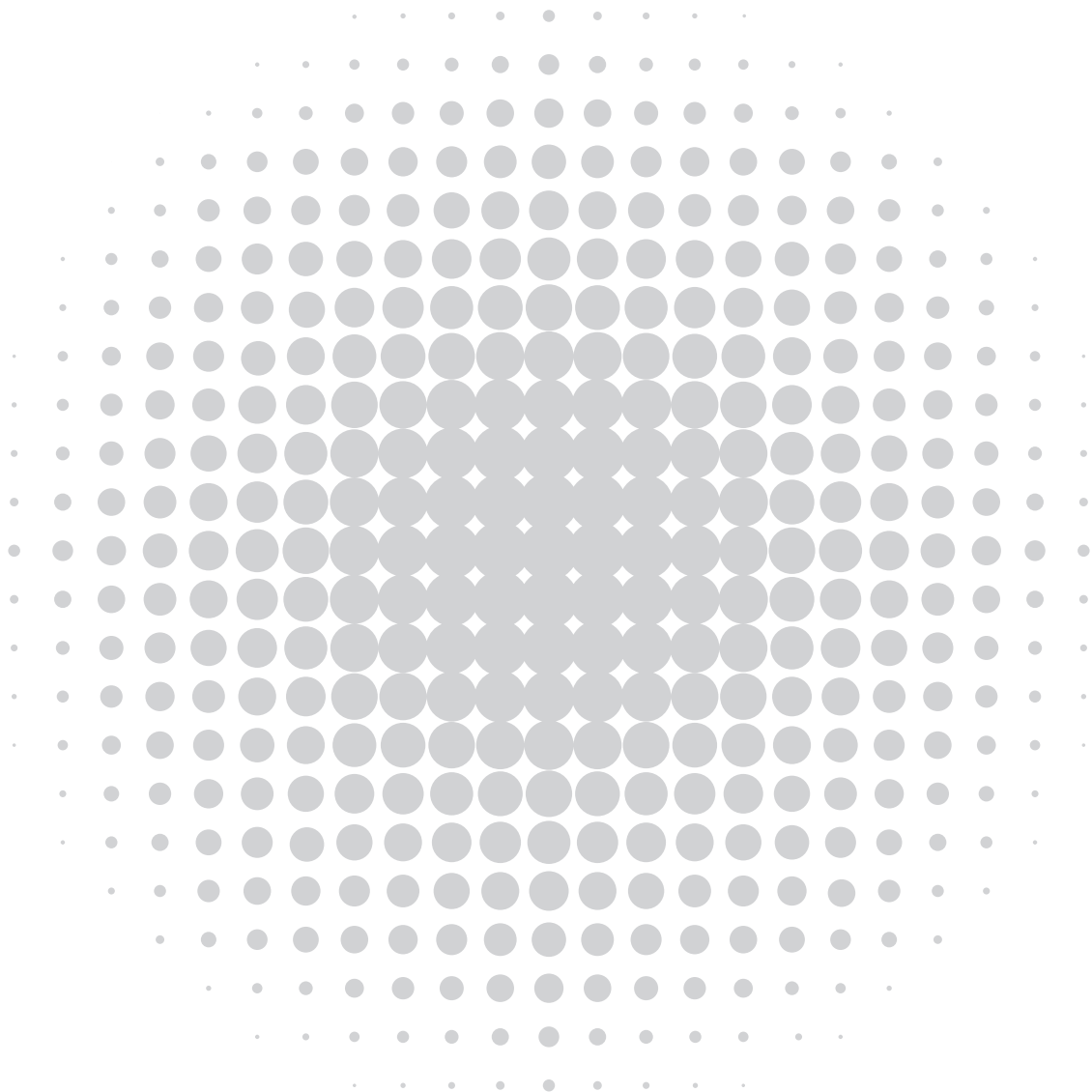
E.1

- Konnten die Transparenzmassnahmen die vor der Reform festgestellten Probleme (bspw. die Informationsasymmetrie zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Finanzmarktspezialistinnen und -spezialisten sowie zwischen angeschlossenen Vorsorgewerken und Sammeleinrichtungen) aus Ihrer Sicht im Wesentlichen beseitigen?

- Falls ja, anhand welcher Faktoren machen Sie dies fest?
- Ist hierbei ein Trend zu beobachten?

E.2

- Welche ergänzenden/korrigierenden Massnahmen könnten die Transparenz der Vorsorgeeinrichtungen nach Ihrer Einschätzung weiter verbessern?
 - Welches wären aus Ihrer Sicht die hiermit verbundenen wichtigsten Vorteile/Nachteile?



bsv.admin.ch

